

Werk

Titel: 1. April - 28. Juni = No. 40 - No. 78

Jahr: 1824

PURL: <https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?747246645> | LOG_0012

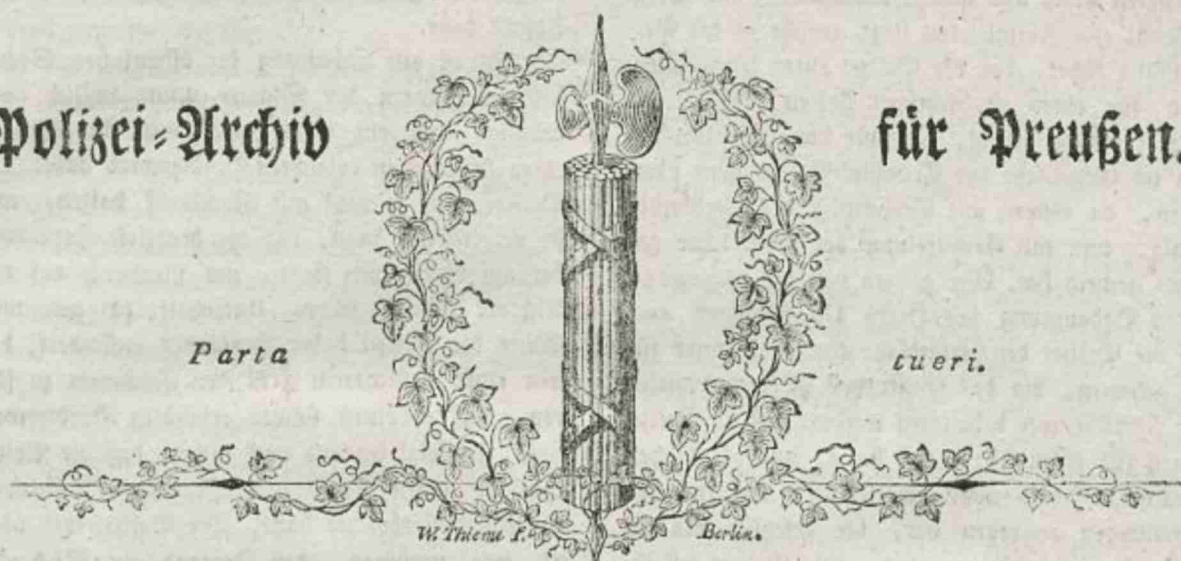
Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 1. April.

Quilibet praesumitur bonus!!

(Fortsetzung.)

Der Herr Dr. Vollgraff behauptete, daß die Polizei, wenn sie den Grundsatz, daß ein Jeder an sich für schlecht gehalten werden müsse, fahren ließe, in ihrem Wesen erschüttert, sogar vernichtet sey. Diese Behauptung ist äußerst gewagt, und wird sich schwerlich erweisen lassen. Das Wesen der Polizei ist, alles zu entfernen, was der menschlichen Gesellschaft als solcher und dem einzelnen Individuo in derselben Nachtheil bringen könnte. Wird dieser Sicherheits-Zustand aber dadurch erreicht, daß man von dem Grundsatz ausgehet, ein Jeder sey schlecht? Gewiß nicht, ich behaupte sogar das Gegentheil; denn da, wo man überall Verbrechen sucht, oder auch nur vermuthet, was hier gleichbedeutend ist, wird im Allgemeinen wenig Sicherheit seyn.

Was aber mag es veranlaßt haben, daß so Viele, und namentlich die Rechtsgelehrten, die vorgefaßte Meinung hegen, daß die Polizei jenes entgegengesetzte Prinzip habe, und hiervon bei ih-

ren Untersuchungen ausgehe? Es liegt dieses, nach meiner Meinung, lediglich nur darin, daß die Rechtsgelehrten mit den Polizei-Wissenschaften und dem Wesen der Polizei nicht gehörig vertraut sind. Es ist hinreichend bekannt, und ein jeder Jurist wird sich dieses selbst gestehen müssen, daß der Rechtsgelehrte die Polizei-Gesetzgebung entweder gar nicht, oder doch nur oberflächlich kennt, er hält es auch nicht der Mühe werth, dieselbe zu einem Gegenstand seines Studiums zu erheben. Wie Viele glauben nicht, daß die Polizei nach Willkühr loslasse und bestrafe, und daß ihr Strafmaaß ein arbitraires sey. Dieses ist aber keinesweges der Fall, und wo das Gesetz kein Strafmaaß festsetzt, und auch die allgemeinen Bestimmungen sich hierüber nicht aussprechen, welches beides aber nur höchst selten eintreten kann, nimmt die Polizei hieraus höchstens die Veranlassung, eine Warnung unter Androhung einer bestimmten Strafe im Wiederholungs-Falle zu erlassen. Von Willkühr kann also nie die Rede seyn.

Wir gehen nunmehr auf den modus procedendi (die Art des Verfahrens) bei den Polizei-

Gerichten über, und wollen untersuchen, ob hierin vielleicht eine Förmlichkeit liegt, welche zu der Vermuthung führt, daß die Polizei einen jeden Menschen für einen verdächtigen halten müsse. Es versteht sich von selbst, daß wir hier die Civil-Polizei im Gegensatz zur Criminal-Polizei ganz übergehen, da erstere mit Verhütung der Verbrechen wenig, und mit Ermittlung der Verbrecher gar nichts gemein hat. Wir gingen von der entgegengesetzten Behauptung des Herrn Dr. Vollgraff aus, daß die Polizei den Grundsatz: ein Jeder wird für gut gehalten, bis das Gegentheil hiervon erwiesen ist“ festhalte, wir behaupten mithin, daß die Polizei keinen für einen Verbrecher halte, und als solchen betrachte, sobald nicht erwiesen ist, daß er solche Handlungen begangen hat, die gesetzlich als ein Verbrechen angesehen werden. Die Polizei soll ihrem Wesen nach Verbrechen verhüten; um diesen Zweck zu erreichen, muß sie die Gelegenheiten, welche Verbrechen begünstigen, oder welche zu Verbrechen verleiten können, entfernen. Ein Beispiel wird dieses deutlicher machen. Ein Mädchen wird geschwächt, die Polizei-Behörde bringt in Erfahrung, daß es in der Hoffnung lebt, Mutter zu werden. Das Mädchen ist arm, kann notorisch für die Erhaltung des Kindes, welches daselbe gebären soll, nicht sorgen, oder lebt in solchen Verhältnissen, daß es seinen Unterhalt durch schwere Handarbeiten erwerben muß. Im erstern Falle ist es möglich, daß Verzeiung es zum Kindermorde hinzieht, im letztern Falle kann die Leibesfrucht durch die angestrenzte Arbeiten Schaden erleiden. Die Polizei ist weit entfernt davon zu glauben, daß jenes Mädchen ihr Kind ermorden, oder der Leibesfrucht vorsätzlich Schaden werde, mit einem Worte, hält das Mädchen nicht für eine dieses Verbrechens fähige Person, ist aber gleichwohl verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Fall eines solchen Verbrechens nicht eintritt. Darum wird die Geschwächte mit der Warnung vor dem Kindermorde bekannt gemacht, darum wird von Seiten des Vormundschafts-Gerichtes der Leibesfrucht ein Kurator bestellt. Wer möchte wohl behaupten, daß die Polizei-Behörde, wenn sie dergleichen Vorkehrungen trifft, von der Meinung

ausgehe, daß jenes Mädchen eine verbrecherische Absicht habe.

Es ist zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit im Innern des Staates unumgänglich notwendig, daß ein jedes Individuum des Staates einen bestimmten erlaubten Brodterwerb habe. Die Polizei muß hierauf mit Nachdruck halten, weil sie voraussetzen kann, daß der brodtlose Herumtreiber auf Verbrechen sinnt, um hierdurch auf eine leichtere Weise seinen Unterhalt zu gewinnen. Wenn die Polizei daher Jemanden auffordert, binnen einer bestimmten Frist den Nachweis zu führen, daß er einen solchen erlaubten Brodterwerb habe, so folgt hieraus noch nicht, daß die Polizei ihn für einen Feind der öffentlichen Sicherheit, für einen Verbrecher halte. Die Polizei will überall nur verhüten, daß Jemand ein Verbrecher werde, dieses Bemühen würde aber lächerlich erscheinen, wenn sie das Prinzip hätte: Quilibet praesumitur malus etc., da, wenn sie annimmt, daß Jemand ein Verbrecher sey, sie nicht mehr verhüten kann, daß er ein Verbrecher werde.

(Beschluss folgt.)

Eintheilung des Regierungsbezirkes Magdeburg in Feuerpolizei-Distrikte und Instruction für die Distriktsfeuerpolizei-Kommissarien.

(Fortsetzung.)

Bei jeder Visitation des Löschungs-Apparats haben die Feuerpolizei-Beamten die angeführten Gegenstände nachzusehen, nöthigenfalls deren Vervollständigung aufzugeben, und wenn ihren Anordnungen kein Genüge geleistet wird, dem Kreislandrath davon Anzeige zu machen.

§. 12. Die Wasserfässer, welche, sobald es nicht friert, beständig mit Wasser angefüllt seyn müssen, die Feuerhaken und Feuerleitern, so wie die bei den einzelnen Hausbesitzern befindlichen Feuerreimer müssen stets in brauchbarem Zustande erhalten werden, und haben darauf die Feuerpolizei-Beamten gleichfalls möglichst einzuwirken.

§. 13. Es müssen Brunnen und Wasserbehälter in genügender Anzahl vorhanden und erstere

in gangbarem Zustande sein, letztere aber bei Frostzeit offen erhalten werden.

§. 14. Die Feuerpolizeibeamten haben in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen anzuordnen, auf welche Art bei entstehender Feuersbrunst jeder Ortsbewohner, so wie die Umgegend davon in Kenntniß gesetzt werden, zu welchem Ende nicht nur die Art des Feuerlärms nach dem Lokalverhältnisse zu bestimmen ist, sondern auch die Personen, welche sich hauptsächlich damit zu beschäftigen haben, insbesondere die Nachwächter, Thurmwächter u. s. w. näher anzuweisen sind.

§. 15. Die zur Hülfsleistung brauchbare Mannschaft eines jeden einzelnen Ortes muß schon vorher eingetheilt werden, so daß einem jedem Einzelnen schon vorher bekannt ist, in welcher Art er thätig sein soll. Insbesondere sind zur Herbeibringung und Leitung der Spritzen, der Wasserpumpen, der Sturmfässer zum Wasser zutragen, zum Einreißen der brennenden oder zur Hemmung des Feuers einzunehmender Gebäude — wozu vornehmlich die Baugewerke zu bestellen sind — zum Retten von Personen und Mobilien, zum Bewachen der geretteten Sachen, zu Patrouillen Beaufsichtigung der Sicherheit, so wie zum Entdecken von Flugfeuer, zu etwaniger Reserve u. s. w. gewisse Personen, sofern es nur immer die Anzahl der Bewohner und sonstige Verhältnisse gestatten, im Voraus zu bestimmen.

§. 16. Es sind auch in jedem einzelnen Orte gewisse Feuerläufer ein für allemal zu bestellen, welche sogleich die benachbarten Ortschaften vom Ausbruch des Feuers unterrichten.

§. 17. Zum Retten der Sachen und Geräthschaften aus den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Gebäuden sind im Voraus geeignete Plätze von dem Feuerpolizeikommissarius unter Zuziehung des Ortsvorstandes ein für allemal zu bestimmen.

III. Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten im Fall eines entstandenen Feuers.

§. 18. Der Feuerpolizeikommissarius und sein Stellvertreter müssen, damit desto gewisser einer

zugegen ist, beide nach dem Orte des Feuers eilen, sobald die Sturmglocke geht, oder sie sonst vom Ausbruch eines Feuers Kunde erhalten. Bis zu ihrer Ankunft übernimmt der Ortsvorsteher die Leitung der Löschungs- und Rettungsarbeiten. Erscheint der Landrathe am Orte des Feuers, so steht ihm die Anordnung der Löschanstalten zu.

§. 19. Wo möglich muß der Feuerpolizeibeamte bemüht sein, das Feuer in der Geburt zu ersticken, was sich am besten dadurch erreichen läßt, wenn demselben alle Luft genommen, und auf die etwa brennenden Sachen Erde, Sand, Mist, nasse Säcke, oder dergleichen geworfen wird. Im Innern der Häuser sind Handspritzen vor vorzüglichem Nutzen.

§. 20. Wenn die Gebäude schon brennen, so müssen die benachbarten Gebäude unaufhörlich benetzt werden. Es ist nicht rathsam, in die Flamme selbst zu spritzen, weil durch den Zug, welchen der Wasserstrahl dem Feuer giebt, leicht andere Gebäude entzündet werden können.

§. 21. Brennbare Sachen müssen aus dem brennenden, und den anstoßenden Gebäuden entfernt werden; frei liegendes Holz, die Gehöfte oder verschiedene Gebäude verbindende Zäune, Planken u. s. w. müssen, sobald es nöthig scheint, weggeschafft werden.

(Beschluß folgt.)

Ueber die Lieberischen Gesundheits- und Nuzgehrungs-Kräuter.

Der Dr. Wolfers zu Lemförde macht unter obigem Titel folgendes bekannt:

Von neuen sind diese Kräuter empfohlen worden und es leidet keinen Zweifel, daß mancher, der schon lange das Edelste, die Gesundheit entbehren mußte, sich endlich auch dieser Kräuter bedienen wird. Ich habe nie Gelegenheit gehabt, die Wirkung dieses Arzneimittels zu beobachten, da es mir schien, als ob in ihnen wenige von den wirksamen Bestandtheilen zu finden sind, wofür sie ausgegeben werden. Daß ihre Wirkung, wie gesagt worden

nie schädlich ist, glaube ich gern; daß sie aber nützen, dazu würden noch triftigere Beweise erforderlich seyn, als die, welche wir bis jetzt bekommen haben. Doch wir wollen einen achtungswerthen Arzt den H. n. Kreisphysikus Dr. Wesener sprechen lassen. Er sagt im Hufelandschen Journal (August 1823.) folgendes: „Es liegt eine Art Demüthigung darin, wenn Laien dem Arzt in einem oder dem andern Theile seiner Kunst den Preis ablaufen; in dessen kann es in einer reinen Erfahrungswissenschaft einmal nicht anders sein. Selten nur war die Entdeckung eines wirklichen Heilmittels Folge eines tiefen Studirens; meistens entschied hier der Zufall. Glücklicher der, welcher die gefundene Perle erkannte und sie zu benutzen wußte, damit es ihm nicht erging wie dem Huhn in der Fabel. Für den Arzt ist es ein doppeltes Versehen, wenn er das Goldkörnchen verschmährt, welches er im Staube findet, da es ja nicht ihm, sondern der Menschheit angehört. Ich für meine Wenigkeit gestehe unverholen, daß ich schon mehrere Male ein wirksames Mittel von einem alten Mütterchen erhielt, und ich bitte recht herzlich meine jungen Amtsbrüder, ja nicht gleich jede Bemerkung dieser Veteranen am Krankenbette hochmüthig von der Hand zu weisen.“ So beginnt der wackere Wesener bevor er sein Urtheil über das Lieberische Mittel ausspricht. Wer wollte eine solche Stimme nicht gern hören? — Zwanzig Jahr hindurch hat der Regierungs-Rath Lieber zu Ramberg seine Kräuter in verschlossenen und versiegelten Packeten versendet, und das Packet zu 12 Unzen sich mit 2 Rthl. bezahlen lassen. Die Kräuter sind, wie uns Herr Lieber berichtet, gegen sehr viele Krankheiten probat. — „Wer wird es,“ fragt Wesener, „der Wißbegier und den lebhaften Bestreben, dem Nächsten zu helfen, einem Arzte verdanken, wenn er

sich nach diesem veranlaßt fand, die Sache selbst zu prüfen? — Herr W. führt mehrere Fälle an, wo dies Mittel gegen Lungenfuchten versucht wurde, aber kein Kranker genas vollkommen; einige starben, einige wurden zwar in Etwas von den schlimmsten Zufällen befreit, aber nicht gesund. Es ging mit diesem Mittel, wie mit allen Arcanis gegen die Lungenfuchte. Sie kommen in Ruf, weil sie einem oder dem andern geholfen haben sollen, weil sie in einzelnen Fällen, da es die Umstände so wollten, den Zustand des Kranken erträglicher gemacht haben.

Herr W. hat mit Hülfe des Apothekers Nagelschmid eine Untersuchung der Lieberischen Kräuter vorgenommen und ausführlich dargethan, daß sie aus nichts anderm, als aus der wildwachsenden *Galeopsis grandiflora* bestehen.

Sollte diese Untersuchung sich mehr bestätigen, so wüßte ich nicht wie Herr R. R. Lieber für Etwas, das ihm nur einige Groschen kosten kann, 2 Rthl. nehmen mag.

M i s c e l l e.

William Turner, ein Knabe von 13 Jahren, wurde angeklagt, gegen einen Gentleman, Namens Lemberge, der ein Fremder war, am Sonntage 1 Uhr Mittags einen Taschendiebstahl begangen zu haben.

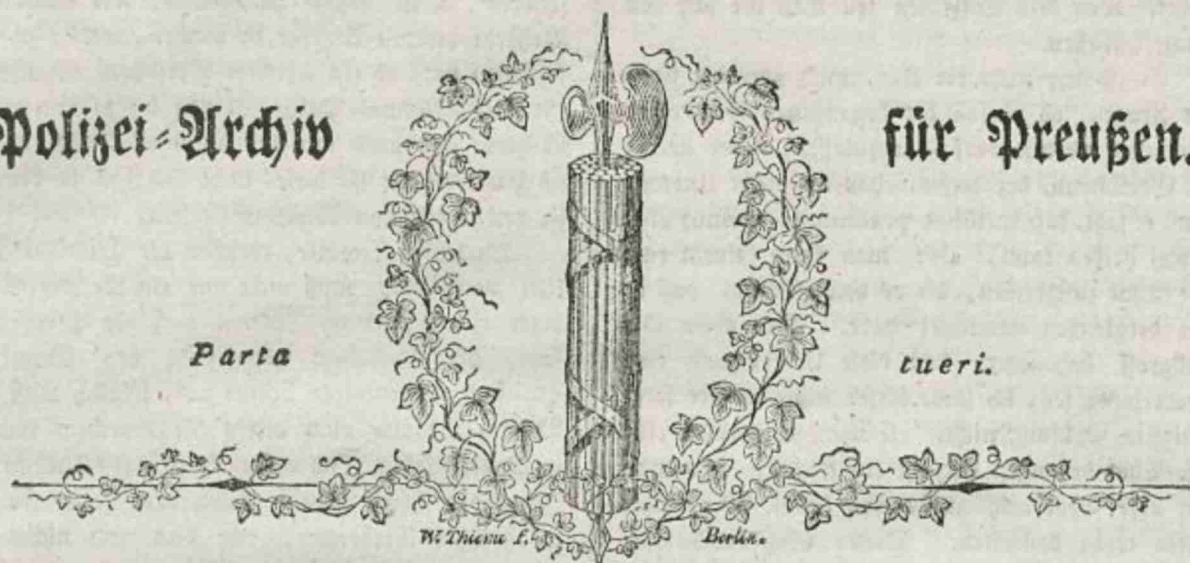
Der Damnsikat ging mit einer Dame bei Sommerfethouse, als Inculpate hinter ihm kam, seinen Rockschloß aufhob und mit großer Behendigkeit und Geschicklichkeit sein Schnupstuch heraus zog. Die That wurde indessen von einem Gentleman aus dem Fenster bemerkt und auf dessen Veranlassung der Dieb ergriffen, der auch sogleich das Tuch aus seinen Pumphosen hervor zog.

(In Commission bei L. Demigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von E. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 3. April.

Quilibet praesumitur bonus!!

(Beischluß.)

Vielleicht hat der Herr Dr. Vollgraff nur sagen wollen, es reiche bei der Polizei schon ein entfernter Verdacht hin, Jemanden für einen Verbrecher zu halten, die Polizei urtheile in dieser Beziehung zu voreilig. Dieser Vorwurf trifft die Polizei aber gleichfalls unverdienter Weise. Derjenige, welcher solche Handlungen unternimmt, welche ihn eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig machen, hat es sich selbst beizumessen, wenn ihm die Polizei auf seinen Wegen nachfolgt, der streng moralische Mann vermeidet auch den Schein, und wer es über sein Gewissen bringen kann, scheinbar ein Uebertreter des Gesetzes zu seyn, wird sich auch darüber wegsetzen können, wenn die Behörde hieraus Veranlassung nimmt, sich von dem Grund oder Ungrund ihres Verdachtes Ueberzeugung zu verschaffen. Ich will es keinesweges bestreiten, daß es hin und wieder Beamten giebt, die überall Verbrechen sehen, zur Ehre der Menschheit muß

indeß bemerkt werden, daß solche Fälle gewiß höchst selten sind. Die Begierde zu glänzen, mag hier viel dazu beitragen, und noch mehr die große Schwäche solcher Leute, welche sich einbilden, es in ihrer geringen Kunst zur Vollkommenheit gebracht, und so viel Erfahrung in dieser gemacht zu haben, daß sie es, gleich dem großen Gall, einem jeden Menschen an der Stirn ansehen können, weiß Geistes Kind er ist; diese Leute, welche beiläufig gesagt, von der Jurisprudenz nichts wissen, auch niemals erfahren haben, daß der Psychologe annimmt, der Mensch trete in geistiger Beziehung fehlerfrei auf diese Welt, diese Leute, sage ich, mögen immerhin die Meinung haben: Quilibet praesumitur malus etc., sie sind nur ein Tropfen im großen Weltmeere, und thun keinen Schaden, weil ihr Verdacht sich zu allgemein ausdehnt, während dessen der einsichtsvollere Polizei-Beamte, der alle Gründe mit juridischer Genauigkeit abwägt, und seine ganze Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand concentrirt, nicht nur der allgemeinen Wohlfahrt diese Wunde nicht schlägt, sondern auch für die öffentliche Sicherheit den erfolgreichsten Nutzen ge-

währt. Von dem Einzelnen soll man nie auf das Ganze schließen.

Es ist hier nicht der Ort, mich über die streitige Frage, ob *dolus* bei begangenen Verbrechen vermuthet werden darf, auszulassen, aber gewiß hat Grollmann, der dieses behauptet, nicht Unrecht, wenn er sagt, daß *quilibet praesumitur bonus etc.* so viel heißen kann, als: man kann keinem eine böse That zuschreiben, bis es bewiesen ist, daß er eine dergleichen verrichtet habe. Der Herr Dr. Wollgraff behauptet, daß diese Uebersetzung eine Verdrehung sey, ich finde dieses selbst bei der sorgfältigsten Prüfung nicht. Derjenige, welcher eine böse That begangen hat, ist ein solcher, dem man eine böse That wohl zuschreiben kann. Wer möchte dieses wohl bestreiten. Dieser Satz wird aber noch einleuchtender, wenn wir jenes Rechtsprinzip umkehren. Es heißt nämlich: Ein Jeder wird so lange für gut gehalten, bis das Gegentheil hiervon, daß er nämlich schlecht sey, erwiesen ist. Machen wir nun den Vorsatz zum Nachsatz, und den Nachsatz zum Vorsatz, so wird dieser Grundsatz heißen müssen: Wenn erwiesen ist, daß Jemand schlecht sey, so kann er nicht für gut gehalten werden, oder mit andern Worten: Wenn Jemand eine böse Handlung begangen hat, so kann man ihm eine solche wohl zuschreiben.

Ich frage einen Jeden, mag er nun Criminal- oder Polizei Richter seyn, ob er von dem Verbrecher, der so eben das Zuchthaus verlassen hat, mit vollkommener Ueberzeugung sagen wird: *quilibet praesumitur bonus etc.* Wenn er unbefangenen spricht, muß und kann er dieses nur verneinen, und dann hat Grollmann in dieser Beziehung so unrecht nicht.

Es kann mir nicht einleuchten, daß, wie der Herr Dr. Wollgraff behauptet, beide Institute, die Criminal-Justiz und Criminal-Polizei in einem ewigen Conflict befangen sind; finden der gleichen Controverse Statt, so drehen sich diese gewiß jederzeit nur um das Ressort-Verhältniß. Sobald die Criminal-Polizei einen hinreichend motivirten Verdacht hat, muß sie das Verbrechen festzustellen suchen, gelingt ihr dieses nicht, so darf sie die Sache nicht etwa auf sich beruhen lassen,

sondern sie ist sogar verpflichtet, der Criminal-Behörde hiervon Anzeige zu machen, welche zu beschließen hat, ob ein weiteres Verfahren einzuleiten ist. Die Criminal-Polizei ist nur die vorarbeitende Behörde und muß mit der Criminal-Justiz Hand in Hand gehen; ist dieses nicht der Fall so können sie beide nicht von Wirksamkeit sein.

Derjenige Beamte, welcher die Criminal-Polizei verwaltet, muß nicht nur ein Rechtsverständiger (*juris peritus*) sondern auch ein Psychologe sein; der Psychologe aber stellt den Grundsatz *quilibet praesumitur bonus* auf, folglich muß der Polizey-Beamte auch dieses Rechtsprinzip immer in Augen haben. Ich erschrecke jederzeit, wenn ich Jemanden sagen höre, dieser oder jener sey ein gefährlicher Verbrecher, von dem noch nichts erwiesen ist; sind dergleichen Meinungen vorgefaßt, so muß man den Inquirenten wegen seines Seelenheils, den Inculpaten aber wegen des traurigen Looses, das ihn erwartet, bedauern.

Ich gebe mit dem Herrn Dr. Wollgraff zu, daß jener Rechtsatz: *quilibet praesumitur bonus etc.* lediglich zur Ehre der Menschheit bisher von allen Gesetzgebern als Regel aufgestellt werden mußte, weil sonst der Staat kein Ideal, keine Rechtsanstalt, sondern eine Zuchanstalt sein würde, wie ohne ihn, jenen Rechtsatz, alle Tugend geläugnet werden müßte. Wenn also nach seiner Meinung die Criminal-Polizei gerade den entgegengesetzten Grundsatz: *quilibet praesumitur malus* hätte, so würde die Criminal-Polizei alle Tugend läugnen, und dann wäre diese wirklich eine Geißel für die Menschheit. Es ist ein entsetzlicher Gedanke, einen jeden Menschen für einen Verworfenen zu halten, und nur der kann solchen Grundsatz ausbrüten und hegen, der selbst verworfen ist. Eben darum kann ich nicht zugeben, daß der sittliche Zustand der Menschheit sich verschlechtert habe, und wenn einige dies in der großen Anfüllung der Gefängnisse finden, und dies hierdurch erweisen wollen, so möchte ich den Rath geben, die willkürliche und oft nicht gehörig motivirte Verhaftung angeblich verdächtiger Personen zu verhindern; fällt diese weg, so hört auch die übergroße Anfüllung der Gefängnisse auf.

Im Uebrigen muß ich der Meinung des Hrn. Dr. Vollgraff, daß die Vermuthung des bösen Vorsatzes bei strafbar erscheinenden Thatfachen absurd und widerrechtlich sei, beitreten, und glaube, wie er, daß sie mehr eine Treibpflanze irriger gefühlloser Speculanten als das Resultat positiver Geseze ist.

St.

Eintheilung des Regierungsbezirkes Magdeburg in Feuerpolizei-Distrikte und Instruktion für die Distriktsfeuerpolizeikommissarien.

(Beschluß.)

§. 22. Niederreißen von Gebäuden, Abbrechen von Mauern und Wänden, Abhauen von Dächern darf nicht voreilig und ohne wirkliche Nothwendigkeit, so wie niemals ohne Befehl oder Zustimmung des Feuerpolizeikommissarius, seines Stellvertreters, oder vor ihrer Anwesenheit nicht ohne Genehmigung des Ortsvorstehers vorgenommen werden, wo möglich nur durch Zimmerleute und Maurer.

§. 23 Während des Löschens muß der Gang des Windes genau beobachtet werden, um danach insbesondere die Sicherung der dem Feuer ausgesetzten, noch nicht ergriffenen Häuser zu leiten.

§. 24. Das Rettungsgeschäft, so weit es sich nicht auf Personen, sondern auf Vergung von Mobilien, Vorräthen u. s. w. bezieht, ist im Allgemeinen den Maasregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf für die Löschanstalten dadurch kein Hinderniß erwachsen. Auf die sichere Unterbringung solcher geretteten Sachen, die bereits angebrannt sind, ist eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu wenden, damit dadurch nicht eine neue Feuersbrunst herbeigeführt wird.

§. 25. Die Arbeiter sind von den Feuerpolizeibeamten human und aufmunternd zu behandeln; es ist für ihre Ablösung durch frische Mannschaft zu sorgen.

Beschädigte Arbeiter oder andere körperlich be-

schädigte Personen müssen auf Anordnung der Polizeikommissarien vom Platz geschafft werden, und muß dafür gesorgt werden, daß ihnen baldige Hilfe durch einen approbirten Wundarzt geschafft wird.

§. 26. Müßige Zuschauer, welche sich dem Feuer zu sehr nahen, und dadurch theils die Löscharbeiten verhindern, theils in Gefahr gerathen, müssen durch die Sicherheitspatrouillen (§. 15.) von der Brandstätte zurückgewiesen werden.

§. 27. Nach gedämpfter Feuersbrunst muß die erforderliche Mannschaft nach der Bestimmung des Feuerpolizeikommissarius mit den Löscheräthschaften auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das etwa noch wieder auflodernde Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Dieß ist so lange fortzusetzen und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen und durch andere zu ersetzen, bis keine weitere Gefahr, nach dem Urtheil der Feuerpolizeibeamten, oder, nach ihrer Entfernung, des Ortsvorstehers zu besorgen ist.

§. 28. Gleichzeitig müssen, so lange es nöthig, gefüllte Wasserkufen zur Brandstätte geführt werden.

§. 29. Von den Feuerpolizeibeamten ist auch anzuordnen, in Einverständniß mit dem Ortsvorsteher, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude in soweit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen und niedergerissen werden.

§. 30. In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen der ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht werden, und ist solches von den Feuerpolizeibeamten anzuordnen. Die nachherige Bewachung ist, wenn sie noch nützlich sein sollte, Sache der einzelnen Interessenten.

VI. Anordnung zweckmäßiger Vorsichtsmaasregeln nach gelöschtem Feuer.

§. 31. Der Feuerpolizeikommissarius erteilt den Arbeitern nach gelöschtem Feuer die Erlaubniß

zum Abgehn; früher darf sich Niemand von der Brandstätte entfernen. Er muß demnächst aufzeichnen, welche zum Retten und Hülfleistung verpflichtet, innerhalb einer Meile belegenen, oder sonst zum Feuerpolizei-Distrikte gehörigen Gemeinden, sich gar nicht, oder zu spät eingefunden haben, wer ohne die vorgeschriebenen Feuerlöschgeräte gekommen ist, oder wer sich ohne Erlaubniß von der Brandstätte entfernt hat.

Eben so muß er sich schriftlich bemerken, wer sich beim Löschen hervorgethan, und wer hingegen sich widerspenstig und ungehorsam gezeigt hat, und von allen diesem dem Kreislandrathe zu weitem Veranlassung Anzeige machen.

§. 32. Gleich nach dem Brande müssen die gebrauchten Feuerlöschgeräthschaften sogleich untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, auch die etwa beschädigten Brunnen sogleich wieder in gehörigen Stand gesetzt werden.

Zufällige Schwängerung des Weins mit Blei.

Als Belag zur der in dem 5ten diesjährigen Stück des Polizei-Archivs S. 19. unter der Rubrik: „Gesundheits-Polizei“ aufgenommenen Warnung gegen das Reinigen der Weinflaschen mit Schrotkörnern wird in der Schrift „von der Verfälschung der Nahrungsmittel von Fr. Accum“ aus dem Englischen übersetzt von Dr. Cerutti, (welche beiläufig bemerkt sehr viel Interessantes enthält) folgender Fall angeführt:

Ein Mann, der nie in seinen Leben nur einen Tag krank gewesen war, und der die Gewohn-

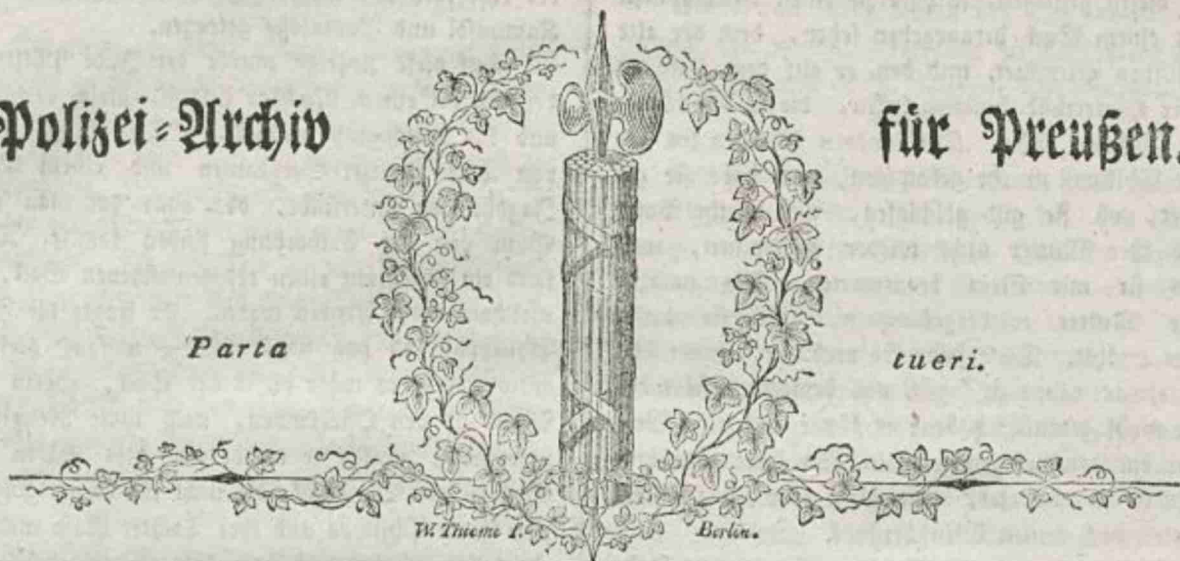
heit hatte, nach seiner Mittagsmahlzeit jedes Mal eine halbe Flasche Maderawein zu trinken, wird drei Stunden nach der Mahlzeit von einem sehr starken Schmerze in der Magenegend und einer heftigen Unterleibs-Kolik ergriffen, die sich indeß durch die vom Arzt angeordneten Mittel innerhalb zwölf Stunden besänftigen ließ. Den folgenden Tag trank er den Wein, den er am vorhergehenden in der Flasche übrig gelassen hatte, und zwei Stunden darauf wurde er wieder von den heftigsten erschöpfenden Schmerzen, Kopfweg, Schaudern und großem Uebelbefinden am ganzen Körper ergriffen. Sein Apotheker kam nun auf die Vermuthung, der Wein, den er getrunken, möchte wohl die Ursach seiner Krankheit sein; er ließ sich also die Flasche, aus der der Wein gegossen war, bringen, in der Absicht, den etwa noch übrigen Bodensatz zu untersuchen. Zufällig ließ der Bediente die Flasche fallen, und eine Reihe Schrotkörner, die in der Bodenvertiefung am Umkreise der Flasche mit Gewalt eingeklebt gewesen waren, fielen heraus. Als man die Schrotkörner untersuchte, zerfielen sie zu Pulver: nur die äußere Kruste derselben (geschützt durch einen Ueberzug von Wasserblei, womit das Schrot glasirt wird) war nicht angegriffen, das übrige Metall aber aufgelöst. Der Wein war also mit Blei und Arsenik verunreinigt gewesen, da das Schrot aus diesen beiden Metallen besteht, welche ohne Zweifel das Unheil angerichtet hatten.

(In Commission bei F. Demigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 5. April.

Merkwürdiger Kriminal-Prozeß.

Es war den 10ten November 1808 als der Zollbeamte Gueret vor den Herrn Polizei-Commissairen Schöning und Urban in Köln, erschien und folgende Anzeige machte: Er halte es für seine Pflicht, der Polizei Behörde bekannt zu machen, daß in dem Hause des Schlächters Philipps in der Salzgasse ein Mord an einem unbekannten Menschen sey verübt worden. Er habe damals bei diesem Philipps gewohnt, sey zwar selbst abwesend gewesen, doch könne seine Frau, seine Tochter und die Mätherinn Barbara Kurtys hierüber nähere Auskunft geben.

Auf Befragen des Herrn Polizei-Commissairs theilte nun die Tochter, Therese Gueret, 13 Jahr 9 Monathe alt, folgende nähere Umstände über diese Ermordung mit.

Sie sey am Abend des 10ten November, wo ihr Vater im Dienste war, und ihre Mutter nach Neuß verreiset, allein auf ihrem Zimmer gewesen, als die Frau des Juden Philipps, bei dem sie gewohnt, heraufgekommen sey und ihr gesagt habe,

daß sie nicht mehr ausgehen solle. Sie habe nicht gewußt, was dieses bedeute, habe sich aber bald, nachdem sie noch etwas in einem Buche gelesen, schlafen gelegt. Kaum eingeschlafen, sey sie durch einem Schrei wach geworden, welches sie veranlaßt, auf zu stehen und sich an zu kleiden. Indem sie herabgeschlichen und in den Hof gegangen, so habe sie Licht im Keller bemerkt, und als sie sich darauf der Kelleröffnung genähert, so habe sie gesehen, daß ein Mensch auf der Erde gelegen, dem man die Hände zusammengebunden und der sich nur noch ein wenig gerührt habe. Der alte Philipps habe an einer Fonne gestanden und ein blutiges Messer in der Hand gehabt. Die Frau Philipps habe auf der Erde gesessen, und mit einer kupfernen Lampe dem Ermordeten ins Gesicht geleuchtet, welches ganz voll Blut gewesen. Noch ein dritter, den sie nicht gekannt, habe dem Ermordeten Fußtritte gegeben. Sie sei darauf, vor Schrecken ganz steif, wieder heraufgeschlichen und habe sich in ihre Kammer eingeschlossen. Als sie nun gehört, daß Jemand nach der Hintertür gegangen, so habe sie einen Stuhl ans Fenster gestellt, und indem sie

auf diesen gestiegen, so habe sie einen Unbekannten mit einem Sack herausgehen sehen, dem der alte Philipps geleuchtet, und den er auf dem Hofe zu einer Hinterthür hinausgelassen, die in ein schmales Gäßchen führt. Den andern Morgen sey der alte Philipps zu ihr gekommen, und habe sie gefragt, ob sie gut geschlafen, und ob ihr Vater und ihre Mutter nicht wieder gekommen, welches sie mit Nein beantwortet. Als nachher ihre Mutter wiedergekommen, habe sie dieser alles erzählt. Diese habe ihr verboten, ihrem Vater etwas davon zu sagen, und bemerkt, sie möge sich wohl getäuscht haben; es könne auch eine Geiß oder ein Hammel gewesen sein. Sie habe aber ihrer Mutter geantwortet, eine Geiß oder ein Hammel hätten doch keinen Menschenkopf.

Hierauf wurde die Barbara Kurths, 22 Jahr alt, vom Herrn Polizei-Commissair gefragt, was sie von der Sache wisse, und diese antwortete Folgendes:

Sie habe an dem Tage bei dem Juden Philipps genächt; des Abends gegen neun Uhr sei der alte Philipps mit einem Unbekannten ins Haus gekommen; beide hätten einen Dritten zwischen sich gehabt, den sie geführt. Als dieser an der Küchentür vorbeigegangen, so habe er dreimal gesagt: Ach mein Gott! worauf sie ihn in den Keller geschleppt. Bald nachher habe sie ein Seufzen gehört, als wenn man Jemanden erwürge. Als sie eine halbe Stunde nachher in die Küche gegangen, um die Hände zu waschen, habe sie durch die geöffnete Kellerthür einen jungen Menschen todt auf der Erde liegen sehen, der einen Messerstich in der Kehle gehabt: der alte Philipps, mit einer kursernen Lampe in der Hand, habe neben dem todtten Körper gestanden. Als sie bald darauf nach Hause gehen wollen, habe ihr der alte Philipps die Faust vors Gesicht gehalten und ihr gesagt, daß sie unglücklich sein würde, wenn sie etwas sagte. Zitternd für ihr Leben, habe sie geantwortet, sie wisse nichts und könne also auch nichts sagen. — Die Person des angeblich Ermordeten beschrieb sie auf Befragen des Polizei-Commissairs auf folgende Weise: Es sey ein junger Mann, von etwa 30 Jahren, gewesen, mit kurzem schwarzen Haar,

der eine roth und weiße Halsbinde und ein blaues Kammissol und Pantalons getragen.

Auf diese Anzeige wurde der Jude Philipps, der sich bei einem Nachbar befand, gleich verhaftet und ins Gefängniß gebracht. — Das Haus wurde von drei Polizei-Sergeanten und einem Paar Jagdhunden untersucht, doch ohne daß man eine Spur von der Ermordung finden konnte. Doch fand ein Sergeant einen reingewaschenen Sack, in welchem rothe Flecken waren. Er fragte die Frau Philipps, ob das Blut sey, — worauf dieselbe antwortete, es wäre dieses der Sack, worin das Mehl zu den Osterkuchen, nach ihrer Religions-Borschrift, versiegelt werde und dies wären die Spuren von Siegellack, die nicht wieder ausgingen. Die Frau Philipps und ihre Tochter Rosa wurden ebenfalls verhaftet und nach dem Gemeinehause gebracht, wo sie, jede abgesondert, eingesperrt wurden, und ohne daß sie wußten weshalb.

Den folgenden Montag den 21sten November wurde eine zweite förmliche Haussuchung gehalten, und alle Lokalitäten mit der Aussage der Mätherinn und des 13 jährigen Mädchens verglichen und aufs beste übereinstimmend gefunden. Der Sicherheits-Beamte, Herr Friant, nahm nach und nach alle die Stellen, welche jene angegeben, und fand wirklich, daß man aus diesen im Keller alles beobachten könne. Darauf wurde der Keller aufgedrungen, doch ohne daß man etwas merkwürdiges gefunden, außer einigen Haaren unter dem Kellerloch, welche zu den Akten genommen wurden und von dem Erschlagenen herrühren sollten.

Es wurden nun mehrere Zeugen abgehört, aus deren Aussagen hervor zu gehen schien, daß der Ermordete ein jüdischer Viehhändler müsse gewesen sein. Auch waren unter den Zeugen solche, die an dem Tage Verwirrung in den Gesichtszügen des Juden Philipps wahrgenommen haben wollten.

(Fortsetzung folgt.)

Brandunglück durch Unvorsichtigkeit.

Ein fleißiger armer Mann, Namens Cotter bewohnte in der Stadt Killarney mit seiner Familie, bestehend aus der Frau, seinen 4 Kindern, bejahrten Eltern und einer Magd eine mit Stroh gedeckte Hütte. In der Nacht zum 23 Decbr. v. J. wo der alte Mann, bei seit einiger Zeit wankender Gesundheit, sich besonders unwohl befand, stand seine Frau auf, um ihm einen Trunk zu besorgen. Beim Lichtanzünden fing der Flachs, welcher in der Nähe des Heerdes lag, um zu trocknen, Feuer; sogleich war das ganze Zimmer eine Flamme, und die alte Frau und ihre Schwiegertochter, vergeblich bemüht, das Feuer zu unterdrücken, weckten ihre Männer, von denen der genannte Cotter nur eben noch Zeit hatte, mit dem jüngsten Kinde zu entkommen, welches mit ihm zusammen geschlafen hatte. In wenigen Augenblicken stand das ganze Haus in Flammen, und man kann sich die entsetzliche Lage der Eltern und Großeltern denken, als sie noch drinnen das Geschrei der andern drei Kinder vernahmen, denen zu Hülfe zu kommen unmöglich war. In diesem schrecklichen Augenblick gewannen die Gefühle der alten Frau über ihre Vernunft die Oberhand; sie stürzte sich in das brennende Haus, um vielleicht die Kinder zu retten, aber ihr Eifer diente nur dazu, die Zahl der Unglücklichen zu vermehren; kaum war sie hinein, so stürzte das Dach zusammen, und die heroische alte Frau, ihre drei Enkel und die Magd waren eines schrecklichen Todes Beute, denn alle weitere Anstrengungen zu ihrer Rettung waren ohne Erfolg. — Es ist ein sehr übler Umstand, daß diese ihrem Umfange nach so volkreiche Stadt mit keiner Spritze versehen, obwohl schon mehrmals hier Feuer ausgekommen ist.

(aus der Times.)

Ueber das Wegfangen der Singvögel

ist von der Königl. Regierung zu Königsberg unterm 14. Februar d. J. folgende Bekanntmachung erlassen.

Die kleinen Vögel, welche durch ihren Gesang Vergnügen und durch Vertilgung der den Waldungen und Fluren schädlichen Insekten Nutzen gewähren, sind in unserm Verwaltungsbezirke, besonders in der Nähe dieser Stadt, durch häufiges Wegfangen so vermindert, daß die Nachtheile davon sehr bemerkbar werden. Zwar steht es den Grundeigenthümern gesetzlich frei, die auf ihren Grundstücken sich findenden Vögel dieser Art einzufangen, und sich zu eignen: doch lehrt die Erfahrung, daß nicht durch diese Grundeigenthümer, sondern durch ganz unbefugte Personen die meisten Singvögel, besonders Nachtigallen, eingefangen werden.

Um nun den erwähnten Nachtheilen zu begegnen und zugleich die Grundeigenthümer in ihren Rechten zu schützen, weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, von einem jeden, der Anstalten zum Fangen von Singvögeln, vorzüglich von Nachtigallen macht, sich nachweisen zu lassen, daß er von dem Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß erhalten habe, und wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann, ihn dem Grundeigenthümer zur Wahrnehmung seines Rechts gegen ihn anzuzeigen. Auch ist von einem jeden, welcher Singvögel zum Verkauf ausbietet, eine schriftliche Bescheinigung des Eigenthümers, auf dessen Grund und Boden sie gefangen worden, darüber zu fordern, daß der Besitzer zu dem Einfangen und Verkaufen derselben von ihm die Erlaubniß erhalten hat, und sind, wenn eine solche nicht beigebracht werden kann, die Vögel sofort in Freiheit zu setzen.

Bekanntmachung.

die Veterinair-Polizei betreffend.

Der Eingeseßne, Schmid J. L. Oskamp zu Vorghorst hat folgendes nach seinen Erfahrungen

bewährte Mittel zur Vorbeugung der Voll- und Plathufigkeit der Pferde in Vorschlag gebracht:

Jedes neugebohrne Füllen hat in den Hufen einen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ Zoll dicken Schleim, oder zähe Masse, welche die Voll- und Plathufigkeit in der Folge erzeugt. Diese Masse muß daher gleich nach der Geburt der Füllen mit den Nägeln der Finger oder mit einem stumpfen Messer und zwar von der Spitze des Hufes anfangend und gegen die Strahle zurück herausgekratzet werden.

Diejenigen, welche dieses Mittel bereits versucht haben oder künftig versuchen werden, wollen durch ihren Bürgermeister und Landrath uns die Ergebnisse anzeigen.

Münster den 2ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auch wir bitten um eine solche Mittheilung, um sie durch unser Blatt zur Publicität gelangen zu lassen.

Die Redaction des allgemeinen
Polizei-Archivs.

B e k a n n t m a c h u n g .

Von dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Hamm wird unterm 17. Februar d. J. bekannt gemacht, daß ein Zimmermann wegen feuergefährlicher Einrichtung eines Hauses, und wegen des, besonders rücksichtlich der Anlage der Schornsteine, begangenen groben Versehens und einer dadurch veranlaßten Brandstiftung zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, und die Miether, welche für die Abstellung dieses Versehens zu sorgen unterlassen haben, nach Maafgabe ihrer diesfälligen Fahrlässigkeit resp. zu sechsmonatlicher Zuchthaus- und vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe verurtheilt worden sind.

M i s s g e l l e n .

Ueber die Wirkung der Furcht hat man kürzlich in dem London Hospital eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Ein übrigens gesunder Neger wurde wegen eines mäßig großen Aneurisma an der Schenkelarterie aufgenommen. Die Unterbindung wurde vorgeschlagen, wozu er gern seine Einwilligung gab. Beim Eintritt in den Operationsaal aber wurde er ohnmächtig; man gab ihm etwas Wein und Wasser, was er schluckte. Die Operation wurde gemacht, die Arterie bloß gelegt und eine Binde herumgeführt, aber nicht zugezogen. Indefß bemerkte man keine Pulsation in der Geschwulst, was man auf Rechnung der Ohnmacht schrieb, man wollte mit Zuziehen der Binde warten, bis die Pulsation zurückkehrte. Endlich entdeckte man daß der Mensch nicht ohnmächtig, sondern völlig todt war. Alle Wiederbelebungsmitel wurden vergeblich angewendet; bei der Zergliederung fand man beide Seiten des Herzens blutleer, die Lungen strotzend von Blut. So hatte die bloße Furcht gewirkt.

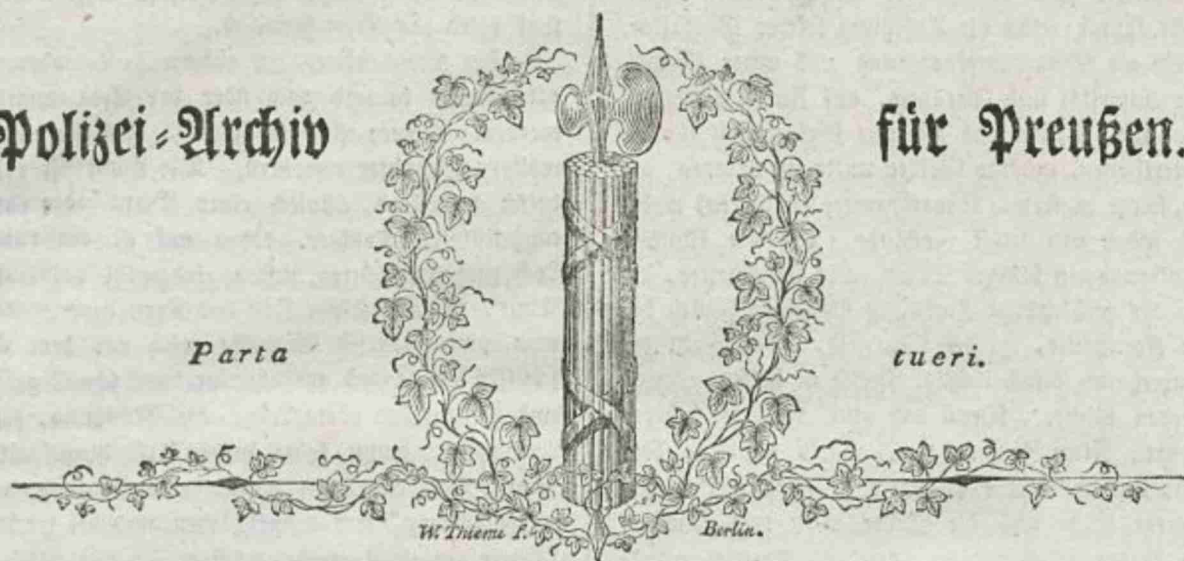
Bisher hatte man immer geglaubt, es gebe tausend verschiedene Krankheiten. Ein französischer Arzt, Lepelletier, erweist in einem Werke, daß es nur eine einzige Krankheit giebt, die immer und ewig durch den Prozeß der Fäulniß hervorgebracht wird. Er hat daher auch nur ein einziges Heilmittel, womit er alles heilt, nemlich einen von ihm angefertigten medizinischen Zwieback, oder (wer dies nicht liebt) absührende Reinigungspillen.

(In Commission bei L. Demigke, Königstraße No. 62.)

Georuckt bei J. G. Brüscke, Mittelstraße No. 12,

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 8. April.

Ueber Korn-Magazine.

Friedrich der Große ward durch seine Anlegung von Kornmagazinen der Wohlthäter seiner Unterthanen, ja mehrmals ihr und zugleich vieler benachbarten Anwohner Retter gegen Hungersnoth. In diese Magazine konnten die Unterthanen in wohlfeilen Zeiten ihr Korn gegen billige Preise abliefern, und wenn nachher bei sparsamen Erndten die Preise des Kornes ansehnlich über den Mittelpreis stiegen, oder gar Mangel entstand, öffnete er die Magazine, und zu mäßigen Preisen konnten die Unterthanen dann ihren Bedarf aus denselben erhalten. Daß daraus für die Staatskasse kein Nachtheil, vielmehr ein nicht unbedeutender Vortheil entsprang, ist bekannt. Größer noch als dieser war aber der Vortheil, der daraus für die Aufrechthaltung des innern Landesverkehrs, und für den Wohlstand eben sowohl der konsumirenden, als der producirenden Klasse der Unterthanen erwuchs.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist vornehmlich einer, welcher die Anlegung solcher öffentlichen Korn-Magazine wünschenswerth machen dürfte. Die vor-

jährige Erndte war eine ausgezeichnet ergiebige, fast in allen Ländern und Gegenden; es ist beträchtlich über den gewöhnlichen Verbrauchsbedarf gewachsen. Dieser Verbrauch ist insbesondere durch den eingeschränkten Betrieb der Branntweinbrennereien noch mehr beengt. Der Geldverkehr hat überdies schon seit längerer Zeit gestockt, und so ist der Landmann in dem Falle, daß er zwar Korn hat, aber kein Geld dafür zu machen im Stande ist, daher die Bezahlung der Steuern und seiner nothwendigsten Bedürfnisse nicht erschwingen kann. Seine Noth steigt täglich höher, und nur mit Trauer kann man überall die Wochenblätter durchsehen, welche größtentheils Anzeigen von Verkäufen exekutivisch gepfändeter Sachen, ja selbst von Früchten und Grundstücken enthalten. Freilich ist es eine wohlthätige Maasregel, dem Vernehmen nach, im Hessischen und Waldeckischen dem Bauer verstatet ist, für seine Steuern Korn nach billigen Sätzen zu entrichten. Indesß fragt es sich, ob in größeren Staaten die nehmliche Maasregel füglich angewandt werden kann, und ob nicht die Anlegung von Kornmagazinen unter angemessenen Berücksichtigungen

gründlicher und umfassender helfen könne. Vielleicht könnte selbst die Anlegung solcher Magazine, jedoch als Staatsunternehmung und unter öffentlicher Autorität und Garantie, auf Actien geschehen, (eine weit bessere und sicherere Gelegenheit für die Unterthanen, mäßige Gelder unter zu bringen, als die, solche in fremde Staatspapiere zu stecken) wobei sich indeß von selbst verstände, daß die künftige Dividende ein billiges Maas nicht überschritte, das mit der wohlthätige Zweck, in künftigen Fällen hoher Kornpreise, ja des Mangels, dem Wohl der Unterthanen durch mäßige Preise zu helfen, erreicht werden könne. Denn daß auch nach fruchtbaren Jahren solche Zeiten des Mangels eintreten können, das haben uns Pharaos sieben fette und magerere Kühe und die Jahre 1778 und neuerlich die Jahre 1816 und 17. gelehrt. Freilich würde jetzt, da die meisten öffentlichen Gebäude verkauft sind, die Bedenklichkeit eintreten, woher die Gebäude nehmen zu diesen Magazinen? Indeß giebt es deren noch immer manche hin und wieder in einzelnen Städten, welche mit wenigen Kosten für den Zweck der Kornaufbewahrung eingerichtet werden könnten und zu hoffen ist, daß diese Rücksicht die fernere Veräußerung derselben abwenden werde.

Was die Aufbewahrung solcher Kornvorräthe betrifft, giebt es zwei Mittel, große Kornvorräthe auf lange Zeit vor dem Verderben zu sichern, nemlich die Ausdörrung auf Korndarren, wobei denn freilich die Keimkraft, jedoch ohne andern Nachtheil, verloren geht, oder die Sicherung gegen Feuchtigkeit, Wärme, Luft und Licht, in besondern Kornbehältern; das erstere wird häufig in Russland und andern Ostseeländern, das zweite in Ungarn und Italien häufig angewandt. Beide sind ziemlich einfach und wenig kostspielig.

Dort hat man besondere Frucht Darren. Das Korn verliert dabei drei Procent seines Gewichts, hält sich dann aber viele Jahre gut, kann sehr hoch aufgeschüttet werden, leidet nicht von Würmern und verliert nichts am Einmaaß; aber die Keimkraft geht verloren und es bleibt also nur zu Brodt brauchbar. Um es vollkommen und sicher aus zu dörren, ist eine Hitze von 50 bis 55 Grad

Reaumür erforderlich; höher darf sie nicht werden, sonst wird das Korn brenzlich.

Die Kornbehälter, zur andern Aufbewahrungsart können in und auch über der Erde angelegt werden. Letztere sind kostspielig, weil sie ein gewölbtes Gemäuer erfordern. Die Form ist cylindrisch zulaufend, ähnlich einer Birne oder einem umgestülpten Trichter. Oben auf ist ein rundes Loch zum Einschütten, unten eine wohl vermauerte Thür, woraus seiner Zeit das Korn herausgenommen wird. Dieses Gewölbe wird vor dem Einschütten mit Stroh ausgebrannt, dann schnell gefüllt, und hierauf das obere Loch, die Mündung, sofort vermauert, damit keine äußere Luft hinzukommen kann. Daß das Korn vorher eine Zeitlang dünn aufgeschüttet, öfters umgeschlagen und bei trockenem Wetter eingefüllt werde, versteht sich von selbst.

In Ungarn geht man sehr einfach mit der Aufbewahrung des Kornes in Erdgruben zu Werke, indem es an hellen Tagen auf dem Felde ausgedroschen und gleich in Gruben gemacht wird. Diese Gruben sind rund, am besten ebenfalls cylindrisch angelegt, auf hohen trocknen Stellen, am besten in etwas festem, undurchlassenden Lehm. Es ist dabei die nemliche Vorsicht für Trockenheit des Kornes und Sicherung gegen die äußere Luft zu beobachten. Man überdeckt das Korn mit Stroh, darauf mit etwas Reisig und demnächst zwei Fuß hoch rund um mit Erde, doch so daß das Wasser überall gehörig ablaufen kann. Der Berliner Scheffel erfordert 1 Kubikfuß, wonach man die Größe der Behälter berechnen kann. Am besten würde man solche Korngruben in trocknen Scheunen anlegen können.

Merkwürdiger Kriminal-Prozeß.

(Fortsetzung.)

Am 22sten November wurde Philipps, der noch gar nicht wußte, warum man ihn verhaftet, zum ersten Male verhört.

Auf die gewöhnlichen Fragen über Alter, Namen und Religion antwortete er: er heiße Joseph Philipps, sei 51 Jahr alt, jüdischer Religion und seinem Gewerbe nach ein Schlächter.

Hat eine Näherinn, Barbara Kurths, seit ungefähr drei Wochen in eurem Hause gearbeitet, ungefähr seit den letzten Tagen des Octobers bis zum 15. oder 16. November? Antwort: Ja, beständig.

Arbeitete sie auch bei euch am Donnerstage vor 8 Tagen oder am 10ten November? Antwort: Das kann sein, doch bin ich davon nicht ganz gewiß.

Wieviel bekam sie täglich? Antwort: Sie bekam gewöhnlich zwei Stüber, am Samstag aber 6 Stüber, weil sie dann mehr Arbeit hatte.

Gebt uns die allergeheueste Nachricht von euren Geschäften am 10ten November, Donnerstag, das ist am Donnerstage vor 8 Tagen, von dem Augenblick an, wo ihr aus dem Bette aufgestanden, bis zum Schlafengehen. Sagt uns alle Deter, wo ihr gewesen seid, die Geschäfte, womit ihr euch beschäftigt; endlich nennt uns alle Personen womit ihr in und außer dem Hause Umgang gehabt. Antwort: Ich stand an dem Tage gegen sieben Uhr des Morgens auf und blieb bis gegen 8 Uhr dieses Morgens zu Hause, wo der junge Remagen, Schlächter in der Diepengasse zu mir kam, mir beim Aushauen einer Kuh zu helfen, welches ihn eine Viertelstunde beschäftigte, worauf er wegging. Ich blieb noch zu Haus bis gegen 10 Uhr, um welche Zeit ich ausging, um die Kuhhaut zum Gerber Wachendorf auf der Feldbach zu tragen, wo ich nur so lange blieb, als zu diesem Verkauf nöthig war. Nach Empfang des Geldes ging ich zum Bäcker Ossendorf in der Löhrgasse; dies mochte wohl halb 11 Uhr sein. Bei diesem Bäcker schrieb ich einen Brief an Levi Samson, einen Viehhändler, wohnend in der Löhrgasse, um eine Schuld ein zu fordern, zu welcher er verurtheilt worden. Da der alte Isak Baum, der in der Pöggasse wohnt, eben vor dem Bäckerhause vorbeiging, rief ich ihn an und bat ihn, diesen Brief zu bestellen, und blieb so lange bei dem Bäcker, wohin Isak Baum zurückkam, mir zu sagen, daß Levi Samson nicht zu Hause sei, und daß er den Brief nach einem Hause auf der Severinstraße, das er nicht nannte, tragen wolle, wo derselbe an zu treffen sein würde. Nun ging ich von da sogleich zum Advokat Kramer, den ich zu Hause fand, und mit dem ich über das Geld sprach, das

mir Paul Schiller von Mendorf schuldig ist. Bei Herrn Kramer blieb ich ungefähr eine Viertelstunde, und von da ging ich nach Hause, um zu Mittag zu essen. Ob vor dem Mittagessen noch jemand bei mir im Hause gewesen, kann ich nicht sagen, auch nicht, ob den Mittag ein Fremder mit mir und den Meinigen gespeiset hat. Vor Abends bin ich nicht wieder ausgegangen. An diesen Nachmittage kamen die Frau des Fruchthändlers Joseph Isak, von St. Laurenz und der Bruder Joseph Isaaks Dahmens Mendel von Wühlheim zu mir, um Fleisch zu kaufen, welchen ich selbst es besorgt habe. Ein wenig vor Abends bin ich bei der Wittwe Jüsten am Bollwerk gewesen, die mich wegen eines Fleischtausches rufen lassen. Ich kann nicht sagen, ob die Wittwe Jüsten mir sagen lassen, bei ihr an zu rufen, wenn ich vorbeiging, und ich erinnere mich, daß ich gleich nach dem Mittagessen zu ihr gegangen bin, um sie wegen eines Fleischtausches zu sprechen, aber niemand, als ihre älteste Tochter angetroffen habe, die mir sagte, daß ich wieder kommen möchte, weil ihre Mutter nicht zu Hause sei, und das that ich bei eintreten dem Abend, wo mir die Jüsten sagte, sie wollte das Fleisch sehen. Von der Wittwe Jüsten ging ich einen Augenblick wieder nach Hause und dann gleich in das Reufersche Brauhaus auf Rothenberg. Um welche Stunde dies war, kann ich nicht sagen, aber es war Abend und ich blieb daselbst etwa eine halbe Stunde. Es kann sein, daß ich daselbst mit dem Bräuer oder seiner Frau geplaudert habe, aber mit irgend jemand anders gesprochen zu haben erinnere ich mich nicht. Ich war allein, da ich in das Brauhaus ging, und eben so ging ich auch wieder heraus. Ich glaube, daß meine Tochter Odilie mich gerufen, aber versichern kann ichs nicht gewiß. Wie ich zu Hause kam, fand ich daselbst die Wittwe Jüsten und ihre Tochter, mit welcher ich einen Fleischhandel schloß; welche Stunde es war, kann ich nicht sagen, aber die Wittwe Jüsten wird sich erinnern können. Diese beide Frauenzimmer blieben nicht länger bei mir, als nöthig war, das Fleisch zu besehen, welches unter dem Beding auf der Fleischbank liegen blieb, daß sie es alsobald solle abholen lassen. Die Magd der Wittwe Jüsten

kam auch wirklich bald hlerauf, um das Fleisch ab zu holen, da sie es aber nicht tragen konnte, ging sie wieder weg. Da ich nun niemand wiederkommen sah, ging ich noch ein oder zwei Mal zur Wittwe Jüsten, um ihr zu sagen, daß sie das Fleisch holen lassen solle, woran Hunde oder Katzen Schaden thun könnten. Das erste Mal sagte man mir, daß man auf die Nachhausekunft des Knechts aus dem Brauhause warten müsse, und das andere Mal, wie der Knecht mit dem Fleisch angekommen und gesagt, daß man's von ihm nicht habe tragen lassen wollen und daß eine ihrer Töchter ihm nachgegangen sei. Dies könnte etwa um 10 Uhr des Abends gewesen sein. Ich ging sogleich nach Hause und zu Bette.

(Fortsetzung folgt.)

V e r o r d n u n g

die Untersuchung der von jungen Personen begangenen Verbrechen betreffend.

Da die Verbrechen unter jungen Personen immer häufiger vorkommen, so werden auf Antrag der hiesigen Königl. Regierung sämtliche Inquisitoriate und Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiermit angewiesen:

Wenn junge, noch minderjährige Personen in Untersuchung gerathen, die Untersuchung in besonderen Protokollen zugleich mit darauf zu richten, ob den Eltern und Vormündern, oder den Orts-Geistlichen und Schullehrern eine Vernachlässigung ihrer Pflichten in Betreff des zu er-

theilenden Schul- und Religions Unterrichts, zur Last falle, und diese Verhandlungen der hiesigen Königl. Regierung mit zu theilen, damit von dieser das Erforderliche zur genauen Controlle des Schul- und Religions-Unterrichts und Nütze der betreffenden Geistlichen und Schullehrer verfügt werden kann.

Breslau den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

M i s c e l l e.

Weißer Pfeffer.

Der gemeine weiße Pfeffer ist ein Kunstproduct, indem er aus dem schwarzen Pfeffer auf folgende Art bereitet wird. — Der Pfeffer wird erst in Wasser und Urin geweicht und der Sonnenhitze verschiedene Tage ausgesetzt, bis die äußere Schaafe lose wird; dann wird er aus der Flüssigkeit heraus genommen und sobald er trocken ist, mit der Hand gerieben, bis die Schaafe abfällt. Die weiße Frucht wird alsdann getrocknet und die Ueberbleibsel der Rinde werden wie Spreu hinweggeblasen. Ein großer Theil vom eigenthümlichen, stechenden, hitzigen Geschmack des Pfeffers geht durch dieses Verfahren verloren. Weißer Pfeffer besitzt daher immer eine geringere Güte als schwarzer Pfeffer.

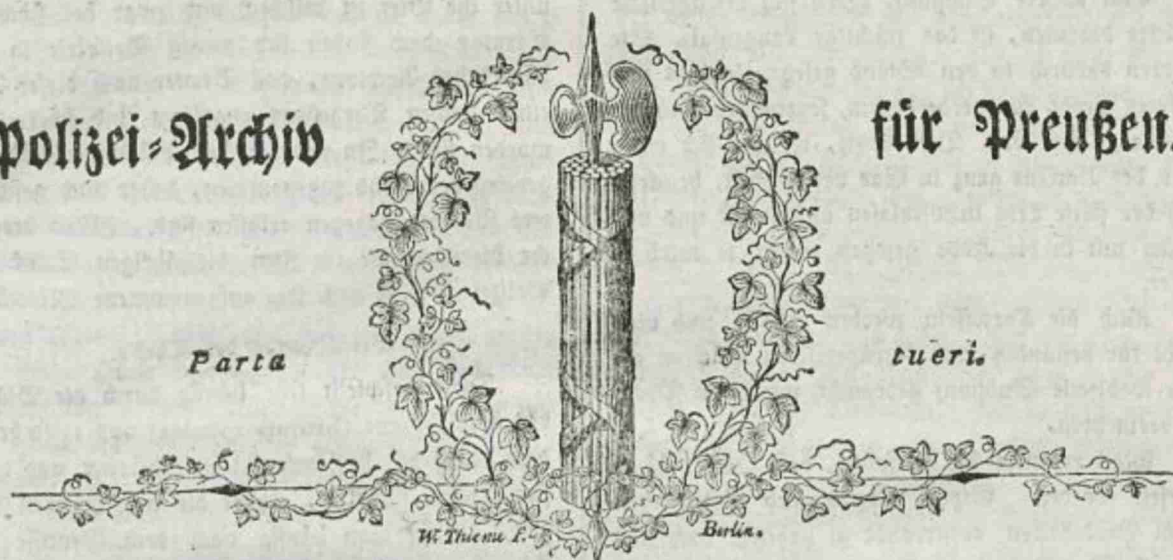
Es giebt indeß eine Art ursprünglichen weißen Pfeffers, der von einer eignen Species der Pfefferpflanze herkommt, viel besser als der künstliche ist und in der That dem gemeinen schwarzen Pfeffer wenig nachgiebt.

(In Commission bei L. Demigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 10. April.

Ueber die Verfälschung der Nahrungsmittel.

Aus dem Englischen.

Der Gegenstand aller gewissenlosen neuern Fabrikanten scheint zu sein, Geld und Arbeit soviel als möglich zu ersparen und die Quantität der Artikel zu vermehren, ohne viel auf ihre Qualität Rücksicht zu nehmen. Die Feinheit und Beharrlichkeit des Eigennutzes entziehen sich den Verböten und Spotten der Wachsamkeit der thätigsten Regierung.

Der heftige und unersättliche Durst nach Gewinn, welcher ein Hauptkennzeichen der Zeit zu sein scheint, weckt jede menschliche Kraft zur Thätigkeit und giebt der Erfindungskraft einen unversiegblichen Impuls; und wo der Gewinn das herrschende Princip wird, da ist selbst die mögliche Aufopferung eines Menschenlebens eine Nebensache. In Beziehung auf die Verfälschung fast aller Bedürfnisse und Luxusartikel des Lebens kann mit Recht, sowohl im bürgerlichen, als religiösen Sinne bemerkt werden, daß wir mitten im Leben im Tode sind.

Verfälschung des Brodtes.

Unter den Verfälschungen der Nahrungsmittel ist diese eine der häufigsten in dieser Hauptstadt, (London) wo die Güte des Brodtes einzig nach seiner Weiße geschätzt wird. Es ist daher gewöhnlich, eine gewisse Quantität Alaun zu dem Teige zu setzen; dies giebt dem Brodte ein besseres Ansehen und macht es weißer und lockerer. Ohne dieses Salz ist es unmöglich, aus der Art Mehl, das die Londoner Bäcker gewöhnlich brauchen, das Brodt so weiß zu backen, als es gewöhnlich in der Hauptstadt verkauft wird.

Hinsichtlich der Menge Alauns, welche gebraucht wird, um ein leichtes, weißes, lockeres Brodt aus einer schlechten Sorte Mehl zu backen, ist die geringste 3 bis 4 Unzen für einen Sack Mehl der 240 Pfd. wiegt. Der Alaun wird entweder in Pulverform unter eine Quantität Mehl, die zuvor mit Wasser zu einem Brei gemacht worden ist, gemischt und dann unter den Teig geknetet, oder er wird in dem Wasser aufgelöst, womit die ganze Quantität Mehl zum Teige angemacht wird.

Eine andere Substanz, deren sich betrügerische Bäcker bedienen, ist das flüchtige Laugensalz. Sie werden dadurch in den Stand gesetzt, leichtes und lockeres Brodt aus verdorbenem, sogenannten sauerem Mehle zu bereiten. Dies Salz, welches sich während des Backens ganz in Gas verwandelt, bewirkt, daß der steife Teig in Luftblasen aufschwillt und von diesen mit in die Höhe gezogen wird: so wird er locker.

Auch die Kartoffeln werden häufig und leicht für beständig, von betrügerischen Bäckern als eine wohlfeile Substanz gebraucht, um ihren Profit zu vermehren.

Man erinnert sich Beispiele, daß Bäcker überwiesen worden, Gips, Kreide und Pfeifenthon beim Brodtbacken angewandt zu haben; doch sind jene Kunstgriffe die gewöhnlicheren, und vergleicht man sie mit den Verfälschungen, die bei der Bereitung anderer Nahrungsmittel vorkommen, so muß man zugeben, daß sie verhältnißmäßig von minderer Bedeutung sind. Indessen haben doch manche Aerzte kein Bedenken getragen, verschiedene Kinderkrankheiten dem Genuße verfälschten Brodtes zu schreiben.

Herr Edmund Davy, Professor der Chemie am Cork Institute, hat hinsichtlich der Bereitung des Brodtes folgendes mitgetheilt:

„Wenn man kohlensaure Magnesia, wie man sie im Laden kauft, im Verhältniß von 20 bis 40 Gran zu einem Pfund Mehl mischt, so leistet sie wesentliche Vortheile beim Backen; das Brodt wird davon leicht und locker, hat einen guten Geschmack und hält sich wohl.“ Er ist der Meinung, daß von einer so unschuldigen Substanz, als die kohlensaure Magnesia und der Anwendung derselben in so kleinen Portionen als zur Verbesserung des Brodtes aus frischem Mehl erfordert wird, nicht die geringste Gefahr zu befürchten sey.

Verfälschung des Bieres.

Die Kunstgriffe, das Bier zu verfälschen, scheinen schon sehr früh im Schwunge gewesen zu sein. Durch eine Akte aus der Königin Anna Zeiten wird den Brauern untersagt, Kofelskörner oder irgend andere nachtheilige Ingredienzen unter

unter ihr Bier zu mischen und zwar bei schwerer Strafe; doch finden sich wenig Beispiele in den öffentlichen Archiven, daß Brauer nach dieser Akte eines solchen Vergehens angeklagt und überwiesen worden sind. In neuerer Zeit haben diese Betrügereien bedeutend zugenommen, daher auch geschärfte Verbote dagegen erlassen sind. (Man vergleiche hierüber die im 8ten diesjährigen Stück des Polizei Archivs pag. 82. aufgenommene Miscelle.)

Verfälschung des Thee's.

Diese geschieht sehr häufig durch die Blätter des Schlehdorns (*prunus spinosa*) und wird besonders durch die Art, wie solche zubereitet und geröstet werden, schädlich, daher die nachtheiligen Folgen, welche man häufig nach dem Genuße von Thee bemerkt hat, lediglich einer Wirkung dieser Verfälschung zuschreiben sind.

Verfälschung des Kaffee's.

Die Betrügerei, welche mit der Verfälschung des gemahlten Kaffee's mittelst Bohnen und Erbsen getrieben wird, ist ein Gewerbe, welches seit langer Zeit und bis zu einem hohen Grade besteht. Diese Verfälschung läßt sich durch chemische Prüfungsmittel nicht entdecken; indeß mag es vielleicht nicht uneben sein, hier unsern Lesern einen Rath zu wiederholen, den vor langer Zeit ein Würzhändler, welcher sich zur Ruhe gesetzt hatte, einem Freunde gab. „Niemals mein Lieber“ sagte er, „kauft von einem Würzhändler etwas, was durch seine Mühle geht. Ihr wißt nicht, was ihr statt der Waare, die ihr zu erhalten denkt, bekommt — Pfeffer und Würznelken, werden alle mit Substanzen vermischt, die ihren natürlichen Eigenschaften Eintrag thun.“

Merkwürdiger Kriminal-Prozeß.

(Fortsetzung.)

Eure Erklärung über eure Zuhausekunft ist nicht genau, denn eure Tochter Rosa hat ausgesagt, daß sie das Fleisch an den Abholer vor neun Uhr Abends in eurer Abwesenheit gegeben und nicht ge-

wußt habe, wo ihr wäret, und ihr müßt um 9 Uhr Abends am Donnerstag den 10ten d. M. nach Hause gekommen sein mit einem Unbekannten, indem ihr und dieser Unbekannte einen dritten, Unbekannten zwischen euch führtet, der ein blaues Kamisol und Pantalon trug und ein grünes Kascket auf den Kopf hatte. Diesen Menschen habt ihr sogleich in eure Küche geführt, in welcher derselbe durch seine Ausrufungen und sein Schreien zu erkennen gegeben, daß man ihn umbringen wolle; mit steter Hülfe desjenigen, der euch begleitete, habt ihr ihn in euren Keller geschleppt, wo man ihn von einem Messerstich sterben gesehen; ihr standet ihm mit einem Messer zur Seite, eure Frau hielt ein Licht auf einer kupfernen Lampe und euer Gehülfe gab dem Todten einige Fußtritte, um zu wissen, ob noch Leben in ihm sei. Dies ging nahe bei dem Kellerloche zur Linken des Kellers vor, beim Eingange. Denselbigen Mann hat man hierauf gleich todt gesehen, umgeben von euch und den beiden andern genannten Personen; ihr habt den Leichnam nahe bei dem Eingang des Kellers zu dem in der Mitte befindlichen hölzernen Pfeiler geschleppt, endlich ist euer unbekannter Gehülfe einige Zeit nachher durch die Hinterthür eures Hauses gegangen, der einen Sack getragen, worin sich ohne Zweifel der Leichnam des Ermordeten befunden, und ihr selbst habt ihm bis an die Thür des kleinen Hofes geleuchtet. Was habt ihr zu eurer Rechtfertigung hierauf zu antworten?

Antw. Ich bin der Meinung, daß es schon über neun Uhr war, da der Knecht gekommen ist, das Fleisch abzuholen, und meine Tochter kann sich geitert haben. Die Wittve Jüsten und ihr Knecht können die Zeit vielleicht genau bestimmen. Das Verbrechen, dessen man mich beschuldigt, ist eine abscheuliche Verleumdung, und alle Umstände sind erlogen. Wäre ich einer solchen That fähig gewesen, so würde ich sie nicht in einem Keller begangen haben, und gar neben einem Kellerloche, wo durch sie von den Nachbarn hätte gesehen werden können. Diese Verleumdung kann von Niemand, als von den Douaniers, die mit ihrem Kinde bei mir gewohnt haben, angestiftet seyn. Da dieser Douanier mein Haus verlassen wollte, verlangte

ich meine Bezahlung für den angefangenen Monat, mit der Bedrohung, daß ich seine Sachen nicht verabsolgen ließe, ehe ich bezahlt wäre. Doch war ich mit einem Villet des Douanier für die Summe von 13 Franken, die er mir schuldig war, zufrieden, und sagte ihm, wenn er mich die bestimmte Zeit nicht bezahlte, würde ich mit dem Villet zu seinem Chef gehen. Die Frau desselben drohte mir in Gegenwart eines andern Douanier auf ihrer Kammer und sagte: daß ich dies theuer bezahlen solle. An demselben Tage drohte mir dieselbe Frau des Douanier, daß sie mich anzeigen wolle, als hätte ich ihre Tochter misbrauchen wollen.

Auch hat eben dieselbe die Näherinn Kurths abgehalten, ferner bei mir zu arbeiten, indem sie ihr sechs Strücker geboten.

Wenn ihr an dem euch angeschuldigten Verbrechen unschuldig seyd, warum habt ihr denn die Barbara Kurths, da sie aus eurem Hause weggehen wollte, am 10ten d. M., Donnerstags Abends gegen zehn Uhr, ehe sie hinausging, gefragt, ob sie nichts gesehen oder gehört habe, und ihr die Faust vor's Gesicht haltend, drohend gesagt, sie sollte unglücklich seyn, wenn sie etwas sagte? —

Antw. Ich habe die Kurths weder bedroht, noch ihr Stillschweigen befohlen. Wenn ich fähig gewesen wäre, ein solches Verbrechen zu begehen, so würde ichs nicht gethan haben zu einer Zeit, da ich dieses Mädchen so nahe wußte, daß sie alles sehen und hören konnte.

Was werdet ihr aber sagen, wenn euch die Augenzeugen des Verbrechens dasselbe mit allen seinen Umständen ins Gesicht sagen?

Antw. Ich werde sagen, daß es Lügen sind, daß die Frau des Douanier das alles thut, um sich zu rächen, daß sie die Näherinn Kurths zu dieser Anhebung gegen mich verleitet hat, welches sehr leicht war, weil sie ein einfältiges Mädchen ist.

Warum seyd ihr, da die Kurths nicht mehr zu euch kam, um zu arbeiten, am letzten Freitage Abends um halb zehn Uhr in ihre Wohnung gegangen, um sie auf zu fordern, noch an demselben Abend in euer Haus zu kommen, indem ihr zur

Heidrath gesagt, bei der sie wohnt, wie ihr sie nicht zu Hause gefunden, ihr wolltet ihr statt zwei Stüber täglich sechs Stüber geben? Sind eure Töchter nicht auf euern Befehl dahin gegangen? Und müßt ihr nicht eingestehen, daß der gemachte Versuch, diese Kurths an dem Abend des Tages in euer Haus zu locken, da das bei euch verübte Verbrechen laut zu werden anfing, auf die Vermuthung von selbst bringt, daß ihr euch diesen lästigen Augenzeugen vom Halse schaffen wolltet?

Antw. Ja, ich bin wirklich in der Wohnung der Kurths an diesem Freitag Abend gewesen, um sie aufzufordern, gleich zu uns zu kommen; denn der Sabbat war angefangen, und ich bedurfte Jemand zu den Arbeiten, die uns verboten sind. Da dies Mädchen auch das andere Mal gekommen ist, und da wir um die Zeit die Fremden in unsern Häusern mehr nothwendig haben, so ist möglich, daß ich ihr sechs Stüber geboten habe, weil sie diese gewöhnlich für diese außerordentliche Arbeit bekam. Ich hatte gar keine böse Absicht dabei, sie ins Haus zu bekommen, da ich, um sie zu ersetzen, mir ein Mädchen, Namens Susanne Reuters verschaffte, die neben dem Schlächter Bechem wohnt, die auch bis um 11 Uhr an diesem Freitag Abend da gewesen, und ich darf ihr Zeugniß nicht fürchten, denn ich bin unschuldig.

(Fortsetzung folgt.)

W o h l t h ä t i g k e i t.

(Aus dem Amtsblatt der K. Reg. zu Bromberg.)

Der Probst von Ojarowski u. hat 1500 Rthl. und die Judenthatschaft daselbst 200 Rthl., zum Wiederaufbau der abgebrannten dortigen katholischen Pfarrkirche geschenkt, welche wohlthätige Handlung

gen von der Königl. Regierung belobend zur Kenntniß gebracht werden.

Wer wird hieraus nicht die wohlthätigen Folgen erkennen, welche allein in der Aufklärung der Israeliten ihren Grund haben, und diese Aufklärung verdanken letztere allein den weisen Gesetzen, welche seit dem Jahre 1812 Preußens menschenfreundlicher Herrscher, der auch in den Juden Menschen erkannte, erlassen hat.

M i s s g e l l e n.

Um zu der Ueberzeugung zu gelangen, ob ein Hund, der gebissen hat, aber getödtet wurde, toll gewesen sei oder nicht, reißt man das Maul, die Zähne und das Zahnfleisch des todtten Thieres mit ein wenig gebratenem oder gesottenem Fleische und reicht dasselbe einem andern Hunde. Dieser wird es fressen, wenn der todtte Hund nicht toll war; im entgegengesetzten Fall wird er aber sich abwenden und heulend entfliehen. — Dieses Mittel würde, wenn sich bewährte, manchen Unglücklichen von peinlicher Angst befreien.

Die Times erzählt, als aus der Dubliner Früh-Post entnommen: In der Sitzung am Mittwoch, als es sich über Leben und Tod eines gewissen Werd verhandelte, wurde bemerkt, daß während der Richter die Jury instruirte, und die Weise erörterte, ein Mitglied der Jury eingeschlafen war. Inkulpat wurde für schuldig erklärt.

(In Commission bei L. Demigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.

Parta

tucri.

W. Thieme Sculp.

Berlin.

Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 12. April.

Straf-, Besserungs- und Versorgungs-
Anstalten.

Unstreitig ist es eins der erheblichsten, und in seinen Folgen verderblichsten Gebrechen der Staatsverwaltung, daß die verschiedenen Arten der Gefangenanstalten, deren der Staat bedürftig ist, nicht gehörig gesondert sind, so wie solches ihr verschiedener Zweck und die Mittel zur Erreichung desselben gebieten. Die Absicht des Gefangenhaltens wird dadurch in allen Fällen vereitelt, wenigstens nur halb erreicht. Jeder Landwirth hütet sich wohl, die verschiedenen Gattungen seines Nutz- und Arbeitsviehes in einen Stall zu bringen; er trennt sogar sorgfältig die einzelnen Stücke derselben Gattung, die verschiedener Pflege bedürfen. Und Menschen, deren Einsperrung überhaupt nur zulässig ist, in genauer Beachtung des Zwecks und des zureichenden Grundes der Gefangenhaltung, hat man kein Gewissen, zusammen zu werfen und mit einander zu vermischen, ohne die traurigen Wirkungen dieser Vernachlässigung nothwendiger Unterscheidung zu bedenken?

Längst sind die Nachteile dieser Confusion erkannt worden. Längst eine sorgfältige Absonderung aller Polizei- und Criminal-Gefängnisse, und unter den letztern wieder der eigentlichen Gefängnisse von den Strafanstalten als wesentliche Bedingung der Verbesserung aufgestellt worden. Eben so erheblich und unerlässlich ist die Absonderung derjenigen Polizeianstalten, welche ihrer Bestimmung und Behandlung nach ganz verschieden sind. Gleichwohl ist für das ganze Herzogthum Sachsen zu Zeitz im dasigen Schlosse eine neue Anstalt eingerichtet, welche zu gleicher Zeit Polizei- Strafgefängniß, Besserungs- und Zwangs-Arbeitshaus, Landarmen- und Kranken-Anstalt seyn soll. Es kann keine andere Absicht dieser Verbindung das Wort geredet haben, als die Vereinfachung und Ersparung an Administrationskosten, welche bei dergleichen Einrichtungen doch nie zur ersten Rücksicht erhoben werden sollten. Die Verbindung polizeilicher Straf- und Zwangshäuser mit Wohlthätigkeitsanstalten wird immer unweckmäßig und gegenseitig störend sein. Sie erheischen nicht nur eine wesentlich verschiedene innere Einrichtung, sondern sie sollten auch dem Orte nach

so von einander abgesondert werden, daß sie sich nicht einmal in einer und derselben Stadt befänden. Eben dies findet auch auf die Entfernung der Criminal-Anstalten von den polizeilichen Instituten volle Anwendung. Wenn auch mit der Gefängnißstrafe keine gesetzliche Ehrlosigkeit verbunden ist, so ist doch davon die Ehrenrührigkeit nicht zu trennen. Es würde auch nicht gut sein, wenn es anders wäre, weil eben diese Ehrenrührigkeit ein sehr bedeutender Theil der Strafe und das Gewicht, was das Volk darauf legt, von dem größten Einflusse ist. Eine Ungerechtigkeit aber würde es eben darum sein, wenn die Regierung die Strafanstalt mit andern Polizei-Anstalten in so nahe Verbindung bringen wollte, daß die Anrührigkeit jener auch auf diejenigen leicht zurückfallen könnte, die sich nur in diesen befunden haben. Die Masse der Menschen weiß die wissenschaftlichen Unterschiede der öffentlichen Anstalten nicht zu unterscheiden, sondern erkennt ihre Verschiedenheit nur nach dem Erfolge, indem sie wahrnimmt, daß die überführten Verbrecher in die Strafanstalten, bloße Müßiggänger und Landstreicher in die Besserungsanstalten, unschuldig Nothleidende aber in die Wohlthätigkeitsanstalten kommen. Weil aber das Volk diese verschiedenen Anstalten nicht nach ihrem technischen Charakter unterscheiden kann, so bezeichnet es dieselben nur dem Orte nach, indem die Anstalt selbst den sinnlichen Representanten ihrer Bestimmung abgiebt. Der hat in Spandau gefessen, der ist nach Zeiß gekommen, heißt es in der Sprache des gemeinen Lebens, anstatt zu sagen, der hat Criminalstrafe erlitten und der im Zwangsarbeits-hause gearbeitet. Darum muß die Regierung der Unterscheidungskraft des Volks durch die Verschiedenheit der Orte zu Hülfe kommen. Sie darf dies um so weniger für gering achten, da ihr selbst daran gelegen sein muß, daß die drei erwähnten Gattungen der öffentlichen Anstalten sich, soviel immer möglich in der allgemeinen Vorstellung unterscheiden. Denn so wie eine Uebertragung der Ehrenrührigkeit der Strafanstalten auf die Besserungsanstalten gegen die Einwohner der letztern ungerecht und zweckstörend sein würde, da dieselben aus eben diesen Häusern als gebesserte und der

bürgerlichen Freiheit würdige Menschen hervorgehen sollen; eben so schädlich würde die Verwechslung der Besserungsanstalten und der freiwilligen Arbeits- und Versorgungshäuser in der öffentlichen Meinung wirken. Denn mit den Besserungs-Anstalten soll nothwendig der Begriff des Zwanges und der Freiheitsberaubung verbunden sein, welche als ein Uebel die Menschen antreiben soll und wird, diese Häuser zu vermeiden. Umgekehrt darf den Versorgungs- und freiwilligen Arbeitshäusern nicht die allergeringste gehässige Vorstellung anflehen, sondern es muß ihrer, als einer ehrenwerthen Zuflucht unverschuldeter Armuth mit Achtung und Theilnahme gedacht werden.

Merkwürdiger Kriminal-Prozeß.

(Fortsetzung.)

Wenn nichts ungewöhnliches in euerm Hause vorgefallen war, in der Nacht vom 10. zum 11. d. M., warum seid ihr am folgenden Morgen in die Kammer des Douanier gegangen, und habt dessen Tochter gefragt: ob ihr Vater und ihre Mutter in der Nacht nicht zu Hause gekommen? ob sie gut geschlafen? ob sie nichts gesehen oder gehört habe?

Antw: Ich bin nicht in der Kammer gewesen und habe keine Fragen an die Tochter gethan.

Ihr hattet ein unruhiges Gewissen, so wie auch euere Frau; denn da des Douanier's Frau am Freitag Abend, den 11ten d. M. in euere Stube kam, hat euere Frau dieselbe gefragt, ob ihre Tochter ihr nichts erzählt habe? und euere Tochter Rosalie hat diese Frage französisch wiederholt. Die Frau Gueret aber hat nein geantwortet.

Antw: Es ist nichts in meinem Hause vorgegangen, und weder ich noch meine Frau haben diese Frage gethan.

Mehrere Umstände zeigen die Unruhe eueres Gemüths seit dem euch angeschuldigten Verbrechen, denn der Douanier und seine Frau sagen daß ihr mehrmals zu ihnen gekommen, und unter andern am Sontage vor 8 Tagen des Abends, daß ihr

unruhig und nachdenkend gewesen; daß ihr nichts gethan, als von Mordgeschichten gesprochen; daß der Mann auch einige derselben erzählt; daß ihr mit einer ungewöhnlichen Miene gesagt, man habe nie gehört, daß Juden einen ermordet hätten; daß ihr am verwichenen Mittwoch der Frau Gueret in ihre Kammer mit einer bekümmerten Miene nachgegangen und ihr gesagt, ihr wäret ganz nährisch, könntet weder essen noch trinken, seitdem ihr Mann mit euch von den Mordgeschichten gesprochen habe. Woher kam diese Aengstlichkeit, die ihr gegen diese beide Personen gezeigt habt?

Antw. Alles das Geschwätz sind ausgedachte Lügen.

Habt ihr nicht mehrmals nach der in Untersuchung befindlichen That die bei euch wohnende Frau des Douanier gefragt, ob ihr Mann zu Hause schlafen würde, und seid ihr nicht in einer Nacht, da die Frau aus Furcht abwesend war, in ihre Kammer gegangen, welches diese Frau an gewissen Werkzeugen erkannt hat, die sie sich gemacht hatte, und an der Unordnung ihres Bettes?

Antw. Ich habe keine solche Fragen an die Frau gethan, und weiß nichts davon, ob Jemand in ihrer Kammer gewesen.

Erklärt euch darüber, was sich in euerem, in unserer Gegenwart untersuchten, Keller gefunden hat; warum der Platz bei dem Kellerloche, wo man den Unbekannten mit dem Tode ringen gesehen, stark durchnäßt; warum die Erde bis zu einer gewissen Tiefe aufgedrungen, an der linken Seite, und mit Kohlenasche bedeckt, trocken zur rechten; warum der schiefe Abhang der Mauer von der Oeffnung des Kellerlochs bis auf den Boden des Kellers, so sorgfältig abgewaschen, da das übrige mit Staub von der Kohlenasche bedeckt war; warum fand man darunter einen Büschel Haare an dieser Stelle, gerade unter einigen Kappesköpfen, die erst ganz frisch darauf gelegt zu seyn schienen?

Antw. Ich weiß von allen diesen Umständen keine Ursache. Sie müssen eine Folge der Bosheit der Familie des Douanier seyn, oder auch der Kurths, welche vielleicht von außen Wasser hineingegossen, und die andern Dinge im Innern veranstalet haben, da es ihnen leicht war, in den Keller

zu gehen, in welchen die Kurths auch öfter gegangen ist.

Erklärt mir auch, da ihr ein Schlächter von Profession seyd, die viel Linnen, sowohl das, was sie am Leibe tragen, als in der Haushaltung blutig machen, wie das zugeht, daß man kein blutbefudelttes Linnen gefunden, da doch eure Familie an einem Samstage verhaftet worden, und ihr doch am Ende der Woche habt Vieh abschachten müssen? Es scheint, die Furcht hat euch zu dieser ungewöhnlichen Vorsichtsmaasregel veranlaßt, damit das Thierblut nicht gegen euch zeugen möchte, denn außer den Lumpen, die euch vorgelegt sind, unter welchen ein etwas feinerer Lappen mit Blut befleckt war, ist gar kein schmutziges Linnen zum Gebrauch bei der Schlächtereier bei euch gefunden worden, alles war trocken und verschlossen, und nichts auf dem Speicher aufgehangen. Die Lumpen sind auf dem Regensarge gefunden worden, und scheinen zum Putzen des Innern des Hauses gebraucht zu seyn.

Antw. Ich schlachte niemals selbst, ich nehme einen Knecht zum Schlachten des Viehes für den Verkauf, und dieser nennt sich Godfried Kemagen, und wenn man diesem Linnen giebt, wäscht man es alsbald wieder rein. Ob die Lumpen für unsern Gebrauch gewesen sind, das weiß ich nicht.

(Beschluß folgt.)

U n g l ü c k s f a l l .

Seitens der Königl. Regierung zu Breslau wird unterm 19ten März d. J. folgendes bekannt gemacht:

Der Sohn des Fürstl. Wronschens Försters Gebell zu Koruphe erhielt am 9ten März den Auftrag, in den Wald zu gehen, und wollte zu diesem Behuf sich das im Hause geladen hängende Gewehr mitnehmen. Als er schon vor der Hausthüre sich befand, wurde dasselbe von seinem jüngern, 13 Jahr alten Bruder von der Wand herab genommen, und ihm zwischen dem Hauethür-Gatter und dem Eingange des Hauses hindurch zugereicht,

und zwar so, daß die Mündung des Gewehres auf den vor der Thür stehenden Bruder gerichtet war. Bei diesem Herausreichen des Gewehres wurde höchst wahrscheinlich durch die Klemmung der Hahn gespannt, das Gewehr ging beim Vorziehen los, und traf den Gebellschen älteren Sohn dergestalt in den Unterleib, daß er in der folgenden Nacht an der Verletzung starb.

Dieses Unglück wäre verhütet worden, wenn der an dem Gewehre befindliche Pfannendeckel vorschriftsmäßig befestigt gewesen wäre.

Die Königl. Regierung bringt hierbei mehrere zur Verhütung solcher Unglücksfälle durch Feuerge- wehr früher erlassene Verordnungen in Erinnerung.

M o r d t h a t e n.

Ein gewisser Zimmermann der jenseits der Blauen Gebirge an der Grenze des Landes Pennsylvania, in Pensilvanien wohnt, hat neulich seine eigene Tochter, ein junges Frauenzimmer von etwa 20 Jahren ermordet. Sie war krank; der unnatürliche Vater, als er die andern Familienglieder entfernt hatte, zerrte sie aus dem Bette, trat sie mit Füßen, und tödtete sie endlich. Eine Heirath, welche sie vorhatte und welche der Vater nicht billigte, soll die Veranlassung zu dieser entsetzlichen That gewesen sein.

Eine Mulatte, Namens Nathaniel Curtis, tödtete einen Neger Namens Fletcher zu Ost Windsor in Connecticut. Sie stritten um eine Wette; dabei schlug der erste den letztern mit einer Hacke, und dies verursachte seinen Tod.

Gesundheits-Fürsorge.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern von 20 Febr. d. J. sollen die Arzt- und Verpflegungskosten für erkrankte auswärtige Handwerksgefelln nach §. 353. und 345. Tit. 8. Th. II. des allgemeinen Landrechts — abweichend von dem bisherigen Verfahren — von den Armen resp. Gemeinde-Kassen des Orts, wo sich der Kranke befindet, getragen und hiernach künftig verfahren werden.

— Dadurch wird in der Folge viel der sonst lästigen Schreiberei erspart werden.

Bestrafung eines Raubmörders.

Der Tagelöhner Johann Andreas Kochmann, 26 Jahr alt, verübte am 13ten December 1822 an Christiane Karsolk, Tochter des Schloßbrauers zu Quersfurth einen Raubmord, und wurde durch 2 gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg zur Strafe des Rades von unten herauf verurtheilt. Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinettsordre vom 16ten Januar d. J., diese Strafe bestätigt, und ist solche am 26ten März an dem Inquisiten vollzogen worden.

M i s s e l l e.

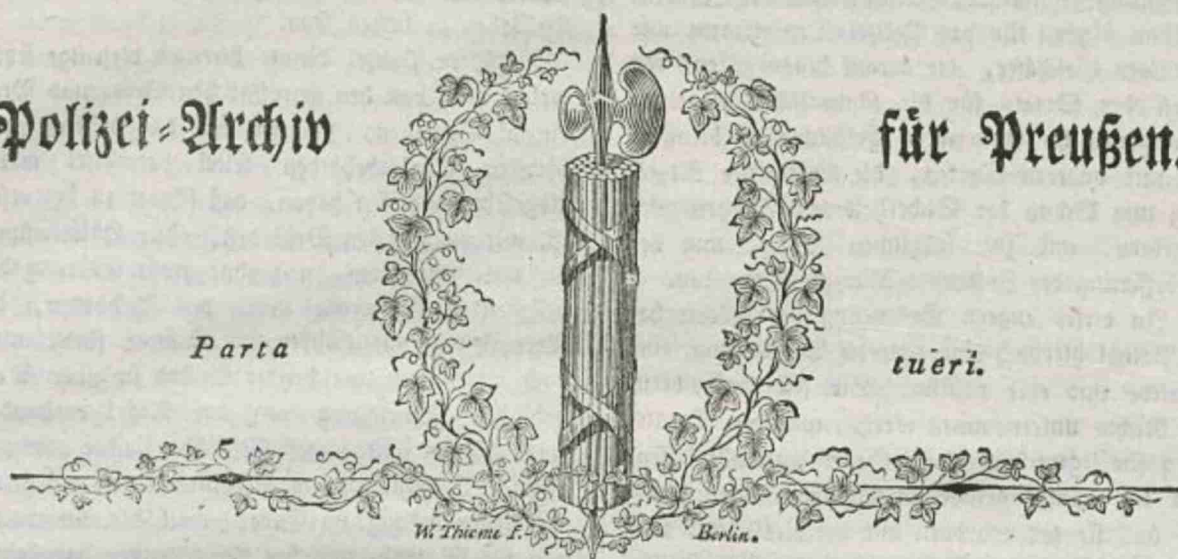
Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier vom 13. März sind im Verwaltungsbezirk derselben im verflossenen Jahre 1823 für 77 Stück erlegte Wölfe noch Prämien gezahlt worden.

(In Commission bei L. Demigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Brückke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 15. April.

H ö h e r e P o l i z e i .

Das Wort höhere Polizei hat erst seit einigen Jahren Eingang gefunden, es scheint aber eins von denen, die, weil sie vornehm klingen, gern gebraucht werden, ohne daß man eigentlich selbst weiß, was man damit sagen will. Die höhere Polizei scheint hiernach so eine Art von Erbadel unter den Polizeien zu seyn. Wie jener existirt und sich geltend macht, obgleich seine Natur noch sehr im Dunkeln liegt, und die Beantwortung der Frage, wodurch sich denn ein Adlicher von andern Menschenkindern unterscheidet, noch zu den Preisaufgaben gehört, so verrichtet die höhere Polizei ihre Verrichtungen, und erhält sogar eigene Ministerien, ohne sich um die eigentliche Bedeutung, die sie hat, und den Wirkungskreis, der ihr gebührt, zu kümmern.

Daß die höhere Polizei eine Art der Polizei überhaupt seyn soll, ergibt schon der Name. Es müßte denn der Comparativ von hoch sich auf das folgende Hauptwort selbst beziehen sollen, und der Ausdruck also soviel sagen wollen, als: ein Zweig

der innern Staatsverwaltung, der zwar der Polizei analog, aber höher, wichtiger ist, als diese. So undeutsch und ungrammatikalisch aber alsdann die Zusammensetzung des Ausdrucks wäre, so unlogisch und unrichtig würde die Sache selbst seyn. Denn die ganze innere Staatsverwaltung kann, nach Auscheidung der Justiz-, Finanz- und Militairverhältnisse, nur noch allein die Handhabung der gesammten Rechte und Pflichten betreffen, welche der Staat, als solcher, oder die Regierung, als Representant des Staats, in Bezug auf die Unterthanen zur Erreichung des Staatszwecks auf sich hat. Der Inbegriff eben dieser Befugnisse und Obliegenheiten, das ist gerade das, was, im weitern Sinne des Worts, Polizei heißt. Man kann aber aus dem Kreise dieser Geschäfte noch alle diejenigen ausscheiden, welche lediglich die Gesamtheit des Staats angehen, und die Erhaltung, oder vielmehr Handhabung der Verfassung und seiner Oberherrlichkeit betreffen, mit einem Worte: die Ausübung der, die inneren Verhältnisse betreffenden Hoheitsrechte. Geschieht diese Absonderung, so wird dafür ein eigenes Departement der Staats-

verwaltung gebildet, das Ministerium des Innern. Alsdann bleiben für das Polizei-Departement nur diejenigen Geschäfte, die darauf hinausgehen, den Zweck des Staats für die sämmtlichen einzelnen Unterthanen im Innern in Erfüllung zu bringen, oder mit anderen Worten, die Kräfte der Regierung zum Schutze der Sicherheit und Freiheit aller Einzelnen, und zur möglichen Beförderung der Verbesserung des Zustandes Aller zu verwenden.

In dieser engeren Bedeutung des Worts hat die Polizei hiernach eine doppelte Verrichtung, eine negative und eine positive. Sie soll verhindern, das Nichts unternommen werde, was den Staatszweck für irgend einen Unterthanen unerfüllt lassen, was den ihm zugesicherten Schutz vereiteln würde; und sie soll anordnen und verwirklichen, was durch die Kraft der Gesamtheit für Alle Heilsames und Nützliches hervorgebracht werden kann. Jenes ist die Sicherheitspolizei, die es unmittelbar mit den Personen der Staatseinwohner zu thun hat; dieses die Wohlfahrtspolizei, welche zunächst nur auf Verhältnisse und Dinge einwirkt, durch diese aber mittelbar auf den Zustand. Die Sicherheitspolizei verfolgt ihren Zweck entweder direkt, indem sie die Störungen des Friedens und der gesellschaftlichen Ordnung verhindert, oder indirekt, indem sie denselben vorzubeugen, und die Veranlassungen dazu zu entfernen sucht.

Wenn solchergestalt die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei alle gedenkbare Wirksamkeit der Staatsverwaltung in Bezug auf die Unterthanen umfaßt, und die Verwaltung des Rechts, der Staatseinkünfte und der kriegerischen Macht der Nation bereits ihre eigenen Verwaltungen haben, so möchte man wohl wissen, was für Geschäfte nun noch der höhern Polizei zufallen können. Der Ausdruck muß daher wohl eine andere Bedeutung haben, und die Vergleichung des Beiworts sich nicht auf das nebensiehende Hauptwort, sondern auf etwas anderes beziehen, was nur nicht genannt worden ist. Es soll also soviel sagen, als ein Zweig der Polizei, welcher höher ist als ein anderer oder gar als alle übrigen. Warum denn aber höher, und weshalb? Der Grund dieser Steigerung kann nur entweder in dem Gegen-

stande, oder den Mitteln, oder den verwaltenden Behörden zu suchen seyn.

Höhere Polizei könnte hiernach diejenige seyn, welche nicht von den gewöhnlichen Orts- und Provinzial-Behörden, sondern von den höheren oder höchsten Staatsbehörden selbst verwaltet wird. Abgesehen indessen davon, daß schwer zu begreifen ist, wie die höchsten Behörden, ohne Hülfsleistung der untergeordneten, und ohne große Störung der bestehenden Hierarchie unter den Behörden, die Verwaltung auszuführen im Stande sind, muß doch irgend ein zureichender Grund zu einer so erheblichen Abweichung von der Regel vorhanden seyn. Denn hätten bloß Willkühr, Laune oder unrichtige Vorstellungen es so bestimmt, so wäre unsere Untersuchung am Ende, weil die Anordnungen der Willkühr und des Unverständes gar keiner Berechnung unterliegen. Jener zureichende Grund könnte aber wiederum nur durch Entdeckung einer besonderen Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der zu brauchenden Mittel wahrgenommen werden.

In der That hat es Leute gegeben, welche höhere Polizei diejenige haben nennen wollen, welche alle Mittel zu ihren Zwecken zu gebrauchen ermächtigt ist, welche durch kein Recht und kein Eigenthum in ihren Maaßregeln aufgehalten werden darf, und an keine der Vorschriften oder Formen gebunden ist, welche die ordentlichen Polizei-Behörden beobachten müssen, um nicht verantwortlich und strafbar zu werden. Wie dabei die bürgerliche Freiheit bestehen könne? — Man möchte sich vor dem Wort hüten; aber es ist ein Unglück, daß es kaum möglich ist, über Staatsangelegenheiten und Einrichtungen der Regierungs-Behörden etwas Vernünftiges zu sagen, ohne auf dies böse Wort zu kommen. Wenn man zugeben muß, daß die höhere Polizei doch immer ein Zweig der Polizei seyn muß, so darf von dem Theile auch nicht geläugnet werden, was dem Ganzen zukommt. Alle Merkmale, alle Regeln, alle Formen, welche von der Polizei überhaupt gelten, würden mithin auch von der höheren nicht zu trennen seyn, ohne ihr Wesen zu vernichten, und etwas ganz anderes daraus zu machen, als sie seyn soll. Man könnte hiergegen noch einwenden, daß alle Regeln und

Formen nur von Staatswegen der niedern Polizei vorgeschrieben wären, und daß es für die höhere gar keine dergleichen gäbe. Dies würde aber nur dann der Fall seyn können, wenn jene Regeln und Formen lediglich aus der Stellung und Beschaffenheit der verwaltenden Polizeibehörden, oder aber aus der Eigenthümlichkeit derjenigen Gegenstände, welche zum Ressort der niedern Polizei gehören, entnommen sind, und darin ihren zureichenden Grund einzig und allein haben. In diesem Falle würden dieselben für Behörden in einer andern Stellung, und für andere Gegenstände keine Anwendung finden. Man bezweifelt aber, daß unter allen vorgeschriebenen Formen und Regeln sich einige entdecken lassen, von denen sich dieses behaupten ließe. Zum wenigsten müßte der Bewegungsgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und ihr Zweck so außer allem Zweifel und so einfach seyn, daß sich dadurch jene Behauptung zur Gewißheit bringen ließe. Denn wären Zweifel übrig, so würde nur der Gesetzgeber sie lösen, nicht aber die Behörden sich eigenmächtig darüber, und über das Gesetz selbst wegsetzen dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Merkwürdiger Kriminal-Prozeß.

(Beschluß.)

Ihr habt die Unruhe abgeldugnet, die Gueret und seine Frau an euch bemerkt haben wollen, und sie der Bosheit beschuldigt, und doch habt ihr dieselbe Unruhe und Aengstlichkeit gezeigt bei dem Metzger Jakob Kommersum am letzten Freitage und dem darauf folgenden Sontage, einige Stunden vor eurer Verhaftung; am Freitage, als ihr bei demselben waret, um ihm einen Fleischtausch an zu tragen, und am Sontage, da ihr ihn batet, euch einen Notar vorzuschlagen, indem ihr sagtet ihr wäret sehr eilig; was wolltet ihr bei dem Notar? und seid ihr bei dem Herrn Steinberger, den er euch anwies, gewesen?

Antw. Als ich am Freitage bei Kommersum war, hatte ich eben Disput gehabt mit dem Douanier und dessen Frau, worüber ich unruhig war; und

am Sontage hatte ich bloß Eil, um mir von einem Notar eine Akte aufsetzen zu lassen, über die Erhaltung der Bezahlung von einem Bauer, der mir schuldig ist, und ich bin an diesem Tage wirklich bei dem Notar Steinberger gewesen.

Vorgelesen und mit Beharrung bei den Aussagen unterzeichnet.

Nach diesem Verhör wurde Philipps vom Huissier Schöning geschlossen, und nach dem Gesängnisse zurückgebracht.

Die Frau des Philipps, so wie seine Tochter wurden auf ähnliche Weise verhört, und dann wieder eingesperrt.

Vier Wochen nachher wurde die Familie Philipps nach Aachen geführt. Sie hatte hier das Glück, daß sie vor den Untersuchungsrichter Delatte gestellt wurde, einen Mann der viele Erfahrung hatte, und was eben die Hauptsache — hinlänglich Verstand, um eine durch die Menge der Untersuchungs-Akten und Verhöre verwickelte Sache zu entwirren.

Das einzige Corpus delicti, was man bis jetzt hatte, war das gefundene Haar. Als Delatte die Haare untersuchte, fand er, daß sie über einen halben Fuß lang waren und ausgekämmte Frauenhaare zu sein schienen. Auch waren sie nicht schwarz. Da nun der ermordete Jude kurzes und schwarzes Haar gehabt haben sollte, so konnten sie nicht von diesem seyn. — Zugleich war ausgemittelt worden, daß die Näherin Barbara Kurths eine liebliche Person sei, die schon mehrere Hausdiebstähle begangen. Den zweiten Christtag des Jahres 1818 nahm der Criminal Richter diese ins Verhör, und indem er ihr ernstlich zuredete, und sie zugleich auf die Folgen ihrer Aussage aufmerksam machte, brachte er sie zu dem Geständnisse, daß die ganze Geschichte mit dem ermordeten Juden erfunden sei. Die Frau des Zollbeamten habe zuerst den Anschlag dazu angegeben. Da diese mit der Judenfamilie im Streite gelebt, so habe sie sich an dieser rächen wollen, und deswegen die Ermordungsgeschichte ausstudirt. Sie habe darauf ihr und ihrer Tochter gesagt, was sie beim Herrn Polizei-Commissair ausagen sollten, und nachdem alles wohl überlegt worden, so sei den 19ten Nov., nachdem sie Kaffe

getrunken, der Zollbeamte Gueret aufgestanden und habe gesagt: „Nun ist's Zeit daß wir zu dem Commissair gehen und dem Juden einen Tanz machen.“ Hierauf seien sie dann zusammen zum Polizei-Commissair gegangen, wo dann das oben angeführte Protokoll aufgenommen worden.

Der Criminalrichter nahm darauf die 13 jährige Tochter des Zollbeamten ins Verhör. Diese erzählte die ganze Begebenheit bis auf Komma und Punkt, genau wie in Köln und mit einer ungemeinen Schnelligkeit der Zunge. Als sie aber genöthigt wurde langsam zu reden, so verwirrte sie sich, und als ihr endlich der Richter ins Gesicht sagte, daß sie lüge, und daß die Näherin schon alles gestanden, da konnte sie sich nicht mehr halten. Sie bekannte nun ebenfalls, daß alles erfunden sei, ihr Vater habe sie zu allem verführt. Später sagte sie, der Erzengel Gabriel habe ihr eingegeben, was sie sagen sollte. Dieses wollte ihr nun Niemand glauben und sie wurde zu 20 jähriger Zwangsarbeit verurtheilt. — Ihr Vater und ihre Mutter wurden als falsche Zeugen hingerichtet. Die Näherin starb im Gefängniß. Die Judenfamilie wurde in Freiheit gesetzt; ihr Vermögen so wie ihre Gesundheit waren im Kerker zerstört worden.

Diebstal an Kindern.

Kinder Diebstäle und Diebstäle an Kindern sind in England an der Tages-Ordnung. Neulich kamen drei anständige Frauen mit der Anzeige vors Polizei-Gericht, daß ihre resp. Söhne von circa 8 Jahren seit einigen Tagen auf der Straße ihrer noch ganz neuen Mäntel beraubt worden wären. Sie hätten zwar weder Hoffnung noch Aussicht, besagte Kleidungsstücke wieder zu erhalten, meinten aber, daß eine öffentliche Bekanntmachung des

Vorfalles Eltern und Kinder gegen solche Bösewichter vorsichtiger machen würden. Ein wohlaussehender, ällicher Mann (welchen sie nach der Bekleidung sehr genau beschrieben) hatte die drei Knaben zu verschiedenen Zeiten auf der Straße angeredet und gefragt, ob sie ihm nicht nach einer entfernten Straße etwas bestellen wollten, wofür er sie, bei der Rückkehr, reichlich zu beschenken versprach. Sie übernahmen den Auftrag, da derselbe aber sehr eilig sein sollte, überredete der Gauner die Kleinen, damit sie besser laufen könnten, ihre Mäntel zurück zu lassen. Auch darauf gingen die schuldlosen Kinder ein, aber bei ihrer Rückkehr fanden sie weder den Mann noch ihre Mäntel wieder. Man hofft des Gauners, da er sehr genau beschrieben ist, bald habhaft zu werden.

M i s s e t t e.

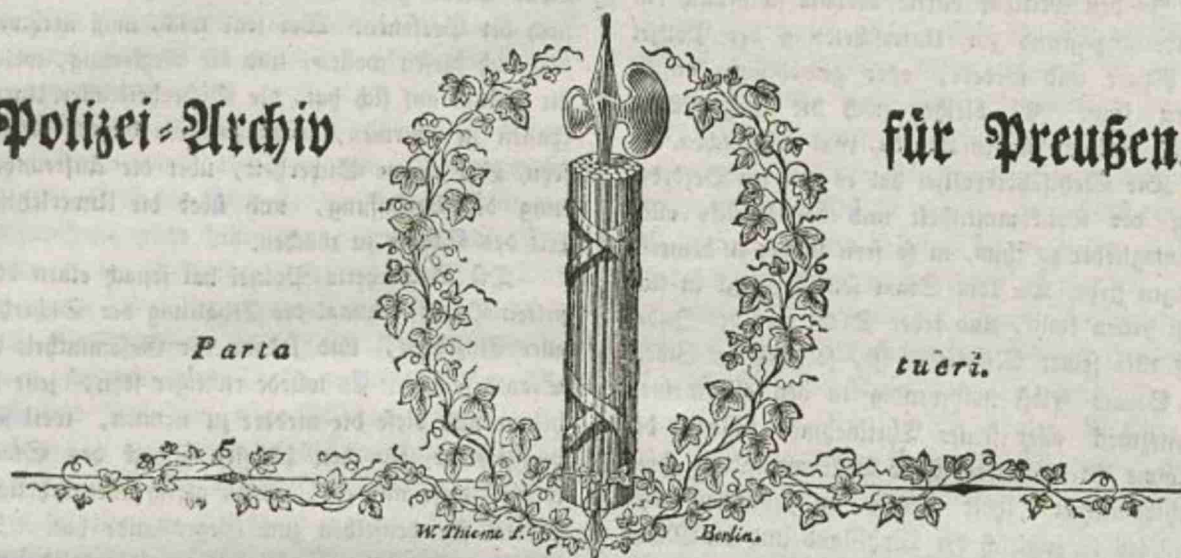
Vor einigen Monaten hatte sich in London eine Person durch öffentliche Blätter erboten, ein Kind in Pflege zu nehmen. Bald darauf wurde ihr ein Knäblein, etwa 4 Monathe alt, zugebracht. Man wurde über das Kostgeld einig, und man ließ ihr das Kind mit einmonatlicher Vorausbezahlung des Kostgeldes und einer Adresse für die Folge. Seitdem hat sich keiner um das Kind bekümmert, und es ergab sich, daß die Adresse falsch war. Das arme Weib, außer Stande das Kind selbst zu ernähren, war im Begriff es nach dem Zuchthause zu tragen, als eine angesehene Person, der sie die Sache klagte, es übernahm, für das Kind zu sorgen. Es ist ein niedlicher blauäuger, blondköpfiger Knabe und jezt sehr gut aufgehoben.

(In Commission bei L. Demigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 17. April.

H ö h e r e P o l i z e i .

(Forschung.)

Wenn hingegen die gesetzlichen Vorschriften dazu dienen, die Personen und das Eigenthum der Unterthanen gegen Eigenmacht, Willkühr und Ungerechtigkeit zu schützen, und zu dem Ende die Polizeibehörden zu nöthigen, über ihr Verfahren und dessen Rechtmäßigkeit sich auszuweisen; so wird man nicht in Abrede stellen können, daß eben diese Vorschriften auch für alle Polizeibehörden verbindend sind, und keine sich darüber hinwegsetzen darf. Entweder der Staat hat einen Zweck oder keinen. Im letztern Falle würde er eine unvernünftige Einrichtung seyn, wie alles Zwecklose, dessen Dasein vom Zufalle, von der Gewalt abhängig ist, und nur eine physische, aber keine moralische Nothwendigkeit, ihm zu gehorchen, und für ihn zu leben, hervorbringt. Hat dagegen der Staat einen Zweck, so muß mindestens die Beschützung der Person und des Eigenthums jedes einzelnen Staatsgliedes in demselben liegen, und Alles, was zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich ist, zu den un-

erläßlichen Pflichten der Regierung gehören. Mithin würde diese den Staat selbst aufheben, und ihrem eigenen Verufe entgegenhandeln, wenn sie irgend eine Behörde von den Vorschriften entbinden wollte, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums beschirmen, und die Willkühr ausschließen sollen. Nichts ist für den Staat selbst gefährlicher, als der Grundsatz, daß größere Macht zu größerer Willkühr berechtige; nichts verderblicher als die Lehre, daß der Zweck die Mittel heilige. Wäre dem so, so käme es nur darauf an, die Macht zu besitzen, um auch das Recht zu allem gegen den Staat selbst zu haben; und Mord, Mord und Betrug wären auf Verbrechen zu seyn, wenn sie in guter Absicht geschehen. Der Staat ist eine moralische Person, und hat, wie alle Personen, zu bedenken, daß, was dem einen recht, dem andern billig ist; und daß, was er nicht will, daß ihm geschehe, er auch nicht thun dürfe. Nur wenn alle Staatsbehörden von der niedrigsten bis zur höchsten, dem Gesetze unterworfen sind, und solches ihnen unverbrüchlich ist, wird dasselbe für die Unterthanen heilig seyn.

In den Mitteln dürfte deshalb schwerlich ein Eintheilungsgrund zur Unterscheidung der Polizei in höhere und niedere, oder gewöhnliche aufzufinden seyn. Es bleiben noch die Gegenstände übrig; vielleicht finden wir da, was wir suchen.

Die Wohlfahrtspolizei hat es mit der Beförderung der Vollkommenheit und des Glücks aller Staatsglieder zu thun, in so fern solches zu bewerkstelligen steht. Da kein Staat seinen Zweck in sich selbst haben kann, und jeder Staat nur der Inbegriff aller seiner Mitglieder ist, so muß der Zweck des Staats selbst nothwendig in den allgemeinen Lebenszweck aller seiner Theilnehmer fallen, die Summe ihres Glückes, ihrer Vollkommenheit, ihrer Wohlhabenheit, ihrer Kräfte im Leiblichen und Geistigen ist zugleich der Wohlstand und die Macht des Staats. Sein Zustand verbessert und verschlechtert sich mit dem Zustande der Gesamtheit seiner Unterthanen. Jener ist von diesem abhängig, oder vielmehr gleichbedeutend mit diesem, bis auf den Gebrauch, und die organischen Konstruktionen, welche die Regierung um des Gesamtgebrauches willen ordnet und schafft. Die Polizei, indem sie für die Wohlfahrt aller Einzelnen sorgt, befördert dadurch also zugleich die Wohlfahrt der Gesamtheit, und kann für die letztere nur dadurch sorgen, daß sie für jene thätig ist. Es kann also auch nur eine einzige Wohlfahrtspolizei geben, welche in keine höhere und niedere ein zu theilen ist.

Gerade umgekehrt verhält es sich allerdings mit der allgemeinen Sicherheit. Denn diese besteht theils in der Sicherheit jedes Einzelnen, theils in der Sicherheit der Gesamtheit, das heißt des Staats, seiner Verfassung und der Regierung, die ihn im Leben repräsentirt. Beides ist nicht einerlei. Es kann das Eigenthum und sogar die Person aller Bürger bedroht seyn, ohne daß darum irgend ein Angriff auf die Verfassung und Regierung des Staats im Werke sey. Hingegen können diese letzteren nicht gestört werden, ohne zugleich die Sicherheit aller Unterthanen zu gefährden. Unbedenklich ist diese letztere der höchste Staatszweck, für dessen Erreichung Staat, Verfassung und Regierung selbst nur Mittel sind. Aber eben diese Mittel sind die unerläßliche Bedingung jener.

Ohne Staat giebt es keine Sicherheit des Rechts noch der Personen. Wer jene will, muß nothwendig auch diesen wollen, und die Regierung, welche die Pflicht auf sich hat, die Sicherheit aller Unterthanen zu schirmen, muß zugleich darauf bedacht seyn, über eigene Sicherheit, über die Aufrechterhaltung der Verfassung, und über die Unverletzlichkeit des Staats zu wachen.

Die Sicherheits-Polizei hat sonach einen doppelten Beruf, einmal die Erhaltung der Sicherheit aller Einzelnen, und sodann der Gesamtheit des Staats selbst. Es würde richtiger seyn, jene die höhere und diese die niedere zu nennen, weil jene unmittelbar für den höchsten Zweck des Staats wirkt, diese nur ein, wenn gleich unentbehrliches Mittel für denselben zum Gegenstande hat. Da aber jene immer in Thätigkeit erhalten wird, und bleiben muß, zugleich aber zunächst immer nur zum Besten Einzelner handelt; diese hingegen nur selten sich zu zeigen Veranlassung erhält, dann aber häufig zu Maasregeln greift, welche auf den Zustand Aller oder doch Vieler von großem Einflusse sind: so ist jene die Sicherheits-Polizei schlechthin, die gewöhnliche, diese die höhere Polizei titulirt worden. In dieser irdischen Welt sind die Titel nicht so ganz gleichgültig. Höhere Titel rufen immer höhere Ansprüche hervor.

(Beschluß folgt.)

Verordnung des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten, ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht für alle Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch von ihrer Seite den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besu-

schen der Wirthshäuser, Villards und Conditoreien durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinar-Gesetze verboten ist, so ist die Controлле der Lehrer allein doch meistens nicht hinreichend, sondern die Mitwirkung der Polizeibehörden notwendig. Diese werden es sich daher angelegen sein lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu ich sie autorisire, allen Wirthshäusern und Inhabern von Villards, Conditoreien u. s. w. an den Orten der höhern Unterrichts-Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es ist zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer, wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder, oder Lehrer sind, und die Disciplinar-Gesetze der Schule es gestatten. Die Wirthshäuser, welche dagegen handeln, sollen mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe bestraft werden.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichts-Anstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt sein soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Dertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Gränzen der Mäßigkeit und Ordnung hinaustreten, so soll ihr Besuch den Schülern verboten, und die Wirthshäuser sollen von der Polizei angehalten werden, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler andere lärmende und Unordnung ver-

anlassende Gesellschaften bilden sollten, wie wohl der Fall gewesen ist, so sind die Hauswirthshäuser gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen Schulvorstand und Lehrer das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten, und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Die Scholarchate der Gymnasien haben von nun an in zwei Monaten dem Königl. Consistorio, und die Schulvorstände der Pro-Gymnasien und höheren Stadt-Schulen den Königl. Kirchen- und Schul-Commissionen Bericht zu erstatten, welche Regeln für ihre resp. Anstalten im Einzelnen festgesetzt sind. Von den Verwaltungs-Behörden der Provinz, welche durch ihre Stellung zur Mitwirkung in dieser Angelegenheit berufen sind, darf ich erwarten, daß sie dieses mit allem Eifer, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, thun werden.

Münster, den 22. März 1824.

Verschäftigung der Sträflinge.

Im allgemeinen Anzeiger ist schon so Vieles über die bessere Einrichtung der Gefängnisse gesagt worden; aber auch die bessere Verschäftigung der Gefangenen selbst verdient alle Aufmerksamkeit, zumal auf solche wohl allein und am festesten die sittliche Besserung der Sträflinge, deren physischen Erhaltung unbeschadet, gebaut werden kann, und an vielen Orten der Zweck dieser Strafanstalten ganz verfehlt wird.

Es ist wirklich sehr auffallend, wie bei dem Treiben und Wirken unseres Zeitalters und bei dem unaufhaltsamen Bestreben nach Verbesserungen dieser Gegenstand vernachlässigt geblieben ist, ja fast unglaublich, wie oft auch in dieser Hinsicht Staats-Interesse und Menschenwohl schmutzigen Privatträtsichten aufgeopfert wird.

Einsender dieses würde solches selbst nicht glauben, wenn er nicht selbst ein Zuchthaus kenne, wo die auf Staatskosten unterhaltene große Anzahl Sträflinge noch vor einigen Jahren gar

keine, und gegenwärtig noch keine ordentliche Beschäftigung erhalten, und daher bei guter Verpflegung in ihrem Müßiggange hinlängliche Ruhe haben, sich durch gegenseitigen Unterricht in der Kunst der Verbrechen noch mehr zu üben.

In neuern Zeiten haben sich zwar die über dasselbe angestellten Beamten ihre häuslichen Geschäfte durch jene Sträflinge verrichten lassen, sie auch als Handlanger an Andere verliehen, oder hier und da deren Kräfte zum Kehren und Rasen ausstechen in den Straßen und vielen für den Staat nutzlosen Arbeiten verwendet. — Allein! — gebessert wurde hierdurch an den Gefangenen gewiß nichts, und solche auf Privatgewinnssucht größtentheils berechneten Strafarbeiten, wie auch jene einer auf viele Jahre zur Zuchthausstrafe verdamnten Diebin, welche oft zum Theeserviren in Gesellschaften, in denen selbst einer ihrer eignen Urtheilssprecher zugegen war, verwendet wurde, dienen wohl eher zur Erholung, als zu einer Verstrafung und dürften die meisten nur noch dreister und verwegener machen. —

In verschiedenen Staaten, unter andern in dem überhaupt so wohl geordneten Herzogthum Nassau, soll in den Strafanstalten rücksichtlich der Besserung der Sträflinge durch Arbeit schon viel geschehen sein, und Einsender kann den Wunsch nicht bergen, daß die Einrichtung solcher Strafanstalten, wo die Sträflinge nicht bloß mit Einsperrung, gleich Thieren, bestraft, sondern durch — dem Staate, der die Verpflegungskosten bezahlt, und nicht den Aufsehern — Nutzen bringende Arbeiten von Müßiggang abgehalten, von den eingewurzelten Verbrechen abgeführt, und wirklich für die menschliche Gesellschaft wieder brauchbar gemacht werden, in b. Bl. beschreiben würde, und überall Nachahmung erhielten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Aus Veranlassung eines traurigen Falls von Vergiftung mehrerer Menschen durch den Ge-

nuß der Wurzel des Wasserschiefelings, haben wir bereits im Amtsblatte 1818. Seite 334. die Beschreibung dieses höchst giftigen Gewächses mitgetheilt, und vor dem Genuß desselben, so wie aller vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln dringend gewarnt. Dessenungeachtet hat sich in der Nähe der Oranienburger Mühle ein neues Unglück dieser Art ereignet, und es sind von acht Kindern, welche von dem am Havelufer gefundenen Wurzeln des Wasserschiefelings (auch Versteckraut genant) gegessen haben, zwei sogleich gestorben, und die übrigen nur allmählig gerettet.

Dies veranlaßt uns, auf die gedachte frühere Bekanntmachung über die Kennzeichen und den Nachtheil des Wasserschiefelings zu verweisen, und die Polizeibehörden wiederholt auf zu fordern, auf die Reinigung des aus dem Wasser genommenen Holzes von den Schiefelingswurzeln ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. Zugleich machen wir es den Schullehrern zur Pflicht, ihre Schüler mit den gefährlichen Wirkungen dieser und anderer giftigen Pflanzen bekannt zu machen, und vorordnen, daß zu diesem Behuf die folgende Schrift:

Deutschlands Giftpflanzen zum Gebrauch für Schulen auf einer Tafel abgebildet und faßlich beschrieben. Herausgegeben von Karl Gottlieb Plato, Direktor an der Mathesischule zu Leipzig, im Industrie-Comtoir.

welche in allen Buchhandlungen für einen sehr billigen Preis zu haben ist, für die Schulen aus dem Bestande der Schulkasse angeschafft und von den Lehrern benutzt werde.

Die Herrn Landräthe, Superintendenten, Schulinspektoren und Ortsprediger haben hierauf zu achten. Wo indessen noch das Werk von Meier über die Giftpflanzen in der Schule vorhanden ist, da haben die Schullehrer sich desselben zum Unterrichte zu bedienen, und kann in diesem Falle die Anschaffung der Platoschen Tabelle unterbleiben.

Potsdam den 7ten April. 1824.

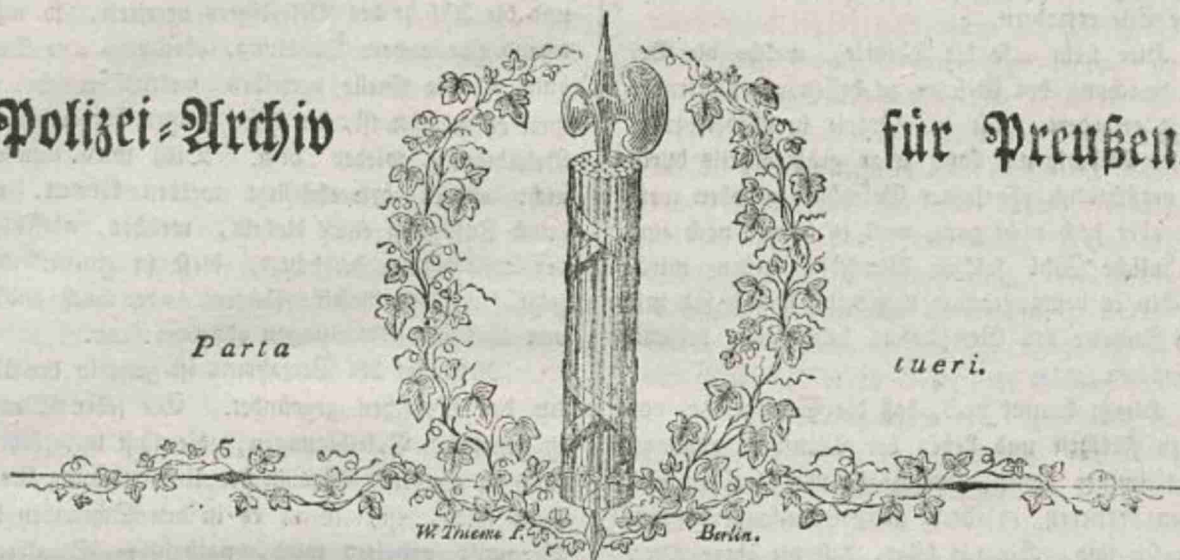
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Dörschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 19 April.

Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichten?

Es wird allgemein anerkannt, daß Gesetze, soweit sie positiv sind, erst durch ihre Bekanntmachung eine verpflichtende Kraft erlangen; dennoch giebt es unzählige Fälle, wo man Personen nach Gesetzen richtet, die ihnen unbekannt waren, und ihnen sogar, ihrer Beschaffenheit nach, unbekannt bleiben mußten. Vergebens macht man es den Bürgern des Staats zur Pflicht, sich um die Gesetze desselben zu bekümmern. Wie unmöglich es sey, dieser Forderung zu genügen, erhellet schon daraus, daß Personen, welche ihre ganze Lebenszeit der Erlernung und Anwendung der Gesetze gewidmet haben, dennoch nicht selten sich erst in den Gesetzen und Rechtsbüchern Rathes erhalten müssen, wenn sie Fälle zu beurtheilen haben, welche nicht alle Tage vorkommen. Sind sie endlich so glücklich gewesen, ein Gesetz zu finden, welches ihren Fall entscheidet, so wenden sie es ohne Bedenken auf Personen an, denen es gar nicht möglich war,

sich von der Existenz eines solchen Gesetzes zu unterrichten. Diese verlieren sodann, vermöge eines solchen Gesetzes, ein Recht, welches sie ohne dasselbe erhalten haben würden, und auch zufolge eben dieses Gesetzes hätten erhalten können, wenn ihnen die Mittel bekannt gewesen wären, welche ihnen dasselbe, oder irgend ein anderes Gesetz dazu angeboten hat. Man sagt zwar, wer in den Rechten unerfahren, müsse bei seinen Geschäften Verständige um Rath fragen; aber es ist eine bekannte Sache, daß es in den meisten Fällen leichter sey, gut zu antworten, als verständig zu fragen. Man fragt nicht, ohne zu zweifeln, und man kann nicht zweifeln, ohne etwas von den Gründen zu wissen, welche für oder wider die Sache streiten. Wer z. B. von der Verjährung nichts weiß, kann nicht auf den Einfall gerathen, zu fragen, ob er etwa durch Verjährung sein Recht verlieren werde. Bei Geschäften, welchen eine gewisse Feierlichkeit vorgeschrieben ist, wird ein verständiger Mann den Rath der Rechtsgelehrten nicht verabsäumen; aber er wird nicht glauben, dieses Rathes zu bedürfen, wenn er alltägliche Geschäfte vornimmt, oder

Handlungen aufschreibt, welche ihrer Natur nach, keine Eile erfordern.

Hier steht also die Theorie, welche die Bekanntmachung des Gesetzes zu dessen verpflichtender Kraft erfordert, mit der Praxis in Widerspruch. Dieser Widerspruch kann zwar größtentheils durch ein verständlich abgefaßtes Gesetzbuch gehoben werden, aber doch nicht ganz, weil es immer noch eine ansehnliche Zahl solcher Menschen geben wird, welchen es demungeachtet unmöglich bleibt, sich mit dem Inhalte des Gesetzbuches hinlänglich bekannt zu machen.

Hierzu kommt noch, daß die Strafgesetze, von denen Freiheit und Leben der Menschen abhängt, nicht immer denen, welche dadurch Freiheit und Leben verlieren, in ihrem ganzen Umfange bekannt gewesen sind. Hieraus folgt, daß die obige Theorie noch einer Berichtigung bedürfe.

Zuerst fällt es in die Augen, daß ein Gesetz, welches seiner Form nach positiv ist, dennoch seinem Wesen nach natürlich seyn könne. Wenn also natürliche Zwangs- und Strafgesetze existiren, so dürfen diese ihre verpflichtende Kraft nicht erst durch die öffentliche Bekanntmachung erhalten, und sie verlieren diese ihre Kraft nicht durch den zufälligen Umstand, daß sie irgend einem positiven Gesetze einverleibt werden.

Es ist hier nicht der Ort, die Existenz der natürlichen Zwangsgesetze zu beweisen; aber daß es auch natürliche Strafgesetze gebe, muß hier näher angeführt werden. Die Existenz der Zwangsgesetze und des Rechts des Beleidigten, von dem beleidigenden Theile Genugthuung zu fordern, wird hierbei vorausgesetzt. Zur vollständigen Genugthuung gehört, daß der beleidigende Theil alles das thue und leide, was erforderlich ist, damit der Beleidigte wieder in den Besitz aller der Vortheile gesetzt werde, welche ihm vor der Beleidigung zustanden, und die er durch dieselbe verloren hat. Dahin gehört auch, daß der Reiz zu ähnlichen Beleidigungen gehoben werde, welcher aus der unbestraften und glücklichen Vollziehung der Beleidigung entstanden ist. Wenn also der zugefügte Schaden von dem beleidigenden Theile nicht ersetzt werden, und also keine Handlung gefordert werden

kann, welche die Beleidigung ungeschehen macht, und die Absicht des Beleidigers vereitelt, so muß irgend eine andere Handlung, oder auch eine Duldung an die Stelle derselben treten, welche, so weit es möglich ist, die bösen Folgen der erlittenen Beleidigung wieder hebt. Dieß wird nun oft nicht anders bewerkstelligt werden können, als durch Zufügung eines Uebels, welches, als Folge der Beleidigung betrachtet, diese in einem Lichte zeigt, welches dieselbe Person, oder auch andere von ähnlichen Handlungen abhalten kann.

Diese Art des Verfahrens ist ganz in der Natur des Menschen gegründet. Ein jeder Mensch ist geneigt, Beleidigungen, die ihm widerfahren sind, zu ahnden. Was in der Uebertreibung Nachsucht wird, ist, wenn es in den Schranken der Vernunft gehalten wird, natürliches Strafrecht. Es liegt nicht nur in der Natur unserer Triebe und Begierden, denen wohl zu wollen, die uns Gutes erweisen, und denen, welche uns beleidigen, unser Wohlwollen zu entziehen, sondern es ist auch der Vernunft gemäß, die Personen und ihre Handlungen nach Würden zu schätzen.

(Fortsetzung folgt.)

H ö h e r e P o l i z e i .

(Beschluß.)

Die höhere Polizei also tritt in Wirksamkeit, wo die Existenz des Staats, die Erhaltung seiner Verfassung, das Ansehen der Gesetze und die Sicherheit des Oberhauptes und der Behörden des Staats gefährdet ist. In wie fern kann nun hierin ein zureichender Grund liegen, mit der Handhabung dieses Gegenstandes andere Behörden zu beauftragen, als die gewöhnlichen Orts- und Polizeibehörden, und andere Mittel anzuwenden, als die gewöhnlichen?

Man muß unbedenklich zugeben, daß alle Angriffe auf den Staat und die Regierung von der größten Wichtigkeit sind, und daß eben darin die höchsten Polizeibehörden hinlängliche Verweisungsgründe finden, dergleichen Angelegenheiten unausgesetzt im Auge zu behalten, und die Thä-

tigkeit der untergeordneten Behörden zu kontrolliren. Noch mehr, Pläne der Art werden ihrer Natur nach sehr geheim gehalten, und können deshalb auch nur im Geheimen beobachtet werden. Es sind also diese Unternehmungen ganz besonders dazu geeignet, die Thätigkeit der geheimen Polizei auf zu rufen. Eben die Bewahrung des Geheimnisses der bereits entdeckten Spuren, deren weitere Verfolgung durch die Mitwissenschaft der Menge von Polizeibeamten in den gewöhnlichen Polizeibehörden leicht vereitelt werden kann, ist eine hinreichende Urfach, diese nicht davon in Kenntniß zu setzen, sondern die Verfolgung der nöthigen Maasregeln außerordentlichen Polizei-Behörden auf zu tragen. Eben dies kann um der Menge und der Beschleunigung der dadurch entstehenden Arbeiten willen rathsam werden, wenn dazu die ordentlichen Behörden nicht ausreichend sind. Hieraus ergeben sich folgende praktische Regeln.

1) Alle und jede ordentliche Polizeibehörden haben die Pflicht auf sich, für den Gegenstand der höhern Polizei nach Kräften ihre Amtsthätigkeit zu verwenden; aber

2) die Wichtigkeit des Gegenstandes giebt außerdem hinreichenden Grund, nach Befinden der Umstände außerordentliche Behörden ein zu setzen, auch die Thätigkeit der geheimen Polizei zu benutzen. Es versteht sich jedoch ganz von selbst, daß insbesondere die letztere ihre Wirksamkeit auch hier in keinem Falle über die Grenzen ausdehnen dürfe, die sie überhaupt beobachten muß.

3) Die Staatsklugheit gebietet jedoch, so viel als möglich, die Ernennung außerordentlicher Behörden zu vermeiden, weil sie immer außerordentliches Aufsehen und Besorgniß erregen, weil sie das Ansehen und den Eifer der ordentlichen Behörden schwächen, und allezeit Reibungen und Unregelmäßigkeiten veranlassen.

Uebrigens läßt sich weder der höhern noch der Sicherheits Polizei für alle Fälle vorschreiben, was sie thun müsse; aber weder die eine noch die andere darf etwas thun, was gegen das natürliche oder gegen das geschriebene Gesetz ist. Nicht einmal gegen die Gebote der Moral darf sie sündigen. Die Regierung würde ein böses und ihr

selbst am schädlichsten werdendes Beispiel geben, wenn sie durch ihre Beamten die Vorschriften der Sittenlehre wollte vernachlässigen lassen, sie wohl gar dazu auffordern sollte. Die Pflichten der Sittlichkeit sind allgemein, gelten für jedes vernünftige Wesen, und die Regierungen, welche die höchste Vernunft im Staate vorstellen sollten, können sich am wenigsten davon entbinden. Preßzwang oder Zensurzwang, Briefzerstörung, Belohnung des Verraths, gewaltsame Erpressungen, Tortur, unwahre Vorhaltungen, Betrug, listige Entwendung von Dingen, deren Besitz oder Einsicht gewünscht wird, Beeinträchtigungen des Eigenthums und der gesetzlichen Freiheit der Personen, das sind lauter Mittel, deren sich jede Regierung schämen muß, und zu denen sie schon aus Klugheit nie ihre Zuflucht nehmen darf, weil sie sich jederzeit fürchtbar rächen. Mißtrauen und Unzufriedenheit, Widerstand und List, Empörung und allgemeiner Aufstand der Nation sind die unausbleiblichen Früchte solcher Verfahrensart, welche freilich nicht auf einmal reifen, aber mit den ersten Strahlen jener Astersonne ansetzen, unmerklich wachsen und schwellen, und wenn sie so gereift sind, unwiderstehlich die bürgerliche Ordnung vergiften, und zu einer allgemeinen Staatsumwälzung hinreissen.

Die Armen.

Die Armen machen uns jetzt bald selbst arm, die wir noch nicht arm sind. In allen Städten und Ländern gehört es jetzt zu den wichtigsten Gegenständen, diese Leute von den Grenzen ab zu halten, und die, die innerhalb derselben sind, zu nähren, zu kleiden und zu wärmen. In Spanien wimmelt es, so wie in Italien, von Bettlern; in Frankreich ist es jeder zwanzigste Mensch; in Deutschland giebt es Städte, wo man sie zu Tausenden zählt, und in England möchte mancher wünschen, selbst arm zu sein, nur um der Armentaxe zu entgehen; denn diese betrug seither gegen sechs Millionen Pfund Sterling (über 36 Millionen Thaler.) Da nun England nur 13 Millionen Einwohner hat, so käme auf jeden Kopf

gegen vier Gulden. Rechnet man nun davon Kinder, Matrosen, Soldaten, Diensthofen und die Armen alle selbst ab, und macht die Repartition zufolge des Grundsatzes: „daß jedes Kirchspiel seine Armen ernähren müsse,“ so wird man obige Bemerkung nicht übertrieben finden. — Schlimm, sehr schlimm! Was uns etwa trösten könnte, ist, daß es auch schon in alten Zeiten nicht besser war. Mächte jetzt das Heer der Bettler im Kirchenstaate der Polizei den Kopf warm, so ist sie jetzt nicht schlimmer, vielleicht noch besser dran, als damals, wo Rom die ganze Welt beherrschte, und die Armen dennoch zu Hunderttausenden zählte, welche — wie natürlich — als Herren der Welt, wofür sich der Geringste hielt, nicht arbeiten, nur essen und trinken und auch vergnügt sein wollten. Das alte Rom und das jetzige England gleichen sich darin auf ein Haar, daß Metall und Grundeigenthum in den Händen weniger Familien waren. Dort aber lag diesen Familien daran, ihrem Ehrgeiz durch ungeheure Vertheilungen an Geld und Lebensmitteln eine weite Bahn zu eröffnen. Was erst freiwillig geschah, wurde später abgetrogt. Um Ruhe und Zucht in jener ungeheuren Stadt zu erhalten, vertheilte man am Ende des siebenten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom unter 320,000 Arme Brodt unentgeltlich. Alle von den Römern eroberte Kornländer: Sicilien, Aegypten, Afrika's Küsten u. s. w. mußten zu dem Zwecke den Zehnten als Tribut liefern. Jeder Bürger bekam ein Täfelchen, mit dessen Vorzeigung er monatlich den Kornbedarf umsonst erhielt. So hatten 320,000 das Brodt umsonst. Wer ein Amt haben, die Gunst dieser Bettler gewinnen wollte, der mußte Geld vertheilen, Bäder bauen, Schau-

spiele aufführen lassen; Bäder, wo sich 2 — 3000 solcher Bettler in glatten Marmor bespiegeln und aus silbernen Hähnen das Wasser abzapfen konnten, waren etwas Gewöhnliches. Soweit sind unsere Armen weder der Zahl, noch den Ansprüchen nach.

M i s s e l l e n.

Ein blutiger Mord ist neuerlich im Norden Irlands von einer Anzahl Leute verübt worden, die auf den Fischdiebstahl aus zu gehen befangen waren. Ein gewisser Mr. Mully, Aufseher im Dienst des Herrn Cassidy zu Bundran besorgte seines Herrn Fischerei und wurde dabei von einer Bande Kerls erschossen, welche 12 Mann stark, mit Gewehren bewaffnet, darauf ausgegangen war, Lachse zu fangen, welche um die Zeit um zu laichen von Leugh Melvin heraufzogen. Zwei Personen, dieses Mordes angeklagt, befinden sich im Gefängniß.

(aus der Times.)

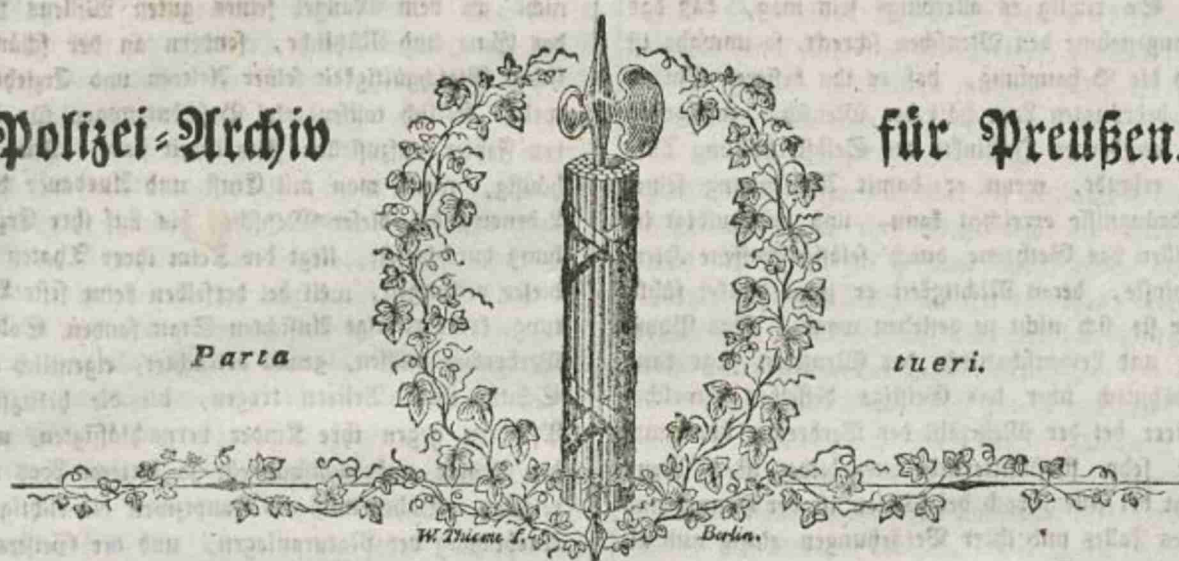
In einem Fall, welcher neuerlich vor dem Königl. Gerichtshofe in London verhandelt war, wurde hauptsächlich zur Sprache gebracht, daß gewöhnlicher Sicilianischer Wein von geringem Werth häufig als Tokaier, Lakrima Christi und la Crema Divina verkauft werden. Die Betrügereien in Weinen werden hier (sagt man in London) in weit größerem Umfange getrieben, als man im Publikum es noch weiß.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 22. April.

Ueber Strasshäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

Die Frage: Was sollen Zuchthäuser seyn, und welche Zwecke sollen sie haben? ist vielseitig auseinander gesetzt, und noch vielseitiger bestritten worden. Warum werden, sagt man, so wenige Sträflinge gebessert, und woher kommt es, daß gerade in unserer Zeit die mehresten derselben nach ihrer Entlassung, wo doch eine Besserung Statt finden sollte, gewöhnlich wieder als Völschwärmer auftreten? So verschieden diese Fragen, so unzulänglich gewöhnlich die Antworten darauf sind, und sich als solche durch spätere Erfahrungen erweisen, so unlängbar ist es doch, daß ein sicheres System, den angegebenen Mängeln vorzubeugen, aufgesucht werden muß; allein ein solches kann, wenn es nur im Allgemeinen verfolgt wird, die gehegten Erwartungen lange nicht so rechtfertigen, als wenn bei der Anwendung desselben jede Einzelheit berücksichtigt und gehörig beachtet wird.

Straf-Anstalten sollen im Allgemeinen Besserungs-Anstalten seyn, allein wie wenig dieses be-

rücksichtigt und in Anwendung und Ausführung gebracht wird, davon liefern die nachherigen Folgen und darüber gemachte Erfahrungen die bündigsten Beweise. Schon in den Einrichtungen dieser Anstalten der Art, wird der eigentliche Hauptzweck, nämlich die herbeizuführende Besserung, nur als Nebenzweck behandelt, und auch da noch leider mehr vernachlässigt, als es der Fall seyn sollte. Es ist allerdings sehr schwierig, Strafe und Besserung in einer Behandlungsweise zu verbinden, und ich möchte beinahe behaupten, daß es ganz verkehrt ist. Strafe bessert durchaus nicht, und Besserung kann nur erzielt werden, wenn noch ein Theil von Ehr- und Schaamgefühl vorhanden ist, das aber bei einer bedeutenden Zahl der gewöhnlichen Verbrecher beinahe ganz verschwunden zu seyn scheint.

Bei der bisher Statt gefundenen Behandlungsart kann dieses aber nie erweckt, sondern im Gegentheil, wenn es noch vorhanden, nur geschwächt, ja vielleicht bis zur wirklichen Verstocktheit, und nach und nach in Folge dieser, in Bosheit umgewandelt werden.

So richtig es allerdings sein mag, daß das Unangenehme den Menschen schreckt, so unwahr ist doch die Behauptung, daß es ihn bessere. In einer bedrängten Lage hält der Mensch, zufolge eines angeborenen Instinkts der Selbsterhaltung Alles für erlaubt, wenn er damit Abwendung seiner Bedrängnisse erreichen kann, und entschuldigt im Stillen das Gethane durch selbstgeschaffene Hirngespinnste, deren Richtigkeit er zwar dunkel fühlt, aber sie sich nicht zu gestehen wagt. Das Physische und Leidenschaftliche des Menschen siegt dann gewöhnlich über das Geistige desselben, welches letztere bei der Mehrzahl der Verbrecher überhaupt nur sehr stiefmütterlich ausgebildet ist. Wenn nicht bei Allen, doch bei Vielen ist der Hauptgrund ihres Falles und ihrer Vergehungen einzig und allein in der Erziehung zu suchen. Der Drang der Umstände vernichtet das wenige Gute, was von dieser vielleicht noch vorhanden war, gänzlich, und bildet die fehlerhaften Ansichten zu boshaften Grundsätzen aus. Die meisten Verbrecher sind, mit einigen Ausnahmen, gewöhnlich die aufgewecktesten Köpfe, und mit ganz vorzüglichen Naturgaben versehen, deren Ausbildung freilich eine schiefe Richtung erhalten hat, und die, weil sie nach keinen festen Grundsätzen angewendet werden, gern ausarten. Oftmals ist weder böser Wille, noch wirkliche Neigung zum Laster vorhanden, und nur ein gewöhnlicher Leichtsin, dessen spätere Folgen freilich nicht beim ersten Fehler berechnet worden waren, zog eine Stufenreihe von Vergehungen nach sich, deren eine immer in Folge der andern geschah, und so zu sagen geschehen mußte, und deren trauriges Ende ein gänzlicher Fall war. Der Mensch, dessen Geistesfähigkeiten gänzlich ausgebildet sind, der das Bewußtseyn seiner Kraft auf den Grundpfeiler aller menschlichen Glückseligkeit, die Religion, gestützt hat, kann wohl fehlen, aber zum Bösewicht hinabsinken kann er nicht.

Was findet man aber bei der Mehrzahl der Verbrecher? — Eine in aller Hinsicht gänzlich vernachlässigte Erziehung, und dabei gewöhnlich eine völlige Unkenntniß der Religionslehren, die bei näherer Prüfung oft in Erstaunen setzt. Meistens liegt die Schuld hier nicht an dem Unglücklichen,

nicht an dem Mangel seines guten Willens für das Gute und Nützliche, sondern an der schändlichen Gleichgültigkeit seiner Aeltern und Erzieher, welche freilich tausenderlei Beschönigungen für ihren Fehler aufzustellen stets bereit sind. Nur zu häufig, wenn man mit Ernst und Ausdauer den Lebenswandel dieser Menschen bis auf ihre Erziehung durchforscht, liegt der Keim ihrer Thaten in dieser verborgen, weil bei derselben keine feste Leistung, keine richtige Ansichten Statt fanden. Solche Verbrecher müssen, genau betrachtet, eigentlich die Schuld ihrer Aeltern tragen, die die heiligsten Pflichten gegen ihre Kinder vernachlässigten, und den Armen unbedachtsam ein so bitteres Loos bereiteten. Daher muß als Hauptzweck die richtigere Ausbildung der Naturanlagen, und der Geistesfähigkeiten bei diesen Menschen beabsichtigt werden, wenn ein wirklich besserer Lebenswandel von ihnen für die Folge zu erwarten sein soll.

(Fortsetzung folgt.)

Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichten?

(Fortsetzung.)

Man ist berechtigt, dem Unwürdigen die Wohlthaten, die man ihm sonst erwiesen haben würde, zu versagen, und es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß auch die ganze Gesellschaft zusammen genommen, demjenigen, welcher sie beleidigt, die Vortheile der Gesellschaft entziehen könne. Die Ausstoßung aus derselben und die Versagung des obrigkeitlichen Schutzes sind also Strafen, welche nicht erst durch positive Gesetze bestimmt werden dürfen. Sie verstehen sich von selbst, sobald sich Jemand des Schutzes und der Vortheile der Gesellschaft unwürdig gemacht hat.

Es fragt sich also nur: ob der Mensch insbesondere, oder der Staat überhaupt von Natur berechtigt sei, nicht bloß negative, sondern auch positive Strafen über diejenigen zu verhängen, welche die Gesellschaft überhaupt, oder auch die einzelnen

Mitglieder derselben beleidigt haben. Auch dieses Recht läßt sich nicht mit Grund bezweifeln. Vermöge des Rechts der Selbstvertheidigung darf die Gesellschaft überhaupt sowohl, als der einzelne Mensch sich derjenigen Mittel bedienen, ohne welche es ihm nicht möglich ist, Leben und Freiheit zu schützen — Leben und Freiheit, weil das Recht, Ehre, Eigenthum und Gesundheit zu vertheidigen, eine Folge des Rechts auf Leben und Freiheit ist. Setzt man nun voraus, daß die bloße Ausstosung aus der Gesellschaft oder die Entziehung ihres Schutzes nicht hinreiche, die eben erwähnten Güter in Sicherheit zu setzen, so folgt von selbst, daß dem Beleidiger auch positive Uebel zugesügt werden dürfen, über die er sich zu beklagen um so weniger befugt ist, da er voraus sehen konnte, daß der Beleidigte die Beleidigung nicht ungerächt erdulden werde, und ihm sein eigenes Gefühl sagte, daß der Beleidigte seiner künftigen Sicherheit wegen dergleichen Handlungen nicht ungeahndet lassen könne.

Hierbei ist nicht die Frage:

Ob der Beleidiger auch alle die schlimmen Folgen, die ihn treffen, genau voraus gesehen habe.

Es ist genug wenn er weiß, daß er Strafe verdient. Es soll ihm nicht die Wahl zwischen der Versagung des Genusses, welchen er durch das Verbrechen zu erlangen hofft, und zwischen dem Strafübel gelassen werden. Das Verbrechen bleibt eine Handlung, welche der Verbrecher schlechterdings unterlassen muß, so groß oder geringe auch der Vortheil oder Schade sein mag, welcher die Folge seines Verbrechens ist.

Die moralischen Gründe, das Verbrechen zu unterlassen, bleiben in jeglichem Falle, die damit verknüpfte Strafe mag groß oder geringe sein. So wenig derjenige, welcher ein Verbrechen darum unterließ, weil er eine größere Strafe erwartete, als ihn wirklich getroffen haben würde, sich darüber beschweren kann, daß man ihm die Strafe vorher nicht besser bekannt gemacht habe, so wenig hat der Verbrecher Ursach, sich zu beklagen, wenn die Strafe an Härte seine Erwartung übertrifft, vorausgesetzt, daß diese Strafe übrigens der Größe

seines Verbrechens angemessen sei. Es bleibt zwar immer die Pflicht des Gesetzgebers, die Strafgesetze so bekannt als möglich zu machen, damit die Größe des Strafübels auch auf diejenigen wirken könne, welche nur durch physische Uebel von Verbrechen zurückgehalten werden; aber die moralischen Gründe behalten dennoch ihre Kraft und der Verbrecher muß sich die Folgen gefallen lassen, welche aus der Nichtachtung derselben für ihn entstehen; deswegen kann auch der Vorwurf, welcher den Gesetzgeber trifft, den Verbrecher nicht rechtfertigen.

Eine andere Verwandniß hat es mit den Strafgesetzen, welche ganz positiv sind. Darunter werden diejenigen verstanden, welche Handlungen, die an sich erlaubt sind, für unerlaubt erklären, und daher mit Strafen belegen. Bei diesen hängt die Verpflichtung erst von ihrer Publikation ab. Wer das Verbot nicht weiß, kann sich nicht darnach richten, und noch weniger der Strafe des Gesetzes unterworfen sein. Dieß ist einleuchtend; aber bedenklicher ist die Frage: Wie weit die Entschuldigung des Contravenienten, daß ihm das Strafgesetz unbekannt geblieben sei, Rücksicht verdiene?

(Fortsetzung folgt.)

Philadelphia,

Die Hauptstadt der Vereinigten Staaten in Nordamerika ist so gebaut, daß sie ein regelmäßiges Quadrat bildet, welches durch die breiten Straßen, die an beiden Seiten mit Trottoirs, von Ziegelfsteinen gepflastert, versehen sind, in geraden Linien und in der schönsten Symmetrie durchschnitten wird; aber wie die Lokal-Polizei hier beschaffen ist, dürfte sich zum Theil daraus ergeben, daß zuweilen 5 mal des Tages Feuerlärm gemacht wird. Glücklicherweise sind die Löschanstalten ziemlich gut, und die Spritzen so händig, daß sie von einem Trupp Knaben fortgezogen werden können. Aller Unrath aus den Küchen und Stuben wird auf die Straßen geworfen und bleibt so lange liegen, bis ihn ein Regenguß wegspült. Der Abgang von den Viktualien geht in Fäulniß über, und verbreitet den durch das heiße Klima im Sommer ohne hin schon aus-

geheften Krankheitsstoff, noch mehr, so daß, wenn auch das gelbe Fieber nicht grassirt, in der heißen Periode dennoch die Sterblichkeit hier sehr groß ist. Die Leichen werden schon einige Stunden nachdem sie dazu geworden sind, zur Erde bestattet. — Musik ist des Sonntags, selbst im Privathause, bei nachdrücklicher Geldstrafe verboten; dagegen stehen die Hallen des Bacchus und der Venus, außer den Stunden des Gottesdienstes, zu jeder Zeit offen, worin sich denn auch die jungen Leute für das ihnen untersagte Tanzvergnügen reichlich schadlos zu halten suchen. —

„Viertausend Hunde,“ sagt ein Reisender aus den Jahren 1819 — 20,“ liefen herrenlos auf den Straßen von Philadelphia herum, das Gouvernement ließ, da bei der starken Hitze mehrere toll geworden waren, jeden auf der Straße herumlaufenden Hund todt schlagen. Schon darüber erhob das Amerikanische Volk einen Lärm und glaubte durch die Keulen der Hundemörder die Pfeiler seines Freiheits-Tempels erschüttert. Eher will es die nachtheiligsten Mißbräuche ertragen, eher im Schmutz ersticken und in der Pest umkommen, als sich in seinen Freiheits-Privilegien beschränken lassen. Außer den Hunden liefen noch viele fette Sauen und Milchkühe bei Tage und bei der Nacht auf den Straßen umher. — Einen Sklaven zu tödten ist sein Herr hier und überhaupt in den Freistaaten nicht berechtigt, wohl aber kann er ihn in verschiedenen Raten so lange züchtigen, bis er den Geist aufgibt. Wer in Georgien seinen Sklaven todt schlägt, zahlt 100, und wer ihm die Zunge ausschneidet, 14 Pfund Strafe, (1 Pfund ist ungefähr 3 Dollars — Thaler) Wer einen Sklaven stiehlt, wird ungleich härter bestraft.

M i s c e l l e n.

(Aus Nordamerikanischen Zeitungen.)

Run away — weggelaufen. Am verflossenen Sonntag ist mein Lehrbube, ein fauler, nichtnütziger und zu allen Schurkereien aufgelegter Bursche von 18 Jahren weggelaufen. Wer ihn mir wieder bringt, kriegt 6 Pf. Belohnung, aber keine Kosten erstattet.

To be sold — zu verkaufen. Ein gesundes, schlankes und starkes Negermädchen von der Mozambique Race, 18 Jahr alt, von guten und moralischen Charakter und in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet, ist zu verkaufen bei Abraham Blee am Warf No. 2 in Baltimore.

Vendue — Auktion. Im Flower Township, Buks County, im Staate von Nord Carolina, soll auf den 20sten Mai Nachmittags um 2 Uhr das Mobiliar und Grundvermögen des Pflanzers Adam im Wege der Exekution, so wie auch eine Quantität Vieh: Pferde, Kühe, Schafe, Sauen und eine Anzahl Neger-Sklaven, worunter Männer, Weiber und Kinder, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verauktionirt werden. Letztere können jederzeit in Augenschein genommen werden.

*) Gottlob, daß unsere Blätter, wiewohl auch hier viel Schlechtes gedruckt wird, und unsere Gesinnungen nicht so weit ausarten.

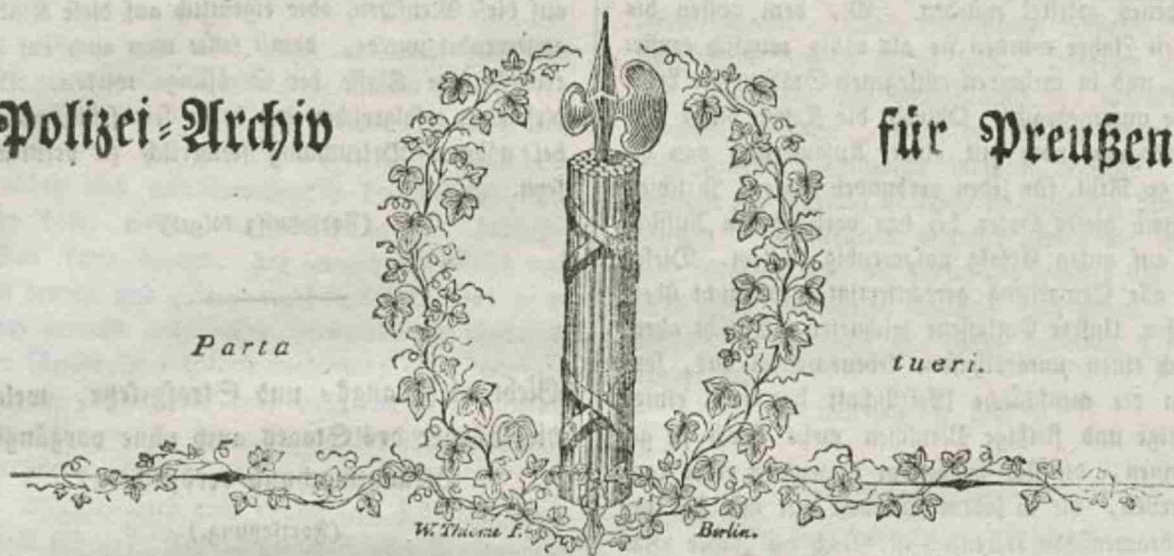
Anmerk. des Segers.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonnabend, den 24. April.

Ueber Strahhäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Fortsetzung.)

Es giebt sehr häufige Beispiele, welche nach genauerem Forschen alle das Resultat lieferten, daß weniger absichtliche Bosheit und Hang zu einer gesetzwidrigen Lebensweise, als Mangel an Erziehung Grund und Hauptursache eines strafbaren Wandels waren.

Im Jahre 1795 wurden 4 junge Leute wegen sträflicher Vergehungen auf mehrere Jahre zur Gefangenschaft verurtheilt. Sie waren vorzüglich durch Anreizung ihrer Aeltern zu kleinen Taschendiebereien verleitet worden, hatten später an dieser leichten Art sich etwas zu verschaffen Geschmack gefunden, und wären vielleicht, wenn man sie nicht entdeckt und den Hauptbeweggründen ihrer Handlungsweise so emsig nachgespürt hätte, nach und nach völlige Bösewichter geworden; denn was jetzt nur nach den Anreizungen ihrer Aeltern vielleicht mit Widerwillen geschah, das würde bald Gewohnheit und am Ende Hang zu dieser leichten

Erwerbsart geworden sein. Sie waren alle vier im besten Jünglingsalter aber dabei so unwissend und in Betreff ihrer Erziehung so vernachlässigt, daß der gebildete Mensch davor zurück schauern mußte. Dummheit war mit schlauer List, und ungezügelter Leidenschaft mit wirklichem Gefühl gepaart. Ob wahrhafte Armuth oder Faulheit der Beweggrund ihrer Aeltern zu dieser schändlichen Handlungsweise war, ließ sich nicht entscheiden. Indessen ging aus allen doch so viel hervor, daß bei der bestehenden so wohlthätigen Armen Ordnung allerdings die ganze Schuld den Aeltern beizumessen, und diese Knaben daher zu entschuldigen, wenigstens zu bemitleiden waren. Obgleich man sie zur wirklichen Gefangenschaft verurtheilt hatte, wurden in Folge der gemachten Erfahrung doch weder Anstrengungen noch Kosten gespart, sie sowohl in moralischer als gesellschaftsbürgerlicher Hinsicht zu bilden. Sie erhielten den nothwendigen Schulunterricht, wurden in den ihnen übrig bleibenden Ruhestunden in Handarbeiten, als Tischlerei u. s. w. unterrichtet und eine feste Regel hinsichtlich ihrer Thätigkeit verfolgt, damit nicht durch

Nüßiggang ihre Gedanken wieder auf früher Gesehenes geleitet wurden. Mit dem 20sten bis 24sten Jahre wurden sie als völlig tauglich confirmirt, und in mehreren entlegenen Städten als Lehrlinge untergebracht. Obwohl die Kosten dieser Unterbringung noch mit einer Aufopferung von 40 bis 50 Rthl. für jeden verbunden waren, so schien dennoch dieses Opfer bei den vorhandenen Aussichten auf guten Erfolg notwendig zu sein. Dieser hat alle Erwartung gerechtfertigt, wo nicht übertroffen. Unsere Entlassene zeichneten sich nicht allein durch einen untadelhaften Lebenswandel aus, sondern die menschliche Gesellschaft hat auch einige thätige und fleißige Menschen mehr durch sie gewonnen, die sich in diesem Augenblick einer Lage erfreuen, die in jedem Betracht gut und für ihre Nebenmenschen erfreulich ist. Noch im Jahre 1822 wurde eine Anzahl Knaben von 12 — 14 Jahren wegen ähnlicher Vergehen verhaftet und bestraft, doch soll diese Strafe nur dazu dienen, sie unter einer bestimmten Aufsicht, ohne Zuthun ihrer leichtfertigen Aeltern zu bessern, ihre vernachlässigten Geisteskräfte zu bilden, und die Mängel ihrer Erziehung — denn sie sind sämmtlich ebenfalls in dieser Hinsicht gänzlich verwahrlost — zu ersetzen. Sie wurden in der Folge in allen möglichen Schulkenntnissen unterrichtet; ihre Talente, da vorzüglich Einige derselben Anlagen für Musik und andere Künste zeigten, suchte man auszubilden und zu vervollkommen, und es ließ, nach dem Anscheine von gutem Willen bei diesen Knaben sich mit Recht erwarten, daß sie einst als gute und brauchbare Menschen wieder in die menschliche Gesellschaft zurück treten können, ohne in Sorgen wegen ihres ehrlichen Broderwerbs sein zu dürfen, oder ihren Mitmenschen auf eine oder die andere Weise zur Last zu fallen.

Gemeinschaft mit allem was ihren Sinn verändern, ihre Sitten verderben kann, muß entfernt und eine angestrenzte Thätigkeit und Gewöhnung an das Nützliche bei ihnen genährt werden. Bei bewiesener Aufmerksamkeit und Fleiß müssen Belohnungen als Reizmittel angewendet werden, weil diese Geschenke, so klein sie auch sind, unter den obwaltenden Umständen immer eine Ergöpflichkeit gewähren, und einen angenehmen und heilsamen

Eindruck auf ihr Gemüth machen. Was in Bezug auf diese Menschen, oder eigentlich auf diese Kinder angewendet wurde, damit sollte man auch auf die erwachsenere Klasse der Sträflinge wirken. Daß dieß nicht erfolgreicher und besser sein sollte, möchte bei näherer Beleuchtung schwerlich zu verneinen seyn.

(Fortsetzung folgt.)

Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichten?

(Fortsetzung.)

Zuerst fällt in die Augen, daß es ungerecht sey, denjenigen zu strafen, welcher von den Strafgesetzen keine Wissenschaft erlangen konnte. Es ist sehr leicht gesagt, daß ein jeder Bürger des Staats sich um die Gesetze desselben bekümmern müsse; aber es bleibt schwer zu begreifen, wie der gemeine Mann Kenntniß von allen positiven Strafgesetzen erlangen soll; ohne noch derjenigen Verbotsgesetze zu erwähnen, welche schon an sich so gefaßt sind, daß man sich des Verdachts nicht erwehren kann, als ob sie bestimmt wären, die Unwissenden zu fangen. Man hänge die Gesetze an allen öffentlichen Orten aus, man lese sie von den Kanzeln ab; man zeige sie einem jeden vor, welcher sich darnach richten soll, — durch alle diese Anstalten wird man doch nicht bewirken können, daß der, welcher nicht im Stande ist, einen zusammenhängenden Vortrag recht zu fassen, eine hinlängliche Kenntniß von allen Gesetzen erlange, deren Verletzung ihm eine Strafe zuziehen kann. Diesem Uebel würde man freilich zum Theil dadurch vorbeugen können, wenn man für die verschiedenen Stände des Staats Lehrbücher verfertigen ließe, welche sie besonders mit denjenigen Gesetzen bekannt machten, deren Unwissenheit ihnen unter ihren Umständen schädlich werden könnte; allein die Ausführung dieses Vorschlags ist mit Schwierigkeiten verbunden, und es kann denen damit nicht

geholfen werden, deren Unterricht gänzlich vernachlässigt worden.

Wenn man aber auch annimmt, daß kein Bürger des Staats ohne seine Schuld in einer Unwissenheit der Gesetze bleiben könne, so wäre doch immer noch ein großer Unterschied zwischen dem, welcher bloß aus Unwissenheit des Gesetzes fehlt, und dem, welcher wissentlich dagegen handelte. Man kann daraus, daß jemand ein Gesetz wissen konnte und sollte, nicht schließen, daß er es auch gewußt habe. Die vernachlässigte Kenntniß der Gesetze kann Strafe verdienen; aber deswegen hat der Unwissende noch nicht diejenige Strafe verwirkt, welche ihn vermöge des ihm unbekannten Gesetzes treffen soll.

Wohin, wird man einwenden, soll diese Subtilität führen? Die Wissenschaft oder Nichtwissenschaft eines Gesetzes ist etwas, was inwendig im Menschen vorgeht. Wenn also die Entschuldigung gelten soll, daß der Contravenient das Gesetz nicht gewußt habe, so würden dem Richter sowohl als dem Gesetzgeber unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen.

Allein diese Schwierigkeiten sind so groß nicht, als sie bei dem ersten Anblicke zu seyn scheinen. Erstlich giebt es ganze Stände, bei denen man eine Kenntniß derjenigen Gesetze annehmen kann, welche ihnen gehörig bekannt gemacht worden. Wenn man bei der Bekanntmachung selbst sorgfältig genug gewesen ist, so werden nur wenige Personen übrig bleiben, bei denen eine Unwissenheit der Strafgesetze möglich ist. Und auch bei diesen wird man sie nur alsdann voraussetzen können, wenn sie besondere Gründe angeben, warum ihnen das Strafgesetz unbekannt geblieben ist.

Dabei muß aber zweitens der Gesetzgeber sich nicht die Sache zu bequem machen. Er muß sich nicht begnügen, Handlungen, die er verhindern will, durch Strafgesetze zu verbieten, sondern er muß Anstalten treffen, daß dergleichen Handlungen entweder gar nicht begangen werden können, oder doch nur von denjenigen, welche vorher gewarnt worden. So ließe sich zum Beispiel die Contrebande dadurch verhüten, daß man denen, welche über die Grenze oder zum Stadthore hereinkom-

men, ein Verzeichniß aller derjenigen Sachen zustellte, welche entweder einzuführen verboten, oder mit einem Impost belegt sind. Alsdann würde nur denjenigen die Unwissenheit des Verbots zu Statten kommen, denen die Grenzbeamten sich nicht hätten verständlich machen können. Eine ähnliche Vorkehrung ist schon in Ansehung der verbotenen Schriftstellerei getroffen worden, indem man festgesetzt hat, daß derjenige, welcher das erste Mal gegen dies Gesetz sündigt, bloß gewarnt und erst bei der zweiten Verletzung desselben gestraft werden soll.

(Fortsetzung folgt.)

Ergänzungs-Friedensrichter.

In den Königl. Preuss. Rheinprovinzen werden Ergänzungs-Friedensrichter bestellt, welche folgende Funktionen haben:

- 1) Den Sühneversuch nach Vorschrift des Art. 48 der Civil Prozeß Ordnung.
- 2) In Folge des Gesetzes vom 6. März 1791. (Art. 7.) und der Civil Prozeß Ordnung (Art. 907.) nach Sterbefällen die Siegel an zu legen.
- 3) In einem wegen der Pest oder andern ansteckenden Krankheiten gesperrten Orte (Art. 985 des bürgerlichen Gesetzbuchs.) Testamente auf zu nehmen.
- 4) In gewissen Fällen (Art. 587. und 594. der Civil Prozeß Ordnung) zur Vollstreckung der Urtheile der Civil Gerichte mit zu wirken.
- 5) Kann vor ihnen durch den lebstehenden der Eltern die Ernennung eines Vormundes und eines Assistenten geschehen, welchen der Vater der überlebenden Mutter als Vormünderinn der Kinder zuordnet (Art. 392. No. 2, und Art 398. des bürgerlichen Gesetzbuchs.)
- 6) Sie vertreten den Friedensrichter in seinen Funktionen als Polizeirichter über einfache Contraventionen. (Art. 139. 140. der Criminal Prozeß Ordn.)
- 7) Auch vertreten sie ihn in Absicht der Funktionen, welche ihm in seiner Eigenschaft als Polizeirichter durch die Allerhöchste Verordnung von 7.

Juni 1821. beigelegt worden sind, und erkennen dem zufolge:

- a. über alle Forstfrevel, die nur eine Geldstrafe oder eine Gefängniß Strafe von höchstens 5 Tagen nach sich ziehen.
- b. über alle Contraventionen gegen die Jagd und Fischerei Geseze, insofern die Strafe das gesagte Strafmaas nicht übersteigt und
- c. über die einfachen Holzdiebstähle.

Die Ergänzungs Friedensrichter erhalten für die Ausübung ihrer desfallsigen Amtsverrichtungen kein Gehalt, sondern nur die, in jeden einzelnen Falle deservirten Emolumente.

M i s c e l l e n.

An einem Sonntage ereignete sich kürzlich ein ernsthaft komischer Vorfall in der kleinen Kapelle Lady Wynd, welche zu dreierlei Zwecken dient, nämlich zur Schule, zum Gottesdienst, und zum Versammlungs-Ort für Freymaurer. Die Brüder des „mystischen Bundes“ hatten sie am Sonnabend eingenommen, um das Fest von St. John zu feiern; da sie aber nicht im Stande waren, in einer Sitzung die Menge guter Kost zu verzehren, welche sie herbei zu bringen, für nöthig erachtet hatten, war eine Anzahl der durstigeren Genossen am Sonntage früh in Zeiten zurückgekehrt, mit dem Entschluß sich fest zu setzen, bis die Ueberbleibsel sämmtlich verzehrt wären. Noch ehe dies geschehen, fing die Kirchglocke an zu läuten, und die Gemeinde, kein Hinderniß ihrer gewohnten Andachtsübung ahnend, kam heran, um von der Kapelle Besitz zu nehmen. Aber kaum hörten die drinnen

Fußtritte auf der Treppe, welche hinauf und hinein führt, als sie inwendig die Thür verriegelten, und den dringenden Remonstrationen, welche ihnen von dem Ältesten der Vorsteher bei verweigertem Einlaß, über das Unangemessene ihres Benehmens gemacht wurden, nicht die geringste Aufmerksamkeit schenkten. Endlich wurde ein Schmid herbeigeholt, welcher die Thür öffnete. Darauf trat einer von den Bachus-Jüngern auf den Ältesten zu, und erklärte, auf eine mächtige Flasche, die auf dem Tisch stand, zeigend, seinen und seiner Gefährten unabänderlichen Entschluß dahin, daß sie nicht von der Stelle gehen würden, bevor diese nicht noch geleert wäre. Die Gemeinde war entweder besorgt, sich mit Gegnern in so aufgeregtem Zustande in Gewaltthätigkeiten einzulassen, oder hielt es für unschicklich, diese verhärteten Sünder noch mit körperlichen Waffen anzugreifen, da Ueberredung ohne Erfolg geblieben war, und entfernte sich ganz ruhig. (Aus der Times.)

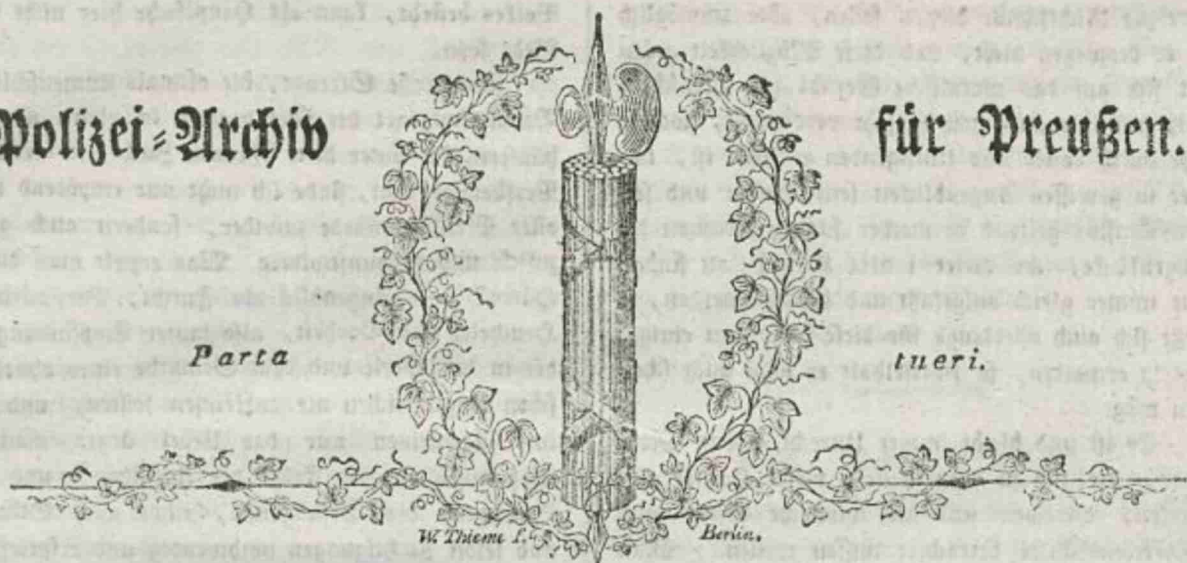
In einer der jüngsten Sitzungen des Affisenhofs zu Paris, während ein des Diebstahls angeklagter Bedienter sein Urtheil zu erwarten hatte, entstand Lärm unter den Zuhörern, und der Huissier zeigte dem General Advokaten an, daß ein Mensch fest genommen worden sei, der im Audienzsaal so eben ein Schnupstuch gestohlen habe. Auf Verlangen des General Advokaten wurde der Dieb, ein Koch, sogleich vor Gericht gestellt, die Zeugen vernommen, und nachdem der Verteidiger gehört und die Geschwornen nach einer viertelstündigen Beratung ihr Schuldig ausgesprochen, zu 15 monatlicher Gefängniß Strafe verurtheilt.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 26. April.

Ueber Strafhäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Fortsetzung.)

Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß dieses Verfahren bei vielen verstockten Sündern von Keinem, wenigstens nicht von dem bezweckten Erfolg seyn werde, daß eine gereifte, schon zur Gewohnheit gewordene Bosheit sich nicht leicht ausrotten läßt, und daß bei solchen in Folge dieses Verfahrens vielleicht nur Heuchelei ohne Gefühl herbeigeführt wird, die ein schlechter Ersatz für das ist, was man beabsichtigte. Allein sollte um einiger wenigen Schlechten, die doch noch nicht immer mit Gewißheit für unverbesserlich zu halten sind, die Mehrzahl der zu Bessernden vernachlässigt, und darum der Hauptzweck dieser Besserungsschulen aus den Augen gelassen werden? Unläugbar giebt es in den Straf-Anstalten mehrere Individuen, die unter die Klasse der Boshaften zu zählen sind, blos durch den Drang der Umstände genöthigt, sich in jede Lage fügen, und unter der Larve der Besserung Manches erreichen, was sie sonst nicht er-

langen würden. Doch ist diese Klasse der Zahl nach die unbedeutendste, auch die am leichtesten zu entdeckende. Gewöhnlich treiben diese Menschen sich um die Gefängnisse, und finden selbst eine Art von Wohlbehagen daran, wieder in dieselben aufgenommen zu werden. Gewöhnt an die innere bestimmte Ordnung derselben, wird dasjenige, was Anderen Strafe und hart scheint, ihnen leicht. Sie fühlen sich in dieser schon gewohnten Lage, wenn auch nicht glücklich, doch sorgenlos, und handeln nach erlangter Freiheit oftmals blos aus dem Grunde wieder gegen die bestehende Ordnung, um wieder aufgenommen werden zu müssen. Diese Klasse von Menschen kann man mit Recht die gefühllose nennen, denn ihnen ist Alles gleich; daher müßte aber auch für diese Menschen, die doch immer dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft gefährlich bleiben, und oftmals nicht ganz zu entfernen sind, eine eigene Behandlungs- und Besserungsweise statt finden. Es hält äußerst schwer, ganz verwilderten Menschen bei einer schon erlangten Reife der Bosheit, Grundsätze beizubringen, die ihnen bei Ausübung ihrer Pflichten gegen an-

dere zur Richtschnur dienen sollen, aber unmöglich ist es deswegen nicht, und diese Möglichkeit gründet sich auf das moralische Gefühl des Menschen, das, wenn es auch noch so sehr verdunkelt, noch so sehr durch Laster und Untugenden entstellt ist, immer in gewissen Augenblicken sein Dasein und seinen Einfluß geltend zu machen sucht. Können die Augenblicke, wo dieser innere Kampf statt findet, nur immer gleich aufgefaßt und benutzt werden, so ließe sich auch allerdings für diese Menschen einiger Erfolg erwarten, so zweifelhaft er sonst auch scheinen mag.

Es ist und bleibt immer Unrecht, wenn Menschen, die sich zu Beurtheilern dieser Häuser aufwerfen, dieselben nur als wirkliche Straf- und Schreckenshäuser betrachtet wissen wollen. Man tadelt nur zu oft ein Verfahren, von dem man nur das in die Augen Fallende sieht, ohne die Idee und den Zweck zu kennen; man äußert laut und unverholen seinen Unwillen darüber, daß die Sträflinge es zu gut haben, und sucht dieses durch Anführung einiger Annehmlichkeiten, die sie genießen, oder auch dadurch zu beweisen, daß Viele wieder dahin zurückzukehren wünschen, und sich freuen, wenn sie ihren Wunsch erreicht sehen. Gesezt auch, diese Aeußerungen wären der Wahrheit gemäß, so muß der Vernünftige doch immer erst fragen: Woraus entspringen diese Wünsche? Rühren sie von der guten Behandlung her, oder entstehen sie durch den dem Menschen angeborenen Trieb der Selbsterhaltung? Das Letztere ist im Allgemeinen gewöhnlich der Fall, seltener das Erste, und wenn dieses auch der Fall wäre, so beruhet es doch immer auf dem Letzteren, weil es in diesem seinen Grund hat. Der Mensch gewöhnt sich, so hart und bitter ihm auch eine traurige Lage anfänglich scheinen mag, doch am Ende daran, dieselbe erträglich zu finden, und sucht bei der Begrenztheit seiner Erwerbsmittel lieber das Gewissere und Schlimmere, als das ungewisse Bessere. Doch dies gilt nur von den sogenannten Bettlern und Bagabonden, die, wenn auch nicht den Strafhäusern, doch den Armenhäusern zur Last fallen, und von dieser Klasse, da sie nur aus Leuten aus der Hefe des

Volkes besteht, kann als Hauptsache hier nicht die Rede seyn.

Die große Strenge, die oftmals unmenschliche Behandlungsart der Gefangenen in vielen Strafhäusern, die unter dem Namen, Zucht, so vielfache Vertheidiger hat, finde ich nicht nur empörend und aller Menschenwürde zuwider, sondern auch ganz zweck- und vernunftwidrig. Was erzielt man durch Härte? — Augenblickliche Furcht, Verstocktheit, Heuchelei und Bosheit, also lauter Empfindungen, die in der Seele und dem Gemüthe eines ohnedies schon Unglücklichen nie aufkeimen sollten, und die im Allgemeinen nur das Uebel ärger machen. Daß mitunter, in Folge der Aufführung und des Betragens der Gefangenen, nicht auch Strafen und selbst Züchtigungen nothwendig und ersprießlich sind, will ich eben so wenig verneinen, als sie geradezu empfehlen. Jedoch muß die Anwendung dieser Zwangsmittel, soll sie natürlich erscheinen, mit großer Behutsamkeit und Vorsicht geschehen.

(Fortsetzung folgt)

Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichtet?

(Fortsetzung.)

Drittens wird eine weise Regierung sich soviel als möglich vor willkürlichen Verbotsgesetzen hüten. Jemehr sich die Anzahl derselben vermindert, desto größer wird die Möglichkeit, alle diejenigen, welche die Verbotsgesetze zu wissen brauchen, hinlänglich damit bekannt zu machen.

Viertens würde in vielen Fällen durch den Gesetzgeber, selbst zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Uebertretung des Gesetzes ein Unterschied bestimmt werden können. Wird auf die unvorsätzliche Uebertretung des Verbotsgesetzes eine nicht allzu empfindliche Strafe gesetzt, so würde dieselbe nur als eine Strafe der vernachlässigten Kenntniß des Gesetzes zu betrachten sein, und doch verhindern, daß Niemand des Gesetzes unter dem Vorwande seiner Unwissenheit spotten könne.

Die größten Schwierigkeiten treffen in Ansehung der Civilgesetze ein, in so weit sie sich nicht auf die Natürlichen gründen. Es scheint zwar, als ob auch in Ansehung der letztern noch mancher Zweifel entstehen könne; allein das sittliche Gefühl leitet meistens sicherer, als die feinste Spekulation; wo aber der Ausspruch des Naturrechts zweifelhaft seyn könnte, tritt gewiß der Fall ein, in welchem der Handelnde schuldig war, Verständigere um Rath zu fragen.

Auch diejenigen Gesetze verursachen keine Schwierigkeit, welche zwar nicht auf die Natur der Dinge, aber doch auf Volksemeinungen und Sitten gegründet sind; denn auch hierbei würde die Entschuldigung mit der Unwissenheit des Gesetzes nicht Statt finden.

Die Schwierigkeit entsteht erst alsdann, wenn die Civil-Gesetze Handlungen, wodurch Rechte erworben oder verloren werden sollen, eine gewisse Form vorschreiben, die nicht in der Natur der Handlung selbst gegründet ist; wenn sie Handlungen, welche nach dem Naturrechte verbindlich seyn würden, ihre Rechtskraft entziehen, oder wenn sie schon entstandene Rechte wieder aufheben, ohne daß dazu ein nothwendiger Grund vorhanden wäre.

Hierbei wächst die Schwierigkeit, wenn man bedenkt, daß bei Handlungen, welche Gegenstände der Civilgesetze sind, mehrere Personen zusammen treffen, welche vermöge derselben Handlung und desselben Gesetzes Rechte erwerben und verlieren. Indem die eine sich auf ihre Unwissenheit des Gesetzes beruft, um ein Recht zu behaupten, welches vermöge des ihr unbekannt gebliebenen Gesetzes ungültig seyn würde, so macht die andere von eben diesem Gesetze Gebrauch, um ein Recht zu vertheidigen, welchem die Gültigkeit des von der andern Seite angeführten Rechtes entgegen stehen würde. Wer soll nun hier begünstiget werden; derjenige, welcher ohne seine Schuld unwissend geblieben ist, oder der, welcher sich auf die Gültigkeit des ihm bekannten Gesetzes verließ? Es fällt in die Augen, daß der letztere den Vorzug verdiene, in so fern er nicht wissentlich von der Unwissenheit des Andern Vorthail gezogen hat.

Allein durch dieses Resultat unserer Untersuchung werden die Schwierigkeiten noch gehäuft. Wie ist es möglich auszumitteln, ob der eine die Unwissenheit des andern gewußt habe? Noch größer würde die Schwierigkeit werden, wenn man, wie es die Billigkeit allerdings erfordert, auch darauf Rücksicht nehmen wollte, ob nicht der eine die Unwissenheit des andern hätte wissen können, und ihn also bei Zeiten hätte warnen sollen.

(Beschluß folgt.)

Armen-Wesen in England.

Es ist oft geklagt worden, daß es mit der Einrichtung des Armenwesens in England schlecht bestellt sey, und daß die Beiträge, welche die Einwohner für den Unterhalt der Armen bezahlen müssen, eine über alle Maassen lästige, kaum zu erschwingende Auflage sey. Da, wo die Armenhäuser nicht zu reichen, die Arbeitslosen zu beherbergen und zu verpflegen, da werden sie (wie in manchen Waisenanstalten die sogenannten Kostkinder) zur Verpflegung auf dem Lande untergebracht, und wosfern, sie noch zur Arbeit taugen, wird denjenigen Landeuten, welche sie bei sich aufnehmen und sie beschäftigen, wöchentlich ein Zuschuß an baarem Gelde bewilligt. Kürzlich war einer von diesen Armen vor Gericht gestellt, weil er wiederholt die ihm im Arbeitshause dargereichte Kleidung verseht habe. Der Lord-Mayor sagte: Warum wird dieser Mann nicht zu einem Bauer in Kost gegeben? er ist zwar sehr mager, doch scheint er zu mäßiger Arbeit noch Kräfte genug zu haben! der Armenvoigt erwiderte: Mylord, wir hatten ihn aufs Land gethan, aber der Bauer hat ihn zurück geschickt, weil er gar nicht satt zu machen sey! Weshalb, fragte der Lord Mayor, weshalb hast du deine Armen-Montur verkauft? Um mir mehr Essen dafür zu kaufen, als ich im Armenhause zu meiner Portion bekomme. Ich glaub's wohl, fügte der Armenvoigt hinzu, denn stellen Sie sich vor, Mylord, so mager als Sie den Kerl hier vor sich sehen, hat er vorgestern doch um eine Wette von einigen Penceen acht Pfund rohe Rindsleber und

zwei Pfund Talglöcher verschlungen, und eine gebratene Hammelkeule verzehrt er allenfalls zum Frühstück. Acht Pfund rohe Rindsleber und 2 Pf. Lichttalg! wiederholte der Lord-Mayor, indem er die Hände zusammenschlug, ist das möglich und das auf Einmal? Allerdings auf einmal versetzte der Angeklagte und elf Becher Wasser mit Rum vermischt obenein. — Der Lord-Mayor äußerte gegen den Armenvoigt, als Richter könne er hier nicht füglich helfen, denn von einem solchen Vielfraß stehe in den Gesetzen nichts geschrieben. Je nun, fiel der Beklagte ein, ich esse stark, ja; ich kann mich aber auch, wenns seyn muß mit einem Biergroschen-Brodt und einem Stück Käse behelfen, und ich arbeite auch tüchtig. Der Armenvoigt erklärte, da der Kerl bloß zur Stillung seines ungewöhnlichen Hungers die Armenkleidung versetzt habe, so wolle er ihn vor Gericht nicht geradezu als Dieb belangen, denn die Gemeinde werde vollkommen zufrieden seyn, wenn ihr die Behörde nur auf irgend eine Weise den Kerl vom Halse schaffen wolle, da für das bedungene Kostgeld von einem Thaler die Woche, ihn kein Bauer ins Haus nehmen wolle. Nun gut, sagte der Beklagte, legen Sie nur etwas wenig zu, geben Sie mir wirklich einen Thaler und vier Groschen (fünftehalb Schilling) dann will ich suchen mir das übrige dazu zu verdienen und sehen, daß ich durchkomme. Diesen Vorschlag ließ sich der Armenvoigt gefallen, und der Handel war geschlichtet.

M i s s g e l l e n.

Von der Kantons-Polizei zu St. Gallen ist folgende Warnung erlassen worden:

Es schleichen sowohl in dem hiesigen als auch in den benachbarten Kantonen Betrüger herum, die sich für in ihr Vaterland zurückkehrende Grie-

ausgeben und mit anscheinenden goldenen Uhren, Juwelen und Silbergeräthe versehen sind, die sie bei dem ersten besten zu verkaufen suchen, um, wie sie angeben, Reisegeld daraus zu erhalten. Da aber diese Gegenstände alle falsch sind, und keinen Werth, wohl aber einigen Schein haben, wodurch Personen, die keine Kenner sind, leicht angeführt und betrogen, somit in Schaden versetzt werden können; so wird hierüber jedermann in Kenntniß gesetzt, gewarnt, und zugleich aufgefordert derlei Menschen, wo sie sich immer zeigen mögen, sogleich anzuhalten, und sammt ihren Effekten den betreffenden Polizeibeamten zu überliefern, damit selbe untersucht und bestraft werden können.

Der Stadt Magistrat zu Würzburg hat im Einverständnisse mit den Bevollmächtigten beschlossen zur besonderen Feier des am 16. Febr. eingetretenen Regierungs Jubiläums des Königs eine Beschäftigungs-Anstalt für arbeitsfähige, aber verdienstlose Armen zu stiften und in Folge dieses Beschlusses alle Bewohner Würzburgs zu Beiträgen eingeladen.

Nach den, dem Parlament vorgelegten Akten betrugen die Armensteuern in England und Wales überhaupt vom Jahr 1816 bis 1821 (in runden Zahlen.)

1816 — 5,700,000 Pf. St. 1817 — 6,900,000 Pf. St.

1818 — 8,800,000 Pf. St. 1819 — 7,500,000 Pf. St.

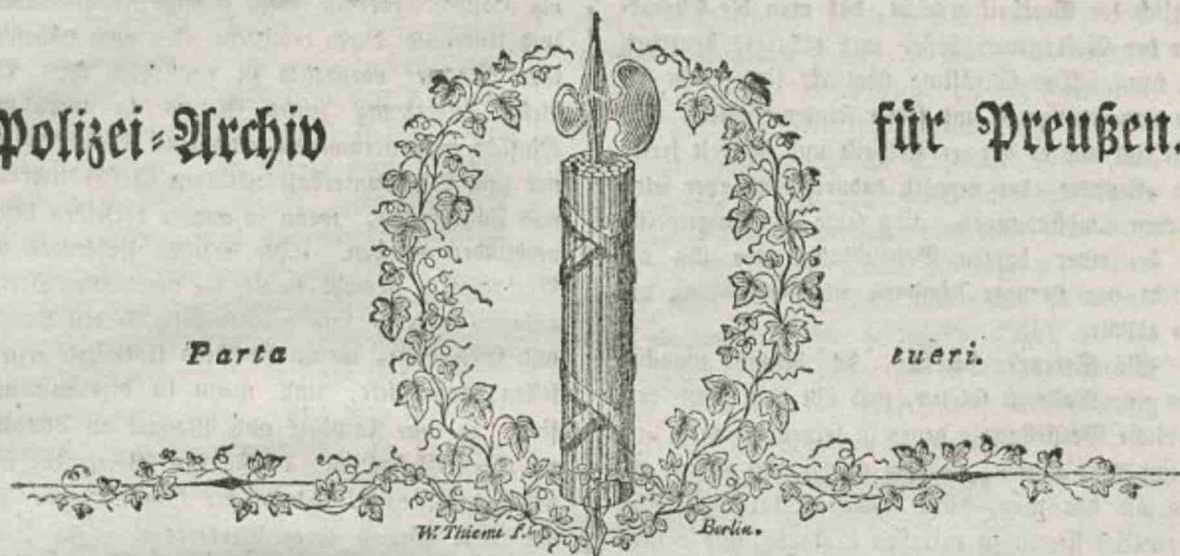
1820 — 7,300,000 Pf. St. 1821 — 6,900,000 Pf. St.

(In Commission bei P. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 29. April.

Ueber Strafhäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Fortsetzung.)

Daß Strafen überhaupt nicht bessern, ist längst bekannt und erwiesen, wenn also keine Besserung dadurch erreicht wird, wozu soll in den Strafhäusern eine tyrannische Behandlung statt finden?

Ordnung, strenge unverletzliche Ordnung muß in allen Straf- und Besserungshäusern herrschen; theils um die gemeinhin an Unordnung Gewöhnten an Enthaltbarkeit, Selbstbeherrschung und Folgsamkeit, so wie an Regelmäßigkeit zu gewöhnen, theils aber auch, um das Ganze in dem beabsichtigten Gange zu erhalten. Jedoch muß diese Ordnung keineswegs in Kleinlichkeit und Willkühr ausarten, so daß ein Tadel, ein unfreundlicher Blick oder eine muntere Aeußerung, die nicht immer mit der strengen Regel übereinstimmt, als Verbrechen bestraft, und gerügt werden. Wenn Verweise und mit Sanftmuth ertheilte Warnungen nichts fruchten, muß im Wiederbetretungsfall allerdings Strafe erfolgen, und diese muß für mehrere Fälle steigend

immer empfindlicher werden, je öfter die Wiederholung statt findet. Diese Strafen sollten im Allgemeinen auf die Annehmlichkeiten, Freiheiten und Genüsse der Gefangenen berechnet, und körperliche Züchtigungen nur im schlimmsten Fall, aber dann auch fühlbar, ausgeübt werden. Partheilichkeit muß strenge vermieden werden, und eben so jedes dem Sträfling zu gebende Aergerniß in Betreff dieser Strafen. Um Sinn für Gerechtigkeit und Billigkeit an den Tag zu legen, muß man ja nicht den Grundsatz befolgen, dem Gefangenen der verklagt oder angeklagt wird, nie Recht zu geben, blos weil er Gefangener ist, sondern man muß im Gegentheil gerade diese Fälle genau untersuchen, und nur den strafen, der als schuldig befunden wird. Dieses Verfahren hebt das Gefühl, stärkt das Vertrauen und weckt eine Scheu, indem der Unglückliche sieht, daß die Gerechtigkeit ihm zur Stütze und zu Rathe erwachsen kann.

Eine sanfte, die Würde des Menschen berücksichtigende Behandlung bleibt immer die empfehlenswerthe, so viele Tadler sie auch in anderer Hinsicht finden mag. Durch dieselbe wird haupt-

sächlich der Vortheil erreicht, daß man die Charaktere der Gefangenen besser und richtiger beurtheilen kann. Der Sträfling überläßt sich bei derselben ungewollt und freier seinem Willen, und zeigt sich wie er ist; er urtheilt und handelt freier und offenbart oder verräth dadurch weit eher seine inneren Empfindungen, und seine Denkungsweise, als bei einer harten Behandlung, wo ihn die Furcht vor strenger Ahndung und Bestrafung davon abhält.

Wo Strenge herrscht, da beginnt mancher bloß eine Rolle zu spielen, und übt eine höchst verderbliche Verstellung, denkt in seinem Innern und spricht ganz anders, als ihm wirklich zu Sinne ist, und oft hat man, durch solchen Schein getäuscht, einen Gebesserten zu entlassen geglaubt, und entließ statt dessen, einen noch Verstocktern, der sich seines Sieges, und der dadurch errungenen Vortheile laut prahlend rühmte, um im nächsten Augenblicke zu beweisen, daß es ihm nie Ernst mit diesem Tausche seiner Gesinnungen war. Er heuchelte, durch den Drang der Umstände veranlaßt, was er nicht war, und triumphirte auf Kosten seines bessern Gefühls mit tückischer Schadenfreude über den beabsichtigten Zweck seiner Besserung. Fälle dieser Art aufzuzählen sollte nicht schwer werden, es würde aber zu weit führen, und die Gränze dieses Aufsatzes überschreiten.

Mit einer sanften, auf die Besserung des Gefangenen berechneten Behandlung muß aber auch natürlich eine strenge Aufmerksamkeit, die oft wirken muß, ohne daß man es geradezu wahrnimmt, verbunden seyn. Aus der vorgängigen Prüfung der Denkweise des Sträflings läßt sich schon in etwas bestimmen, ob derselbe einer Besserung fähig sey oder nicht, und ähnlich dem Verfahren in einer guten Schule, muß man, ohne ihm einen Plan merken zu lassen, durch Unterricht und andere Mittel, die auf seine Persönlichkeit einwirken, sein besseres Gefühl zu wecken, und für Ehre und Schande empfänglich zu machen suchen. Seine falschen und verkehrten Meinungen und Gesichtspunkte müssen allmählig in richtigere, und der bestehenden Ordnung gemähere umgewandelt werden. Sinn für Moralität und Religion zu befördern ist

ein Haupterforderniß, wozu häufige Religionsübung und Unterricht durch erfahrene aber auch unbescholtene Männer vorzüglich zu empfehlen ist. Mit dieser Ausbildung seines Geistes in moralischer Hinsicht muß nothwendig auch eine Ausbildung seiner zum Lebensunterhalt nöthigen Geschicklichkeiten und Fähigkeiten, wenn er anders derselben besitzt, verbunden werden. Die meisten Fehlenden und Verbrecher, obwohl sie oft die herrlichsten Naturanlagen besitzen, sind größtentheils in den Künsten und Gewerben, womit sie ihren Unterhalt erzielen sollen, ungeschickt, und wenn sie dies auch nicht sind, so war Faulheit und Mangel an Ausdauer bei ihren Geschäften, da sie den Werth des Fleißes nicht kannten, häufig die Hauptursache, und der erste Grund ihres Verderbens. In beiden Fällen muß nach gehöriger Erfahrung ein verschiedenes Verfahren beobachtet werden. Die Ungerichteten müssen unterrichtet, und ihnen die Früchte und Vortheile des Fleißes gezeigt, und faule, durch bestimmte, immer gesteigerte Aufgaben zur Thätigkeit gewöhnt werden. Die Vortheile, welche sie dadurch erlangen, müssen auf ihre Individualität berechnet, und nach dem größeren oder schwächeren Reiz, den dieselben für sie haben, angewendet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats auch ohne vorgängige Bekanntmachung verpflichten?

(Beschluß.)

Hier giebt es keinen anderen Ausweg als folgenden. Erstlich muß der Gesetzgeber sich hüten, wirkliche Formen der rechtlichen Handlungen als nothwendig ein zu führen. Man glaubt dadurch Schwierigkeiten zu heben und Streitigkeiten zu vermeiden; allein man begünstigt dadurch die Betrüger, oder man verfehlt dabei ganz den vorhabenden Zweck. Denn will man dem Betrüge zuvor kommen, so muß man so viele Ausnahmen machen, daß es in vielen Fällen schwer wird zu bestimmen,

ob das Gesetz oder die Ausnahme gelte, und welche rechtliche Folgen in einem oder dem andern Falle statt haben sollen.

Die Rechtsgelehrten haben insgemein von dem Nutzen der Formlichkeiten einen viel zu hohen Begriff. Die meisten streitigen Fragen entstehen eben aus denjenigen Gesetzen, welche den rechtlichen Handlungen zur Vermeidung mehrerer Weitläufigkeiten eine gewisse Form vorschreiben.

Man sollte nur diejenigen Handlungen einer willkürlichen Form unterwerfen, welche, so wie die Testamente, den positiven Gesetzen ihre Rechtsgültigkeit zu verdanken haben, und man sollte solche Handlungen nur da einführen, wo sie dem Privatverkehr der Bürger kein Hinderniß in den Weg legen. Das ist nun eben der Fall bei den Testamenten. Denn dadurch werden die Rechte der Privatpersonen nicht eingeschränkt, sondern ausgedehnt, weil der Eigenthümer dadurch die Macht erhält, über sein Eigenthum über sein Leben hinaus zu verfügen.

Zweitens muß in dem Falle, wo die Gültigkeit der Handlung von einer willkürlichen Form derselben abhängig gemacht worden, das Interesse dessen, welcher die Absicht sich zu verpflichten zwar auf eine unformliche, aber doch auf eine unangezweifelte Art erklärte, von dem Interesse des Dritten, dessen Recht sich nach dem Rechte des ersteren bestimmt, sorgfältig unterschieden werden. Nur der letztere, nicht der erstere verdient durch die Gesetze begünstigt zu werden. Kann der erstere, ohne Nachtheil eines Dritten sein Versprechen erfüllen, so muß er sich demselben nicht unter dem Vorwande entziehen können, daß seiner auf eine unzweideutige Weise übernommenen Verpflichtung die vorgeschriebene Form fehle. Denn die Absicht der Form ist nicht, die Treulosigkeit zu begünstigen, sondern den Unschuldigen gegen die Uebel, welche aus der Unsicherheit der Rechte entstehen, sicher zu stellen. Wenn also nur der Dritte durch die gesetzlich bestimmten Merkmale der Rechte in den Stand gesetzt wird, seine Geschäfte mit Sicherheit zu betreiben, so wird die Absicht des Gesetzes im ganzen Umfange erfüllt. Sollte man dazu, auch die

Vermeidung der Rechtsstreitigkeiten rechnen, welche unter den Partheien selbst über die Gewißheit ihrer Rechte entstehen können, so würde sich dagegen einwenden lassen: es sei mehr an der Richtigkeit als an der Hurtigkeit der Entscheidung gelegen; Sicherheit gegen gerichtliche Schikanen helfe nicht, wenn sie Bürger den außergerichtlichen Schikanen gerichtlich geschützter Betrüger bloß stelle, und wenn es nur auf Verringerung oder Abkürzung der Prozesse zu thun sey, so habe man nichts weiter nöthig, als daß man die gerichtliche Hülfe versage oder erschwere, oder lieber das schnell entscheidende Loos an die Stelle der bedächtlichen Untersuchung und Prüfung des Richters treten lasse.

Drittens, wenn einer Handlung rechtliche Folgen beigelegt werden, welche sie ihrer Natur nach und zufolge der bisherigen Gewohnheit nicht haben würde, so läßt sich dabei die Vermuthung nicht anwenden, daß es die Absicht des Handelnden gewesen sey, Rechte oder Verbindlichkeiten zu begründen. Alsdann soll die der Handlung durch die Willkühr des Gesetzgebers beigelegte Folge die Stelle einer Strafe oder einer Belohnung vertreten. Im ersteren Falle muß die Behutsamkeit, welche bei Bekanntmachung der Strafgesetze nöthig ist, nicht vernachlässigt werden. Ist es eine Art der Belohnung, welche Niemandem schadet, so ist das Gesetz nicht dem geringsten Bedenken unterworfen. Soweit aber jener einen Nachtheil dadurch erleiden soll, ist es schlechterdings nothwendig, daß der, welcher den Nachtheil erleiden soll, in Zeiten vor diesen Nachtheile gewarnt werde.

Alles dieß ist mit großen Schwierigkeiten verbunden; aber deswegen muß der Gesetzgeber, den äußersten Nothfall ausgenommen, mit keiner Handlung Folgen verbinden, welche bei der Handlung selbst nicht vermuthet werden konnten.

Plan zu einem neuen Duell-Mandat in Süd-Karolina.

Zur Verhütung des Duellirens wird der Legislatur in Süd-Karolina eine Bill vorgelegt, die höchst wahrscheinlich passiren und daher zum Gesetz

werden wird, und die ganz darauf berechnet ist, dem wilden und blutdürstigen Gebrauche in diesem Staate ein Ende zu machen. Diejenigen nemlich, die sich duelliren, die Herausforderungen machen oder annehmen, oder durch Andere machen oder annehmen lassen, sollen nebst ihren Rathgebern und Helfern mit dem Tode bestraft werden. Personen, die sich des Duellirens schuldig gemacht, Herausforderungen gegeben oder angenommen haben u. d. können kein Amt der Ehre, des Gewinns und Zutrauens bekleiden, auch weder als Juristen, noch als Aerzte oder Geistliche praktiziren; sie werden ferner nicht als Zeugen in den Gerichtshöfen zugelassen, und alle Beamte, ehe sie ihre Funktionen antreten, müssen zuvor den Eid leisten, daß sie sich nicht duellirt, keine Herausforderung gegeben oder angenommen haben, oder durch andere haben geben oder annehmen lassen u. s. w. Diejenigen, die falsch schwören, sind der Strafe für den Meineid unterworfen.

Zweifelhaft ist es, ob Gerichtshöfe oder Geschworne dahin gebracht werden dürften, den Duellanten und ihren Helfern die Todesstrafe zuzuerkennen; aber wenn nur die darauf folgenden Vorschriften zum Gesetz werden, so dürften schon durch dieses allein sehr heilbringende Folgen bewirkt werden.

M i s z e l l e n.

Zwei Jungen zu Nivesaltes waren in Streit gerathen, und warfen sich zuletzt mit Steinen, der eine, um einem Wurf auszuweichen, versteckte sich hinter einen 14jährigen Knaben, der zufah. Diesen traf der Stein in der rechten Seite und er starb nach 2 Stunden. Der Mörder ist kaum 10 Jahr alt. Abermals Folgen zur großer Nachsicht und zu geringer Aufsicht.

Auf den herzoglich Anhalt-Köthischen Domänen hat man den Versuch gemacht, den Dienstleuten, welche die Ackerbestellung besorgen, keinen Geldlohn, sondern durchaus einen bestimmten Antheil an der Erndte zu geben, wie das bei Bauern schon in vielen Gegenden geschieht. Man versichert, daß beide Theile sich dabei sehr wohl befinden und glaubt, daß bei den jetzigen Zeitverhältnissen die allgemeine Einführung dieser Einrichtung wünschenswerth und billig sei. Nothwendig dürfte nur bleiben, daß auf den Fall einer Mißerndte die Tagelöhner auf eine gewisse Summe angewiesen werden, die sie auf jeden Fall erhalten müssen.

Im Gefängnisse zu Purenburg sitzt gegenwärtig ein Knabe von 13 Jahren, welcher, seinem eigenen Geständnisse nach, viermal Feuer angelegt hat. Er heißt Valentin Braun und ist aus der Gemeinde Junglinster gebürtig.

Dies Beispiel scheint wieder die Erfahrung einiger Aerzte zu bestätigen, daß die auf dem Uebergangspunkte zur Pubertät stehenden Personen am meisten zu Brandstiftungen versucht sind, und daß mehr ein unwillkürlicher Trieb (Eichthunger, wie ihn ein bekannter Arzt nennt), als Muthwille oder Bosheit, die wirkende Ursache ist.

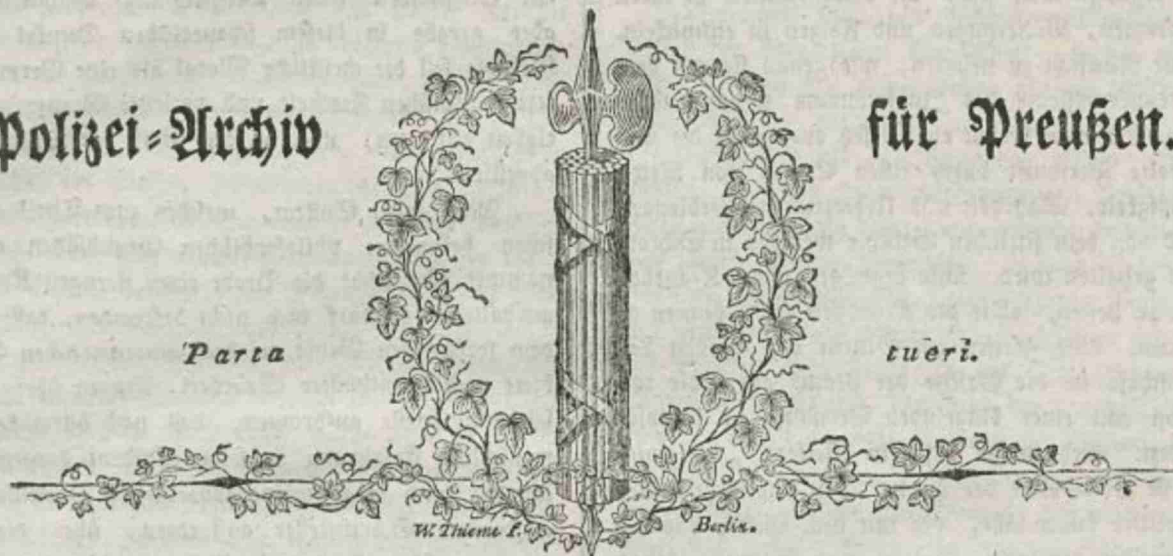
Vor Kurzem verbreitete sich in Nord-Deutschland schnell die Nachricht, die Pest sey in Hamburg. Es waren aber nur die natürlichen Blattern, an denen viele Menschen starben. Im neuen Krankenhause daselbst waren 150 Blatterfranke.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 1. Mai.

Ueber die Todesstrafen.

Nicht Stimmenmehrheit ist des Rechtes Probe.
Schiller.

Gewiß schon oft hat sich den Gemüthern die stille Frage aufgedrängt, ob es menschlicher Macht gestattet sey, Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen. Es ist heilige Pflicht, hierüber eine Antwort aus den Schlüssen der Vernunft, geprüft durch die Lehre der ewigen Wahrheit, zu ziehen.

Es entstehen hier zwei Fragen:

- 1) Willigt die Vernunft Todesstrafen und
- 2) Werden sie durch die Lehre des Glaubens gerechtfertigt?

1) Der Zweck der Todesstrafe ist keinesweges der, Rache für ein begangenes Verbrechen zu nehmen; sondern einmal, nur ein schädliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, und dann, um ähnliche Verbrechen durch schauderhafte Beispiele abschreckend zu machen; weshalb auch gewöhnlich die Strafe dem Verbrechen analog bestimmt wird.

Wer maßt uns ein Recht über Leben und Tod eines Menschen an? Eine Frage, wo das Gewissen und die Vernunft schweigt, während das kalte Herz sich mit dem Geseze der Nothwendigkeit entschuldigt.

Ein jedes schwere Verbrechen setzt geistige Schwäche des Verbrechers voraus: Der Geist unterliegt dem Fleische. Der niedere Hang, der freie Wille, ein Verbrechen zu vollführen, muß stärker seyn, als das Gewissen, als die Vernunft, sonst würde die schwache Natur nicht den Triumph davon tragen. Je größer und abscheulicher die Frevelthat ist, um so stärker, um so entscheidender muß der Kampf der Leidenschaft gegen Vernunft und Gewissen seyn, und um so mehr verdiente der Verirrte unsre Thränen für seine verlorene Glückseligkeit. Ja, das Gesez bestimmt, daß ein Kind, daß ein Wahnsinniger wegen mangelnder Geisteskraft für ein verübtes Verbrechen, nicht mit den gesetzlichen Strafen belegt werden: ein Capitalverbrecher gehört a priori in die Kategorie der Kinder und Wahnsinnigen.

Wenn man Verbrecher zum Tode verurtheilt,

so begnügt man sich, die Leidenschaften in ihren Extremen, Verirrungen und Folgen zu entwickeln, ohne Rücksicht zu nehmen, wie genau sie mit dem Gedankensysteme des Individuums zusammenhängen, und man spricht ein Gesetz aus, weil die umnebelte Vernunft durch einen Schein von Rechtsmäßigkeit, Wahrheit und Ueberzeugung verblendet, und von dem sittlichen Gefühle weniger in Schranken gehalten wird. Wir begnügen uns, Krankheiten zu heilen, ohne die Krankheit selbst kennen zu lernen. Wir greifen im Sturm der eigenen Leidenschaft in die Gesetze der Natur ein, die wir selbst mit einer flügelnden Vernunft zu kämpfen haben. Sehr wahr sagt ein Weiser: „Derjenige große Haushalter der Welt, der ungenügt keinen Splitter fallen läßt, der mit dem Gifte, das den Menschen anseindet, Nattern und Spinnen sättigt, die kleine Blüthe mit Wollust tränkt, die im Wahnwize sprossen kann, der Laster und Thorheit zur Vortrefflichkeit noch endlich umarbeitet — dieser erfinderische Geist sollte nicht auch den Irrthum zu seinen großen Zwecken verbrauchen?“ Wir also wollen dem höchsten Willen vorgreifen. Nein, nur unschädlich dürfen wir den Verirrten für die menschliche Gesellschaft machen, seiner Willkühr nur die engsten Schranken setzen, und ihn unter der Vormundschaft ewiger Kindheit aufbewahren.

2) Wird die Todesstrafe durch die heilige Schrift gerechtfertigt?

Du sollst nicht Böses mit Bösem vergelten: ich will strafen spricht der Herr. Keine Stelle der Bibel rechtfertigt die Todesstrafe.

Aber fragen wir ferner die Moral:

Wir sehen in der historischen Welt den Unglücklichen der in derselben Stunde, wo er das Verbrechen beging, so wie in der, wo er dafür büßt, Mensch war, wie wir, für ein Geschöpf fremder Gattung an, dessen Blut anders umläuft, als das unsrige; seine Schicksale rühren uns wenig, denn Nahrung gründet sich ja nur auf ein dunkles Bewußtsein ähnlicher Gefahr, und wir sind weit entfernt, eine solche Ähnlichkeit auch nur zu träumen. Die Belehrung, die Beurtheilung geht mit der Beziehung verloren, und es bleibt zwischen dem Verlorenen und uns eine Befremdung, die

alle Möglichkeit einer Vergleichung abschneidet; aber gerade in diesem schauerlichen Dunkel des Gefühls soll die christliche Moral als eine Vermittlerin zwischen Freiheit und verletzter Grenzgerechtigkeit auftreten, und an den Geist der Duldung appelliren.

Mag mein System, welches zum Theil aus schon bekannten philosophischen Grundsätzen entnommen ist, nicht die Probe einer strengen Kritik aushalten; es darf doch nicht befremden, daß sich dem forschenden Geiste in dem unermesslichen Gebiete noch unenthüllter Wahrheit, Fragen über das Geheimnißvolle aufdringen, das noch durch keine menschliche Erfahrung in seiner Evidenz dargestellt wurde; und möge meine aphoristische Darstellung geistvollere Schriftsteller auffordern, über diesen wichtigen Gegenstand mehr Licht zu verbreiten.

Franz Hermes.

Ueber Strahhäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Fortsetzung.)

Leidenschaften von denen sie beherrscht werden, und welche gleichfalls oft die Ursache ihres Falles waren, müssen nach festen Grundsätzen und selbst durch Kunstgriffe so viel wie möglich verdrängt, das Schädliche dieser Gewohnheiten muß ihnen von allen Seiten vor die Augen gestellt werden. Dabei darf ihnen aber nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, das beinahe unentbehrlich Gewordene gänzlich entzogen werden, dieß würde gerade das Gegentheil des Beabsichtigten veranlassen. Nein, dieses Entbehren muß, wenn es keinen nachtheiligen Einfluß auf den physischen Zustand des Gefangenen äußern soll, nur stufenweis herbei geführt werden. Durch diese allmähliche Veränderung sind Manchem auf eine ihm selbst nicht erklärbare Weise seine Laster abgewöhnt worden, und wenn auch im Allgemeinen der Erfolg den angewendeten Bemühungen nicht immer entspricht, so ist er doch schon belohnend, wenn nur bei einigen der erwünschte Zweck erreicht wird. Um

aber eine gute Behandlung mit Erfolg auf die Gefangenen anzuwenden, ist durchaus erforderlich, daß die dabei angestellten Officianten gebildete mit Menschenkenntniß begabte Personen sind. Der Werkmeister, der Officiant soll, im eigentlichen Sinne des Wortes, der Lehrer, der Beobachter der Gefangenen sein. Daher muß er bei der Verschiedenheit der ihm anvertrauten Charaktere die richtigen Talente besitzen, den Gefangenen richtig beurtheilen, und seine Behandlungsweise danach einrichten zu können. Er muß sich bei den Gefangenen nicht durch die Gewalt die ihm zusteht, nicht durch Furcht, sondern durch Liebe, durch seine Kenntnisse und seinen Charakter Achtung zu verschaffen suchen; er muß eine vernünftige Strenge mit Milde, freundliches Zureden mit ernstern Warnungen verbinden, und hauptsächlich auf das Gemüth der ihm Untergebenen zu wirken wissen. Freilich sind dazu die bisherigen, gewöhnlich aus der unteren Klasse gewählten Zuchtmeister nicht geeignet, deren Dummheit und Unempfindlichkeit nur zu häufig Alles verdarb, weil ihr Hauptaugenmerk nur darauf hinging, Furcht einzusößen, was ihnen früher oft selbst in Instruktionen zur Pflicht gemacht wurde. Gerade diese unglückliche Beschränktheit ihrer Ideen veranlaßt sie zu dem Glauben, daß kein Gefangener zu bessern sey: daher denn auch von ihrer Seite Alles unterbleibt, und jeder Versuch eine Besserung zu erreichen schon im Voraus als nutzlos angesehen wird.

Aber die Sorge für das Wohl der Gefangenen muß sich nicht allein bis vor die Thür des Hauses, wenn sie aus demselben entlassen werden erstrecken, sondern, wenn die beabsichtigte Besserung nicht gänzlich zu nichte werden soll, muß auch billiger Weise für das Fortkommen in der menschlichen Gesellschaft, wenigstens für die erste Zeit gesorgt werden. Wie vielfach dagegen gefehlt wird, ist hier nicht zu erörtern. Aber gewiß ist, daß der Entlassene, sobald er in die menschliche Gesellschaft zurück tritt, nicht nur beobachtet, sondern auch selbst während der ersten Epoche des Wiedereintrittes in die Welt eine Stütze haben muß, weil dieser oftmals Veranlassung zu neuen Fehlritten wird.

Betrachtet man den bestraften Menschen als Glied der bürgerlichen Gesellschaft, so hat er seinen Werth in den Augen seiner übrigen Mitmenschen beinahe verloren, und dieses mehr um der Bestrafung als des Vergehens willen. Jeder fühlt, er könne unter vorkommenden Umständen eines gleichen fähig sein; und obwohl das Vergehen immer Flecken hinterläßt, so wird es dennoch häufiger entschuldigt und durch folgende Besserung gut gemacht. Ganz anders aber verhält es sich mit der Strafe. Hier bleibt für das ganze Leben ein unvertilgbarer Makel, den selbst der untadelhafteste Wandel und die größte Reinheit der Gesinnungen nie ganz zu verwischen im Stande sind. Es spricht sich in dieser Ansicht der Dinge, die immer verkehrt und unbillig bleibt, eine Art von Widerwillen gegen die Gemeinschaft mit solchen Personen aus, der theils aus dem Gedanken an die von ihnen erduldete Strafe, theils aus der falschen Voraussetzung entspringt, als könne ein Bestrafter nie wieder das Zutrauen verdienen. Wenn auch hierbei das Vorurtheil mitwirken mag, daß der Umgang solcher Menschen Schande bringe, so scheint doch mehr noch die Erfahrung Schuld daran zu sein, daß die in Strahäusern verhaftet gewesenen Personen bis hieher großen Theils einen weit schlimmern Charakter an den Tag gelegt haben, als sie selbst früher zeigten.

(Fortsetzung folgt.)

Aufforderung zur Leinsaamen-Gezehrung.

Zu einer Zeit wo Rußland die Einführung unserer Leinwand verbietet, und der Provinz eine bedeutende Nahrungsquelle verkümmert, muß ein gelungener Versuch, Leinsaamen von gleicher Güte, wie den russischen, hier im Lande zu erziehen, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit erwecken.

Der Kaufmann Hankel zu Dielesfeld und der Fabrikant Niechof zu Jöllenbeck, haben sich eines solchen in dem vorigen und vorlehten Jahre zu erfreuen gehabt, und die Erfahrung hat folgende Behandlungsart, als die angemessenste, bisher bewährt:

- 1) Im ersten Jahre wird guter russischer Leinsaamen, jedoch nicht vor dem ersten May, in wie gewöhnlich zum Flachsbau vorbereitetes Land gesät. Früheres Säten ist wegen noch zu befürchtender Kälte, dadurch verkrüppelten Wuchses und mangelhafter Saamenbildung nicht rathsam.
- 2) Etwa vom 8ten bis 12ten August — was jeder erfahrene Oekonom am Flachsbau selbst beurtheilen wird — hat der Leinsaamen seine volle Reife erlangt, und der Flachsbau kann aufgenommen werden;
- 3) Der letztere wird auf dem Felde bei Sonnenschein 24 Stunden getrocknet, dann die Knoten (Knuten, Saamenbehälter) wie gewöhnlich vom Stalk abgezogen, und an einem geeigneten Orte nachgetrocknet.
- 4) Am besten ist es, die Knoten erst kurz vor der Ausfaat aus zu dreschen. Wenn aber zur Aufbewahrung derselben ein vor Mäusen sicherer Raum mangelt, der thut wohl, den ausgedroschenen Saamen in einer Tonne zu verwahren, zur Verhütung des Schimmels, zwischen denselben vom reinsten Abfall der Knoten schichtweise einzustreuen, und die Tonne, soviel als möglich luftdicht zu verschließen; die Aufbewahrung muß jedenfalls an einem ganz trockenen Orte geschehen.

Der Flachsbau, welcher hierbei gewonnen wird, ist allerdings von geringerer Güte, als bei einer vier Wochen früheren Ausnahme, das Garn davon aber doch zu ordinären und mittleren Leinwandsorten noch gut zu gebrauchen.

Im Jahre 1822 wurde aus $\frac{1}{2}$ Scheffel oder 20 Pfund russischen Leinsaamen 200 Pfund oder 1 $\frac{1}{2}$ Tonne Saamen gewonnen, der an Schwere Farbe und Feinheit den russischen übertraf, und wofür Kenner 28 Rthl. boten. Auch hat eine sorgfältige Berechnung ergeben, daß die Tonne

Leinsaamen, die aus Russland auf 20 Rthl. zu stehen kommt, bei eigener Erzielung mit einem mäßigen Gewinn zu 5 Rthl. würde in den Handel gebracht werden können. Die Zweifel ob der aus inländischen Saamen gezogene Flachsbau gleiche Güte mit dem von ausländischen habe? und ob der aus inländischen Saamen wiederum gezogene Saamen nicht ausarte? sind nach den Erfahrungen von 1822 und 1823 nicht begründet, insbesondere ist der von 1823 aus inländischen Saamen gezogene Saamen noch vorzüglicher, als der 1822 aus ausländischen erzielte, ausgefallen. Indessen erfordert dies noch länger fortgesetzte Versuche.

Daß die letztern in mehreren Gegenden, auf verschiedenem Boden angestellt und mehrjährig fortgesetzt, die Ergebnisse jeden Jahres wahrhaft und sorgfältig aufgezeichnet werden mögen: diese Bitte hoffe ich nicht vergebens an verständige und gemeinsinnige Landwirthe und Landeute ergehen zu lassen. Ich wünsche daneben, daß die Versuche auch darauf gerichtet werden mögen:

- 1) Ob es nicht vorthellhafter sein möchte, die Knoten, statt solche ab zu raufeln, am Flachsbau ab zu dreschen, welches in Bündeln, ohne Verwirrung der Halme geschehen kann, indem eine längere Nachreife am Stengel dem Saamen zuträglich scheint.
- 2) Ob es angemessen, den Saamen in den Knoten, oder auch abgedroschen in Tonnen, 1 Jahr über liegen zu lassen.
- 3) Ob ein Wechsel des Saamens von verschiedenen Gegenden und Bodenarten Vortheil gewährt.

Münster den 15ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen,
gez. Winke.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.

Parta

tueri.

W. Thieme L. J. Berlin.

Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretär.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 3. Mai.

Die Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg.

Am 31. Dezember 1822 war in denselben an Sträflingen ein Bestand geblieben von 681 Gefangenen. Im Jahre 1823 wurden 642 Gefangene eingeliefert und 610 sind entlassen worden, so daß sich am letzten Dezember 1823 in beiden Anstalten 813 Gefangene befanden. Bei der Landwollen-Maschinen-Spinnerei sind 205 à 3 Egr. 11 Pf., bei der Baumwollen-Spinnerei 163 à 4 Egr. 1 Pf., bei der Posamentier- und Franzenarbeit 48 à 3 Egr. 4 Pf., bei der Landwollen-Handspinnerei, der Strumpfweberei, der Flachspinnerei und Leinwand-Weberei, und beim Federreißen 44 Gefangene à 2 Egr. 10 Pf. täglichen Verdienst, und 136 als Hausdomestiken, Oekonomie-Arbeiter und Handwerks-Gehülften beschäftigt worden. Der Gesamtbetrag des jährlichen Verdienstes ist auf 17805 Rthlr. berechnet, der der Kosten auf 54014 Rthlr. 19 Egr. wovon auf Speisung 20054 Rthlr. 10 Egr. 2 Pf., auf Bekleidung 3412 Rthlr. 19 Egr., und auf alle übrige Kosten, als für Offizianten, Gebäude,

Heizung, Erleuchtung, Reinigung, Lagerstellen, Arbeitsgeräthe, Wirthschafts-Utensilien, Medizin und Krankenspeisen, Transportkosten und andere extraordinaire Ausgaben 30547 Rthlr. 19 Egr. 10 Pf. kommen.

Beide Anstalten werden nach übereinstimmenden Grundsätzen, Instruktionen und Etats verwaltet, und unterscheiden sich nur durch die Klassifikation der Züchtlinge, indem die Anstalt zu Spandau für die schwerere, die zu Brandenburg für die leichtere Klasse von Verbrechern bestimmt ist. Von den am Schluß des Jahres 1823 in beiden Anstalten vorhandenen 713 Personen befanden sich 474 in der Spandauer, und 238 in der Brandenburger Anstalt. Die letztere ist erst vor vier Jahren in den Gebäuden der vormaligen dortigen Landarmenanstalt errichtet worden, nachdem die zunehmende Verbrecherzahl, und die zu deren zweckmäßigen Behandlung nothwendige Absonderung der Klassen, das Bedürfniß einer zweiten Strafanstalt für die Kurmark herbeigeführt hatte. Auch in der Spandauer Anstalt hat im Jahre 1822 ein großer Umbau begonnen, welcher in fünf Abschnitten bis zum

Jahre 1825 fertig wird, und auf eine Kostensumme von 50,000 Rthlr. veranschlagt ist, wozu ein Hilfsbeitrag von 15,000 Rthlr. aus dem Fond des Königl. Ministerii des Innern, der übrige Bedarf aus dem gegen 55,000 Rthlr. betragenden Kapitalvermögen der Anstalt erfolgen soll. Dieser Umbau bezweckt außer einer verbesserten Raviereinteilung der Hauptgebäude, die Herstellung eines festen Nebengebäudes zur abgesonderten Aufbewahrung der schwersten und gefährlichen Verbrecher. In diese Nebenanstalt sollen auch die nach einem allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs aus den Festungen zu entfernenden Baugesangenen untergebracht werden. Der Etat der Spandauer Strafanstalt wird alsdann auf eine Gesamtzahl von 500 Züchtlingen, der Etat der Brandenburger Anstalt auf 260 Köpfe zu stehen kommen.

Nach der Dauer der Strafzeit theilen sich die am Schluß des Jahres 1825 in beiden Anstalten verbliebenen 713 Züchtlinge in 23 auf Lebenszeit, 94 über 10 Jahre, 111 von 5 bis 10 Jahren, 150 von 3 bis 5 Jahren, 192 von 1 bis 3 Jahren, 108 unter Ein Jahr Verurtheilte, und 26 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Von jenen 713 Personen sind allein von der Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts 400, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk 235, aus dem Frankfurter Bezirk 48, und von Militärgerichten an ausgestoßenen Soldaten 30 Köpfe eingeliefert worden. Die weiblichen Züchtlinge machen etwas über ein Viertel der ganzen Zahl aus.

Die in der obigen Nachweisung vom Arbeitsverdienst der Züchtlinge angeführten Hausdomestiken und Oekonomiearbeiter sind in beiden Anstalten zu Arbeiten in der Kanzlei, in der Küche, im Waschhause, in den Holz- und Torfställen, zu den Reinigungs- und Heilungsarbeiten, zur Hilfsleistung der Werkmeister, zum Nähen der Wäsche, als Brotschneider, Krankenwärter u. gebraucht worden; in der Brandenburger Anstalt außerdem auch zu Gartenarbeiten, zur Bäckerei und Brauerei. Die Handwerksgehilfen in den Werkstätten beider Anstalten werden als Schneider, Schuhmacher, Tischler, Maurer, Steinmeyer, Zimmerleute,

Schmiede und Schlösser mit Arbeiten für das Innere der Anstalten beschäftigt; auch sind 24 Handlanger aus jener Zahl bei den Bauten in der Spandauer Anstalt benützt, und den Bauunternehmern für jeden derselben ein Arbeitslohn von täglich 5 Egr. in Rechnung gestellt worden. Der Arbeitsverdienst aller dieser Hausdomestiken und Handwerker besteht nur in ersparten Ausgaben der Anstalten. Würde solcher als wirkliche Einnahme berechnet, und der Werth auch nicht höher als der baare Verdienst einer gleichen Personenzahl bei den übrigen größern Fabrikationsarbeiten in diesen Anstalten geschlagen, so erreicht der jährliche Gesamtverdienst der arbeitsfähigen Züchtlinge den vollen Betrag der individuellen Speisungs- und Bekleidungskosten, und dem Staate bleiben nur die Generalkosten zu tragen übrig.

Ueber Strafhäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Fortsetzung.)

Die abgeschmackte Idee, als müsse der aus dem Strafhaufe Verabschiedete nach seiner Entlassung auch ein vollendeter Bösewicht sein, ist, zur Ehre der Menschheit sei es gesagt, jetzt beinahe ganz verschwunden, weil Beispiele neuerer Zeit bewiesen haben, daß Viele mit verändertem Sinne und gebesserter Denkungsart heraus gegangen sind, und durch ihr Folgeleben bestätigt haben, daß diese scharfe Lehre einen bleibenden Eindruck in ihnen zurück gelassen. Indessen bleibt die Mehrzahl doch immer dem schiefen Urtheil der Unverständigen ausgesetzt. Daher ist für alle Verurtheilte, wenn nicht Vermögen oder sonstige Mittel und Wege es ihnen möglich machen, sich über das Urtheil der Menge hinweg zu setzen, Entfernung das einzige, sicherste und beste Mittel, um sie der Welt und ihren Mitmenschen nützlich zu machen. Allein zu dieser Entfernung müssen ihnen auch die nöthigen Mittel an die Hand gegeben werden. Mit dem Austritte aus dem Strafhaufe muß ein jeder Gedanke an ihre frühere Schuld vertilgt sein, und jeder

dieselbe berührende Anzeige, die ihnen in anderen Gegenden irgend Schande zuziehen kann, vermieden werden. Was hat die in früheren Zeiten statt gefundene Aushändigung der Zuchthauspässe nicht für Unheil gestiftet?

War sie nicht der Hauptgrund, daß die meisten Entlassenen wieder in die alten Fehler zurück fielen, und wurden sie durch dieses eigentliche Schand-Dokument nicht gewissermaßen dazu gezwungen? Ist es für den oft mit einem hohen Ehrgefühl begabten Fehlenden unter solchen Umständen nicht wünschenswerther zu sterben, als nach erduldeter Strafe mit unauslöschlichen und zu Jedermanns Kenntniß gebrachten Schandfleck ein beschimpftes Leben fort zu führen? Wäre hier nicht selbst die Vermuthung am rechten Plage, daß viele Selbstmorde aus dieser verkehrten Behandlungsweise entlassener Sträflinge entstehen? Bei Menschen, in denen die erduldete Züchtigung noch nicht allen Sinn für Ehre, noch nicht alles Schaamgefühl getödtet hat, muß es nothwendiger Weise eine verderbliche Wirkung hervor bringen, wenn man sie, statt ihnen wahrhaft zu helfen, brandmarkt, dann wäre es ja eben so gut, Papier und Ausfertigung zu ersparen, und den Unglücklichen lieber gerade zu brandmarken, wenn man ihn doch für ausgestoßen aus der menschlichen Gesellschaft achtet, und seinen Rücktritt in dieselbe ihm nicht erleichtern, sondern nur erschweren oder hindern will. Auf diese Weise wäre das leichter und besser erreicht, was Mehrere für so wünschenswerth halten, ohne zu bedenken, wie sehr ein solcher Wunsch ihr Herz entehrt. Giebt man dem Entlassenen nach vorheriger Besserung und zwar nur dann, wenn diese gehörig bewiesen ist, nicht die erforderlichen Forthelfungs-Mittel an die Hand, so ladet jeder Staat, jede Behörde die dies thut, den gerechten Unwillen des Unglücklichen auf sich. Ist er unter diesen Umständen im Wiederbetretungsfall nicht zu entschuldigen, und behauptet dann der Unglückliche ohne Grund, daß man ihn, der Mittel sich von der Schande zu reinigen, beraubt und vieles dazu beigetragen habe, ihm das Leben zur Qual und das Dasein verächtlich zu machen? Gott sei Dank, wir fangen jetzt

an, Verbrecher aus menschlicherem Gesichtspunkte zu betrachten, und jeder Menschenfreund muß sich freuen, wenn diese Ideen sich immer mehr und mehr verbreiten.

Wird die einfache Frage aufgeworfen, wozu sollen Strafen dienen? so kann man nur folgende Antworten ertheilen:

- 1) Daß die Bestrafung an und für sich selbst zur Behauptung der gesetzlichen Autorität nothwendig sey;
- 2) Daß sie als Abschreckungsmittel dienen, und
- 3) Daß sie die Besserung des Fehlenden herbeiführen, und ihn zum Rücktritt in die menschliche Gesellschaft vorbereiten solle.

Es ist allerdings ein richtiger Grundsatz, daß Gesetze heilig sind, und der Geringe wie der Hohe dieselben achten soll. Uebertretung muß bei Beiden ohne Ansehen der Person streng bestraft werden. Die Letzteren glauben sich zuweilen über diesen Grundsatz in mehr als einer Hinsicht erhaben, und wissen der Strafe durch allerlei Mittel und Wege zu entgehen; allein Unpartheilichkeit sollte und müßte in jeder Sache streng gehandhabt werden.

Das Volk hat immer ein Gefühl für Recht und Unrecht, und es vergiebt diesem Gefühl so leicht nichts. Wird dasselbe bei vorkommenden Fällen durch einen ungerechten Ausspruch des Richters verletzt, so vermindert dies die Achtung vor den Gesetzen, welche dagegen welche dagegen durch unpartheiische Anwendung derselben immer mehr und mehr befestigt wird.

(Beischluß folgt.)

Zur Sicherheits-Fürsorge.

Bei dem Ministerio des Innern und der Polizei haben die, seit einiger Zeit eingekommenen Anzeigen über die, in den Bezirken der Regierung zu Potedam und Frankfurth a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen, mehreren, zum Theil sehr bedeutenden Feuersbrünste die Besorgniß erregt, daß die Ursache dieser Kata-

mität wahrscheinlich mit in vorsätzlichen, vielleicht in der Absicht, um für zum Theil verfallene Gebäude die nach Verhältniß öfters beträchtlichen Feuereffengelder zu erhalten veranlaßten Brandstiftungen aufzusuchen sein dürfte.

Indem nun die Regierungen nicht nur zur äußersten Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse und zur Anordnung der zweckmäßigsten Maasregeln, um Fällen dieser Art nach Möglichkeit vorzubeugen, aufgefordert, sondern auch zugleich ermächtigt worden sind, die Zusicherung der für die Entdeckung der Thäter früher verheißenen Belohnungen zu erneuern, hat das Ministerium des Innern und der Polizei sich nicht minder veranlaßt gefunden, den Feuer-Societäts-Direktions-Behörden die Anordnung zugehen zu lassen, in keinem Falle die Auszahlung der Feuereffengelder eher zu verfügen oder geschehen zu lassen, als bis durch die nach jedem Brande vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt vorzunehmende polizeiliche Untersuchung mit Zuverlässigkeit festgestellt worden, daß die Entstehung des Feuers durch Vorsatz, Bosheit des Versicherten selbst oder der von ihm gesetzlich zu vertretenden Seinigen, oder die Verbreitung eines anderwärts ausgebrochenen Feuers auf seine Gebäude aus gleichen Ursachen nicht zu ermitteln gewesen sei.

Nichtgewöhnliche Ausmittelung von Wilddieben.

Der Heideläufer in dem Walde des Lustschlosses Marly unweit Paris, war von einigen Wilddieben, die er hatte festnehmen wollen, tödtlich verwundet worden. Sein Hund lief nach Hause und heulte jämmerlich. Die Frau des Heideläufers argwöhnte, daß dies nichts Gutes bedeuten möchte,

und machte sich nach dem Walde hin auf den Weg. Der Hund begleitete sie, und brachte sie wirklich zu der Stelle hin, wo ihr Mann, von einem Schusse getroffen lag. Er lebte noch und konnte die Wilddiebe wahrhaftig machen, welche sich nun deshalb auch in Untersuchung befinden, während der Verwundete am dritten Tage starb.

M i s s e l l e n.

Zu Ende Januars wurde in Kehl ein herumziehender Korbmacher vor das Justizamt zu Offenburg gestellt, welcher in der Gemeinde Niederschöpsheim hatte Gänse stehlen wollen, und, dabei von der Hausfrau ertappt und festgehalten, letztere mit seinem Korbmesser tödtlich verwundet hatte. Die muthige Frau starb kurz darauf, da innere edle Theile verletzt waren; sie hatte aber vorher noch ihren Mörder nachweisen können.

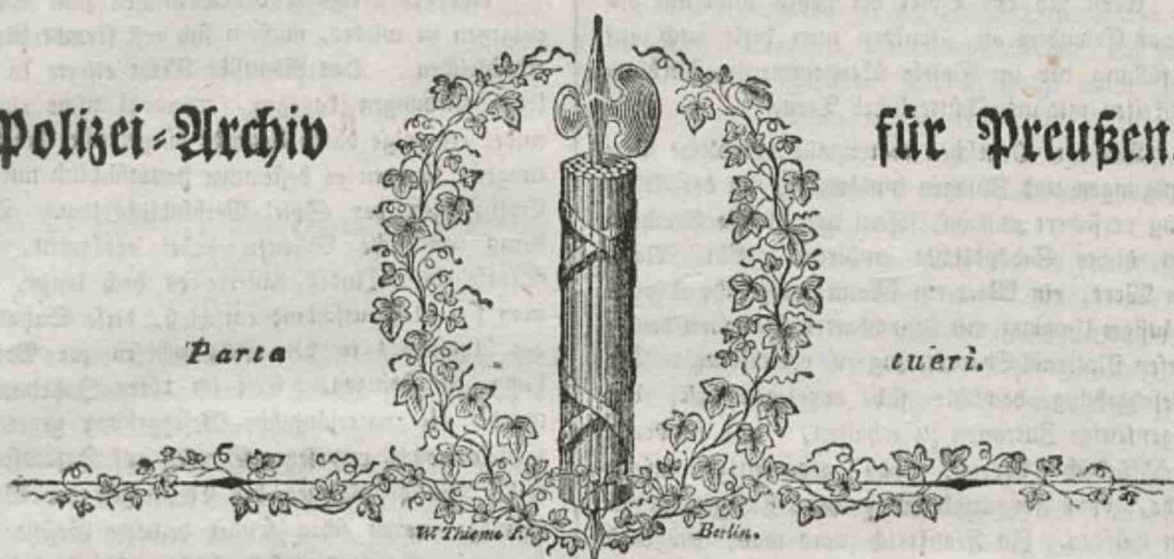
Ein Kirchenraub zu Ausanne (Ober Saronne) hat durch die Art, wie der Angeklagte sich zu rechtfertigen suchte, etwas besonderes. Dieser behauptete nemlich ohne Rückhalt, daß er allerdings die Absicht gehabt habe, die Kirche zu bestehlen; aber beim Eintritt in das Gotteshaus habe ein plötzlich erwachtes Gefühl ihn zurückgehalten, und er habe eben voller Reue mit seinen Stricken und Diebeswerkzeugen wieder hinausgehen wollen, als zum Unglück der Maire eingetreten sey. Trotz diesem Geständnisse ist er zu fünfjähriger Eisenstrafe verurtheilt worden.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 6. Mai.

Ueber Spielverbote bei den Deutschen, und über den Begriff vom Hazardspiele.

Fremde Rechte bestimmen Strafen wider das Hazardspiel. Einheimische Rechte sind blindlings gefolgt. Die preussische Gesetzgebung hat diese Strafen von einer Bedingung abhängig gemacht, unter welcher allein, an sich unschuldig scheinende Handlungen strafbar werden können, wenn nemlich Eigennuß hinzutritt. Den Begriff des Hazardspiels findet man aber in keinem der erwähnten Gesetze fixirt. Um ihn aufzufuchen, ist es nöthig in die früheren Zeiten hinauf zu gehen.

Die deutsche Nation hat seit undenklicher Zeit den Ruf der leidenschaftlichen Liebe zum Spiele gehabt. Die Erfüllung der Spielverbindlichkeiten wurde von jeher als Gewissenssache betrachtet, so lästig und schmerzlich sie auch häufig war; und daß man, nach der gemeinen Meinung, noch jetzt Spielschulden zu den Ehrensulden zählte, deren Abtragung nicht verschoben werden darf, bewährt es, wie eingewurzelt diese Meinung gewesen, und wie weit entfernt man von dem Gedanken geblieben,

daß im Spiele etwas Widerrechtliches oder Strafbares liege.

Die Stämme, welche um die Zeit der Völkerwanderungen Deutschland überschwemmten, wurden von gleichen Leidenschaften bewegt, und ließen die Spuren davon auf deutschem Boden zurück. Ambrosius de Tobia erzählt unter andern von den Hunnen, daß sie Schwerdt und Würfel beisammen mit sich geführt, um auf der Stelle ihre Streitigkeiten auszumachen: mit ihren Feinden durch das Glück der Waffen, mit Freuden durch das Glück des Spieles; ja, daß sie zuletzt selbst das Leben den Launen des Spiels anvertraut.

Die Spielsucht ging noch weiter. Von Abgesandten an den Papst erzählt Leyser (in seinen Meditationen 1c.) daß sie um die ihnen vom heiligen Vater verliehenen Indulgenzen, also sogar um die ewige Seligkeit, gewürfelt hätten.

Glückspiel, Wette, Loos, waren den Deutschen so zur andern Natur geworden, daß selbst die Obrigkeiten die Entscheidung wichtiger Rechtshändel, auch wenn es um Ehre und Leben ging, diesem Ohngefähr anvertrauten.

Man sah das Spiel bis dahin nicht nur als etwas Erlaubtes an, sondern man hielt auch auf Erfüllung der im Spiele übernommenen Verbindlichkeiten mit unerschütterlicher Treue.

Bei den Deutschen waren alle mündliche Vereinigungen und Zusagen hinlänglich, um der Erfüllung versichert zu seyn, sofern nur die Versprechungen nichts Schändliches enthielten. Ein Mann ein Wort, ein Wort ein Mann! war ihr Motto. Häufiger Umgang mit benachbarten Nationen drohte diesen National-Charakterzug zu verwischen. Die Gesetzgebung bemühte sich angelegentlichst, das gegenseitige Zutrauen zu erhalten, und sie drang nachdrücklich darauf, daß gegenseitige mündliche, ohne Förmlichkeiten gethane Zusagen gehalten würden. In Frankreich ward man, zur Aufrechthaltung mündlicher Uebereinkommen schon genöthigt, feierliche Zeichen, den Handschlag, das Aufheben des Zeigefingers u. s. w. vorzuschreiben, indeß die deutschen Rechtsammlungen des Mittelalters noch lehrten:

„Was eyner gelobet, das soll er stet halten.“

Wer beim Spiele betrog, wurde für infam erklärt; ein Beweis mehr, wie eifrig die Rechte damals Spielverbindlichkeiten in Schutz nahmen.

So erhielt sich bei den Deutschen das Spiel, frei von der Wachsamkeit der Gesetze. Die Neigung dazu lag einmal im Geiste der Nation, den jede gute Legislation schonend behandelt, so lange er keine allgemein verderblichen Folgen äußert.

Daß nicht Eigennuß und Habsucht, sondern bloß eine verzeihliche Rechthaberei die Deutschen zum Spiele führte, zeigt eben der Mangel aller Strafgesetze dagegen; wie denn immer nur die Strenge der Gesetze Zeugniß wider die bösen Sitten der Völker ablegt. In diesem Geiste wird auch noch jetzt meistens das Spiel bei den Britten getrieben. Diese Nation hat sich wegen ihrer Abgesondertheit von benachbarten Völkern durch die Meere, in ihren alten Gewohnheiten, in Tugenden und Untugenden am reinsten erhalten, und der Schluß von ihren Sitten auf die ehemaligen Sitten deutscher Nation, von welcher die Engländer ein Stamm sind, kann nicht trügen.

Um der Neigung der Deutschen zum Spiele entgegen zu wirken, mußten sich erst fremde Rechte einschleichen. Das Römische Recht eiferte in vielen Beziehungen dagegen, wiewohl nicht einmal wider etwanige darin liegende bürgerliche Uebertretungen, sondern es bestimmte hauptsächlich nur die Civil-Folgen der Spiel-Verbindlichkeiten. Bloß wenn wirkliche Läsionen dabei vorkamen, trat Strafe ein. Indesß dauerte es doch lange, ehe man sich in Deutschland entschloß, diese Satzungen des Auslandes in den Gerichtshöfen zur Geltung zu bringen. Erst im 16ten Jahrhundert wurde die vaterländische Gesetzgebung gegen die Spieler wach, und setzte Strafen auf Hazardspiele. Ueber Einschränkungen der Civilfolgen der Spielverträge waren schon früher deutsche Gesetze vorhanden. Es fanden sich gleichwohl noch mehrere, welche mit vielem Scharfsinn und ausgebreiteter Gelehrsamkeit das Hazardspiel als eine erlaubte unschuldige Sache in Schutz nahmen. Die Preuss. Landesgesetze haben sich aber entschieden gegen die Hazardspiele erklärt, wiewohl auch nur unter der Bedingung, wenn sie aus bloßer Gewinnsucht getrieben werden.

An sich betrachtet, streitet es mit der natürlichen Freiheit, Strafen auf Vereinigungen zu setzen, welche bloß über das Mein und Dein getroffen werden, ohne daß dabei eine Verletzung der bürgerlichen Gesellschaft oder derer Mitglieder beabsichtigt ist; ohne einen Betrug von einer oder der andern Seite. Sind doch ähnliche, von einem ungewissen Ausgange abhängige Geschäfte erlaubt: Assekuranzen, Hoffnungskäufe, Conventionalstrafen &c.

Der Mißbrauch, welcher mit dem Spiele getrieben werden mag, der Abgrund, in welchen sich die Spieler zuweilen stürzen, kann der Grund dieser Strafgesetze nicht seyn. Wollte man alle Dinge verbieten, welche leicht gemißbraucht werden können, so würden wir in den nothwendigsten Bedürfnissen auf eine lästige Weise beschränkt werden. Man denke nur an das Trinken.

Es ist indeß hier weder der Ort, die Moralität des Hazardspiels zu verfechten, noch sie anzugreifen. Diese Bemerkungen sollen nur dazuführen, den Strafgrund der Hazardspielverbote aufzu-

finden, und daraus den Begriff der Hazardspiele festzustellen.

(Beschluss folgt.)

Ueber Strasshäuser, Verbrechen und Strafen überhaupt.

(Beschluss.)

Die zweite Antwort, daß die Strafen als Abschreckungsmittel dienen sollen, hat ebenfalls Vieles für, Vieles wider sich. Oeffentliche Beispiele sind allerdings lehrreicher und machen einen kraftvolleren Eindruck, als die besten Worte und die schärfsten Lehren, dieß ist unläugbar; allein die Gefühle die sie anregen, sind, wie alle Eindrücke bei der Mehrzahl der Menschen, nur vorübergehend. Alle werden mehr oder minder geführt, aber die Mehrzahl betrachtet die Bestrafung als ein Schauspiel, und dieselbe dient höchstens nur so lange, als sie dauert, zur Warnung. Etwas dabei zu denken, zu fühlen, fällt den Ungebildeten nicht entfernt ein, und ihre rohen, oftmals empörenden Aeußerungen bei solchen Vorfällen zeigen deutlich genug, was in ihrem Innern vorgeht. Und was ist die Folge davon? Nach einigen Tagen erwähnt man dessen gar nicht mehr und die ganze so imponirende Ceremonie hat das Schicksal eines mittelmäßigen Schauspiels; es wird kaum gesehen, auch schon wieder vergessen. Indes darf man sich über diese Gleichgültigkeit nicht im geringsten wundern, sie ist dem menschlichen Herzen eigen, der Natur des Menschen angeboren, und wie überall erregt auch hier ein Ereigniß ein flüchtiges Mitleid, und der vorherrschende Leichtsinns hindert, daß dieser Eindruck von langer Dauer ist. Die geringe Wirkung, welche gewöhnlich öffentliche Strafen hervorbringen, lassen dieselben eher entbehrlich als nützlich erscheinen; und sie sind immer ein die Menschheit entehrendes Anblick, wenn man philosophisch das Unvermögen der Menschen erwägt, und die Schwierigkeiten beherzigt, zwischen dem Vergehen des Verbrechers und der Strafe für dasselbe das rechte Verhältniß zu finden. Selbst während

der Vollziehung öffentlicher Strafen werden ja oft dieselben Verbrechen, die bestraft werden, auf eine freche Weise begangen. Wo in Folge moralischer Gesinnungen Achtung vor Gesetzen und Menschenrechten vorhanden ist, da ist auch diese Bestrafungsart entbehrlich und als Abschreckungsmittel dient sie, wie gesagt, nur Wenigen.

Die dritte Antwort: Daß Strafe zur Besserung der Fehlenden dienen und dieselben wieder zum Rücktritt in die menschliche Gesellschaft geeignet machen solle, ist ohne Zweifel der gewichtigste, aber in Hinsicht der Lösung auch der schwierigste Punkt.

Nach den jetzt bestehenden Grundsätzen wird mit Recht die Würde des Menschen, selbst in dem boshaften Verbrecher geachtet. Nur da, wo sich mit Grund keine Besserung, keine Aenderung der Sinnes- und Handlungsweise vermuthen läßt, wird der Mensch, so zu sagen, für die menschliche Gesellschaft gänzlich unschädlich gemacht, das heißt: lebenslänglich zur Gefängnißstrafe verurtheilt. Ehrevoll für die Humanität, folgt man gegenwärtig fast allgemein dem Grundsatz, daß auch im Verbrecher noch schlummernde Kräfte vorhanden sind, die besserer Ausbildung fähig bleiben und von denen sich bei veränderter Richtung ihres Willens noch Nutzen und gute Erfolge für die Menschheit erwarten lassen. Irrig ist und bleibt ohne Widerrede die Behauptung, daß keine Besserung, beim Bösewicht Statt finden könne. Bei Bestrafungen, die durchaus als Besserungsmittel dienen sollen, muß stets der Zustand des Verurtheilten mit in Anschlag gebracht, und es müssen die Beweggründe seiner Handlungsweise genau aufgesucht, erforscht, und eine derselben entsprechende Besserungsmethode bei ihm in Anwendung gebracht werden.

Aufbewahrung der Gifte.

Ueber die Aufbewahrung der direkten Gifte in den Apotheken ist von der Königl. Regierung zu Düsseldorf unterm 4ten April 1824 auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und mit Hinweisung auf die in dem Anhang zu der Apotheker Ordnung d. d. Berlin den 11ten Oktober 1801. S. 27. u. f. enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet.

Wir machen es sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, sich nach jenen Bestimmungen genau zu richten, und überall dafür zu sorgen, daß die directen Gifte von den übrigen Waaren und Medicinalien auf eine gehörige und zweckmäßige Weise entfernt werden. Es müssen demnach diese directen Gifte in einem ganz besondern Schranke aufbewahrt werden, welcher Schrank sich aber nicht in der Offizin auch nicht auf der Material-Kammer befinden darf, sondern an einem sonst sicheren und schicklichen, nicht jedermann zugänglichen Orte im Hause angebracht sein muß. Dieser Schrank muß immer gehörig unter Schloß gehalten werden, und nur die Apothekers-Besitzer selbst, oder der Provisor einer Apotheke darf den Schlüssel dazu führen. Die Thüre des Schrancks ist mit dem deutlichen Namen: Gift-Schrank, auch allenfalls mit einem Totenkopfe, als Sinnbild der Lebensgefahr zu bezeichnen. Dabei muß der Schrank so angebracht seyn, daß sich keine andere Behältnisse, Gefäße oder sonstige Sachen unter demselben befinden, um eine etwa mögliche Verunreinigung bei der Entnehmung dieses oder jener Gistes durch Herabfallen desselben, wovon man sich aber auf alle Weise in Acht zu

nehmen hat, zu verhüten, weil dadurch sonst die unglücklichsten Folgen herbeigeführt werden könnten.

In dem Schranke selbst, welcher mehrere Repostorien enthalten muß, sind die in jeder Hinsicht sorgfältigst zu verwahrenden Gefäße selbst, mit dem in Oelfarbe vorzumalenden Namen der darin befindlichen Gifte auf das deutlichste zu bezeichnen. Es ist ferner darin eine jede Gattung derselben besonders zu ordnen, und namentlich dürfen die Arsenicalien nicht mit den Quecksilbergiften unter und neben einander gestellt werden. Zu jedem dieser Gifte müssen übrigens auch in dem Giftschrank selbst die nöthigen, stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waage, Gewicht, Löffel und Mörtel vorhanden seyn.

M i s g e l l e n.

In Italien soll sich eine zahlreiche Bande von herumerschweifenden Zünlingen gebildet haben, die, ihren Eltern entlaufen, sich in Haufen theilen und von Raub und Diebstahl leben.

In Hannover wurden in einem Monat 50 Lehrbuben wegen Unfugs in Wirthshäusern zur Untersuchung gezogen.

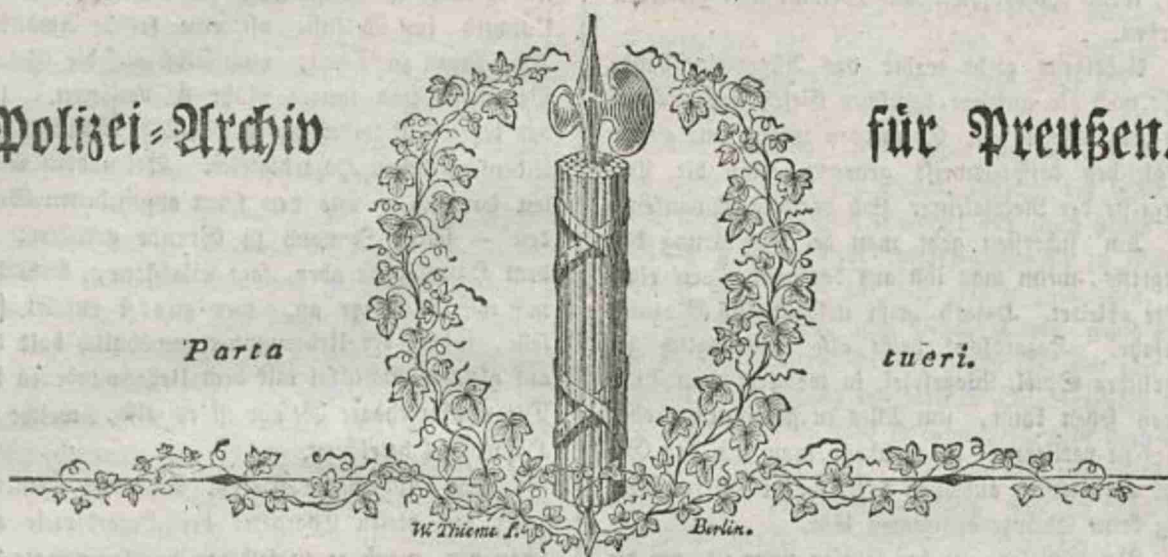
In England mauert man auf den Gartens-Mauern die Stücke von zerbrochenen Bouteillen ein, um das Uebersteigen zu verhindern.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonabend, den 8. Mai.

Ueber Spielverbote bei den Deutschen, und
über den Begriff vom Hazardspiele.

(Beschluss.)

So lange beim Spiele ein Jeder nur sich selbst und nicht seinen Mitbürgern schadet, kann, nach den allgemeinsten, in allen guten peinlichen Gesetzgebungen civilisirter Staaten aufgenommenen Grundsätzen, von einem Verbrechen nicht die Rede seyn. So lange die Leute bloß thöricht handeln, sind sie nicht Subjekte der Strafgewalt. Der Staat kann solche Thoren, zu Ihrem und der Ihrigen Besten, in der Disposition über ihr Vermögen beschränken, Civilfolgen für ihre bürgerlichen Geschäfte bestimmen — mit Strafen wird ein vernünftiger Gesetzgeber sie nicht drohen. Sobald aber Eigennutz, künstliche Spekulation auf Gewinn, systematisch gelegte Schlingen zur Bevortheilung Anderer, eingemischt werden, sobald sich Triebfedern offenbaren, welche versteckt bloß auf den Nachtheil eines Dritten angelegt sind, sobald es Menschen sich zum Geschäft machen, von dem Leicht-

sinn, oder von dem Temperamente Anderer Vortheil zu ziehen, so ist es den Zwecken der Strafgewalt gemäß, Vorkehrungen zu treffen; der Arm der Gerechtigkeit muß sich bewaffnen, und die Sorglosen, denen die Gefahr drohet, durch wirksame Mittel in Schutz nehmen.

Dies ist auch der einzige Punkt, aus welchem die Preuß. Gesetze das Spiel angreifen. Und so bleibt diese Legislation hier den obersten Prinzipien der Wissenschaft und der Politik des Rechts getreu, indem sie, nachgiebig gegen Sitten, Charakter und althergebrachte Neigung des Volks, dessen Eigenthümlichkeit schont, und nur gegen diejenigen eifert, welche darauf ausgehen, von einem solchen Nationalzuge Vortheile zu erschleichen.

Die gesetzliche Ahndung besteht in Geldstrafen. Es giebt Rechtslehrer, welche die Zweckmäßigkeit dieser Strafe bezweifeln; aber sie ist diesem Vergehen vollkommen angemessen, weil der Reiz zum unerlaubten Geldgewinn, durch Androhung eines Verlustes gleicher Gattung am sichersten erstickt, und ihm solchergestalt unmittelbar entgegen gewirkt wird. — Diese Strafe soll aber nur dann eintre-

ten, wenn Hazardspiele aus Gewinnsucht getrieben werden.

Uebrigens giebt weder das Allgemeine Landrecht noch ein anderes deutsches Gesetz den Begriff des Hazardspiels an. Es werden immer nur einige dergleichen beispielsweise genannt, und die Begriffe der Rechtslehrer sind darüber schwankend.

Am sichersten geht man bei Aufklärung des Begriffs, wenn man ihn aus der dem Worte eigner Idee ableitet. Hazard heißt ursprünglich Wagniß, Gefahr. Hazardspiel heißt also ursprünglich gefährliches Spiel, Wagespiel, in welchem man Alles daran setzen kann, um Alles zu gewinnen, oder Alles zu verlieren; in welchem man sich der Gefahr am meisten aussetzen darf, wobei sich im Verfolg keine Gränze bestimmen läßt.

Bei Spielen, wo der Einsatz fixirt ist, wo die Mechanik derselben den höchst möglichen Gewinn oder Verlust, während bestimmter Stunden zu beurtheilen gestattet, ist der Spieler gebunden. Er legt sich im Voraus selbst diese Fesseln an. Wenn man sich zum Spiele setzt, ist die Ueberlegung noch wach, der Geist ist ruhig, das Temperament noch nicht im Aufruhr. Hier kann man sich bestimmen, nicht über seine Kräfte zu spielen, und nach diesem Verhältniß kann sich also der mutmaßliche Verlust auch nur richten. So darf der Spieler, wenn ihn die Leidenschaft auch hinreißen sollte, dennoch seine anfänglichen Vorsätze nicht überschreiten, und es kann ihn kein größeres Unglück treffen, als er selbst beim ersten ungeschickten Ueberschlage besorgen konnte. Das Glück mag ihm noch so abhold seyn, er konnte den höchsten Verlust doch gleich anfangs voraussehen, und den Einsatz vorher nach seinen Umständen so abmessen, daß auch der größte Verlust ihm nicht zu fühlbar wird. Bei Spielen hingegen, wo der Einsatz ganz von der Willkühr jedes Spielers abhängt, oder wo es ihm frei steht, jeder Summe, die ausgedoten wird, allein eben soviel entgegen zu setzen, wo er, was er verloren, nicht gleich zu zahlen braucht, sondern es auf die Wendung des Spiels ankommen lassen kann, entweder nur das Doppelte oder Mehrfache zu verlieren, oder den Verlust zu decken, und noch obendrein zu gewinnen. — Bei so gewagten, gefährlichen Spie-

len verleiht der Uebermuth im Glücke, oder der Unmuth im Verluste oft eine falsche Ambition: Alles daran zu setzen, auch selbst auf die Gefahr, Vermögen und innere Ruhe zu verlieren. Und das letztere ist leider das gewöhnliche Schicksal aller leidenschaftlichen Hazardspieler. Bei andern Spielen hat sich — aus den schon angegebenen Gründen — selten Jemand zu Grunde gerichtet; bei dem Hazardspiele aber, sagt Blackstone, kommt es nur auf die Frage an, wer zuerst ruiniert seyn solle, indem der Ueberwinder gewöhnlich bald darauf gleiches Schicksal mit dem Ueberwundenen hat. Die unübersehbare Gefahr ist es also, welche das Hazardspiel bezeichnet.

Das Allgemeine Preuss. Landrecht deutet §. 1303 auf diesen Charakter der Hazardspiele auch schon hin, wenn es zu selbigen das sogenannte Pariren oder Wetten bei Gesellschaftsspielen rechnet. Nicht die simple Wette, die jedem frey steht, sondern das fortgesetzte Wetten über die auf einander folgenden Ereignisse in einem bestimmten andern Spiele. Dies Gesetz unterscheidet dadurch sehr deutlich die Schranken, welche sich ein Jeder bei dem Gesellschaftsspiele anlegt, von den nicht zu übersehenden Ausschweifungen, zu denen die dabei vorkommenden Wetten führen können, deren Satz außerhalb der Regeln des Spiels liegt, und der beliebig erhöht werden kann.

Hieraus ergiebt sich nun der aufgesuchte Begriff des Hazardspiels. Es sind solche: bei welchen sich Gewinn und Verlust binnen einer bestimmten Zeit, auch nicht mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, weil entweder der Einsatz, oder das Verstärken oder Verdoppeln desselben bis ins Unendliche der Willkühr des Spielers lediglich überlassen ist.

Leichendiebstähle.

Es ist schon öfters auch in diesen Blättern die Rede davon gewesen, daß in London für die jungen Mediziner, welche die Anatomie besuchen, ein großer Mangel am Leichnahme ist, an welchen sie die Zergliederungskunst erlernen können, weil ein

jeder Engländer auch nach seinem Tode noch Herr über seinen Körper ist, und die Leichname aller in den Hospitälern Verstorbenen den Verwandten verabsolgt werden müssen, wenn nicht der Sterbende selbst seinen Leichnam an einen Arzt oder Wundarzt verkauft hat. Deshalb wird förmlich ein Handwerk daraus gemacht, auf den Kirchhöfen die Särger aus zu graben, die todtten Körper aus denselben zu entwenden, und sie an die Anatomie zu verkaufen. Ein Fall dieser Art mag beweisen, wie es dabei hergeht, und wie die Sache vor Gericht behandelt wird. Unlängst ward im Maidstone Jacob Crouch angeklagt, auf den Kirchhofe zu Beckenham eine Grabstätte aufgegraben, und den Leichnam des Tags zuvor dasebst eingescharrten Gärtners Dickhunsen aus dem Sarge entwendet zu haben. Der Verstorbene war ein ungewöhnlich corpulenter Mann, und deshalb konnte die Entwendung nicht durch einen einzelnen Mann bewerkstelligt worden seyn, sondern es mußten der Thäter mehrere zugleich Hand angelegt haben. Dies erleichterte die Nachforschung, und der Dieb, der sich Hilfe dazu gedungen hatte, ward bald ausgemittelt. Der Sohn des Verstorbenen war nämlich am Morgen nach der Beerdigung über den Kirchhof gegangen, und hatte den Grabhügel gänzlich umgeragt gefunden. Er versprach nun demjenigen, der ihm den Thäter nachweisen würde, eine gute Belohnung, und gleich am folgenden Morgen stellten sich zwei Leichendiebe bei ihm ein, die, aus Neid, daß nicht auch sie bei diesem Diebstahl etwas zu verdienen bekommen hatten, ihren Kammeraden angaben. Der Thäter war ein armer Teufel, ein Tagelöhner, der nun vor Gerichte beichten mußte, wie das Unternehmen ausgeführt worden sey. Sein Geständniß lautete folgendermaßen: Ich nahm mir nun zwei Kohlenträger an, ein Paar starke, tüchtige Kerle, ließ sie hinuntersteigen und mit dem Brechisen, das ich mitgebracht hatte, den Sarg öffnen, während ich oben am Rande des Grabes als Schildwacht stehen blieb. Jetzt fielen aber den Kerlen Skrupel ein, und sie riefen mir zu, sie könnten sich nicht entschließen den Sarg zu brechen, also mußte ich hinuntersteigen und die Arbeit allein verrichten. Ich band

nun den Strick, den ich mitgebracht hatte, dem Todten um den Hals, befahl den Kerln wieder herauf zu steigen und den Körper nach sich zu ziehen, während ich unten blieb, und ihn bei dem Weinen nachschob; der Körper war aber so gewaltig schwer, daß der Strick entzwei riß und der Leichnam mit solchem Gewicht auf mich herab fiel, daß ich glaubte nicht wieder aufstehen zu können. Endlich aber raffte ich mich wieder zusammen, und als wir mit Mühe und Noth unsern Fund oben auf der flachen Erde hatten, hoben wir ihn mit der größten Anstrengung auf meines Hausnachbarn einspännigen Karren, und so brachte ich ihn nach St. Bartolomäus Hospital, wo mir die jungen Studenten den verabredeten Preis von 12 Guineen (86 Rthl. preuß. Courant) dafür bezahlten. — Und was hast du nun zu deiner Vertheidigung an zu bringen? fragte der Richter. Ach nichts, ehrenwerther Herr! antwortete der Beklagte, nichts, als daß Ihr Mitleid mit mir haben sollt, denn ich bin ein armer Tagelöhner, und kann von meinem Tagelohn eine Frau und vier Kinder nicht ernähren, wenn ich mir nicht dann und wann einen kleinen Nebenverdienst verschaffe. — Das magst Du auf andere Wege versuchen, und da ich Dich nicht an Gelde strafen kann, so mußt Du auf 12 Monate ins Gefängniß wandern. — So wohlfeilen Kaufs kamen jedoch nicht alle Leichendiebe fort. Thomas Bougham war angeklagt, zu Maidstone 2 Leichen ausgegraben und entwendet zu haben. Die Anklage war damals all zu gut begründet, als daß er hätte freigesprochen werden können, doch erbot er sich, Zeugen zu stellen, durch welche die Anklage gänzlich entkräftet werden solle, und darauf hin ward er, gegen eine Bürgschaft von 200 Pf. Sterling einstweilen entlassen. Seitdem hat er sich versteckt gehalten, nunmehr ist er aber von einem der Kirchen-Vorsteher von Maidstone ausgespäht und der Polizei angezeigt worden. Bei diesem wieder aufgenommenen Prozeß wird er nun als eines zweifachen Leichendiebstahls schuldig, und wegen seiner Wortbrüchigkeit — daß er sich nicht wieder vor Gericht gestellt — auf das Gellindeste mit dem Verlust der geleisteten Caution von 200 Pf. (1400 Rthl.) bestraft werden.

Die Käufer der Leichen, die doch gewiß in der Regel wissentlich etwas Entwendetes kaufen, scheinen deshalb dort gar nicht in Anspruch genommen zu werden. —

Zeitungs-Nachrichten.

Paris: In der kleinen Stadt Corbeil unweit von hier ist eine schreckliche Mordthat begangen worden. Zwei und zwanzig Räuber schlichen sich in einen Pacht Hof und tödteten Herrschaft und Bediente, zusammen zwölf Personen. Durch eine Art Wunder ist ein Mädchen von zehn Jahren den Händen dieser Tieger entkommen und blieb in einem Hundestall versteckt. In diesem verborgenen Aufenthalt erkannte es Einen von den Mördern an seiner Stimme, dieß war der auf den Pacht hofe wohnende Hufschmidt. Den andern Tag verfügte sich die Polizei-Obrigkeit in das Haus des Schmidts, die Frau versicherte, daß ihr Mann schon seit mehreren Tagen verreiset sey, aber ein Gendarmes ward, indem er hinausging, ein kleines Kind gewahr und fragte es, wo sein Vater sey? „Papa, antwortete das Kind, ist beschäftigt, er ist mit den Herren im Keller und zählt Geld.“ Man besetzte sogleich den Keller, und fand in demselben sämtliche zwei und zwanzig Mörder bei einander sitzend. Sie sind alsbald in das Gefängniß von Versailles abgeführt worden, voller Grimm, daß die Absicht von zwei und zwanzig Männern durch die Unschuld zweier Kinder vereitelt worden.

London: Bekanntlich ist die Tretmühle in mehreren englischen Gefängnissen eingeführt, um den darin verwahrten Verbrechern Beschäftigung zu geben und zugleich Leibesbewegung zu machen. Der Urheber dieser Erfindung, Hr. Lubitt, hat jetzt in dem Gefängnisse der Graffschaft Kent, zu Maidstone eine solche Mühle erbauet, die 3000 Pf. Sterl. kostet, aber in ihrer Art ein vollkommenes Werk ist. Sie enthält acht verschiedene Tretwalzen, die alle mit dem großen Rade in Verbindung stehen, und wovon zwei 25 Fuß, zwei 20 Fuß und vier 16 Fuß lang sind, welches zusammen 154 Fuß beträgt. Rechnet man nun den Raum, den Ein Mann einnimmt, auf 18 Zoll, so können an 100 Mann auf dieser Maschine arbeiten. Die Mühle vermag drei Mühlensteine zu treiben, die jede Stunde 12 Scheffel (bushels) mahlen können.

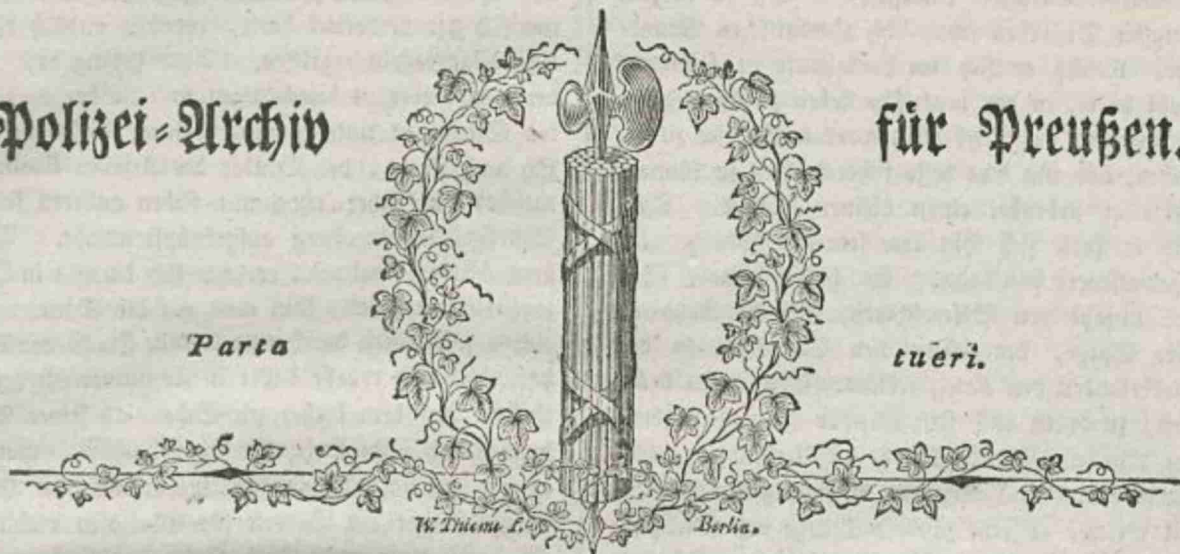
Eine Frau Namens Anna Ruotoulour, noch nicht drei und zwanzig Jahre alt und erst drei Monat verheirathet, hat ihren Mann mit Arsenik vergiftet. Dieser Namens Izaru war erst vier und zwanzig Jahre alt, und der Frau, die ihn nie leiden konnte, aufgedrungen worden. Das Gift wurde noch in dem Magen des Leichnams gefunden. Die Mörderin ist zum Tode verurtheilt.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brüsche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 10. Mai.

Der Brabänder Adrian oder Jan
Wosbeck.(Aus den Notizen über die berühmtesten jüdischen
Gauner und Spitzbuben 10. von Schwenken.)

Adrian oder Jan Wosbeck, in der Gauner-
Sprache der Brabänder, oder das Schifferchen ge-
nannt, (het Scheppertje) und sein Zwillingbrü-
der Francis oder Franz Wosbeck, jene beiden hoch-
berühmtesten Räuber, welche einst an der Spitze
zahlreicher Banden, ganze Länder in Furcht und
Schrecken setzten, und jeden ihrer Schritte mit ei-
ner ruchlosen That bezeichneten, wurden vor etwa
55 Jahren zu Westerhaag, einem Orte zwischen
Antwerpen und Gent, von der Ehefrau eines dort
wohnenden Schiffers geboren. Beide Brüder
offenbarten schon in früher Jugend einen überwie-
genden Hang zum Diebstahl, und mochten diesen
unseligen Hang so wenig bekämpfen, daß sie, kaum
dem Knabenalter entwachsen, als verdorbene Men-
schen allgemein gemieden wurden. Bei einem
Schiffszimmermann in die Lehre gethan, wurden

sie von diesem, so wie nachher von mehreren ande-
ren Meistern bald wieder fortgeschickt, weil sie auf
keine Weise vom Stehlen abzubringen waren.
Adrian Wosbeck ward hierauf Soldat. Nach
abgelaufener Kapitulationszeit ließ er sich in Brüssel
nieder, wo er sich schon früher mit einer gewissen
Catharine de Leau verheirathet hatte, und trieb
dort einen kleinen Handel, gerieth aber einige Zeit
nachher mit einer Frauensperson in Verbindung,
welche dem Diebstahl ergeben, seine Neigung für
dieses bequeme Gewerbe von Neuem ansachte. Er
verließ seine Ehefrau und zog mit seiner würdigen
Genossin, vom Ertrage ihrer gemeinschaftlichen
Diebstähle sich nährend, im Lande umher, bis er
endlich, in Folge eines zu Brügge verübten Dieb-
stahls in Untersuchung gerieth, und auf 15 Jahr
zum Zuchthause verurtheilt wurde. Hier nun war
es, wo er im Umgange mit älteren und erfahrenen
Spitzbuben zum vollendeten Bösewicht heranreife,
so daß er in der Folge selbst bekannte: als Anfan-
ger hätte er das Zuchthaus betreten, und als Mei-
ster wieder verlassen. Sobald er sich wieder in
Freiheit sah, — er wurde lange vor der Anfangs

bestimmten Strafszeit entlassen — ließ er es sein eifrigstes Bestreben seyn, die theoretischen Grundsätze, welche er sich im Zuchthause zu eigen gemacht hatte, in das praktische Leben zu übertragen. Er fing an, das Diebeshandwerk methodisch zu beschreiben, und um dies desto sicherer thun zu können, führte er nebenbei einen kleinen Handel. Doch bald eröffnete sich ihm eine seinen Räubertalenten angemessenere Laufbahn. Es hatte damals schon eine Anzahl von Völschwärtern, Picard Koko an ihrer Spitze, der öffentlichen Sicherheit in den Niederlanden den Krieg erklärt. Mit diesen Räubern, zu denen auch sein Bruder Franz gehörte, trat Adrian Bosbeck jetzt in Verbindung, und wurde bald das Oberhaupt einer eigenen Bande, mit welcher er eine zahllose Menge von Diebstählen und Räubereien verübte, bey denen er sich stets durch wilde Grausamkeit vor allen andern auszeichnete.

In der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden heißt es von ihm:

„Ob er gleich seinem Bruder weder an Muth noch Verschlagenheit gleich kam, so war er doch der gefährlichste unter allen Räubern; denn in seinem Charakter lag ein unerforschlicher Grad von Wildheit und Grausamkeit, so daß er nie bei einem Raube zugegen seyn konnte, ohne ihn nicht durch Blutvergießen schrecklicher und abscheulicher zu machen. Harte Mißhandlungen, Schlagen, Zerhauen, Sengen und Brennen war oft bei den Räubern das Mittel, wodurch sie von den Verrathenen, Schätze und Reichthümer, die sie nicht hatten, zu erpressen suchten, aber bei Jan Bosbeck war dieses Zweck. Er wüthete, weil er so wollte, weil es so seine Lust war. Schon sein Aeußeres war hinlänglich, Schrecken einzujagen. Sein wildes flammendes Auge entmannte den Kühnsten. Stets trug er die Werkzeuge seines Handwerks bei sich. Wenn er über Land zog, hatte er unter seinem Sattel und in seinen Taschen vier Pistolen — kam es zur Expedition, so hatte er diese in den Händen und einen scharf schneidenden Säbel zwischen den Zähnen.“

Nachdem Adrian Bosbeck mit seinen Räubergenossen in den Jahren 1790 bis 1798 in Drabant

und Holland gewüthet und unsägliches Verderben um sich her verbreitet hatte, wurden endlich kräftige Maasregeln ergriffen. Auch gelang es, sich deren mehrerer zu bemächtigen, und sie der verdienten Strafe zu unterwerfen. Unter diesen befand sich auch Franz, der Bruder des Adrian Bosbeck welcher im Jahre 1800 mit sieben anderen seiner Spießgesellen in Haag aufgeknüpft wurde. Auch dem Adrian Bosbeck, welcher sich damals in Herzogenbusch aufhielt, kam man auf die Spur. Er entzog sich jedoch durch eine schnelle Flucht der Verhaftung, und wurde daher in Contumaciam verurtheilt. Auf dem bisherigen Schauplatz seiner Verbrechen sich nicht mehr für sicher haltend, wandte er sich jetzt nach Hamburg, wo er auf dem Hamburger Berge ein Bordell für Matrosen etablirte. Er hatte etwa anderthalb Jahr das saubere Gewerbe eines Hurenwirths nicht ohne Glück getrieben, als auch hier sein Aufenthalt entdeckt wurde. Er wurde nun zwar auch eingezogen, fand aber auf seinem Transporte nach den Niederlanden, wohin er ausgeliefert werden sollte, Gelegenheit von Neuem zu entspringen. Unsiß und flüchtig zog er nun von einem Orte zum andern umher, nahm endlich Schiffsdienste, desertirte aber auch aus diesen bald wieder, und streifte sodann wieder eine Zeitlang umher, kam hierauf nach Paderborn, und verdingte sich daselbst als Knecht in das Posthaus. Doch auch hier war seines Bleibens nicht lange. Aus Furcht entdeckt zu werden, oder was wahrscheinlicher ist, weil er einem regelmäßigen Leben keinen Geschmack abgewinnen konnte, schloß er sich an eine Gesellschaft Seildrager an, entführte bald nachher seines Principals Frau und Tochter, verließ nach einiger Zeit auch diese wieder, und ließ sich endlich unter dem Namen Friedrich Blank zu Schwarzenau im Wittgensteinschen nieder, von wo aus er die Jahrmärkte mit einem Marionettenspiel bezog, und daneben einen Handel mit, von ihm selbst illuminirten Holzschnitten trieb. Man darf aber ja nicht etwa glauben, daß er, abgeschreckt durch das Schicksal seiner alten Kameraden, welche größtentheils ihr Leben unter den Händen des Scharfrichters geendigt hatten, dem Räuberleben nunmehr entsagt, und sich auf eine ehrliche Art

durchzubringen gesucht hätte. Dieß war von einem Bösewicht, wie Adrian Bosbeck nicht zu erwarten. Während seines Aufenthalts in Schwarzenau. gegen das Jahr 1803 trat er vielmehr mit seinem Bruder Hartwig, mit Peter Joseph Schlingen und andern Spitzbuben, die damals im Hessischen, Darmstädtischen u., raubend und stehend herumzogen, in Gemeinschaft und verübte mit diesen von neuen mehrere Räubereien. Diese neuen Verbrechen hatten indessen die Folge für ihn, daß er endlich verhaftet, und im Juni 1811 an den damaligen Criminalhof in Marburg, wo sich schon mehrere andere seiner Raubgenossen in Untersuchung befanden, abgeliefert wurde. Nach anfänglichem Läugnen gestand er endlich mit seinem eigentlichen Namen auch seine Verbrechen ein, und ward sodann im Septbr. 1816 auf Lebenszeit zu den Eisen der ersten Klasse verurtheilt.

Der künstliche Schiefer, oder das unverbrennliche Steinpapier.

Eine sehr wichtige Erfindung ist die schon vor geraumer Zeit in Schweden gemachte des künstlichen Schiefers oder des unverbrennlichen Steinpapiers. Dasselbe ist unverbrennlich und läßt das Wasser nicht durch, und ist bei seiner Elasticität weit besser zu handhaben, als der natürliche Schiefer. Zur Fabrication desselben werden folgende Bestandtheile und Verfahrungsarten als die zweckmäßigsten angegeben:

- 1) Feine Tonerde, gleichviel ob sie weiß, roth oder braun ist.
- 2) Ungebrannten oder kohlenfauern Kalk.
- 3) Starcken oder englischen Leim.
- 4) Papierzeug.
- 5) Leindl.

Der Thon und der Kalk wird, jeder für sich einzeln, in einem Mörtel gepulvert und durch ein seidenes Sieb gesiebt. Der Leim wird, wie gewöhnlich, in Wasser aufgelöst. Das Papierzeug (vom schlechtesten und gröbsten) wird in Wasser geweicht und das Wasser dann mittelst einer Presse

ausgepreßt. Es können auch Abfälle vom weißen Papier, die Abschnitzel von Buchbindern gebraucht werden, die man 24 Stunden kochen läßt und dann unter der Presse auspreßt. Das Leindl muß roh seyn. Das Papierzeug wird in einen Mörtel mit dem aufgelösten Leim zu einem Teige mit dem Thon und Kalk zusammengemengt und gehörig durchgestampft, worauf man von Zeit zu Zeit Leindl, so schnell als es eingesogen werden kann, zugießt. Man nimmt hierauf etwas von dieser Mischung und streicht es mit einem Spaten auf ein mit Randleisten versehenes Brett, das vorher mit einem Blatte Papier bedeckt wurde; die Randleisten bestimmen die Dicke der auf zu tragenden Lage. Auf diese Lage kommt ein anderes Brettchen, worauf man das ganze umkehrt und das mit den Randleisten versehene Brettchen, so wie das ausgelegte Papier selbst abnimmt. Man kehrt nun dieses Steinpapier noch einmal um, und legt es auf ein Brett, das man mittelst eines Siebes mit feinem Sande bestreut, nimmt das zweite Brett und das zweite Blatt Papier weg und läßt das Papier trocknen. Dieses Steinpapier muß, weil es während des Trocknens sich aufwirft und die Form verliert, durch die Walzen einer Plattmühle gehen, wodurch es gehörige Festigkeit und eine ebene Oberfläche erhält, und hierauf einige Zeit über unter die Presse, wodurch es vollkommen gerade und eben wird. Zuletzt bestreicht man es auf beiden Seiten entweder mit gesottenem Leindl, oder mit Leindl, welches man mit etwas Glätte trocknend machte. Folgendes Mischungsverhältniß hat die besten Resultate gegeben: Ein Theil Papierzeug, die Hälfte Leim, drei Theile weiße Thonerde, ein Theil Kalk, und anderthalb Theile Leindl geben ein Steinpapier, das zugleich jede gegebene Form behält. Etwas Berliner Blau darunter färbt dasselbe bläulich grün.

Das Material zu diesem Steinpapier findet sich überall auf der Erde; es ist leicht zu verarbeiten und giebt ein wegen seiner Leichtigkeit sehr wohlfeiles, feuerfestes und wasserdichtes Material zur Abdeckung der Dächer. Zur Dachbedeckung müssen die Bretter groß verfertigt, mit kupfernen Nägeln aufgenagelt, und die Fugen mit Mörtel

bestrichen, sodann mit einer Oelfarbe angestrichen werden. Der beste Mörtel oder Kitt zur Verstreichung der Fugen, die nach dem Aufnageln noch übrig bleiben, ist eine Mischung aus trocknendem Leinöl, Bleiweiß und Kalk, innig gemengt und in einem beinahe flüssigen Zustande aufgetragen, damit es desto besser in die Zwischenräume eindringt und auch die Köpfe der Nägel deckt.

Es ist zu wünschen, daß man weitere Versuche mit der Fabrikation dieser Schiefer anstellte. Die Versuche, welche man zu Karlsruhe und Berlin damit anstellte, fielen sehr vortheilhaft für sie aus. Mann baute nehmlich ein Haus ganz aus Holz, überzog es auswendig und inwendig mit Steinpapier und zündete, nachdem man es mit brennbaren Materialien angefüllt, an; es brannte aber nicht ab, so sehr schützte das Steinpapier.

Der Verfasser des neuen Albertus Magnus in der Kleinen Schrift: das Neueste und Ausführbarste in der Feuerpolizei u. s. w. empfiehlt auch, um nichtmassive Gebäude unverbrennbar zu machen, einen Bezug mit Fayeschen Steinpapier von 1 bis 2 Linien Dicke und von der Farbe des gewöhnlichen Packpapiers. Im Feuer giebt es keine Flamme, sondern widersteht derselben lange; doch glüht es bei unmittelbarem Brande zur Kohle. Es muß aber das Gebäude mit dem Papiere in- und auswendig überzogen werden. In der Luft scheint es keiner Veränderung weder bei Regen und Dürre, noch bei Hitze und Kälte unterworfen zu seyn. Im Wasser und fast in jeder Masse bleibt es unauslöschlich und wird sogar härter. Daher es auch bei Wassermühlen und zum Dachdecken sehr zu empfehlen ist; auch zu Tapeten.

Hebeammen = Wesen.

Ueber die Ansetzung der Bezirks- und Stadt-Hebeammen, und über die Ausübung des Hebeam-

mengewerbes überhaupt, sind mit Bezug auf die allerhöchste Kabinettsordre vom 16ten Januar 1817 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam 1817 Nr. 19.), und in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 22sten November v. J., folgende Bestimmungen festgesetzt.

- 1) Die Eintheilung des platten Landes in Hebeammenbezirke hat nur den Zweck, zu bewirken, daß soviel als möglich überall die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebeamme in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei, keinesweges aber jeder andern approbirten Hebeamme die Niederlassung in demselben Bezirke unmöglich zu machen.
- 2) Die Hebeammenbezirke sind keinesweges als unveränderlich zu betrachten. Vielmehr haben die betreffenden landrätthlichen Behörden und Kreisphysici bei der Ansetzung von Bezirkshebeammen denselben ausdrücklich zu erklären, daß die Veränderung ihrer Bezirke stets von dem Ermessen der Behörde abhängig bleibe, auch wenn letztere sich durch das Benehmen der Hebeamme genöthigt sehen sollte, derselben den Bezirk ganz zu nehmen, und sie lediglich als überhaupt approbirte Hebeammen zu betrachten, keine Provokation auf ein gerichtliches Absetzungsverfahren Statt finden könne.
- 3) In den Städten wird zwar auf 2000 Einwohner eine Hebeamme für nöthig erachtet; doch können auch über dieses Verhältniß hinaus in den Städten so viele Hebeammen sich niederlassen als sie es ihrer Konvenienz gemäß achten.

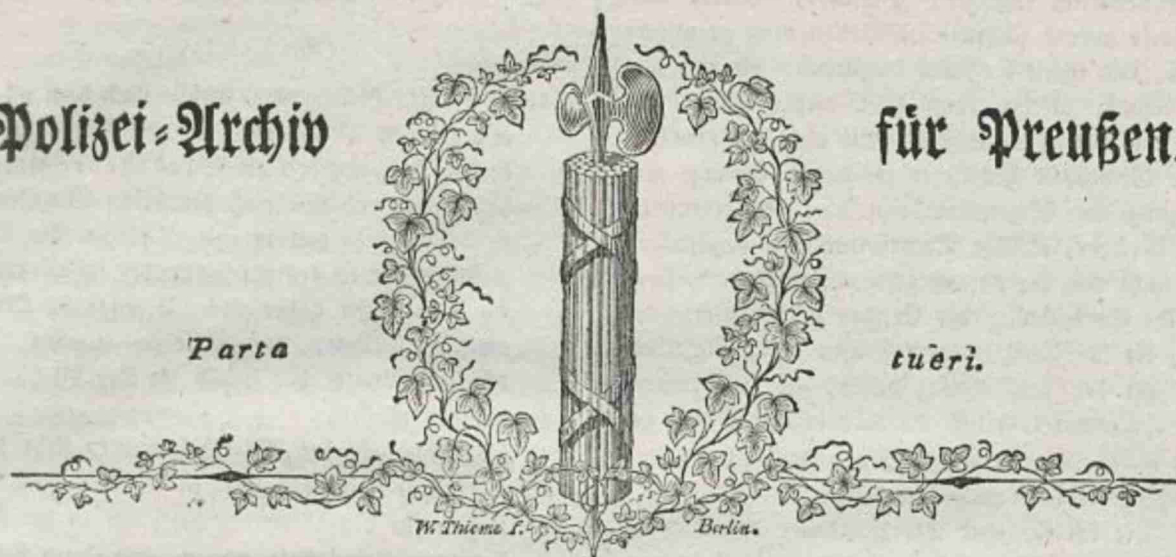
(Beschluß folgt.)

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 13. Mai.

Bericht des Königl. Preuß. Ober-Collegli-Medici zu Berlin über die Enthauptung der Verbrecher und die damit angestellten oder ferner noch anzustellenden Versuche, nebst der deshalb ergangenen Verordnung.

Erw. Königl. Majestät haben mittelst Rescripts vom 6. August c. über die Frage

„ob nach der Trennung des Kopfs vom Rumpfe Empfindung und Bewußtseyn des Hingerichteten noch einige Zeit fort dauern?“

unser Gutachten zu erfordern, und uns zugleich sowohl das desfalls von Höchstdero Groß-Kanzler und Chef der Geseß-Commission erlassene Schreiben in Abschrift, als auch die von den Breslauer Aerzten Wendt und Zadig über diesen Gegenstand herausgegebene Druckschriften in originali sub lege remissionis zu communiciren geruhet. Nach reifer Ueberlegung dieses sowohl für den Geseßgeber als für den Arzt sehr wichtigen Gegenstandes, erman-

geln wir nunmehr nicht, diesem Höchsten Befehle allerunterthänigst Genüge zu leisten.

Bekanntlich stellte Edmerring, als die Enthauptung in Frankreich durch die sogenannte Guillotine eingeführt wurde, den Satz auf: daß die Enthauptung unter die härtesten Todesstrafen gehöre, weil seiner Meinung zufolge nach der Trennung des Kopfs vom Rumpfe noch Empfindung und Bewußtseyn fort dauern. Mehrere in- und ausländische Gelehrte, als Sue, Delsner, Kentisch und Clossius treten dieser Meinung bei, die aber von andern, nemlich von Wedekind, Eschenmeyer, Cabanis und Leveillee wieder bestritten worden ist. Bei der in Breslau im Monath Februar des verfloßenen Jahres vorgenommenen Enthauptung des v. Erder, stellte der Dr. Wendt mehrere Versuche mit dem Kopfe des Enthaupteten an, durch deren Resultate er bewogen wurde, der Edmerringschen Meinung:

daß nach der Trennung des Kopfs vom Rumpfe Empfindung und Bewußtseyn des Hingerichteten noch einige Zeit fort dauern, öffentlich beizutreten. Nicht nur Zadig, sondern

auch neuerlich Wegger, Schmidt, Müller und mehrere andere suchen diese Behauptung zu widerlegen, und ihren Ungrund darzuthun. Unserer Ueberzeugung zufolge kann über diesen Gegenstand nur mit Wahrscheinlichkeit, nie aber mit apodiktischer Gewißheit geurtheilt werden. Genaue Erwägung und Gegeneinanderhaltung der gegenseitigen Gründe, richtige Beurtheilung der angestellten Versuche und der daraus gezogenen Resultate, sorgfältige Beobachtung des Erfolgs solcher Verletzungen, die in Rücksicht ihrer Folgen einige Aehnlichkeit mit der Enthauptung haben, — sind diejenigen Hülfsmittel, durch die man in den Stand gesetzt wird, die vorgelegte Frage nach der größten Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Die Vertheidiger der Fortdauer der Empfindung und des Bewußtseyns nach der Enthauptung gründen ihre Meinung vorzüglich auf die fortdauernde Erregbarkeit in dem abgeschlagenen Kopfe und auf die Versuche, welche sie mit Thieren oder Menschen in dieser Hinsicht angestellt haben.

Die Gegner dieser Meinung leugnen zwar nicht die fortdauernde Erregbarkeit, behaupten aber, daß durch die Heftigkeit des mit der Enthauptung verbundenen Schmerzes, und der von dieser Operation unzertrennbaren Erschütterung des Gehirns, hauptsächlich aber durch die schnelle Entleerung der Blutgefäße des abgeschlagenen Kopfs vom Blute eine völlige und augenblickliche Unthätigkeit des Seelenorgans hervorgebracht werde, der Kopf also weder von seinem vergangenen, noch von seinem gegenwärtigen Zustande Bewußtseyn haben könne. Eschenmeyer stellt die Hypothese auf: daß im Gehirn und Nerven-Systeme eine elastische Materie wohne, welche bei queer durchschnittenem Rückenmarke vermöge ihrer Elasticität plötzlich entweichen müsse. Wir wollen uns nunmehr bemühen, die beiderseitigen Gründe auseinander zu setzen und zu beleuchten.

(Fortsetzung folgt.)

Hebammenwesen.

(Beschluß.)

- 4) Diejenigen Hebammen, welche nach dem ad 3. angegebenen Verhältnisse für die Stadt erforderlich sind, werden als Stadthebammen bezeichnet, und sind nach demselben Grundsatz zu behandeln, wie es sub 2. wegen der Bezirkshebammen des platten Landes festgesetzt ist. Es kann ihnen daher auch, so lange sie Hebammen bleiben, vorgeschrieben werden, in welchem Viertel der Stadt sie ihre Wohnung nehmen müssen.
- 5) Die Auswahl der Stadthebammen steht den städtischen Behörden zu, in so fern diese die Kosten für den Unterricht derselben in der Hebammen-Lehranstalt tragen, und ihnen fixirte Besoldung oder andere Remunerationen für den bei armen Kreisenden unentgeltlich zu leistenden Beistand zusichern.
- 6) Die in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Januar 1817 bewilligte Befreiung von allen Personalleistungen und persönlichen direkten Abgaben, ist nur auf die Bezirks- und Stadthebammen beschränkt. Auch sollen die Unterstützungen aus dem Landhebammenfond nur für die Bezirkshebammen verwendet werden.
- 7) Die Einwohner eines Hebammenbezirks können die Verpflichtung, der Bezirkshebamme, im Fall eine andere approbirte Hebamme gebraucht ist, den niedrigsten Gebührensatz zu entrichten, durch ein, mit unserer Zustimmung festzusetzendes fixirtes Emolument ablösen. Aber selbst da, wo eine solche Ablösung Statt gefunden, soll die Bezirkshebamme berechtigt bleiben, von denjenigen den niedrigsten Gebührensatz einzufordern, welche, ungeachtet sie den Beistand der Bezirkshebamme bei der heran nahenden Geburt zu erlangen, den Umständen nach sehr wohl im Stande gewesen, doch entweder gar keinen Beistand, oder den einer zur Geburtshülfe nicht approbirten Person verlangt haben.
8. Zum Unterricht in der Hebammen-Lehranstalt

können zunächst und vorzugsweise nur diejenigen zugelassen werden, welche sich verpflichten, noch unbefetzte Bezirks- oder Stadthebammenstellen zu übernehmen. Rücksichts der Auswahl der dazu geeigneten Personen durch die Kommunen selbst und der Prüfung ihrer Qualifikation sind die bekannten, längst bestehenden Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

9. Jede Hebeammenschülerin, welche eine solche Wahl angenommen hat, und auf den Grund derselben in das Hebeammen-Lehrinstitut aufgenommen ist, übernimmt dadurch die Verpflichtung, an dem Orte, für welchen sie in den Unterricht aufgenommen ist, wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre zu bleiben. Verläßt sie in diesem Zeitraum den Bezirk ohne Zustimmung seiner Einwohner, und ohne unsere Genehmigung, so wird ihr die Approbation abgenommen, und die Ausübung der Geburtshülfe untersagt. Nach dem Ablaufe der 5 Jahre kann sie ihre Hebeammenstelle aufkündigen, und an einem anderen Orte das Hebeammengewerbe betreiben. Die Aufkündigungsfrist muß jedoch Ein Jahr dauern, um durch das Anlernen einer andern Schülerin die Bezirkshebeammenstelle wieder besetzen zu können.
10. Von der Verpflichtung, die sub 9. bestimmte fünfjährige Frist auszudauern, wird die Hebeamme frei, wenn sie durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß ihres Bezirks bereits durch Niederlassung einer zweiten, gehörig qualificirten Hebeamme von gutem Verhalten abgeholfen ist, die das Zutrauen der Einwohner besitzt.
11. Ueber die Verpflichtungen und Bestimmungen unter 9. 10. haben die landrätlichen Behörden jede in dem bezeichneten Falle sich befindende Hebeammenschülerin noch vor ihrem Abgange in die Lehranstalt in einem, von ihr zu unterschreibenden Protokolle zu belehren. Wegen der in andern Lehranstalten angeblich unterrichteten Frauen, und der Prüfung ihrer Qualifikation

ist in jedem einzelnen Falle die Bestimmung der Regierung nachzusehen.

12. Die Hebeammen, welche mit der, nach 9. und 10. ihnen erteilten Genehmigung den Ort ihrer ersten Niederlassung verlassen wollen, oder welche vor dem Unterrichte nicht die Zusage der Anstellung als Bezirks- und Stadthebammen hatten, erhalten die Approbation ohne Benennung eines bestimmten Orts, durch welche sie von dem Genusse der den Bezirks- und Stadthebammen bewilligten Vorrechte ausgeschlossen, dagegen aber in jedem ihnen beliebigen Orte sich niederzulassen berechtigt werden, mit Ausnahme der Städte von mehr als 20,000 Einwohnern, in welchen sich diejenigen, die nicht von Anfang an als zu Stadthebammen designirte zum Unterrichte zugelassen worden sind, nur nach besonderer Prüfung ihrer Kenntnisse und ihres Verhaltens, während einer, mindestens fünfjährigen Ausübung der Geburtshülfe, nach Befinden der Behörde niederlassen dürfen.

Er kann nicht schwören!

Ein Geistlicher in der Kurmark hatte mit seiner Dorfgemeinde, wegen verschiedener ihm streitig gemachter Pfarr-Einkünfte einen weitläufigen Prozeß geführt. Drei gleichförmige Erkenntnisse hatten die Gerechtsame des Pfarrers in so weit begründet erachtet, daß von ihm nur noch ein Erfüllungseid erfordert worden. In dem hierzu anberaumten Termine erschien der Geistliche auf dem Kammergerichte, und erklärte sich zur Eidesleistung bereit. Bei dieser hielt er die aufgehobenen Finger von sich abgewendet, weshalb ihn der eidabnehmende Kammergerichtsrath um deswillen nicht unterbrechen wollte, weil er glaubte, ein Mann seines Standes werde nicht in dem Wahne stehen, man könne dadurch die Folgen eines Meineides von sich abwenden. Als aber die anwesenden Deputirten der Gemeinde durch Zeichen darauf aufmerksam zu machen suchten, hielt man es für noth-

wendig, die bereits angefangene Nachsprechung der Eidesformel abubrechen, und dem Schwörenden bekannt zu machen, er werde nach dem Verlangen seiner Gegner dem Gerichtsgebrauche gemäß die Hand umwenden müssen. Zu der anwesenden Gerichts-Personen größten Erstaunen erklärte nun der Geistliche, wenn man ihn hiervon nicht dispensiren wolle, könne er den Eid nicht leisten. Hierbei verblieb er, ohngeachtet man ihn bedeutete, eine solche Erklärung würde die Folge haben, daß er den ganzen Prozeß verlieren, und zu beträchtlichen Entschädigungen und Kostenersstattungen verurtheilt werden. Diese beharrliche Weigerung war um so mehr auffallend, da der Geistliche nach seinem äußern biedern Ansehen unter die ehrwürdigsten Mitglieder seines Standes einen vorzüglichen Platz zu verdienen schien. Hierdurch ward einer der Anwesenden zu der Aeußerung bewogen, er könne unmöglich glauben, daß ein Geistlicher, dessen graues Haar ihm Achtung einflöße, durch ein Vorurtheil, welches man nur von dem verworfensten Pöbel erwarten könne, sein Gewissen einschläfern zu können geglaubt habe.

Dem Greise entfielen einige Thränen, und er beklagte sein trauriges Schicksal. Auf ferneres Zureden entdeckte er endlich, es sey ihm vor einigen Jahren die rechte Hand durch einen Schlagfluß dergestalt gelähmt, daß er die Finger nicht in die verlangte Stellung bringen könne; dieses sey den Bauern bekannt, welche den Prozeß in der Hoffnung angefangen hätten, daß er zum Schwur kommen, und er diesen gehörig abzuleisten nicht im Stande seyn werde.

Man erkundigte sich hierauf bei den anwesenden Bauern, ob es gegründet sey, daß ihr Pfarrer dergestalt durch einen Schlagfluß gelähmet sey, daß er die Finger der rechten Hand nicht bewegen könne. Sie bejahten dieses einmüthig mit

dem Beifügen, der liebe Gott habe ihn gestraft, und um deswillen müßten sie den Prozeß gewinnen. Vernünftige Bedeutungen waren vergeblich, und als man hierauf den Geistlichen den Eid in der Art schwören ließ, wie es die gelähmte Hand ihm gestattete, drohten die Bauern mit der ihnen damals gewöhnlichen Unverschämtheit, wegen des ihnen geschehenen Unrechts höheren Orts Beschwerde zu führen. Der Geistliche hingegen versicherte, da er noch nie vor Gericht erschienen und geglaubt, es werde den Bauern gelingen, ihre böse Absicht zu erreichen, so habe nur freundschaftliches Zureden ihn zu der erfolgten Entdeckung bewegen können, und würde er sich sonst lieber dem härtesten Urtheil unterworfen haben.

Auch dieser Vorfall beweiset den Nachtheil abergläubiger Meinungen, und wie nöthig es sey, daß auch dem gemeinen Manne gereinigte Religions-Begriffe beigebracht werden. So lange man noch auf das Nachbeten vorgeschriebener Formeln und das Mitmachen gewisser Gebräuche einen zu hohen Werth legt, so lange wird man sich auch nicht wundern dürfen, wenn der Bauer glaubt, daß es bei Eidschwören mehr auf Hand und Lippen, als auf Gedanken und Gesinnungen ankomme.

Zeitungs-Nachricht.

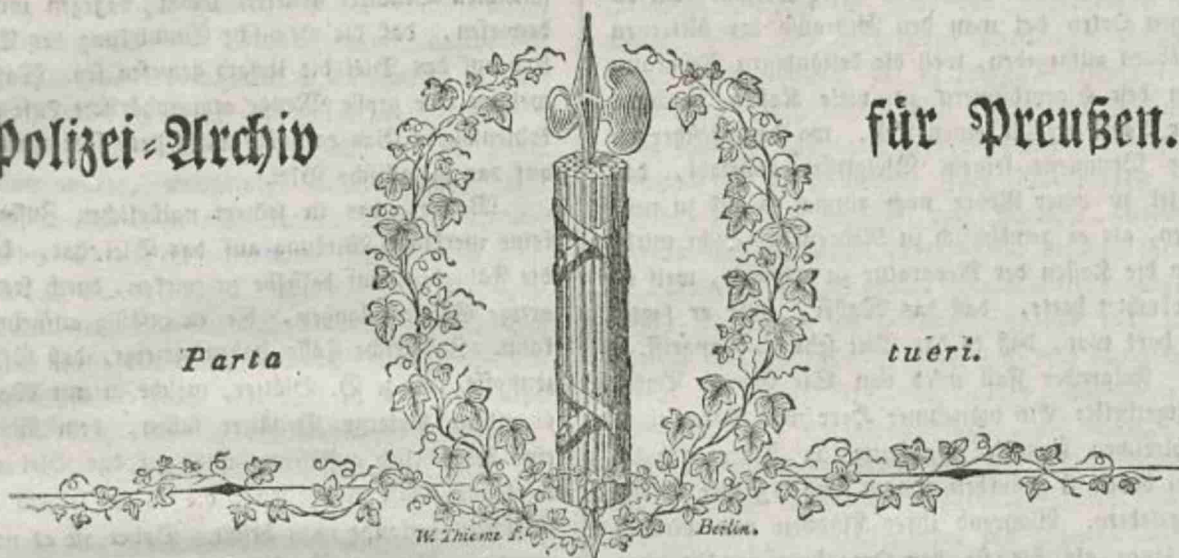
Paris: Kürzlich hat der Cassationshof ein Urtheil gefällt, welches unsere Buchhändler und Buchdrucker sehr beschäftigt. Er hat nämlich entschieden, daß ein Buchdrucker 5000 Franken Strafe zahlen müsse, der in den gedruckten Exemplaren eines Werkes Namen und Wohnung nicht angegeben, und daß ihn der Umstand, daß die Auflage sich noch ganz in den Händen des Buchhändlers befinde, nicht befreien könne.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brückner, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 15. Mai.

Nachtheilige Wirkungen von der Aufbewahrung des Wassers in bleiernen Gefäßen.

(Aus dem Englischen.)

Die nachtheilige Wirkung des Bleies, sobald dasselbe in den Magen aufgenommen wird, ist gegenwärtig so allgemein bekannt, daß es ganz unnöthig ist, irgend einen Beweisgrund zur Bestätigung seiner gefährlichen Neigung anzuführen.

Die Alten waren bereits vor 2000 Jahren mit der schädlichen Eigenschaft dieses Metalls eben so bekannt, als wir es heutiges Tages sind, und sie schienen seine Wirkungen noch weit mehr gefürchtet zu haben, und in dem Gebrauch desselben zu den Zwecken der Hauswirthschaft ängstlicher gewesen zu seyn.

Ihre Vorsicht mag sie unnöthigerweise zu weit geführt haben. Das war die natürliche Folge des unvollkommenen Zustandes der Experimental-Kenntniß jener Zeit. Die Neuern dagegen sind vielleicht zum Theil aus einem übelgegründeten Vertrauen in einen, entgegen gesetzten Irrthum verfallen.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Mode, das zur Nahrung oder zum Trinken bestimmte Wasser in bleiernen Gefäßen auf zu bewahren, äußerst unpassend ist; und wiewohl reines Wasser keine merkliche Wirkung auf das metallische Blei äußert, sobald der Zutritt der Luft ausgeschlossen ist, so wirkt das Wasser doch gewiß auf das Metall, wenn die Luft freien Zutritt hat, und diese Wirkung ist so auffallend, daß sie selbst dem unachtsamsten Beobachter nicht entgehen kann.

Das weiße Häutchen, das man auf der Oberfläche des in bleiernen Behältern aufbewahrten Wassers sehen kann, da wo das Wasser das Metall berührt, und wo die Luft ungehinderten Zutritt hat, ist kohlensaures Blei, auf Kosten des Metalls gebildet. Wird diese Substanz in den Magen aufgenommen, so ist sie höchst nachtheilig für die Gesundheit. Dies war die Ursache, warum die Alten die bleiernen Röhren zur Leitung des Wassers verwarfen, da sie bemerkt hatten, daß Personen, welche solches Wasser genossen, mit Unterleibs Beschwerden behaftet wurden.

Verschiedene trinkbare Wasser haben eine un-

gleiche auflösende Kraft auf dieses Metall. An einigen Orten hat man den Gebrauch der bleiernen Röhren aufgegeben, weil die beständigen Reparaturen den Eigenthümern zu viele Kosten machten. Dr. Lamb erzählt einen Fall, wo der Besitzer eines Brunnens seinem Bleigießer anbefahl, das Blei zu einer Röhre noch einmal so dick zu nehmen, als es gewöhnlich zu Röhren gebraucht wird, um die Kosten der Reparatur zu ersparen, weil er beobachtet hatte, daß das Wasser, wie er sagte, so hart war, daß es das Blei sehr bald angriff.

Folgender Fall wird von Sir George Baker mitgetheilt: Ein vornehmer Herr war Vater einer zahlreichen Familie; er hatte 21 Kinder gehabt, von denen 8 gestorben waren und 13 ihre Eltern überlebten. Während ihrer Kindheit und wirklich so lange als bis sie den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts verlassen hatten, waren sie auffallend ungesund; sie waren besonders Störung des Magens und der Eingeweide unterworfen. Der Vater war viele Jahre gelähmt, und die Mutter eine lange Zeit mit Kolik und Verstopfung behaftet. — Nach dem Tode der Eltern verkaufte die Familie das Haus, welches sie so lange bewohnt hatte. Der Käufer fand eine Reparatur des Brunnens nothwendig. Bei der Untersuchung fand man das Blei so zerfressen, daß mehrere Löcher in dem Cylinder, in welchem der Wassereimer läuft, wahrgenommen wurden, und der Behälter in dem obern Theile war so dünn wie gewöhnliches Papier und voller Löcher, gleich einem Siebe.“

Ich selbst habe zahlreiche Fälle gesehen, wo bleierne Behälter durch die Wirkung des Wassers, mit welchem sie in Verührung waren, völlig zerfressen worden waren, und es giebt vielleicht keinen Bleigießer, der nicht bezeugen könnte, daß er viele ähnliche Fälle beobachtet habe.

Ich bin häufig aufgefordert worden, bleierne Behälter zu untersuchen, welche durch die Einwirkung des in ihnen enthaltenen Wassers Löcher bekommen hatten, und ich kann einen gerichtlichen Fall anführen, durch welchen ein, aus einer ähnlichen Ursach entstandener Streit zwischen den Besitzern eines Gutes und einem Bleigießer beigelegt wurde; letzterer war beschuldigt worden, daß er einen

schlechten Behälter geliefert habe; dagegen wurde bewiesen, daß die chemische Einwirkung des Wassers auf das Blei die Ursach gewesen sey. Wasser, welches eine große Menge atmosphärische Luft und kohlensaures Gas enthält, wirkt stets sehr merklich auf das metallische Blei.

Wasser, das in seinem natürlichen Zustande keine merkliche Wirkung auf das Blei hat, kann die Fähigkeit, auf dasselbe zu wirken, durch fremdartige Stoffe erlangen, die es zufällig aufnehmen kann. Zahlreiche Fälle haben gezeigt, daß Pflanzengstoffe, wie z. B. Blätter, welche in mit Wasser angefüllte bleierne Behälter fallen, dem Wasser eine beträchtlich auflösende und auf das Blei einwirkende Kraft mittheilen, die es in seinem natürlichen Zustande nicht besitzt. Daher ist es nothwendig, bleierne Behälter stets rein zu halten, und dieses ist um so nothwendiger, je mehr sie ihre Lage zufälligen Verunreinigungen aussetzt. Die bekannte Bleikolik zu Amsterdam, welche von Tronchen beschrieben worden ist, entstand aus einem solchen Umstande; wie auch der Fall, den van Swieten berichtet, wo eine ganze Familie durch einen solchen Behälter mit der nämlichen Krankheit behaftet wurde.

Die Sorglosigkeit des größten Theils der Menschen, ist in Ansehung dieser Dinge so groß, daß die beständige Wiedererwähnung derselben nicht ohne Nutzen seyn kann.

Wiewohl die Mehrzahl derjenigen, welche täglich Wasser, das in bleiernen Behältern aufbewahrt wird, gebrauchen, keine merkliche Störung der Gesundheit erleidet, so muß man doch das anscheinende Wohlbefinden der großen Langsamkeit seiner Wirkung und der Kleinheit der genommenen Dosis zuschreiben, deren Wirkungen durch verschiedene Ursachen und durch die Verschiedenheit der Constitutionen und Krankheitsanlagen, welche verschiedenen Individuen inwohnen, modificirt werden. Die von der Menge geglaubte Sicherheit ist nichts weiter, als eine Muthmaßung zu Gunsten des einen oder andern Individuums, welche durch die Erfahrung bestätigt werden kann oder nicht.

Der merkwürdigste Fall über diesen Gegenstand, sagt Sir G. Baker, dessen ich mich jetzt er-

innere, ist der der Familie des Lord Ashburnham in Sussex. Zu dem Brunnen daselbst wurde das Wasser aus einer beträchtlichen Entfernung in bleiernen Röhren geleitet; die Folge war, daß die Dienerschaft des Lord's jedes Jahr von der Kolik befallen wurde, und einige daran starben. Ein ausgezeichneter Arzt, von Battle, welcher mit mir über den Vorfall correspondirte, schickte einige Gallonen von diesem Wasser, welches vom Dr. Higgins untersucht wurde, und dieser berichtete, daß dasselbe mehr als die gewöhnliche Menge Kohlensäure enthalten hatte, und fand in demselben Blei in Auflösung, was er der Kohlensäure zuschrieb. Dem zu Folge ließ Lord Ashburnham statt der bleiernen Röhren hölzerne legen, und von dieser Zeit an war seine Familie von jenen Zufällen befreit.

Bericht des Königl. Preuss. Ober-Collegii Medici zu Berlin über die Enthauptung der Verbrecher und die damit angestellten oder ferner noch anzustellenden Versuche, nebst der deshalb ergangenen Verordnung.

(Fortsetzung.)

Die Fortdauer der Erregbarkeit in einem abgeschlagenen Kopfe, kann um so weniger gelaugnet werden, als ihr Daseyn selbst im Rumpfe und sogar in einzelnen, von dem übrigen Körper schon getrennten Theilen durch authentische Versuche dargethan ist.

Alle bis jetzt sowohl an Thieren als an enthaupteten Menschen angestellte Versuche beweisen, unsers Ermessens, weiter nichts, als die Fortdauer dieser Erregbarkeit, oder, was Haller schon vor vielen Jahren erwiesen hat: nemlich daß die Erregbarkeit der Organe nicht augenblicklich mit dem Tode erlösche, sondern nach einige Zeit nach demselben fortdaure. Auch selbst die von Wendt angestellten Versuche und ihre Resultate, — deren Richtigkeit wir nicht einmal bezweifeln wollen, ob-

gleich sie gegenwärtig sogar von Augenzeugen bestritten oder doch wenigstens zweifelhaft gemacht wird, und obgleich die in Leipzig, Königsberg, Landshut, Paris und Mainz angestellten Versuche keine ähnliche Resultate geliefert haben, beweisen ebenfalls nur die Fortdauer jener Erregbarkeit im Kopfe, nachdem derselbe vom Rumpfe getrennt worden, und die, wenn sie durch die nöthigen Reize in Thätigkeit gesetzt wird, Reaktionen bewirken kann, die denen im lebenden Zustande nicht unähnlich sind. Dieses ist aber noch kein wirkliches Leben, wenigstens kein intellectuelles, mit Perceptions-Vermögen verbundenes Leben, als dessen Daseyn durch jene Resultate noch gar nicht erwiesen ist, ja nicht einmal wahrscheinlich gemacht wird. Die Gründe der Vertheidiger der augenblicklichen Vernichtung alles Bewußtseyns bei der Enthauptung sind: der heftige Schmerz, die Erschütterung des Gehirns und die schnelle Entleerung der Blutgefäße des Gehirns. Den damit verbundenen Schmerz haben zwar mehrere als äußerst heftig und empfindlich beschrieben; demungeachtet aber ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß er allein zur fort dauernden Aufhebung alles Bewußtseyns hinreichend seyn sollte, weil er gewöhnlich nur einen Moment dauert und weil die Erfahrung lehrt, daß bei der Durchschneidung sehr großer Nerven der Extremitäten das Bewußtseyn entweder gar nicht, oder doch nur auf eine kurze Zeit verloren geht. Eine Erschütterung des Gehirns kann bei der Enthauptung auch nicht wohl statt finden, weil 1. der tödliche Streich so schnell vollführt wird, daß keine Zeit zu der zu einer Hirnerschütterung unumgänglich erforderlichen Fortpflanzung der Bewegung übrig bleibt, 2. scharfe Instrumente, besonders wenn sie mit Schnelligkeit, und auf die bei der Enthauptung durch das Schwert gewöhnliche, ganz eigenthümliche Weise geführt werden, keine Erschütterung bewirken können, 3. auch die Erfahrung lehrt, daß bei schnellen Verletzungen des Kopfs, z. B. wenn durch einen Säbelhieb ein Stück von der Hirnschale, ja sogar von dem Gehirne selbst weggehauen wird, nicht einmal eine Hirnerschütterung erfolgt.

Diese beiden Gründe besitzen demnach wenig

Beweiskraft für die Vertheidigung der augenblicklichen Vernichtung alles Bewußtseyns bei der Enthauptung; dagegen aber scheint uns der dritte noch zu erwägende Grund, nemlich die schnelle Entleerung des Kopfs vom Blute ungleich mehr Rücksicht zu verdienen.

Es ist nicht zu läugnen, daß bei der Enthauptung das Gehirn durch die großen Stämme der Blutgefäße so plöglich und augenblicklich vom Blute entleert wird, daß dadurch auch nothwendig der Kreislauf desselben aufgehoben werden muß.

Das Blut ist im natürlichen gesunden Zustande eines menschlichen Körpers das allgemeine Reizmittel, durch dessen Kreislauf alle erregbaren Theile gereizt und in zweckmäßiger Thätigkeit erhalten werden, und aus welchen alle andere für besondere Organe bestimmte Reizmittel ihren Ursprung nehmen. Hieraus folgt, daß ein jeder Theil des Körpers, in welchem der Kreislauf aufhört, zu wirken und thätig zu seyn aufhören müsse, weil ihm das zur Lebensthätigkeit erforderliche Reizmittel mangelt. Dies ist auch der Fall mit dem Kopfe. Das Blut, welches durch das Gehirn durchgeht, ist das natürliche Reizmittel der Gehirnthatigkeit, mit allen davon abhängenden Kraftäußerungen, z. B. Bewußtseyn, Empfindung, Vorstellungs- und Beurtheilungs-Vermögen. Je schneller nun dieses natürliche Reizmittel dem Gehirne entzogen wird, desto schneller muß auch die Thätigkeit desselben aufhören, die Kraftäußerungen desselben müssen daher in dem Kopfe eines Enthaupteten augenblicklich aufhören, weil ihm das Blut augenblicklich entzogen wird. Gesezt auch, daß in den feinsten haarförmigen Gefäßen des Gehirn-Marks, im plexus choroides u. s. w. noch etwas Blut zurückbleibe, welches nicht so schnell ausgeleert werden kann, so ist es doch nicht hinrei-

chend, die Gehirn-Thatigkeit zu unterhalten, wie dieses schon aus den durch einen Blutverlust entstandenen Ohnmachten erhellet, wobei doch der Kopf, da er noch mit dem Rumpfe verbunden ist, lange nicht so sehr vom Blute entleert werden kann, als es bei der Enthauptung geschieht, und dennoch die Thätigkeit des Gehirns, wenigstens auf einige Zeit, in einem so hohen Grade aufgehoben wird, daß Bewußtseyn, Vorstellungs- und Beurtheilungs-Vermögen gänzlich mangeln. Auch die Menschen, welche durch das plötzliche Zerplatzen einer großen Pulsader-Geschwulst, oder durch eine beträchtliche Verwundung des Herzens sterben, wobei bekanntlich Bewußtseyn und alle übrigen Eigenschaften des Gehirns in dem Augenblicke aufhören, in welchem das Blut aus der geplatzten Pulsader, oder aus dem durchstochenen Herzen herausströmt, beweisen es, daß durch einen jeden sehr schnellen und starken Blutverlust die Thätigkeit des Gehirns augenblicklich aufgehoben werde.

(Beschluß folgt.)

M i s s e l l e.

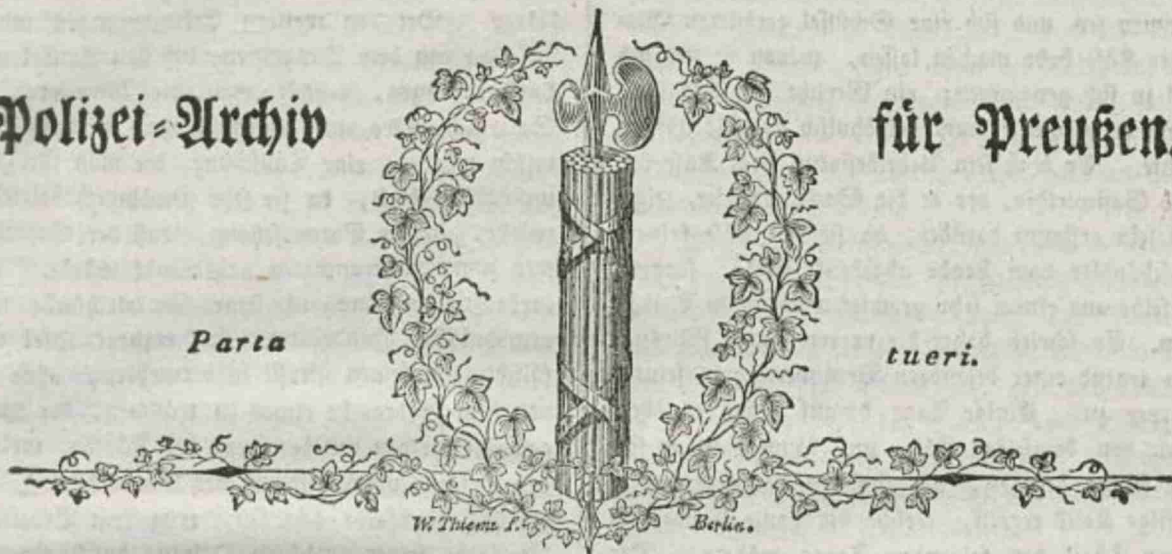
Die Ratten in Westindien sind so erpicht auf Zuckerrohr, und thun demselben soviel Schaden, daß ein Plantagenbesitzer, Herr Ellis, einen berühmten Rattensänger aus England nach Jamaica auf seine Pflanzungen hat kommen lassen. Außer ganz freier Station ist ihm noch ein Jährliches von 40. Pfd. Sterling (bei 280 Rthl.) ausgesetzt. Er ist in Begleitung von 17 Frettchen und drei Hunden nach seiner Bestimmung abgereist.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 17. Mai.

Vergifteter Käse.

(Aus dem Englischen.)

Verschiedene Beispiele sind zu meiner Kenntniß gelangt, wo Gloucester Käse mit Wonnig verfälscht gewesen ist, und sein Genuß ernsthafte Folgen hervorgebracht hat. In einer Probe so vergifteten Käses, den ich zu untersuchen hatte, war das Uebel durch Verfälschung des Orleans, dessen man sich zur Färbung des Käses bedient hatte, verursacht worden. In dieser Substanz fand sich ein Antheil Wonnig enthalten; eine Art der Verfälschung, die kürzlich sich durch folgenden Vorfall bestätigt, den Hr. J. B. Wright, von Cambridge öffentlich bekannt gemacht hat, und der hier aus dem Repositorium der Künste Bd. VIII. No. 47. S. 262. ausgezogen ist.

„Ihren Lesern ist hier bemerklich zu machen, daß man sich verschiedener Beispiele erinnert, wo Gloucester- und andere Käse mit Wonnig verunreinigt gefunden worden sind, und wo diese Beimischung ernsthafte Folgen nach sich gezogen hat. In dem Beispiele, worauf hier bezogen wird, und

wahrscheinlich auch in allen andern Fällen, war diese verderbliche Beimischung ohne Wissen und Willen geschehen, vermitteltst verfälschten Orleans, der zur Färbung des Käses angewandt worden war. In dem Fall, den ich jetzt erzählen will, enthielt der Orleans einen Antheil Wonnig, welche Verfälschung, wie nachfolgende Versuche gezeigt haben, gar nicht ungewöhnlich ist. Ehe ich weiter gehe, um diese Betrügerei bis zu ihrer Quelle zu verfolgen, will ich kürzlich den Umstand erwähnen, der zu ihrer Entdeckung Veranlassung gab.

Ein angesehenener Mann, welcher sich einige Zeit in einer Stadt im westlichen England aufhielt, wurde eine Nacht von einem marternden, ganz unbeschreibbaren Schmerz in der Gegend des Unterleibes und Magens ergriffen, verbunden mit einem Gefühl von Spannung, das ihm den Schlaf und Appetit benahm und große Angst zu Wege brachte. Er fing an zu fürchten, ein entzündliches Leiden sey auf dem Wege; indeß nach 24 Stunden hatten sich die Zufälle ganz und gar gelegt. Vier Tage nachher erfuhr er einen ganz ähnlichen Anfall, und er besann sich nun, daß er

beidemale spät Abends vom Lande nach Hause gekommen sey, und sich eine Schüssel gerösteten Gloucester Käse habe machen lassen, wovon er ziemlich viel zu sich genommen; ein Gericht, welches ihm, wenn er zu Hause war, gewöhnlich statt Abendessen diene. Er maß sein Uebelbefinden dem Käse bei. Die Gastwirthin, der er die Sache erzählte, zeigte sich sehr erstaunt darüber, da sie den Käse keinem Käsehändler vom Lande abgekauft hatte, sondern derselbe aus einem sehr geachteten Laden in London kam. Er schrieb daher die vorerwähnten Wirkungen irgend einer besondern Veränderung in seinem Körper zu. Einige Tage darauf genoß er abermals von demselben Käse, und kaum hatte er sich zur Ruhe begeben, als ihn eine außerordentlich heftige Kolik ergriff, welche die ganze Nacht und einen Theil des folgenden Tages währte. Der Koch erhielt nun den Befehl, keinen gerösteten Käse mehr auf den Tisch zu bringen, und er blieb seitdem von diesen schmerzhaften Zufällen befreit. Als man über diese Sache in dem Hause sprach, erzählte ein Dienstmädchen, eine junge Käse wäre sehr krank geworden, da sie die Rinde gefressen, welche man von dem Käse abgeschnitten, um des Herrn Abendbrodt daraus zu bereiten. Die Wirthin ließ in Folge dieser Erzählung den Käse von einem Chemiker in der Nachbarschaft untersuchen, welcher den Bescheid gab, der Käse sey mit Blei verunreinigt. Eine so unerwartete Antwort erregte allgemeine Aufmerksamkeit, zumal der Käse auch andern Gästen aufgetischt worden war.

Der Käsehändler wendete sich also an den Pächter, welcher den Käse fabricirte, um Erkundigungen einzuziehen; dieser erklärte, er hätte den Orleans von einem herumreisenden Handelsmann gekauft, der ihn und seine Nachbarn Jahre lang mit dieser Waare versehen hätte, ohne ihm je Ursache zur Klage zu geben. Weitere Nachforschungen von Seiten des Käsefabrikanten ergaben denn nach mannigfaltigen Umwegen, die hier nicht weiter auseinandergelegt zu werden brauchen, das Resultat, daß der Vorrath von Orleans nicht hatte zu reichen wollen, und von geringerer Güte gewesen war, und die Waare daher mit Scharlachfarbe gefärbt worden sey. Auch aus dieser Vermischung

ließen sich die schädlichen Wirkungen noch nicht erklären. Bei den weitem Erkundigungen indeß, die man von dem Droguisten, der den Artikel verkaufte, einzog, erhielt man die Antwort: der Scharlach wäre mit einem Antheil Mennig vermischt worden: eine Täuschung, die man für ganz unschädlich hielt, da sie sehr gewöhnlich betrieben wurde, in der Voraussetzung, daß der Scharlach nur zum Häuseranmalen angewandt würde. So verkaufte der Droguist seine Scharlachfarbe nach gewöhnlicher Handelsart, mit rothem Blei verfälscht, um seinen Profit zu vermehren, ohne sich von dem Gebrauche etwas zu träumen, der davon gemacht werden würde; und der Käufer, welcher den Orleans verfälschte, in der Voraussetzung, daß die Scharlachfarbe ächt sey, trug kein Bedenken, die Farbe seines unächten Orleans durch einen so unschädlichen Zusatz zu erhöhen. So kann durch die mannigfaltigen Umwege und Künsteleien des Handels ein Antheil eines tödlichen Gifts unter die nothwendigen Lebensbedürfnisse gerathen, ohne daß man den Leuten, durch deren Hände es nach und nach gegangen ist, ein Verbrechen daraus machen kann.

Diese gefährliche Verfälschung läßt sich entdecken, wenn man ein Stück von dem verdächtigen Käse in Wasser maceriren läßt, das mit Schwefelwasserstoffgas geschwängert und mit Salzsäure säuerlich gemacht worden ist; sobald der geringste Antheil Blei gegenwärtig ist, nimmt der Käse sogleich eine braune oder schwarze Farbe an.

Accum.

Bericht des Königl. Preuß. Ober-Collegii Medici zu Berlin über die Enthauptung der Verbrecher und die damit angestellten oder ferner noch anzustellenden Versuche, nebst der deshalb ergangenen Verordnung.

(Beschluß.)

Eines Umstandes, welcher wahrscheinlich einen großen Einfluß auf die schnelle Störung des Bewußtseins in dem Kopfe eines Enthaupteten hat,

müssen wir noch erwähnen, nemlich, des plötzlichen Eindringens der atmosphärischen Luft in das Innere des Gehirns. Durch Zerschneidung des Rückenmarks werden die Kanäle, die als Hüllen desselben von der harten Hirnhaut und der Arachnoidea gebildet werden, ebenfalls zerschnitten. Durch diese Kanäle dringt die atmosphärische Luft zwischen das verlängerte Mark, das kleine Gehirn, die Grundfläche des großen Gehirns und die harte Hirnhaut, ja selbst in die vierte und aus dieser in der dritte Hirnkammer, folglich in das Innere des Gehirns. Es ist beinahe unmöglich, wenigstens höchst unwahrscheinlich, daß dieses ohne Störung der natürlichen Gehirnthätigkeit und ohne Zerrüttung der innern Sinne geschehen sollte. Auch die ruhigen und ganz unveränderten Gesichtszüge, welche jederzeit an den Enthaupteten wahrgenommen werden, und die auch selbst Wendt an dem Kopfe des von Erder wahrgenommen hat, scheinen zu beweisen;

daß Empfindung und Bewußtsein in demselben Augenblicke aufhören, in welchem der Kopf vom Rumpfe getrennt wird.

Aus diesen Gründen finden wir uns veranlaßt, der Meinung, daß die Enthauptung keine grausame und martervolle Todesart sey, bei zu treten, weil der größern Wahrscheinlichkeit zufolge, mit dem Schwertstriche, welcher den Kopf vom Rumpfe trennt, Empfindung und Bewußtsein augenblicklich dahinschwinden.

Ob aber vielleicht in dem abgeschlagenen, schon bewußtlosen Kopfe, gleich nach der Enthauptung, durch heftige galvanische oder mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, dieß ist eine Frage, welche zu beantworten wir uns um so weniger getrauen, als weder die Erfahrung in den hierüber angestellten Versuchen, noch die Theorie allein hinreichen würde, diese Beantwortung auf irgend einen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gründen. Da nun die Möglichkeit schmerzhafter Gefühle durch solche angerichtete Reize nach der Enthauptung wenigstens bis jetzt noch nicht geläugnet werden kann, so

würden nach unserm Dafürhalten dergleichen Versuche in Zukunft zu unterlassen, und nur in den Fällen zu gestatten seyn, wenn der Delinquent selbst seine Einwilligung dazu giebt, und wobei noch zu bestimmen seyn dürfte, daß sie immer nur an abgesonderten Orten, nie aber in Gegenwart des Publikums angestellt würden.

Bei dieser Gelegenheit können wir den Wunsch nicht bergen, daß es der Gesetzgebung gefällig seyn möchte, die Enthauptung durch das Schwert mit einer andern ungleich sicherern, nemlich durch das Beil auf dem Blocke oder mit dem Fallbeile zu vertauschen, um den öftern, jedes menschliche Gefühl empörenden Zerfleischungen ungeschickter Nachrichter vor zu beugen, die nur bei dem unsichern Schwert statt finden können.

Berlin den 1ten Februar 1804.

An sämtliche Ober-Landes-Justiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm 1c. Unsern 1c. Euch ist zwar unterm 28ten April. v. J. bekannt gemacht worden, daß unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit dem Kopfe enthaupteter Personen nachgegeben werden können; es ist indessen in der Folge hierüber das Gutachten des Ober-Collegii medici et sanitatis erfordert worden und da Wir durch dasselbe von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galvanische oder mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns, und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verliert, so haben wir uns veranlaßt gefunden, durch die Kabinetsordre vom 25. v. M. alle galvanische oder Reizungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelnen Theilen desselben ohne alle Einschränkung zu verbieten, und befehlen Euch hiermit, hiernach eure Unterbehörden zu instruiren und Euch in vorkommenden Fällen selbst darnach zu achten. Sind 1c.

Berlin den 3ten März 1804.

Ad Mandatum,

Öeffentliche Bekanntmachungen von der Kanzel.

Schon seit mehreren Jahren sind fast überall die Publikanda und sonstige Bekanntmachungen von den Kanzeln verbannt und nach dem Kirchhofe oder dem Gemeindehause verwiesen, um dort von dem Polizei-Diener verlautbart zu werden. Das ist recht schön und beweiset, wie freudig der wahre Diener der Kirche auf einen kleinen Gewinn (die Publikations Gebühren) verzichtet, wenn es darauf ankommt, zu finden, was gegen den Anstand ist, oder störend auf die Andacht der Gläubigen wirken könnte. — Allein wäre es nicht rathsam, daß solche Verordnungen, welche das wahre Wohl, die Bildung und Veredlung des Volks bezwecken, nach geendigtem Gottesdienst von der Kanzel verlesen würden? um so mehr da des Priesters Wort kräftiger und wirksamer eindringt in das Ohr und das Herz des Volks, als die ohnmächtige Stimme des ungebildeten Polizei-Dieners, der oft nicht einmal fertig lesen kann und, unbekannt mit der vor zu tragenden Sache, Manches verkehrt und stotternd daher plappert, wo es dann an oft komischen und possirlichen Mißverständnissen und lautem Gelächter der Menge nicht fehlen kann; und doch ist es noch nie den Bürgermeistern, nicht einmal den elend Krikelnden eingefallen, mit ihren Polizei-Dienern, vor der Verkündigung ihrer Verordnungen wenigstens erst tüchtige Leseübungen an zu stellen. Doch hiervon abgesehen, sollen die Prediger nur auf Folgendes aufmerksam gemacht werden. Die Königl. Regierung zu Münster macht in ihren jedesmaligen Monatsberichten durchs Amtsblatt die im Umfange des Regierungs Bezirks vorgefallenen Unglücksfälle und die geübten schönen Thaten bekannt. Erstere ereignen sich in der Regel auf dem platten Lande, wo die Amtsblätter am wenigsten gelesen werden. Wenn nun der Pfarrer in den Landge-

meinden diesen Theil des Monatsberichts etwas ausführlicher und mit wenigen, aber herzlichen Warnungs- und nach Unterschied Aufmunterungsworten begleitet, von heiliger Stätte dem versammelten Volke vorträgt: so würde es nicht fehlen daß nicht die, gewiß aufmerksamen Hörer, erschüttert über die vielen und verschiedenartigen Unglücksfälle, die sich in dem kurzen Zeitraum von einem Monath auf einer kleinen Erdsfläche schon ereignen, behutsamer, vorsichtiger, klüger werden, ihre Hausgenossen gleichfalls zur Behutsamkeit und Vorsicht auffordern, und bei Anhörung der edlen Handlungen zu gleichen Gesinnungen erweckt werden würden. Einige Pfarrer haben diese Bekanntmachungen versucht, und fahren wegen des erspriesslichen Nutzens darin fort. Darum diese Worte zur Nachahmung.

Nachricht.

Der Häuslersohn Johann Gottlieb Hainke aus Lauterfeisen, Pörschberg'schen Kreises in Schlesien, gegen 26 Jahr alt und evangelischer Religion, ist wegen nächtlicher und wiederholter Brandstiftung zur Strafe des Staupenschlags und lebenswieriger Festungsarbeit rechtskräftig verurtheilt, dieses Urtheil von Sr. Königl. Majestät durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25 Febr. c. bestätigt, und daher der Staupenschlag am 8ten May c. Vormittags auf dem Markte zu Jauer an ihm vorschriftsmäßig vollstreckt, auch derselbe demnächst an seinen Festungs-Estrafort sogleich abgeführt worden, um die verwirkte Strafe fernerweit an ihm zu vollziehen.

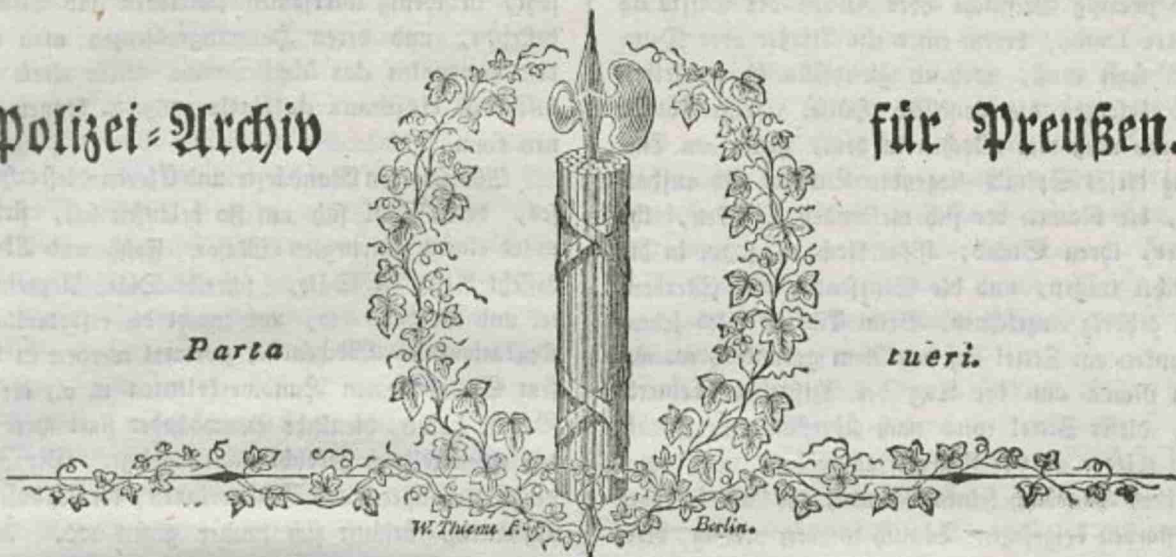
Bei den vielen großen Feuersbrünsten von denen man fortgesetzt hört, möchten dergleichen Nachrichten von ermittelten, überführten und bestraften Brandstiftern wohl einigermaßen zur Beruhigung dienen.

(In Commission bei P. Dehmigke, Königsstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 20. Mal.

Armen- und Kranken-Anstalten des Aus-
landes.

Von den Hospitälern in Paris ist das älteste und berühmteste das Hôtel de Dieu. In dieses haben Kranke aller Art, scrophilitische und kräftige ausgenommen, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf Religion oder Nation freien Zutritt. Man zählt in demselben über 1200 Betten, die in verschiedene Säle vertheilt sind, doch so, daß sie zu nahe an einander stehen, zu viele in einem Saal sind und immer 24 bis 2800 Kranke in demselben Platz haben müssen. Daher herrscht noch beständig jene unreinliche, der Genesung und den Umstehenden höchst nachtheilige, Gewohnheit, in einigen Sälen zwei, drei und mehrere Kranke in ein Bett zusammen zu legen, — ein ekelhafter und Mitleid erregender Anblick, gegen den sich das menschliche Gefühl empört.

Der Grund, warum Unreinlichkeit in den meisten Spitalern dieser Stadt herrscht, mag wohl mit Recht darin aufgesucht werden können, weil die Franzosen im Ganzen genommen nicht viel auf

Reinlichkeit halten. So glänzend auch die Herrn und Damen öffentlich erscheinen, so sehr staunt man über den Schmutz und das Unreine, das in ihrem Anzuge und in ihren Zimmern herrscht, wenn man sie unvermuthet überrascht. Auf weiße, feine Wäsche sieht man in Frankreich wenig oder gar nicht. — In den, dem Namen nach so vornehm klingenden Hôtels, sie sind meistens schlechte Häuser mit finstern elenden Treppen und eben solchen Miethszimmerchen: Appartements garnis — und in den Gasthöfen von Paris und Versailles herrscht oft Unreinlichkeit und Schmutz im höchsten Grade. —

Zwanzig sogenannte graue Schwestern und Klosterfrauen vom Augustiner-Orden, deren Zahl sich auf mehr als auf sechzig belaufen soll, unter welchen noch verschiedene Dienstmägde stehen, warten und pflegen die Kranken. — Jeder Saal hat eine Vorsteherin von diesem Orden, Maitresse de la Salle, ein Jahr lang; sie vertheilt nach Vorschrift des Arztes, die Kost, welche bloß in Linsanen und Fleischsuppen, nach viertels, halben und ganzen Portionen, streng zugemessen besteht. Bier

und zwanzig Geistliche oder Abbés des Stifts de Notre Dame, deren einer ein Elsässer oder Deutscher seyn muß, wohnen gleichfalls in demselben und besorgen die geistliche Hülfe. Einer dieser Herren muß vier Wochen in dem, gleich am Eingang dieses Spitals liegenden Bureau sich aufhalten, die Namen der sich meldenden Kranken, ihr Alter, ihren Stand, Pfarrkirche u. s. w. in die Bücher tragen, und die Genesenden und Sterbenden gehörig einzeichnen. Beim Eintritt wird jedem Kranken ein Zettel auf den Arm gebunden, worauf sein Name und der Tag der Aufnahme bemerkt ist; dieser Zettel wird nach überstandener Krankheit wieder an das Bureau abgegeben, und dann in dem Hausbuch seinem Namen, das Genesen oder Gestorben beigefügt. Täglich werden dreißig, vierzig und oft noch mehrere Patienten hier aufgenommen, so daß die gewöhnliche Zahl der Kranken, mit denen im Hospital St. Louis, das außer der Stadt frei und gesund liegt, zu dem Hôtel Dieu aber gehört, und wohin langsam Wiedergenesende, Scorbutische, Patienten mit offenen Geschwüren, Fieberkranke mit Krätze u. a. geschickt werden, sich immer auf 3000, selten geringer, zuweilen aber ungleich höher beläuft.

Zwölf Aerzte besorgen dermalen die innern Krankheiten daselbst, und alle vier Wochen wechseln sie die Säle. Eine für die armen Kranken sowohl, als für die Aerzte selbst höchst nachtheilige Gewohnheit; denn die letztern können nicht immer den ganzen Gang einer Krankheit beobachten, und die erstern müssen öfters, besonders in chronischen Uebeln, durch die Hände von drei, vier und mehreren Aerzten wandern, bis sie endlich genesen oder sterben. Diese nehmliche Einrichtung trifft auch den Saal der Schwangeren und Wöchnerinnen. Welche herrliche Beobachtungen ließen sich nicht in diesem großen Spital machen, wenn die Pariser Aerzte mehr ruhigen, forschenden Beobachtungsgeist besäßen, und nicht sogar auch am Krankenbette den Wechsel und die Veränderung liebten.

Die Apotheke dieses Hauses ist finster, schmutzig und unordentlich. Sechs bis sieben Subjecte präpariren die von den Aerzten vorgeschriebenen Arzneimittel, welche meistens auch, wie schon ge-

sagt, in wenig wirksamen Portionen und Tisänen bestehen, und deren Hauptingredienzen man aus den Journales des Medicamens usités dans les differens Hopitaux de Paris 1783. 8. kennen lernen kann.

Alle übrigen Wundärzte und Eleven dieses Hauses, deren Zahl sich auf 80 belaufen soll, stehen unter einem Chirurgien-Major. Früh und Abend besteht dieser die Säle, schreibt Diät, Arzneimittel und Verband vor, und macht die erforderlichen Operationen. Wöchentlich zweimal werden in diesem Spital armen Handwerksleuten u. a., welche Brüche haben, dienliche Bruchbänder statt ihrer alten unentgeltlich gereicht und angelegt. Die Zahl der Schwangeren und Wöchnerinnen, die sich daselbst aufhalten, beläuft sich immer gegen 200. Kein Tag vergeht, an dem nicht drei, vier und mehrere entbunden werden. Vom ersten bis zum fünften März 1788 zählte man schon dreißig Entbundene und man rechnet, daß ohngefähr 18000 das Jahr über hier niederkommen. Da manches Mädchen hier in Geheim Mutter wird, und in der Stadt dennoch für eine Jungfrau angesehen bleiben will, so hat natürlich, nicht Jedermann freien Zutritt in diese Säle, deren Vorsteherin eine geschickte Hebeamme ist. Drei bis vier Lernende sind beständig bei ihr, und wenn solche drei Monate auf diesem Saal gewesen sind, so sind sie gelernte Hebeammen. Daß sie diesen Namen nicht mit Recht verdienen, und unmöglich in so kurzer Zeit geschickte Wehmütter werden können, ist um so einleuchtender, weil diesem practischen Unterricht kein theoretischer vorausgeschickt wird.

Von den Neugeborenen werden die meisten so gleich nach dem fast gegenüber liegenden Findelhause gebracht: wollen aber Mütter ihre Kinder selbst stillen, so ist es ihnen auch erlaubt.

Im Hotel Dieu ist auch ein Präparierzimmerchen, in welchem die Eleven und Schüler zergliedern. — An Hilfsmitteln, die Chirurgie recht gründlich zu erlernen, fehlt es sicher in Paris nicht, denn an Cadavern und chirurgischen Krankheiten aller Art ist hier kein Mangel, wohl aber fehlt es den Lehrern an Zeit und Geduld, ihren Schülern den gehörigen mündlichen Unterricht zu

ertheilen. Nie würde ich einem Anfänger rathen, hier Anatomie oder Chirurgie zu studiren; hat er aber beide Wissenschaften schon inne, und will sich nur in der ersten mehr üben, und die Art und Weise chirurgische Zufälle zu behandeln, und Operationen aller Art machen sehen, so wird ihm der Pariser Aufenthalt gewiß sehr nützlich seyn.

In dem Hospital des Enfants trouvés werden zu allen Zeiten und in jeder Stunde, bei Tag und Nacht, Kinder aufgenommen. Der Commissaire de Quartiers schreibt die Stunde in welcher das Kind gefunden worden ist und den Namen der Person, welche das Kind bringt, auf: — dies sind alle Formalitäten, welche bei der Annahme beobachtet werden. Gegen hundert Wiegen stehen in geräumigen, reinlichen Zimmern zur Aufnahme dieser unschuldigen Geschöpfe bereit, und Säugammen warten und pflegen diese Kinder solange, bis sie gegen acht bis zehn Livr: monatliches Kostgeld von Bauern und Landleuten abgeholt werden. Manche Nacht kommen zwanzig solcher Neugeborenen in diesem Hause an; und überhaupt zahlte dieses Findelhaus, am fünften März 1788 für 17000 Kinder Kostgeld auf das Land.

Unstreitig eine herrliche Anstalt für eine so große Stadt, in welcher so ausschweifend gelebt wird; und gewiß erhält diese wohlthätige Stiftung manchem unschuldigen Geschöpf sein Leben, das sicher ohne diesen Zufluchtsort von seiner eigenen Mutter erwürgt würde. So aber hört man von Kindermord fast gar nicht! — Daß das Hospital St. Louis welches außerhalb Paris liegt, vom Hotel Dieu abhängt, und unter einerlei Administration stehe, ist schon oben bemerkt, der Chirurgien Major kommt wöchentlich ein oder mehrmal dahin, und unterstützt durch Rath und That den dortigen Haus- oder Oberwundarzt, und macht die Operationen, welche vorkommen, oder läßt sie in seiner Gegenwart von jenem Wundarzt machen.

Eins der noch am besten eingerichteten Spitäler in Paris ist die Charité oder das Spital der barmherzigen Brüder, deren es in Frankreich verschiedene giebt. Die Kranken-Säle, in welchen 210 Betten, jedes nur auf einen Kranken, bereit stehen, sind sehr geräumig, hoch und reinlich. Die

geistlichen Brüder, deren 70 in diesem Kloster wohnen, warten und pflegen die Kranken. Sowohl für das chirurgische Fach als für die innern Krankheiten sind Aerzte bestellt. Von den ersteren werden nicht nur junge Geistliche dieses Ordens, sondern auch andere Eleven in der practischen Chirurgie unterwiesen. Ihr Maison de la Convalescence behält die Wiedergenesenen nur acht Tage. Außer diesen zwei Häusern hat dieser Orden noch ein drittes, in welches arme erkrankte Officiere und Geistliche aufgenommen werden.

Eine andere große Armen-Anstalt ist das hospital general de Salpetriere, das außer der Stadt liegt, und eigentlich für Arme und Hülflose beiderlei Geschlechts bestimmt ist. Die Zahl der sich in demselben befindenden Armen, soll sich auf 7000 belaufen. Dreimal in der Woche erhalten sie Fleisch, an den übrigen Tagen Bohnen, Erbsen und dergl.; abwechselnd werden daselbst an einem Tage 26, und am andern 16 Centner Fleisch verspeist. Die Kost scheint jedem Armen so genau zugemessen zu seyn, daß er nur gerade nicht ganz Hungers stirbt; denn so elende, ausgemergelte Gerippe, welche, wie ausgehungerte Jagdhunde, sich der Küche zudrängen, kann man so leicht nirgends anders sehen. Es wohnen daselbst auch gegen 500 arme Mädchen, theils unentgeltlich, theils gegen ein geringes Kostgeld gekleidet, genährt, und in weiblichen Arbeiten, Stricken, Spitzenmachen, u. a. unterrichtet. Ein eigenes Gebäude, in welches man ohne Erlaubniß des Polizei-Lieutenants nicht kommen kann, verschließt unprivilegirte Freudenmädchen, oder andere Personen weiblichen Geschlechts, welche durch schlechte Aufführung, Betrügereien und dergl. der menschlichen Gesellschaft lästig wurden; die Anzahl derer, welcher in dieser Gattung von Zuchthaus leben, soll sich immer gegen 900 belaufen; die durch die Halsbandgeschichte so berühmt gewordene La Motte ward gleichfalls hierher gebracht. — Ein anderer enger und im Verhältniß seiner Bewohner viel zu kleiner Hof verschließt die Wahnsinnigen weiblichen Geschlechts in sich. Das Elend und die Unreinlichkeit, welche hier herrschen, geht über alle Vorstellung. Mehr als 30 solcher Unglücklichen liegen Tag und Nacht,

Sommer und Winter, im Regen und Schnee, unter freiem Himmel, mit einer wollenen Decke statt eines Bettes zugebedt und, sind sie böse, am Hals an die Mauer angekettert; ein über ihr Lager einige Schuhe hervorragendes Brett schützt einige so weit, daß sie Regen und Sonnenschein nicht in gerader Linie treffen kann.

Früher schickte dieses Armenhaus seine Kranken nach dem Hotel Dieu; später ist in demselben ein eigenes geräumiges Haus für jene mit 4 bis 500 Bettstellen, in hohen durchlüfteten Sälen, angelegt, wo sie einzeln in Betten liegen, von den grauen Schwestern gewartet werden, und sich ungleich besser befinden als im Hotel Dieu,

Zu dieser Armen-Anstalt gehören noch zwei andere, Pitié und Bicêtre. Die erste Stiftung ist in der Stadt, und für arme, elternlose Jungen bestimmt, worin dieselben vom 4ten bis zum 12ten Jahre ungefähr aufgenommen, gekleidet, unterrichtet und so lange genährt werden, — (alles dieß aber schlecht genug.) — bis sie im Stande sind ein Handwerk zu lernen. Die Anzahl dieser armen Jungen belief sich im Jahre 88 auf 1600. Bicêtre, dieses berühmte ehemalige alte Schloß liegt außer der Stadt und nährt täglich 4200, andere sagen gar 6000 Menschen. Der größte Theil dieser Einwohner besteht aus verarmten alten Männern epileptischen Kindern, welche in einem Hof eingesperrt sind, aus Gefangenen und Züchtlingen männlichen Geschlechts, aus ungefähr 200 wahnsinnigern Männern und 300 venerischen beiderlei Geschlechts. Der 171 Fuß tiefe, in Felsen eingegrabene Brunnen ist merkwürdig. Statt der Pferde werden Züchtlinge gebraucht, das Wasser herauf zu pumpen: vier und zwanzig ziehen eine Stunde lang an dem großen Rad und ruhen dann 2 Stunden aus. Andere müssen Glas schleifen, und dergl. In den beyden Abtheilungen für Venerische, je nachdem sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, herrscht überall die

größte Unreinlichkeit, und stinkende, faule Luft. In allen Spitälern dieser Hauptstadt stinkt es mehr oder weniger, hier aber am allerunerträglichsten. Alles was im Hotel Dieu für venerisch erklärt wird, kommt hierher; auch die angesteckten Freudenmädchen suchen hier freiwillig Hülfe oder werden, ehe sie in das Zuchthaus der Salpetriere aufgenommen werden, dahin zur Heilung gebracht.

(Fortsetzung folgt.)

J u d e n w e s e n .

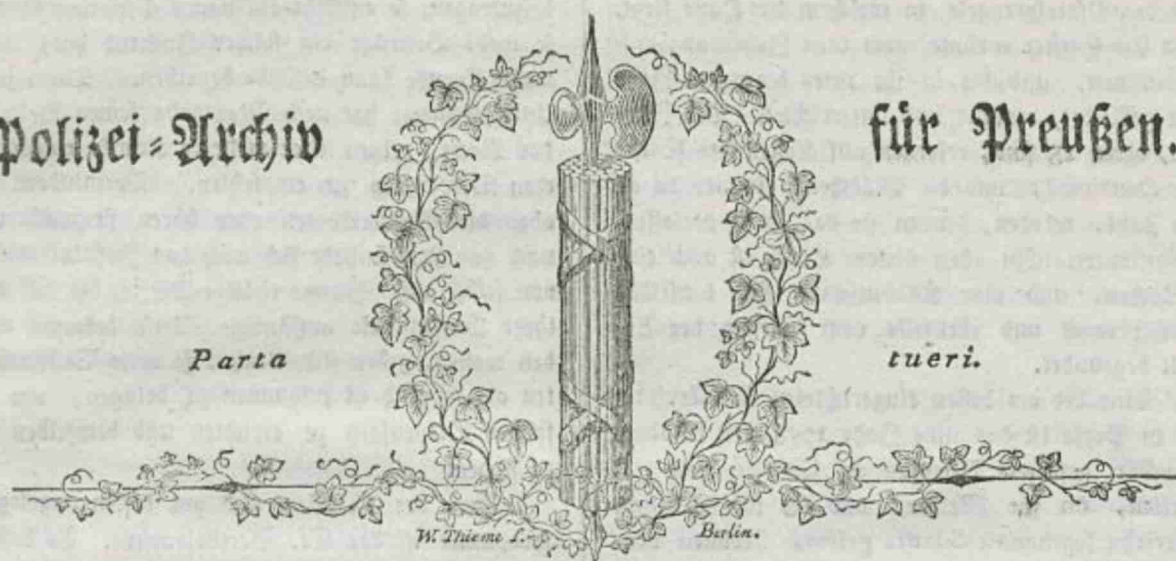
So wohlthätig es bleibt, daß dem, meist wenigstens nutzlosen, Umherwandern fremder Juden durch strenge Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an dieselben, die nöthigen Schranken gesetzt worden sind, so erfreulich für den Menschen erscheint auf der anderen Seite die unterm 9. April c. vom Königlichem Ministerio des Innern ergangene Bestimmung, daß jene strenge Maasregeln, betreffend des Herumstreichen fremder Juden, in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgefelln, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern Willens sind, insofern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modification erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Berücksichtigungen verdienen, es nicht die Absicht gewesen sei, jüdische Handwerksgefelln, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern aus zu schließen. Es soll aber nicht allein bey Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeith verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig bemerkt, auch der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zweck ausgestellt werden.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 22. Mai.

Armen- und Kranken-Anstalten des Aus-

landes.

(Fortsetzung.)

Die Wahnsinnigen, deren Zahl sich auf 200 Männer belaufen möchte, sind hier weit menschlicher, als in der Salpêtrière gehalten; jeder hat sein kleines Zimmerchen, in welchem sein Bettchen und ein Tisch stehen, und ist er nicht wüthend und angefettet, so kann er in dem geräumigen Hof, in welchem diese kleine Zimmerchen sind, und welcher der durchziehenden Luft wegen offen steht, spazieren gehn.

Das Hospital des petites maisons ist eine Armenstiftung für 400 arme alte Leute aus allen Pfarreyen der Stadt, die hier unentgeltlich versorgt werden. Die Wohnung der hier befindlichen Narren, die meist zur ruhigen Gattung gehören, ist in einem engen, feuchten, wenig durchlüfteten Hof; ihre Zimmerchen sind äußerst klein, mit schmalen, kleinen Fensterchen versehen; die Luft ist daher unrein, verdorben und feucht. Auch können sich bei dieser Anstalt gebrechliche Personen beider-

lei Geschlechts für 1500 Livr. auf Zeit Lebens einkaufen, und außerdem ist dasselbe mit einem gut eingerichteten Krankenhause und mit einem Saal versehen, in welchem Venerische behandelt werden.

Dergleichen Armenhäuser für alte Leute so wohl als Waisen und hilflose Kinder, giebt es in Paris sehr viele, z. B.:

Das Hospital de notre Dame pour les Incurables nimmt für 69 Livr. einmal für allemal gegeben, alte gebrechliche Männer und Weiber auf, und versorgt sie Zeit Lebens mit Kleidern, Kost und allen übrigen Lebensbedürfnissen ungleich besser als die Salpêtrière. Die Anzahl der hier befindlichen Pfründner beläuft sich gegen 500.

Das Hopital royal de Quinzevingts ist eigentlich für 300 arme Blinde gestiftet, es werden aber außer diesen noch an 500 andere Arme darselbst versorgt.

Eins der schönsten Armen-Institute ist das von Mr. de Beaujon 1784 gestiftete Hospice d'Education et Charité pour les Orphelins et les pauvres Enfans. Es werden in diesem geräumigen und zu seinem Zweck bequemen Hause 25 Wai-

fen des Pfarrsprengels, in welchem das Haus liegt, und sein Stifter wohnte, vom 6ten Jahre an, aufgenommen, und bis in ihr 12tes bis 15tes Jahr gut gekleidet, ernährt und unterrichtet. Die Jungen, deren 13 sind, erlernen auf Kosten des Stifts ein Handwerk, und die Mädchen, immer 12 an der Zahl, werden, wenn sie das Haus verlassen, ausgesteuert. In eben diesem Hause ist noch eine Mädchen- und eine Knabenschule für denselben Kirchsprengel und ebenfalls vom Stifter der Anstalt begründet.

Eins der am besten eingerichteten Krankenhäuser in Paris ist das ums Jahr 1778 von Madam Necker gestiftete Hospice de Charité von 128 Betten, 60 für Weiber, und 68 für Männer. Vierzehn sogenannte Soeurs grises, Nonnen vom St. Lazare-Orden, warten und pflegen, wie sonst in allen Spitälern Frankreichs, die armen Kranken, besorgen die Apotheke, Küche u. Das Haus war ehemals ein Kloster, daher sind die Säle nicht so hoch und geräumig, als in der Charité, doch herrscht reine Luft in demselben, weil es außer den Barrieren der Stadt liegt.

Die Kranken-Anstalten in London

Können sogleich in Hospitäler und Krankenberathungen (Dispensatories) abgetheilt werden. In die ersten werden, wie bei uns, eine gewisse Anzahl Kranke aufgenommen, und bis zum Ausgang der Krankheit verpflegt. Außer diesen, in dem Hause selbst wohnenden, welche In-Patients genannt werden, kommen an bestimmten Stunden und Tagen in der Woche, fast in alle Spitäler, arme Kranke, und werden vom Arzt oder Wundarzt des Hospitals berathen, und von der Apotheke unentgeltlich mit Arznei versehen. Diese heißen Out-Patients, und werden, wenn ihnen die Krankheit nicht erlaubt auszugehen, von den Spitalärzten in ihren Wohnungen besucht.

Die Dispensatories nehmen nie Kranke zur Verpflegung auf, sondern ertheilen ihnen nur unentgeltlich medizinischen oder chirurgischen Rath und Arzneimittel. So wie eine Anzahl Unterzeichner sich anheischig macht, jährlich eine oder mehrere Guineen zu einer solchen Krankenanstalt für Arme

beizutragen, so entsteht ein neues dispensary; und je mehr Beiträge ein solches Institut hat, desto mehr Kranke kann dasselbe berathen. Denn jeder Unterzeichner hat nach Maassgabe seines Beitrags das Recht, einen oder mehrere Kranke einem solchen Dispensary zu empfehlen. Vermindern sich aber die Subscribenten oder hören sie nach und nach gar auf, so hebt sich auch das Institut wieder von selbst auf. Junge thätige Aerzte, die auf eine ihrer Wissenschaft anständige Weise bekannt werden wollen, geben sich Mühe, so viele Subscribenten als möglich ist zusammen zu bringen, um ein solches Dispensary zu errichten und demselben vor zu stehen.

Eins der schönsten und am besten angelegten Hospitäler ist das St. Bartholomews. Es besteht aus 4 geräumigen Flügeln, die einen schönen Hof in sich schließen. Drei dieser Flügel enthalten je der 12 ziemlich hohe und wohl durchlüftete Krankensäle; in dem 4ten Flügel wohnen die Offizianten des Hauses u. Es kann dies Hospital 420 bis 440 Kranke aufnehmen und versorgen und versieht überdies 150 Out-Patients mit Rath und Arzneimitteln.

Das Guy-Hospital, von einem Londner Parafikulier 1721 gestiftet, dessen Statue man in einem der Höfe dieses Spitals antrifft, enthält 412 Betten in 12 Sälen. In einem eigenen Bezirk sind hier zwanzig unheilbare Narren auf immer eingeschlossen.

Ohnweit demselben liegt das St. Thomas Hospital, welches, sehr geräumig, in 12 Sälen für Männer, und 7 für Weiber 750 bis 760 Kranke verpflegt, und eine große Anzahl Out-Patients zu berathen hat.

Das Narren-Hospital zu Bedlam, von Eduard II., 1553 gestiftet, enthält mehrere hundert Personen beiderlei Geschlechts, deren jedes einen eigenen Flügel bewohnt, wo jeder einzelne Patient seine eigene Zelle hat. Nur die Wüthenden und Schadenaanrichtenden sind angeschlossen, die übrigen gehen ganz frei herum. Diese Gemeinschaft und der Umgang der Narren unter sich selbst mag sicher bei einigen die schnellere Besserung bewirken. Es herrscht hier, wie in andern

Londoner Spitälern Reinlichkeit, und die herabgewürdigte Menschheit wird mit Liebe, Freundschaft und gütlichen Zureden behandelt. Nur eine bestimmte Anzahl Unheilbarer leben auf immer hier; die übrigen werden, wenn sie nach Verlauf eines Jahres nicht besser geworden, ihren Verwandten zurückgegeben. Wöchentlich dreimal erhalten die Kranken Fleisch und täglich zweimal Bier. Jedes Geschlecht hat seinen besondern Garten, in welchem sie sich täglich einige Stunden mit Kegeln, Ballspielen u. vergnügen und zerstreuen können.

(Fortsetzung folgt.)

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1820 für das Land-Armenshaus zu Benninghausen.

§. 5. Wer als Landstreicher oder Bettler betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizei-Behörden abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler aber in gleichen bettelnde einländische Handwerksbursche an die Polizei-Behörde ihres Wohnorts abgesendet. Finden sich unter den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Criminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Orlitätenkrämer, Collectanten u. u. so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

§. 6. Die Gensdarmarie, Polizeidiener und Armen-Voigte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hiezu befugt und verpflichtet, selbige dann der Ortspolizeibehörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Dasein dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

§. 7. Niemand darf bei 8 bis 16 Gr. Strafe dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Theil nehmen.

§. 8. Wer wissentlich oder unter Verschämniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von 3 Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, im welchem Falle jedoch innerhalb 12 Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist.

§. 10. Endlich soll Niemand das Vagabundiren und Betteln durch wissentliche heimliche Weherbergungen von Vagabunden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und auf dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle oder gar von falschen Legitimationspapieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthl. Geld- oder verhältnismäßiger Leibesstrafe.

§. 13. Wer ein Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift und an die Polizeibehörde abgeliefert, erhält eine Prämie von 16 gGr. die absendende Polizeibehörde von 8 gGr. aus der Casse des Landarmen- und Arbeitshauses nach darin erfolgter Ankunft desselben.

§. 30. Da übrigens die gesetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Landarmen, und Arbeitshauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll; so erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener persönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder mangelhaft statt findet, die Ortsarmen-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmittel beschränken, vielmehr die Austheilung bloßer Sunden künftig gänzlich untersagt seyn, ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit: die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem besondern Armenvorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern über-

tragen werden, und diesem die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet seyn; es sollen unter Leitung des Armenvorstandes in angemessenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, diesen die Armen zur näheren Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, überall auf Erforschungen der Verarmungsursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe u. u. möglichst Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Heilmittel wider den Krebs.

Durch eine englische Monatschrift wurde zuerst das Mittel der sichern Heilung des Krebses durch Kröten bekannt. Einer Frau die schon acht offene krebstartige Löcher an der Brust hatte, wurden in neßeltuchenen Beutelchen acht Kröten an die Wunden gelegt, welche sich darauf fest, wie Blutigel, ansogen. Als sie sich vollgesogen hatten, fielen sie mit heftigen Konvulsionen ab. Die Frau hatte von dem Saugen keine Schmerzen, diese nahmen vielmehr an dem leidenden Theile immer mehr ab. Es wurden wiederholt bis zu 120 neue Kröten angelegt, welche sich sämmtlich zu Tode sogen. Die Wunden aber heilten, und die Brust erhielt ihre natürliche Größe wieder.

Ob mit diesem Mittel auch in Deutschland schon Versuche gemacht seyn mögen?

Da die Kröten nach näherer Untersuchung unseiner Naturkundigen nicht, wie man ehemals ohne Grund glaubte, giftig sind, so wäre diese Kur von den Leidenden ohne Bedenken ein zu gehen, wenn sie sich nur von dem gewöhnlichen Widerwillen gegen diese Thiere frey zu machen suchten.

Eine wichtige Erfindung

Ist die eines unverbrennbaren Firnisses.

Derselbe ist ein Mittel, um der Einwirkung der Flamme auf was immer für Materien in einem sehr hohen Grade vor zu beugen, indem man der Verkohlung und daher auch der Verbrennung vorbeugt.

Man läßt nemlich Fischleim im Wasser zergerhen, sey es warm oder kalt und bereitet zu gleicher Zeit eine ähnliche Quantität Alaun. Man mischt nun diese zwei Auflösungen zusammen, befeuchtet damit sorgfältig die der Flamme aus zu setzenden Gegenstände, und um des Erfolgs noch sicherer zu sein, verrichtet man dieses Anfeuchten auch noch ein zweites Mal. Etwas hinzugefügter Essig vermehrt noch Unverbrennbarkeit. Was solcher Gestalt benetzt worden ist, wird sich nur äußerst schwer und mit außerordentlichem Widerstande entzündet. Auf diese Art kann man hölzerne Gefäße dem Feuer aussetzen und darin alles angemessen kochen lassen, weil dieser Firniß keineswegs die Durchlassung der Wärme, sondern ganz allein und sicher die Verkohlung hindert.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.

Parta

tueri.

W. Thiemé f.

Berlin.

Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 24. Mai.

Ekelhaftes Verfahren, wodurch das Schlachtvieh, Fische und Federvieh ungesund gemacht werden.

(Aus dem Englischen.)

Die ekelhafte und täglich befolgte Gewohnheit, das Schlachtfleisch, besonders die Kalbs- und Schafsköpfe, mit der aus den Lungen ausgeathmeten Luft auf zu blasen, um denselben ein weißes und glänzendes Ansehen zu geben, ist ein Verfahren, welches die Einmischung der Polizei Obrigkeit dringend nothwendig macht.

Diese abscheuliche Gewohnheit macht das Fleisch ohne allen Zweifel nicht nur untauglich zum Aufbewahren, sondern auch zu einer höchst ungesunden Nahrung für den Menschen. Carlisle, einer der berühmtesten Physiologen fällt das Urtheil, daß solches Fleisch fähig sey, die ekelhaftesten Krankheiten mit zu theilen; außerdem ist es ein so schmutziger Kunstgriff, daß schon die Idee davon hinreichend ist, einen bei allem, was aus dem Laden eines Fleischers kommt, Ekel zu erwecken; — denn wer

kann wohl den Gedanken ertragen, Fleisch zu essen, dessen Zellgewebe mit dem Athem eines schmutzigen Kerls angefüllt ist, der vielleicht zu gleicher Zeit mit der schlechtesten Krankheit behaftet sein kann.

Allein nicht bloß das Schlachtfleisch, sondern auch die Seefische, namentlich der Stockfisch, Kabliau und Weißling werden auf ähnliche Weise häufig aufgeblasen, um sie groß und schwer zu machen: nachdem ein Federkiel oder die Spitze von einer Tabackspfeife in die Oeffnung am Bauche des Fisches eingebracht und eine Höhlung unter der Flossfeder, welche zunächst dem Ohre befindlich, gemacht worden ist, so wird der Athem eingeblasen und der Umfang des Fisches vergrößert. Dieser Betrug wird entdeckt, wenn man den Daumen an jede Seite der Oeffnung legt und stark drückt, worauf die Luft wahrnehmbar entweichen wird. Aufgeblasenes Fleisch kann man sogleich an dem ausgedehnten Zellgewebe erkennen.

Eine andere schädliche Gewohnheit, durch welche das Fleisch ungesund gemacht wird, ist, daß man das Thier, bevor es getödtet wird, durch

Uebertreiben in einen Zustand von Krankheit versetzt; denn das Fieber, worin das gereizte Thier durch die Grausamkeit des Treibers oft geräth, wird häufig bis zur Wuth gesteigert. Niemand wird wohl das Fleisch von einem Thiere essen wollen, das im höchsten Fieber gestorben ist; und dennoch findet dieses bei allem übertriebenen Vieh wirklich statt. Das Fleisch solcher Thiere kann man in den Fleischbänken sogleich daran erkennen, daß das Zellgewebe mit Blut angefüllt ist, was dem Fleische eine lebhaftere Farbe giebt, und zugleich das Gewicht desselben vermehrt.

Noch eine andere höchst strafbare Gewohnheit, wodurch das Fleisch ungesund gemacht wird, besteht darin, daß man den Thieren vier oder fünf Tage lang kein Futter giebt, um dem Fleischer das beschwerliche Reinigen des Magens und der Därme zu erleichtern. Rinder läßt man gewöhnlich vier bis fünf Tage, Kälber und Schweine zwei bis drei Tage vor dem Schlachten ohne Futter. Dieses lange Hungern macht die Thiere unruhig und erzeugt einen fieberhaften Zustand.

Auch ist es nicht selten, daß das Fleisch solcher Thiere, welche an natürlichen Krankheiten gestorben sind, zu Markte gebracht wird.

Viele Fleischer pflegen die Kälber an den Hinterfüßen, mit dem Kopfe abwärts, stundenlang aufzuhängen, und lassen sie so langsam verbluten. Dieses eben so schauderhafte als grausame Verfahren geschieht einzig zu dem Zwecke, um das Fleisch schön weiß zu machen. Und aus der nehmlichen Absicht werden häufig zwei Kälber mit ihren Hinterfüßen zusammen gebunden, und quere über ein Pferd geworfen, wenn man sie zum Fleischer bringt, so daß sie stundenlang, mit dem Kopfe abwärts, zusammen hängen müssen, bevor sie getödtet werden.

Es kommt mir nicht zu, von den häufigen Grausamkeiten zu sprechen, deren sich die Fleischer schuldig machen. Jedermann muß übrigens in London bemerkt haben, daß die Viehtreiber, wenn sie beim Treiben einer Heerde Schaafe oder Ochsen, das eine oder andere Stück nicht bändigen können, häufig dem Schaafe einen der Schenkel brechen, oder an dem einen Fuße des Ochsen die

große Flechse zerschneiden. — Dies ist eine Grausamkeit, vor welcher der menschliche Geist schaudert. —

Armen- und Kranken-Anstalten des Auslandes.

(Fortsetzung.)

Das zweite Spital für diese Gattung Kranker heißt St. Lukes Hospital for Lunatics, und ist eben so schön als zweckmäßig angelegt. Jedes Geschlecht hat auch hier seinen eigenen Garten &c. Ihre Zellen sind heller und geräumiger als die zu Bedlam, und ihre Bewohner werden mit eben der Sanftmuth und Leutseligkeit behandelt; die meisten gehen ohne allen Zwang herum. Auch hier befinden sich, wie in Bedlam, immer mehr Weiber als Männer. Diejenigen, welche nach Jahr und Tag nicht besser geworden sind, werden hier gleichfalls als unheilbar angesehen und ihren Verwandten zurückgegeben, welche den Patienten so lange versorgen müssen, bis ihn die Reihe trifft als Unheilbarer aufgenommen zu werden, da deren, wie zu Bedlam, auch hier nur eine bestimmte Zahl ist.

In das British Lying-in-Hospital for married women lassen sich schwangere, verheirathete Weiber nur dann erst bringen, wann sie sichere Zeichen ihrer nahen Entbindung merken, kommen daselbst nieder, und werden da drei Wochen mit ihren Kindern gepflegt.

Das Londner Foundling-Hospital enthält ungefähr 300 Kinder beiderlei Geschlechts, die bis in ihr 14tes Jahr hier Kost Kleidung und Unterricht erhalten. Es gleicht daher mehr einem Waisenhause, deren es in London verschiedene giebt, als einem Findelhause.

Das Christ-Hospital oder blue Coat Hospital ist kein Krankenhaus, sondern Erziehungs-Institut für 1200 Kinder, worunter nur 80 Mädchen, die übrigen Knaben sind.

Ähnliche Erziehungshäuser, wo man jährlich eine gewisse Summe für seine Kinder geben muß (Boarding-Schools) giebt es in und um London verschiedene.

Zu den

Stiftungen in Amsterdam

gehört vorzüglich das Werk: Spinn- und Buchthaus, ein ungemein geräumiges, schönes Gebäude, das 7 bis 900 Menschen, und noch mehr bequem fassen, und verpflegen kann. Alle Bettler und solche Leute, welche sich nicht sattsam Brodt verdienen können, werden auf 2, 4, 8 und 12 Monate, je nachdem sie es selbst verlangen, aufgenommen, und mit Kleidern, Nahrung, Licht und Feuer versehen. Die Züchtlinge sind zwar in demselben Gebäude, aber von diesen freiwillig Gefangenen abgesondert. Wer darthun kann, sein Brodt zu verdienen, wird entlassen, und wenn ihm die Arbeit ausgeht, hier wieder aufgenommen. Daher enthält dieses Institut im Winter immer mehr Einwohner, als während des Sommers. Die Weiber spinnen, nähen u. dgl., die Männer weben, schneiden u. s. w., und den Knaben wird im Lesen, Schreiben u. dgl. Unterricht erteilt. Sie haben auch geräumige Krankenzimmer.

In das Raspelhaus daselbst werden nur männliche Bösewichter aufgenommen, die paarweise mit vierfach aneinander gelegten dicken Sägeblättern das feste Brasilische Holz raspeln müssen. Sie sind sehr eng, und finstler eingekerkert, und haben schlechte Luft; ihre Kost aber soll gut seyn, und alle Montage wird eine gewisse Anzahl Freudenmädchen, die die Stiftung bezahlt, auf einige Stunden zu ihnen gelassen, damit von ihnen ein gewisses Bedürfnis befriedigt, und eben dadurch andern stillen Sünden vorgebeugt wird.

Das dortige Hospital hat sehr wohl durchlüftete Säle, und es herrscht daselbst Ordnung und Reinlichkeit. Es ist auch ein eigener Saal für arme Schwangere da, die hier ihre Wochen unentgeltlich halten können. Die bei diesem Spital befindliche Apotheke wird für eine der besten in Amsterdam gehalten, und dispensirt auch in der Stadt die Arzneien. Venerische werden aber hier nicht aufgenommen; für diese ist ein eigenes Gebäude, das Pesthaus, bestimmt.

Das katholische Waisenhaus, in einem länglichen Viereck erbaut, enthält bloß Mädchen, 320 an der Zahl, die in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet, und bis in das 22. Jahr hier verpflegt

werden. Ueberhaupt werden in Holland die Waisenkinder lange in dem Institut erhalten. Die Zimmer und Schlafsäle sind reinlich, hoch und wohl durchlüftet. Die Krätze ist hier fast gar nicht bekannt.

Armenanstalten in Turin.

Das Regio Spedale della Carita schließt gegen 4000 Arme von jedem Alter, und von beiden Geschlechtern in sich; die Säle, in welchen sie arbeiten, speisen, schlafen u. dgl., sind ziemlich groß, aber nicht reinlich genug. Jede Abtheilung dieses weitläufigen Gebäudes hat seinen eigenen Krankensaal, den einen für Männer, den andern für Weiber.

Das große Spital di St. Giambatista nimmt nicht nur Kranke von beiden Geschlechtern, Findelkinder, arme schwangere Frauen und Mädchen auf, die im Stillen entbunden werden wollen, u. dgl., sondern verpflegt auch eine gewisse Anzahl Unheilbarer auf Zeitlebens. Die Säle sind geräumig und hoch; die Luft ist ziemlich rein, und die Kranken liegen einzeln in Vorhängbetten. Die Findelkinder werden, wie in Paris, einige Tage und so lange von dazu bestellten Ammen gesäugt, bis sie von Landleuten abgeholt und gegen Kostgeld erzogen werden. Die Kinder, deren Eltern unbekannt bleiben wollen, werden Nachts in die Winde dieses Hospitals, welche in die Straße hinausgeht, gelegt, und wenn dieselbe umgedreht wird, so schellt sie und kündigt dadurch die Ankunft des zarten unschuldigen Gastes in seiner neuen Wohnung an.

(Beschluß folgt.)

Ungewöhnliche Todesarten.

In dem Land- und Stadt-Gerichts-Bezirk von Schwelm sind in dem abgelaufenen ersten Quartal d. J. zwei Menschen ums Leben gekommen, ohne daß deren Todesart mit Gewißheit ausgemittelt werden konnte. Bei Einem derselben waren indessen die Umstände, unter welchen die Leiche aufgefunden wurde, merkwürdig. Ein Fabrikarbeiter der Herren Braselmann und Durbach in Schwelm Namens Eduard Gerault wurde am 9ten Januar vermißt. Zwei Tage nachher fand man

denselben in einem Busche in der Nähe von Mölsenkotten todt auf der Erde liegen. Er war bis aufs Hemde entkleidet, und nicht weit von ihm wurden seine übrigen Kleidungsstücke neben einem halb geöffneten Federmesser und einem großen steinernen Krüge mit Brandwein angetroffen. Bei der Untersuchung des Entstellten ergab sich nichts weiter, als daß das Genick desselben gebrochen war. Diese Verletzung wurde für die Todesursache gehalten und die Entstehung derselben wie folgt vermuthet: „es sey wahrscheinlich, daß der Verstorbene einen solchen Grad von Trunkenheit gehabt habe, daß er, der Besinnung ganz beraubt und seiner willkürlichen Bewegung kaum noch mächtig, nur fähig gewesen sey, einzelne, durch lange Gewohnheit zur Fertigkeit gewordene Handlungen, wie die des Entkleidens vor dem Schlafengehen vor zu nehmen. In diesem Zustande habe derselbe bei der inmittelst eingetretenen Abend- oder Nachtzeit den Ort, wo er sich befunden, für seine Schlafstube gehalten, welche Idee ihn vermocht haben müsse, sich aus zu kleiden, um sich zu Bette zu legen. Als der Verstorbene nun entkleidet das Bett besteigen wollen und zu dem Ende einen Fuß in die Höhe gehoben habe, könne er taumelnd zur Erde niedergestürzt seyn und so den Genickbruch, erhalten haben.“

Was diesen Unglücklichen in jenen Busch geführt haben, und was dort mit ihm vor seinem Tode vorgegangen seyn mag, davon hat niemand zeugen können. Er war übrigens in seinem Leben sehr still.

Der andere, ebenfalls eines unnatürlichen Todes gestorbene Mensch war ein Schmid aus Bommern, Nahmens Jost Wenn. Derselbe war sehr ordentlich und thätig, hatte aber übrigens ei-

nem großen Hang zum Spiel. Eines Abends spielt er Karten und verliert. Darüber heimlich verdrüsslich steht er vom Kartentische auf, geht aus dem Hause und kommt nicht wieder. Wahrscheinlich hat er sich gleich in die vorbeischießende Ruhr gestürzt, worin sein Leichnam einige Wochen darauf gefunden wurde. Er hinterläßt mehrere unversorgte Kinder und eine arme Wittwe, gegen die er früher nach einem Verlust im Kartenspiel gedauert hat, er sey so ärgerlich, daß er in die Ruhr springen möchte.

Wieder ein Beispiel, wohin Leidenschaften den Menschen führen können.

Zeitungs-Nachricht.

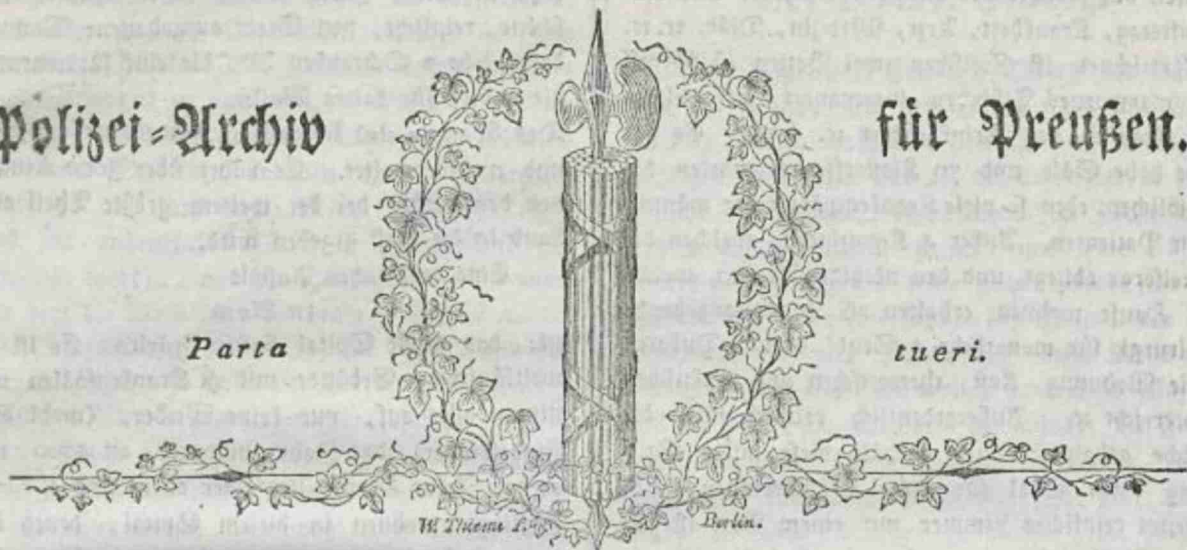
In dem auf Otaheiti erschienenen und für diese Insel so wie fürimeo gültigen Gesetzbuche des Königs Pamaro findet sich die Todesstrafe nur auf das Verbrechen des Mordes angewandt. Die Bestrafung des Verläumders ist sonderbar, der schuldige muß nemlich zwei bis vier Meilen von der Heerstraße, in der Breite von 12 Fuß herstellen. Am Sonntage darf nicht gearbeitet nicht einmal gereist werden. Vierhundert Richter sind zur Aufrechterhaltung der Gesetze installiert worden. Der ganze Code zerfällt in 19 Kapitel.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Brückner, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 27. Mai.

Armen- und Kranken-Anstalten des Aus-

(Beschluß.)

Auch

in Mailand

geben die vielen Armen- und Kranken-Anstalten einen redenden Beweis des fallenden Wohlstandes eines Landes.

Die Triulzische Stiftung, von einem Fürsten dieses Namens errichtet, nimmt betagte Männer und Weiber auf, kleidet, nährt und versorgt sie unentgeltlich, so lange sie leben, und es fehlt hier weder an Reinlichkeit noch an Bequemlichkeit.

Die barmherzigen Brüder versorgen in zwei geräumigen Sälen, welche zusammen 56 Betten enthalten, mit ihrer gewöhnlichen Ordnung und Genauigkeit arme Kranke.

Das General-Hospital ist ein sehr weitläufiges schönes Gebäude, das Schwangere, Venerische (gegen geringes Kostgeld), Findlinge und andere Kranke aufnimmt. Es stehen darin über 1900 Betten in großen geräumigen und gut durchlüfteten Sä-

len. Die Apotheke ist groß und gut eingerichtet. Die Narren, welche von diesem Hospital unterhalten werden, haben ein eigenes freistehendes Gebäude, das vor der Stadt liegt. Es faßt über 200 Kranke in geräumigen, wohl durchlüfteten Sälen; von den Ruhigeren bewohnen zwei ein eigenes Zimmer.

Von den

in Bologna

existirenden 4 Hospitälern heißt das vorzüglichste della Via, welches 130 Betten enthält. Es nimmt jährlich mehr als 1000 Kranke auf, aber keine venerische, da für diese das Hospital della Morte ist. Die Säle sind nicht mit Betten überseht, sehr hoch und mit einer Gallerie versehen, auf welcher die Fenster geöffnet werden können, weswegen die Luft rein ist.

Von den Spitälern

in Florenz

fällt der Reinlichkeit wegen zuerst in die Augen das Spedale della Maria nuova. Es wurde 1288 gestiftet und enthält 900 schöne, einschlürige Betten. Diese sind numerirt; bei jedem hängt eine

Tafel, auf welcher des Kranken Name, und Ankunftszeit, Krankheit, Arzt, Medizin, Diät, ic. ic. aufgezeichnet ist. Zwischen zwei Betten ist überall ein marmornes Tischchen eingemauert, auf welches die Kranken das Trinkgeschirr ic. setzen. Es hat sehr hohe Säule und 70 Klosterfrauen warten die weiblichen, eben so viele Krankenwärter die männlichen Patienten. Außer 4 Kapuzinern, welchen die Seelsorge obliegt, und den nöthigen Ärzten, welche im Hause wohnen, erhalten 26. junge angehende Chirurgen für monatliche 4 Scudi oder 2 Dukaten freie Wohnung, Kost, theoretischen und praktischen Unterricht ic. Außerordentlich reinlich wird die Küche gehalten; auch enthält diese milde Stiftung einen Saal für arme Wöchnerinnen. Ein eigenes reinliches Zimmer mit einem Bett ist für jeden Ankömmling in diesem Hause bestimmt, in welchem er, wenn er es nöthig hat, vorher gereinigt wird, und seine Kleider mit dem Spitalhabit vertauscht, ehe er den Saal und sein ihm angewiesenes Bett bezieht. Ueberhaupt können einige italienische Spitäler für Muster der Reinlichkeit und Ordnung angesehen werden.

Das neue Hospital St. Bonifacio ist ein schönes, geräumiges, zweckmäßiges Haus und enthält in verschiedenen weitläufigen und hohen Sälen, 800 reinliche, einschläfrige Bettstätten. Venerische werden hier nicht aufgenommen. Das Gebäude für die Marren ist ganz besonders zweckmäßig angelegt. Es sind 104 Zellen für Männer und eben so viel für Weiber da. Jedes Zimmerchen mag 12 Fuß lang und eben so breit seyn, und hat 2 Fenster: ein großes hoch angebrachtes, wohlvergittertes und nach dem Garten zu gehendes, welches von außen und unten im Garten geöffnet werden kann, ein anderes kleines Fenster, das niedriger, dem großen gegenüber, in dem innern allgemeinen Gang steht. Die Kost wird ihnen mittelst einer Gattung von Winde gereicht. In einer marmornen Platte, einen halben Zirkel vorstellend, in welche 3 Vertiefungen eingehauen sind, wird ihnen Suppe, Fleisch und Gemüse gelegt; die Winde umgedreht und die Speise ist in der Zelle. In jedem Zimmerchen ist ein Abtritt angebracht, durch welchen aller unreiner Abgang weggeschafft und die Luft daher rein

erhalten wird. Die Bäder dieses Hauses sind schöne, reinliche, von Stein ausgehauene Wannen, deren jede 2 Schrauben hat, die eine für warmes, die andere für kaltes Wasser.

Das Spedale dei Inocenti, Findelhaus, ist groß und wohlverwaltet. Es nährt über 3000 Kinder, von denen aber der bei weitem größte Theil aufs Land in die Kost gegeben wird.

Eine dergleichen Anstalt in Rom

ist: das große Spital Santo Spirito. Es ist ein weitläufiges Gebäude mit 4 Krankensälen und nimmt alles auf, nur keine Weiber, (wohl aber Findelkinder) das Jahr hindurch an 4000 und mehr. Jeder Kranke liegt hier allein und etwa 30 Zöglinge wohnen in diesem Spital, denen das ganze Jahr hindurch medicinische und chirurgische Collegia gelesen werden. An Kadavern soll es hier nicht fehlen.

Wasserscheu.

Die sogenannte Marochettische Entdeckung *) der Durchstechung der Wuthbläschen unter der

*) Hr. Marochetti beobachtete 1813 in der Ukraine an 12 von einem tollen Hunde gebissenen Menschen einige Tage nach dem Bisse, dicht neben dem Zungenbände kleine Knötchen, welche das Wuthgift enthalten sollen. Ein Bauer, der sich seit Jahren einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie (Wasserscheu) erworben hatte, machte Hr. Marochetti hierauf aufmerksam. Im Jahre 1818 hatte derselbe in Podolien eine neue Gelegenheit, diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Man übertrug ihm die Behandlung von 26 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11 Weiber und 6 Kinder. Fünf Männer, alle Weiber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen; die stark Verwundeten schon am 3ten Tage, die andern am 5., 7. und 9ten; und eine Frau, die nur sehr ober-

Zunge scheint als Mittel gegen die Wasserscheu, nach den neuesten Nachrichten darüber im 3ten Stück des Hufelandschen Journals immer größere Aufmerksamkeit zu verdienen. — Ein Doctor Rantes aus Cephnus in Griechenland zeigt nehmlich in einem Schreiben an den Herrn Staaterath Hufeland an, daß dieses Mittel schon von jeher und seit undenklichen Zeiten in Griechenland angewandt worden, und der Hauptgrund sey, warum dort die Wasserscheu so wenig gefürchtet werde. Die Wuthbläschen heißen dort die *Pysses*, und das ganze Verfahren die *Pysses* ausschneiden ist Folgendes: „Ist ein Mensch von einem tollen Hunde gebissen, dann pflegen gegen den 9ten Tag kleine Bläschen (*Pysses*) unter der Zunge zu erscheinen, die von der Größe einer Erbse, und wohl noch kleiner sind, und ein schmutziges, dem Fleische ähnliches Ansehen haben. Ihr Sitz ist an der untern Fläche der Zunge, nahe an deren Wändchen, vorzüglich zur Seite der Blutadern. Sobald man diese *Pysses* bemerkt, muß man sie mit einem scharfen Rasirmesser ausschneiden, und die Blutung unterhalten, damit das Gift ausgespült werde. Im Fall dies vernachlässigt wird, oder zu spät geschieht, so treten sie zurück und der Kranke wird toll.“

schlich an einem Beine gebissen war, sogar erst am 21ten Tage.

Hr. Marochetti glaubt nun, diesen Beobachtungen zufolge, daß das Wuthgift sich nach kurzem Verweilen in der Wundwunde unter der Zunge an den Kanalmündungen der Glandul. submaxillar., die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire, und daseibst jene Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hydrophobische Gift (Wuthgift) fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen den 3ten und 7ten Tag nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Aufehens öffne, so soll das Gift vom Körper wieder eingefogen werden, und der Kranke ohne Rettung verlohren seyn.

Der Mörder Pickarh.

Der Tagelöhner Friedrich Pickarh von Rödtingen bei Jülich, seit dem Jahre 1805 mit Anna Sibilla Jansen verheirathet, ließ sich nach einer zwei jährigen kinderlosen Ehe als Stellvertreter in französischen Militärdienste aufnehmen. Im Jahre 1814 kehrte er nach Hause zurück, und seine frühere Gleichgültigkeit gegen seine Frau wurde jetzt zur Erbitterung, als er erfuhr, daß sie in seiner Abwesenheit vor vier Jahren mit einem Kinde niedergekommen sey. Er verließ sie deshalb gänzlich und verdingte sich auswärts als Knecht; die Frau, ohne alle Unterstützung von ihrem Manne, war genöthigt, ihr Brodt zu betteln. Im Febr. 1823 kehrte er nach Rödtingen zu seiner Frau zurück, nachdem er vorher schon mit einer gewissen Agnes Herzogenrath, die bereits zwei uneheliche Kinder geboren, sträflichen Umgang gehabt hatte, und brachte es endlich dahin, daß die Herzogenrath in das Haus seiner Ehefrau einzog. Der Pfarrer und Orts-Vorstand wollten indessen dieses ärgerliche Leben nicht dulden, und da Pickarh die Absicht hatte, sich mit seiner Concubine zu verheirathen, so faßte er mit dieser den Entschluß, seiner Frau das Leben zu nehmen. Sie gaben ihr Kagenhaare in Weißbrodt eingeknetet, Kupferroß in Brandwein aufgelöst, Quecksilber in einem Butterbrode beigebracht; durch alles dieses wurde indessen der gewünschte Endzweck nicht erreicht. Nunmehr, am 26. April 1823, begab sich Pickarh in das von seiner Frau und der Herzogenrath bewohnte Haus (er wohnte zu dieser Zeit bei einem Rödtinger Einwohner als Knecht), seine Frau lag schon im Bette; er forderte sie auf, ihm in die Küche zu folgen, und sie ging willig mit. In der Küche warf er sie zu Boden, und erwürgte sie, während die unterdessen herzugekommene Herzogenrath ihre Hände fest hielt. Gleich am andern Morgen wurde Pickarh und die Herzogenrath verhaftet, und beide gestanden ihr Verbrechen. Am 30. August 1823 vor die Assisen zu Aachen gestellt, wiederholte Pickarh hier zwar das frühere Geständniß, jedoch mit der Abänderung, den Mord ohne Wissen und Beihülfe seiner Concubine vollbracht zu

haben. Auch letztere widerrief ihre früheren Aussagen, und stellte jede Theilnahme an dem Morde der Ehefrau Pickarz in Abrede. Die Geschwornen sprachen dennoch über Beide das „Schuldig!“ aus, und der Assisenhof verurtheilte beide zum Tode. Dieses Urtheil wurde von dem Könige in Hinsicht des Pickarz bestätigt, die gegen die Herzogenrath ausgesprochene Todesstrafe jedoch in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Keutig und gefaßt ging Pickarz den letzten schweren Gang, und hielt vom Blutgerüste noch eine Rede an das versammelte Volk. Zahllos war die herbei geströmte Menschenmenge, bemerkenswerth aber, daß wenige Gensdarmen und Polizeidiener hinreichend waren, die nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten. Es war dies die zweite Hinrichtung, die hier seit dem Abzuge der Franzosen Statt fand. Die erste war im Frühjahr 1818, wo eine Muttermörderin hingerichtet wurde.

M i s c e l l e n.

In Ungarn sammelt der Landmann im Frühling Maykäfer in Töpfen, welche ungefähr 8 Viertheil Quart halten. Wenn die Töpfe beinahe voll sind, stopft er sie mit einer Hand voll Stroh vollends so, daß, wenn er den Topf umwendet, die Maikäfer nicht herausfallen können. Nun stellt er andere leere Töpfe von gleicher Größe hin und stülpt die mit Maikäfern angefüllten umgekehrt darauf, auf dem Boden des angefüllten Topfs aber macht er ein kleines Schmauchfeuer von Hobel- und Sägeespänen. Aus den auf diese Weise gebratenen Maikäfern tröpfelt nun durch das Stroh in den untern befindlichen leeren Topf eine Menge Fett oder Oehl, welches zur Wagenschmiere gebraucht

wird, und die gemeine Wagenschmiere weit an Güte übertreffen soll. So hat man doppelten Vortheil bei diesem Verfahren.

Ein Bauer vom Wirberge, eine Stunde von Altena, ging am 20sten März, Abends spät, etwas betrunken von Altena, um nach Hause zurück zu kehren. Auf diesem Wege ist er verloren gegangen und ungeachtet vieler Nachsuchungen nicht wieder gefunden. Seinen Hut fand man am andern Tage und den Tag darauf auch seinen Stock dicht am Lennestusse. Sein Weg führt aber nicht vorbei, und er hat ihn auch beim Weggehen nicht hierhin eingeschlagen. Dieser Umstand, und der, daß er eine Summe Geld bei sich hatte, lassen fast vermuthen, daß er durch die Hand eines Mörders umgekommen, der listigerweise Hut und Stock absichtlich dahin gebracht, um das Nachsuchen irre zu leiten, und den Glauben zu begründen, als ob der Unglückliche sich mit Vorsatz ins Wasser gestürzt habe.

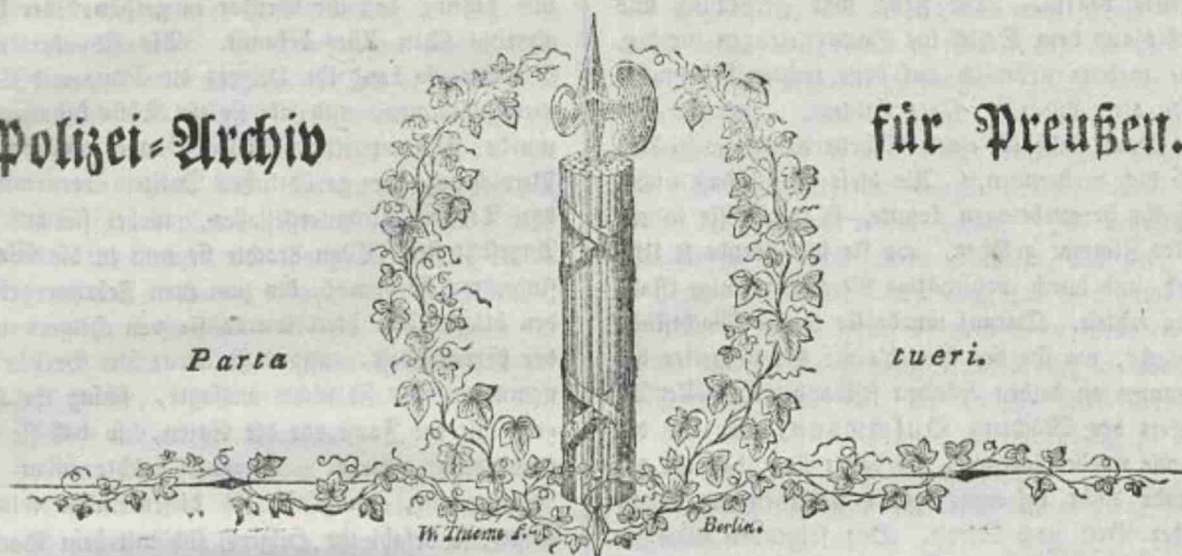
In Philadelphia wurde voriges Jahr eine Wasserleitung vollendet, die ungefähr eine halbe Million Pfund Sterling kostet. Das Wasser wird vermittelst acht großer Räder aus dem Flusse Schuylkill gepumpt, und läuft in zwei ungeheuren Behältnisse, die 50 Fuß höher liegen, als der höchste Punkt der Stadt. Alle Straßen, alle Häuser werden dadurch mit Wasser reichlich versehen. Sie ist von unermäßigem Nutzen für diese herrliche Stadt, die nun schon 130,000 Einwohner zählt.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 29. Mai.

Rütger Hilgers als Untersuchungs-
Richter.

Der Fabrikant Hilgers aus Einzig hatte sich ums Jahr 1800 in eine zu enge Verbindung mit den rheinischen Räuberbanden eingelassen, und hatte das Unglück, daß er zu 16jähriger Festungsstrafe verurtheilt wurde. Er behauptete, es sey ihm Unrecht geschehen. Auch kam er bald nachher wieder frei, und die Polizei, welche seine Talente bemerkte, gebrauchte ihn zur Aushülfe.

Hilgers versicherte, daß er alle Verbrechen entdecken könne, und wirklich galt er ums Jahr 1818 für einen der thätigsten Polizei-Beamten im Kreise Bonn. Denn obgleich er in keinem festen Gehalt stand, sondern nur in außerordentlichen Fällen zur Aushülfe diente, so entwickelte er doch eine größere Thätigkeit, als mancher andere Polizei-Beamte, der feste Emolumente genießt.

Folgende Thatfachen sind aus den Akten gezogen. Sie haben sich im Jahre 1818 am Rheine ereignet, in einem hochcivilisirten Lande, und unter

der Regierung eines gerechten und menschenfreundlichen Königs.

Im Jahre 1817 wurde zu Leudersdorf ein gewisser Cornelius van Währen ermordet. Rütger Hilgers erbot sich, nähere Nachrichten über den Thäter auszukundschaften, und der Justizbeamte Stähler hatte die Unvorsichtigkeit, sich mit ihm einzulassen und ihm Unterstützung angeboten. Hilgers nahm nun den Gendarmen Scheidweiler, dann den Brigadier Vendermacher, ferner einen gewissen Schiffer Frank und einen Tischler Finger zu sich und übernahm die Rolle des Untersuchungs-Richters.

Den 6ten Februar 1818 verhörte er den alten Lavette, einen 65jährigen Greis wegen der Ermordung des Cornelius van Währen, indem er fragte, ob dieses nicht Heinrich Lavette, der Sohn des Verhörten gethan. Als er nicht nach Wunsch aus sagte, so stieß ihn Hilgers 4 oder 5 mal so auf die Brust, daß der Greis eine Zeitlang Blut spie. Hilgers setzte ihn darauf in Arrest.

Die Frau des Vorigen, Amalie A. wurde am 7ten Februar nach der Drohl bei Andernach zum

Verhör bestellt. Die Frau war gebrechlich und mußte aus dem Schiff ins Haus getragen werden. Sie wohnte nehmlich auf dem rechten Rheinufer. „Du altes Luder,“ sagte Hilgers, „hier vor diesem Hause lasse ich einen Scheiterhaufen aufrichten und dich verbrennen.“ Als diese Gesellschaft nichts von ihr herausbringen konnte, so wurde sie in ein kaltes Zimmer geführt, wo sie bis Abends 8 Uhr blieb, und durch wohlthätige Menschen einige Nahrung erhielt. Darauf wurde sie in die Wachtstube gebracht, wo ihr der Gensd'arme Scheidweiler die Daumen an beiden Händen festband. Der Menschlichkeit des Wächters Buschmann, der ihr die Hände wieder losband, verdankt sie, daß ihr die Hände nicht erfroren. Sie hatte in der Nacht weder Bett noch Stroh. Den folgenden Morgen bot man ihr Branntwein an, vielleicht um der Betrunknen ein Geständniß zu entlocken. Als sie nichts getrunken, fing der Gensd'arme neuerdings an, sie zu binden, und ließ sie so gebunden, von des Morgens 9 Uhr bis zum dunklen Abend, wo sie wieder in ein kaltes Zimmer gebracht wurde. Hier blieb sie bis zum andern Morgen, wo man sie wieder verhörte. Des Abends verhörte sie Hilgers aufs neue, und muthete ihr das Geständniß zu, daß ihr eigener Sohn, der Heinrich Lavette dem Cornelius van Mähren einen Stein um den Hals gebunden und ihn ersäuft habe. Da die Mutter gegen ihren Sohn nichts ausagte, so wurden aus einem neuen Fesen drei Ruthen gebunden, und der Gensd'arme Scheidweiler erhielt von Hilgers den Befehl, die gebrechliche Greisin auf den bloßen Leib zu schlagen. Man nahm ihr auch schon Halstuch und Wams ab, entkleidete sie auf den halben Leib bis aufs Hemde, und setzte sie auf eine Kiste, wo ihr dann der Gensd'arme Scheidweiler den Kopf niederdrückte, und alle Mienen zum Schlagen machte; er berief sich zugleich hierbei auf Befehl der Regierung. Als nun die alte Frau sehr weinte und flehte, so stellten sie diese barbarischen Drohungen ein und entließen sie den folgenden Tag.

Marianne Lavette, die Tochter der vorigen, wurde auf dieselbe Weise gemißhandelt. Es war ein 20jähriges Mädchen, dem sie sagten, sie solle

nur sagen, daß ihr Bruder es gethan, der habe ohnehin schon Alles bekannt. Als sie aber nicht bekannte, so band ihr Hilgers die Arme und Daumen zusammen, und als sie zur Thür hinausging, wurde sie von einem dieser Bande, welche die Verrichtung der gerichtlichen Polizei übernommen, drei Treppen hinuntergestoßen, wobei sie auf das Angesicht fiel. Man brachte sie nun in die Wachtstube, wo sie vom 6. bis zum 8ten Februar gebunden blieb. Am 8ten wurde sie von Hilgers wieder hervorgeholt, und aufs Neue ins Verhör genommen. Als sie nichts ausagte, schlug ihr Hilgers mit der Faust vor die Stirn, so daß sie fast schwindlich wurde. Darauf reichte man ihr Branntwein, und als sie diesen nicht trinken wollte, so befahl ihr Hilgers, sich mit dem Bauche auf den Tisch zu legen, und der Gensd'arme Scheidweiler band sie um den Leib und die Beine fest. Hilgers hielt ihr den Kopf nieder und den Mund zu, damit sie nicht schreien konnte. Der Gensd'arme Scheidweiler, der bis jetzt nur den Oberrock aufgehoben, schlug sie mit einem Stocke. Hilgers befahl aber, sie auf den bloßen Leib zu schlagen, und der Gensd'arme Scheidweiler hob der Jungfrau Rock und Hemde bis auf den Rücken auf, und gab ihr 40 Stockschläge auf den bloßen Leib, so daß dieser schwarz und blau wurde und aufschwang. Die Geschlagene glaubte getödtet zu werden. Hilgers befahl darauf dem Gensd'armen Scheidweiler, sie in den Rhein zu werfen. Sie glaubte, daß ihre letzte Stunde gekommen sey, und als Hilgers sie fragte: „willst du beichten?“ so verstand sie sich hierzu, und Hilgers spielte den Geistlichen bis zur Absolution. Sie sollte nun in den Rhein geworfen werden, statt dessen wurde sie in den Keller geführt, und hier festgebunden bis zum andern Morgen. Den folgenden Tag wurde sie herausgeholt, doch gleich wieder in den Keller gebracht und festgebunden, wo sie den Tag über blieb, so wie die folgende Nacht und den folgenden Tag. Fremde Menschen brachten ihr Nahrung und fütterten sie aus den Händen, da sie die eigenen nicht gebrauchen konnte. Am 12ten wurde sie entlassen.

Kaspar Lavette, der Bruder der vorigen, ein

jünger Mensch von 17 Jahre wurde auf ähnliche Weise gemißhandelt. Er sollte gegen seinen Bruder Heinrich Lavette zeugen, und als er dieses nicht that, so band ihm Hilgers die Daumen so fest zusammen, daß die Kordel ins Fleisch einschchnitt. Er wurde nun in den Keller gebracht und an den Kelterphal festgebunden. Des Nachts um 1 Uhr holte man ihn heraus, um ihn zu verhören; als er nichts ausagte, so wurde er wieder zurück gebracht, wo er nun 2 Tage und 2 Nächte angebunden im Keller blieb. Da er seine eigenen Hände nicht gebrauchen konnte, so erhielt er seinen Unterhalt aus den Händen mitleidiger Menschen.

Auf das Grausamste aber wurde damals die Frau des Peter Rosß behandelt, welche von Hilgers und seinen Gehülfsen auch über den Mord des Cornelius van Währen befragt wurde. Als sie sagte, daß sie davon nichts wisse, so ward sie auf Befehl von Hilgers mit einer Kette geschlossen, in einen Keller gebracht, und hier um den Leib an den Kelterbaum gebunden. Hier mußte sie von Abends 10 Uhr bis Morgens 9 Uhr stehen, ohne sich setzen oder legen zu können. Des Morgens um 9 Uhr wurde sie vor den Hilgers geführt. Als sie hier nichts bekannte, wurde sie um Mitternacht zum zweitemmale verhört, und als sie wieder nichts bekannte, so wurden ihr die Daumen mit einem Kordelchen schmerzhaft zusammengebunden, mit jedem der beiden Oberarme zusammengeschlüpft, und dann auf den Rücken festgebunden. Sie wurde nun in den Garten geführt, der Gensd'arme Scheidweiler hieß sie sich niedersetzen, und und band ihr über den Knöcheln die Beine mit einer Kordel zusammen. Er ließ sie, da sie nun nicht entlaufen konnte, in der heftigen Kälte so gebunden liegen. Nach zwei Stunden band er sie wieder los, und führte sie wieder ins Verhör. Als sie wieder nichts gestand, so befahl Hilgers, sie mit dem Bauche auf eine Bank zu legen. Hilgers band ihr nun die Hände, und der Gensd'arme Scheidweiler die Füße unter der Bank zusammen. Der Gensd'arme gab ihr darauf mit einem Stock 15 bis 16 Hiebe. Als alles dieses dem armen Weibe keine Bekenntnisse abzwang, so wurde sie nachher in eine Kammer geführt, deren Fenster

man vernagelte, und deren Läden man schloß. Nun heizte man das Gemach so stark, daß die Gedungstigte glaubte ersticken zu müssen. Sie schrie nun nach Wasser, und Niemand kam ihr zu Hülfe. Endlich zwischen 6 und 7 Uhr kam ihre Schwester. Diese wollte ihr Wasser geben, allein der Bube des Hilgers verbot dieses. In der Angst sprengte sie die Thür ihres Zimmers, und fiel, als sie heraus kam, der Länge nach hin in Ohnmacht. — Hilgers drohte nun, sie nach Edln abführen zu lassen, und schickte sie nach Niederbreisig ins Wachtthaus. Hier blieb sie, bis Hilgers selbst arretirt wurde; denn diese Gräueltaten waren endlich zu den Ohren der höhern Behörde gekommen.

Hilgers kam vor die Rasse in Koblenz und wurde hier bloß auf 2 Jahr Gefängniß verurtheilt.

Die angegebenen Mißhandlungen sind aus dem Anklageakt gezogen, den der Staatsprokurator auf Anordnung der Anklagekammer des Appellationshofes am 16ten August 1818 ausfertigte, also aus den Akten und den abgehörten Zeugen Aufsagen.

Hilgers befindet sich gegenwärtig in Edln im sogenannten Blech. Er hat sich einige Betrügereien zu Schulden kommen lassen und dabei auf eine unvorsichtige Weise sich zwischen die Paragraphen des Strafgesetzbuches verwickelt.

Betrogene Leichtgläubigkeit.

Folgende Geschichte soll sich noch vor Kurzem in der Grafschaft M. zugetragen haben.

Zu Anfange des Monats September befand sich in der Arreststube zu D. eine ganze Sippschaft Arrestanten, bestehend aus einem Manne, einem angeblichen Knechte, fünf Kindern und einer Frau, sämmtlich ledergelb von Farbe, mit aufgeworfenen dicken Mundleszen und borstenartigen schwarzen Haaren. Sie schienen einer Zigeunerfamilie nicht unähnlich zu seyn, wiewohl auf die Frage, ob sie nicht Zigeuner seyen, die 13 Jahr alte Tochter, mit einem großen silbernen Kreuze an dem Halse hängend, theatralisch prunkend hervortrat, und

der angebliche Vater mit einem bedeutungsvollen Wink auf das Halsgeschmeide derselben antwortete: „bewahre Gott, wir sind ächt katholisch und Italiener, wohnen aber in der Gegend von Minden.“ Das übrige Personal stand um die, auf einem Bündel Stroh liegende Frau herum, und der Mann, indem er sie mit der anscheinend größten Zärtlichkeit in die Höhe hob, stellte dieselbe als krank dar. Sie selbst keuchte ganz ängstlich, gebehrdete sich dabei sehr unwohl, und suchte in ihren Gesichtszügen eine kranke Physiognomie nach zu ahmen, wodurch sie ihre auffallende Häßlichkeit nur noch in grellerem Lichte darstellte. Als der Gefangene nun seine angebliche Ehehälfte sanft wieder gelegt hatte, antwortete er auf die Frage, um welcher Ursach willen sie sämmtlich sich in Haft befänden, „Ach! ein Vater hat mit meiner Frau zu thun gehabt; jetzt hat er uns deswegen verklagt.“ Auf die Bemerkung, daß sich eine solche ehebrecherische Handlung mit seiner so eben bewiesenen Zärtlichkeit gegen seine Ehefrau nicht gut zusammen reimen lasse, zuckte er die Achseln und sagte: „Was muß man nicht alles leiden!“

(Beschluß folgt.)

Vestrafung einer Kindermörderinn.

Die unverehlichte Maria Dorothea Euckfiel, 24 Jahr alt, von Gangloffsdammern gebürtig, Tochter des dort noch lebenden Häuslers Euckfiel, gerieth, nachdem sie bereits wegen Verheimlichung der Schwangerschaft im Jahre 1820 zur Untersuchung gezogen worden, auf den Grund eines Gerüchtes, daß sie abermals außerehlich geboren, und ihr Kind heimlich weggeschafft, im Februar v. J. wiederum in Untersuchung.

Nach kurzem Lügnen gestand sie, am 17 Februar ein lebendes Kind heimlich auf der Treppe geboren, dasselbe mit vollem Bewußtsein mittelst

einer Dachziegel erschlagen und im Wiste verscharrt zu haben. Durch den Befund und sonstige Beweisaufnahme war die Richtigkeit dieses Geständnisses dargethan.

Das am 8ten August publicirte Erkenntniß des Criminalsenats des königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, auf die Todesstrafe des Beils lautend, wurde in zweiter Instanz dahin gemildert,

daß Inquisition mit lebenswieriger Zuchthausarbeit zu bestrafen.

Dies Erkenntniß ist von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Ordre vom 14ten April. d. J. bestätigt, und die Inquisition in die Strafanstalt abgeführt worden.

Erfurt, den 28 Mai 1824.

M i s s e l l e.

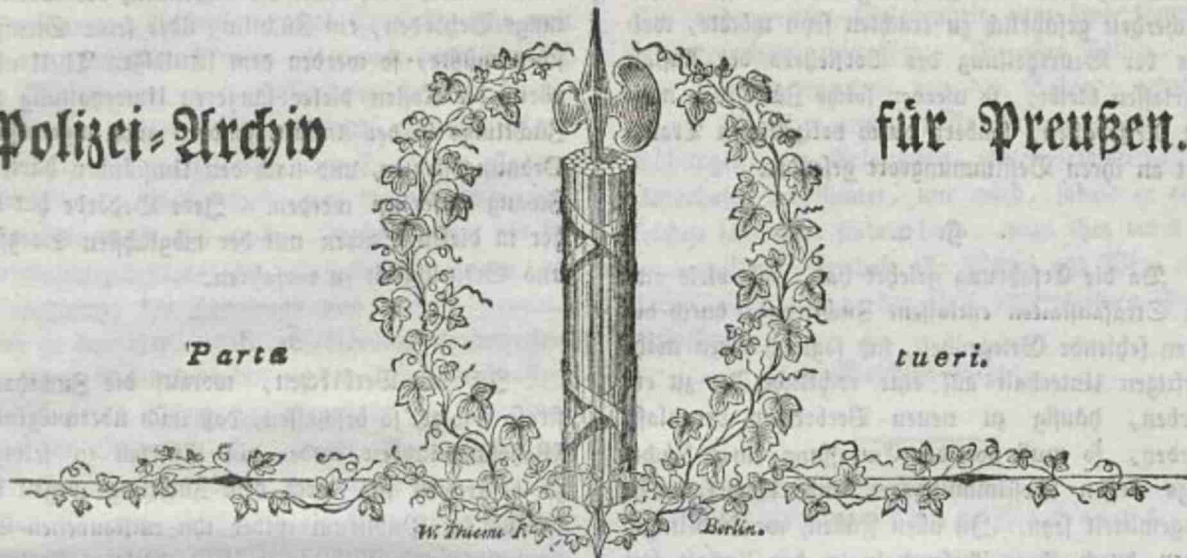
Christoph Dieter, 42 Jahr alt, Schreiner, gebürtig und wohnhaft zu Wallhausen, durch den Ausspruch der Geschwornen für schuldig erklärt; am 21sten Juli 1823 die Anna Magarethe Waldschnitt Wittwe von Heinrich Weisgel zu Rüdesheim im Canton Kreuznach, in ihrer Wohnung daselbst freiwillig und mit Vorbedacht getödtet und dieselbe unmittelbar nach der That bestohlen zu haben, wurde durch Urtheil des Assisenhofs vom 10. December zum Tode verurtheilt. Nachdem der Kassationshof zu Berlin unterm 25 Februar d. J. das gegen obiges Urtheil eingelegte Kassations-Gesuch verworfen hatte, geruheten Seine Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre v. 26. März d. J., die wegen verübten Raubmordes richterlich erkannte Todesstrafe zu bestätigen. Demgemäß ist Christoph Dieter am 8ten May d. J., Morgens um 6 Uhr, auf dem Clemens-Platz zu Coblenz vermittelst der Guillotine vom Leben zum Tode gebracht.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 31. Mai.

A u s z u g

aus dem, die Entlassung der Züchtlinge betreffenden Abschnitt des neuen Reglements für die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und zu Brandenburg.

§. 1.

Die Züchtlinge werden aus der Anstalt am Tage des Ablaufs der ihnen rechtskräftig zuerkannten Strafzeit entlassen, in sofern diese nicht durch Vergnadigung abgekürzt oder durch Nebenbedingungen verlängert wird.

Im Fall ein zu entlassender Züchtling wegen vorübergehender Krankheit in der Anstalt zurückzubleiben genöthigt ist, so müssen für diese Zwischenzeit bis zum Tage der wirklichen Entlassung die Kur- und Verpflegungskosten von dem Kranken, oder für ihn zu sorgen verpflichteten Privatpersonen oder Gemeinen an die Anstalt erstattet werden.

Ist unter den, im Vermögens-Verwahrsam der Anstalt befindlichen Eigenthumsstücken des Züchtlings, welche derselbe bei der Entlassung zur

rückempfängt, nicht das erforderliche Reisegeld vorhanden, so wird ihm ein nach der Weite des Weges bis zum Bestimmungsort festzusetzendes Zehrgeld von 1 Groschen (1 Silberg. 3 Pf.) für die Meile mitgegeben, welches die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von den verpflichteten Privatpersonen oder Gemeinen wieder einziehen, und an die Anstalt erstatten muß.

Außerdem erhält der Züchtling von der Verwaltungsbehörde der Anstalt einen beschränkten Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute, und mit der Anweisung, sich sogleich nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte, unter Ablieferung des Passes, bei der Polizeibehörde zu melden.

Gleichzeitig giebt die Anstalt von der geschehenen Entlassung eines Züchtlings, sowohl jener Polizeibehörde, Behufs der zu kontrollirenden Ankunft desselben, als auch dem Gericht, welches ihn eingeliefert hat, zum Zeugniß der beendigten Strafvollziehung, in besonderen Schreiben Nachricht.

Wenn bei der gleichzeitigen Entlassung mehrerer Züchtlinge, deren Zusammentreffen auf der Reise und ihre Vereinigung zu neuem Aufzug zu

besürchten, oder ein Züchtling als der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu erachten seyn möchte, welches der Beurtheilung des Vorstehers der Anstalt überlassen bleibt, so werden solche Züchtlinge nicht mit Reisepässen, sondern durch polizeilichen Transport an ihren Bestimmungsort gesendet.

§. 2.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele aus den Strafanstalten entlassene Züchtlinge, durch die ihnen fehlende Gelegenheit, sich sogleich ihren nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art zu erwerben, häufig zu neuen Verbrechen veranlaßt werden, so muß vor der Entlassung eines Züchtlings dessen Bestimmungsort und Unterkommen ausgemittelt seyn. In allen Fällen, wo Züchtlinge, denen durch ihren Aufenthalt in der Anstalt fast die Möglichkeit benommen ist, sich von dort aus einen erlaubten Brodterwerb zu verschaffen und diesen nachzuweisen, nach der Entlassung, von Subsidienmitteln entblößt, leicht verleitet werden könnten, zu unrechtlichen Mitteln wieder ihre Zuflucht zu nehmen, soll die Aufsicht und Fürsorge der Behörden eintreten, damit ihnen angemessene Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschafft, und hierdurch der bürgerlichen Gesellschaft manches thätige und gebesserte Mitglied erhalten werde, dessen frühere Neigung zu Verbrechen sonst öfters wieder erwachen könnte.

In den meisten Fällen wird die Feststellung des Domizils, welchem der Züchtling angehört, die Hauptsache seyn. Die Aussagen der Züchtlinge über ihre Ortsangehörigkeit haben aber ohne das Anerkennniß der Orts-Polizeibehörden keine Glaubwürdigkeit. Weigert sich eine Ortsbehörde dieser Anerkennung ohne rechtlichen Grund, oder ist über den Nachweis des Domizils die Verwaltungsbehörde der Anstalt selbst zweifelhaft, so muß dieselbe darüber der Königlichen Regierung zur weiteren Verfügung Anzeige machen. In jedem Fall müssen die zur Entlassung des Züchtlings nöthigen Ausmittelungen und Bestimmungen vergestalt zeitig getroffen werden, daß dadurch die im Erkenntniß bestimmte Strafzeit nicht verlängert wird, und die Entlassung mit Ablauf derselben erfolgen kann.

Wenn durch versäumte Korrespondenz der Verwaltungs-Behörden, ein Züchtling über seine Strafzeit sitzen müßte, so werden dem schuldigen Theil nicht allein die Kosten dieser längeren Unterhaltung des Züchtlings in der Anstalt, sondern auch angemessene Ordnungsstrafen, und nach den Umständen härterer Zwang auferlegt werden. Jede Behörde hat daher in diesen Sachen mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren.

§. 3.

Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthausstrafe erfolge, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu besürchten ist, noch dem Züchtling wegen des daraus im Publikum wider ihn entstandenen Widerwillens und Mißtrauens sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte, und ist zugleich der Züchtling irgendwo angefessen oder wohlhabend, so kann derselbe nach ausgestandener Strafe auf freien Fuß gestellt, nach seinem letzten Wohnort hingewiesen, und dort sich selbst überlassen werden. Die Verwaltungsbehörde der Anstalt hat die zur Motivierung einer solchen Freilassung gereichende Verhältnisse aus den Urteilsgründen zu entnehmen oder anderweitig in Erkundigung zu ziehen.

In Rücksicht aller übrigen Züchtlinge aber muß ein Unterschied gemacht werden, ob sie eine bestimmte Gelegenheit zu ihrem künftigen Unterkommen selbst nachweisen können, oder solche nicht anzugeben wissen. Hierüber müssen sie sogleich nach der Einlieferung in die Anstalt, und wenn ihre Strafzeit über Ein Jahr dauert, nochmals drei Monate vor dem Entlassungstage umständlich vernommen werden. Die Anstalt befragt hierauf die Polizeibehörde des Orts, welchen der Züchtling bezeichnet hat, ob die Angaben desselben gegründet sind, und das Unterkommen dort für ihn zu finden sein wird; in welchem Fall dessen Ausnahme an diesem Ort nach §. 17 und 18 des Patents vom 8ten September 1804 nicht gehindert werden darf. Werden hingegen die Angaben des Züchtlings unrichtig befunden, oder ist derselbe überhaupt nicht im Stande, den eigenen Nachweis über Art und Ort seines Unterkommens zu führen, so hängt die

Wahl seines nach der Entlassung aus der Anstalt zu nehmenden Aufenthalts und Erwerbs nicht weiter von ihm ab, sondern es kommt dann nur auf die Ermittlung und Feststellung des Orts an, welchem er, seinem Domizil nach, als Einwohner angehört, und welcher ihm nach §. 16 des allgirten Patents eine Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschaffen muß. Auch hierüber hat die Verwaltungsbehörde der Anstalt bei Zeiten die Vernehmung des Züchtlings und weitere Ermittlung zu bewirken, und die Erklärung der betreffenden Orts-Polizeibehörden zu den Akten zu schaffen, so daß gegen Ablauf der Strafzeit des Züchtlings Alles in Ordnung ist. Beide Gegenstände der Vernehmung werden in der Regel mit einander verbunden, und gleichzeitig als Alternative erörtert. Muß der Ort des Domizils den Züchtling aufnehmen und mit Erwerbsgelegenheit versehen, so erhält die Polizeibehörde dieses Orts mindestens einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, von der Verwaltungsbehörde der Anstalt eine Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Entlassung, mit der Requisition, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß dem Züchtling, wenn er sich nach seinem Eintreffen am Ort bei der Polizeibehörde meldet, sofort Erwerb zum Unterhalt und Obdach angewiesen werde. Bei der wirklichen Entlassung wird der Züchtling dieser Polizeibehörde nochmals nach Maßgabe des obigen §. 1 überwießen. Den Polizeibehörden liegt ob, die Kommunen über ihre Verbindlichkeit zur Aufnahme und Fürsorge solcher ortsangehörigen Züchtlinge zu belehren, und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, indem die Familienmitglieder zum Fortkommen arbeitsfähiger Züchtlinge nichts beizutragen schuldig sind. Nur wenn der Züchtling durch Altersschwäche oder durch ein fortdauerndes körperliches Uebel an einem zum Unterhalt ausreichenden Erwerb gehindert wird, sind die nach den Gesetzen zu seiner Unterstützung verpflichteten Verwandten zuerst, und nur subsidiarisch die Kommune hierzu von der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Ist der Züchtling den Erwerbsnachweis selbst zu führen im Stande gewesen, kann aber auf dem gewählten Wege ohne Verschulden seinen Unter-

halt nicht finden, so muß die Orts-Polizeibehörde ihm anderweitige Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschaffen. In allen Fällen, wo ihm diese Gelegenheit von der Behörde gewährt wird, bleibt er auch zur Anwendung eigener Bemühungen um Erlangung eines selbstgewählten Unterhalts verpflichtet, und wird, sobald er einen solchen Unterhalt finden kann, wozu ihm durch die wiedererlangte Freiheit alle Mittel und Wege offen stehen, sofort von der ihm angewiesenen Arbeit entlassen.

(Beschluss folgt.)

Correspondenz-Nachricht.

London.

Kürzlich hielt der wohlthätige Verein zur Wiederbelebung der im Wasser Verunglückten, Erhängten oder durch Kohlendampf Ersticken u. seine jährliche öffentliche Versammlung. Dieser Verein besteht seit dem Jahre 1774, und hat innerhalb dieser 50 Jahre, nach Angabe der darüber geführten und beglaubigten Protokolle, mehr als fünftausend Personen vom Scheintode gerettet und wieder ins Leben zurückgebracht, und mehr als ein und zwanzig tausend Personen, die sich bei jenen Lebensrettungen hilfreich bewiesen, zum Theil ihr eigenes Leben dabei aufs Spiel gesetzt haben, sind mit Belohnungen bedacht worden. Der Verein hat ein eigenes Haus, in welchem das Archiv und die Bureau sind. Er theilt Rettungs-Apparate aus, desgleichen gedruckte Anweisungen, auf welche Weise die plötzlich Gestorbenen behandelt werden müssen. Alljährlich wird von dem Zustande der Gesellschaft ein Bericht gedruckt und zum Besten der Anstalt verkauft. Eben so auch die jedesmal am Stiftungstage gehaltene Predigt, bei welcher an den Kirchthüren die Becken aufgestellt werden. Bei der Versammlung sollte der Herzog von Northumberland bei der Tafel den Vorsitz führen; er konnte aber wegen eines Anfalls von Podagra nicht erscheinen, schickte indeß eine Bank-Note von Einhundert Pfund Sterling als seinen Antheil zur

Collette. Um halb 6 Uhr setzte sich die Versammlung zur Tafel, die Mahlzeit war zu 15 Schilling (5 Thlr.) für das Couvert bestellt. Nach Tisch wurden, auf Billets, die Damen auf besonders zubereiteten erhöhten Sitzen zugelassen. Sie hörten die ausgebrachten Gesandtheiten und die von Sängern vorgetragenen Lieder mit an, und sahen nachher die im abgewichenen Jahre hier in London vom Scheintode geretteten Personen (etliche und dreißig an der Zahl) in Procession durch den Versammlungsaal ziehen. Dann erhielten vier Chirurgen, welche sich bei den Lebensrettungen ganz vorzüglich ausgezeichnet hatten, die goldene Medaille des Vereins. Beim Schluß der Verhandlung ward noch förmlich angezeigt, daß der neue Verein, der sich erst in diesem Jahre zusammengethan hat, um allen denjenigen, welche an der englischen Küste Schiffbruch leiden, von welcher Nation und welchen Glaubens sie auch seyn mögen, zu Hülfe zu kommen, und ihnen Unterstützung angedeihen zu lassen — mit dem wohlthätigen Verein zu Wiederbelebung aller im Wasser oder auf andere Art Verunglückten freundschaftlich zusammenwirken wolle. — Dieser neue Verein, für dessen Schutzherrn sich der König erklärt hat, und dessen Präsident der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Lord Liverpool ist, giebt Prämien für die Rettungs-Anstalten, Gratificationen an diejenigen, welche ihr eigenes Leben wagen, um Andere zu retten, unterstützt, wenn sie bei diesem Bemühen umkommen, ihre Hinterlassenen, und sich denjenigen, die beim Schiffbruch all das Ihrige eingebüßt haben, wieder aufzuhelfen. Ungeachtet dieser neue Verein kaum drei Monate besteht; so hat er doch durch Subscriptionen bereits einen Fonds von funfzehnhundert Pfund, und an fünf Jahren

lichen Beiträgen 175 Pfund (zweihundert Thaler) beisammen. Wenn man alle zu wohlthätigen Zwecken in England vorhandenen Vereine aufzählen, ihre Zwecke, nebst den Mitteln, solche zu erreichen, desgleichen den Erfolg derselben umständlich darlegen wollte; so würde über den Umfang dessen, was von dieser Seite in England geleistet wird, das Ausland Ursache finden zu erstaunen! Bei jedem neuen Anlaß entsteht, zu Abhelfung irgend einer Noth, auch gleich wieder ein neuer Wohlthätigkeits-Verein, und diese rege Theilnahme und Hilfsbereitschaft macht in der That einen Grundzug des englischen Nationalcharakters aus.

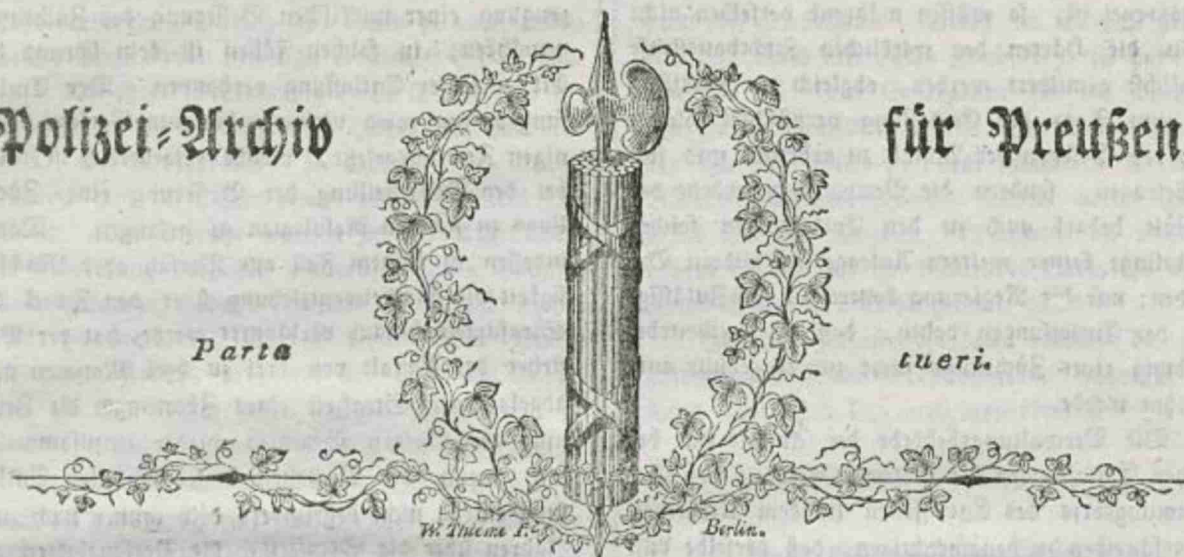
Seit fünf Jahren sind auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, namentlich an der Ost-Küste von Afrika, eine Anzahl von englischen und von schottischen Colonisten angesiedelt, mit Land Eigenthum, Ackergeräth, Vieh und Saatgetreide unterstützt, und es ist große Hoffnung gehegt worden, daß diese neue Colonie zu bedeutendem Flor gelangen werde. Der Erfolg hat aber diesen Erwartungen keinesweges entsprochen. Mißwachs, Dürre und Ueberschwemmung, dergleichen man von dem dortigen Flusse nicht befürchtet hätte, haben wechselseitig die Ansiedler heimgesucht und ihre Hoffnungen fast von Grund aus zerstört. Zu Unterstützung dieser ohne ihre Schuld verarmten Colonisten ist seit der Mitte des vergangenen Monats März ein Verein zusammengetreten, an dessen Spitze sich der Minister der Colonien, Graf Bathurst, mit fünfzig Pfund Sterling unterzeichnet hat, und gleich bei der ersten Zusammenkunft der Mitglieder dieses Vereins waren elfhundert und zwanzig Pfund Sterling (nahe an achtausend Thaler) unterzeichnet.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brückner, Mittelstraße No. 12,

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 3. Juni.

A u s s a g e

aus dem, die Entlassung der Züchtlinge betreffenden Abschnitt des neuen Reglements für die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und zu Brandenburg.

(Beschluß.)

§. 4.

Das Straßbüßel kann verlängert und die Entlassung erschwert werden, wenn in den gerichtlichen Erkenntnissen bestimmt ist, daß die Entlassung entweder

von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers,

oder zugleich

von der Besserung desselben, abhängen solle.

Ist ein Züchtling zu einer bestimmten Strafzeit mit der Klausel des Erwerbsnachweises verurtheilt, so ist zu seiner Entlassung nicht allein die Ausmittelung eines bestimmten Unterkommens für ihn von seiner Seite, oder von der Polizeibehörde

nothwendig, (denn diese Bedingung ist durch die, in der Kriminal-Ordnung vom 11ten Dezember 1805, §. 562, mit Gesetzeskraft belegte Instruction vom 27sten März 1797 als Regel bei den Entlassungen aller Züchtlinge vorgeschrieben), sondern der Züchtling muß in jenem Fall nach §. 569 der Kriminalordnung, durch seine Aufführung in der Anstalt auch den ernstlichen Willen sich ehrlich zu ernähren, bewährt haben, und nach seiner Entlassung unter Aufsicht der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts gestellt werden. Ein solcher Züchtling darf nicht über die durch Erkenntniß bestimmte Strafzeit in der Anstalt zurückgehalten werden, wenn er Arbeitsfleiß und gute Aufführung bewiesen hat, und dadurch die Verwaltungsbehörde der Anstalt zu der Erwartung berechtigt, daß er, wenn ihm Gelegenheit dazu gegeben werde, sein Brodt auf rechtliche Art zu erwerben gesonnen sey. Fehlt ihm dagegen nach dem polizeilichen Ermessen dieser Behörde noch der gute Wille zur Arbeit und zum ehrlichen Unterhalt, so hat er nach Gesetz und Erkenntniß kein unbedingtes Recht auf seine Freiheit. Da diese Verlängerung der Sitzzeit in der Straf-

anstalt indessen nichts weiter als eine polizeiliche Maaßregel ist, so müssen während derselben nicht allein die Härten der wirklichen Zuchthausstrafe möglichst gemildert werden, obgleich der Züchtling bis zum Tage der Entlassung verpflichtet bleibt, nach den Gesetzen der Anstalt zu arbeiten und sich zu betragen, sondern die Verwaltungsbehörde der Anstalt bedarf auch zu den Entlassungen solcher Züchtlinge keiner weitem Anfrage bei andern Behörden; nur die Regierung kontrollirt die Zulässigkeit der Entlassungen dahin, daß die Freiheitsberaubung eines Züchtlings nicht zur Ungebühr ausgedehnt werde.

Die Verwaltungsbehörde der Anstalt hat bei solchen Entlassungen die Polizei-Obrigkeit des Bestimmungsorts des Entlassenen in dem Ueberweisungsschreiben zu benachrichtigen, daß derselbe Lust und Willen zum Arbeitsfleiß und zum ehrlichen Erwerb in der Anstalt gezeigt habe, und selbige um eine strenge Aufsicht über den Entlassenen zu requiriren.

Ist in einem gerichtlichen Erkenntniß bestimmt worden, daß die Entlassung eines Züchtling nach abgelaufener Strafzeit von seiner Besserung abhängen solle: so muß die Verwaltungsbehörde der Anstalt, sobald sie nach Ablauf der Strafzeit glaubt, daß der Züchtling durch die erlittene Strafe für gebessert angesehen werden könne, ein gehörig motivirtes Gutachten darüber abfassen, und solches nebst den Personalakten des Züchtlings mittelst Berichts an das Königliche Justizministerium zur Entscheidung, ob die Entlassung erfolgen könne, einsenden (Kriminalordnung S. 571). Dieser Antrag auf Entlassung kann aber nicht eher beschlossen werden, als wenn die Verwaltungs-Beamten der Anstalt, mit Einschluß des Predigers, vortheilhafte Zeugnisse über die Besserung des Züchtlings abgegeben, und der Vorsteher der Anstalt sich überzeugt hält, daß der Züchtling durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt und durch seinen bewiesenen Arbeitsfleiß Vertrauen verdiene, und nach seiner Freilassung für die öffentliche Sicherheit unschädlich sein werde. Ist nur auf eine kurze Strafzeit erkannt worden, so kann die gute Auführung während derselben, in Hinsicht auf die

erwartete Entlassung, nicht sogleich die volle Ueberzeugung einer wirklichen Besserung des Züchtlings gewähren; in solchen Fällen ist kein Grund der Eil zu seiner Entlassung vorhanden. Der Entlassungsantrag wird vielmehr bis zum Verlauf derjenigen Zeit ausgesetzt, welche erforderlich ist, um bei der Beurtheilung der Besserung eines Züchtlings zu sicheren Resultaten zu gelangen. Damit indessen in keinem Fall aus Vorsatz oder Nachlässigkeit die Freiheitsentziehung über den Zweck des Strafurteils hinaus verlängert werde, hat der Vorsteher der Anstalt von drei zu drei Monaten nach abgelaufener Strafzeit eines Züchtlings die Zeugnisse der übrigen Beamten wieder einzusammeln; und wenn die Mehrheit derselben einen Entlassungsantrag nicht begründet, doch immer nach zwei Jahren über die Strafzeit, die Personalakten des Züchtlings mittelst gutachtlichen Berichts an das Königliche Justizministerium zur weiteren Bestimmung einzusenden. Findet nach dieser Bestimmung alsdann noch längere Detention statt, so soll darüber von dem Vorsteher der Anstalt mit Einreichung der Akten auch an die Regierung, und von dieser Behörde an das Königliche Ministerium des Innern berichtet werden.

Uebrigens sind bei der Entlassung eines auf Besserung verurtheilten Züchtlings, die andern Vorschriften wegen des für jeden zu entlassenden Züchtling vorher auszumittelnden bestimmten Unterkommens, desgleichen wegen der polizeilichen Aufsicht über ihn in dem neuen Wohnort, eben so wie bei den auf Erwerbsnachweis verurtheilten Züchtlingen genau in Anwendung zu bringen. (Kriminalordnung S. 571).

Vetrogene Leichtgläubigkeit.

(Beschluß.)

Eine genauere Erkundigung gab aber folgendes als die wahre Ursach der Gefangennehmung an: Mann und Weib statterten dem Bauer M. einen unerwarteten Besuch ab, und behaupteten mit

vielen Ernst, es sey ein großer Schatz auf seinem Hofe verborgen, welchen sie, wenn er es erlauben wolle, ohne etwas dafür zu verlangen heben wollten. Um ihrer Behauptung mehr Gewicht zu geben, holten sie scheinbar drei Hühnereier aus dem Nest, und versicherten, so wahr es sich finden würde, daß diese Eier etwas ungewöhnliches enthielten, eben so wahr würden sie den Schatz auch bei Erbrechung derselben ein wunderliches Gemisch darin gefunden haben, welches durch List früher muß hineingebracht worden seyn. Der Bauer hierüber erstaunt, und mit der Hoffnung belebt, bald zu dem Besiz eines großen Reichthums zu gelangen, glaubte, und gab nicht nur den betrügerischen Vorpiegelungen Gehör, sondern willigte auch die Forderung ein, nach welcher, um mit der mit der nöthigen Behutsamkeit und Sicherheit zu Werke zu gehen, es erforderlich sei, daß man den Schatzgräbern alles vorräthige Geld, und sonstige Kostbarkeiten für diese Zeit in Verwahr gäbe. Sie wollten dieses jedoch, damit man nicht etwa den Argwohn hegen möge, als ob sie sich damit aus dem Straube machen wollten, in eine Kiste des Eigenthümers einschließen, und dort lassen. Das Zusammengebrachte mochte wohl ungefähr 100 Thlr. an Werth betragen. Nachdem nun diese angeblichen Schatzgräber, wie der Bauer glauben mochte, die Kostbarkeiten in der Kiste eingeschlossen hatten, und es bereits Abend geworden war, begaben sie sich in ein Wirthshaus, indem sie versicherten, sie thäten dies deswegen, damit es nicht etwa den Anschein haben möchte, als wollen sie auf Kosten des Bauern ehren. Am folgenden Morgen aber sollte das Werk angefangen werden.

Dem nach Reichthum begierigen Mann wurde die Nacht sehr lang, und als endlich der so sehr erwartete Morgen heran kam, wartete er lange vergebens auf die Ankunft der Schatzgräber. Es wurde später und Niemand ließ sich noch sehen. Dies erregte endlich Verdacht; man eröffnete die Kiste, und man fand statt der Kostbarkeiten das Beutelschen mit Steinen gefüllt.

Jetzt wurde alles in Bewegung gesetzt, und man holte auch wirklich den Trupp noch im nächsten Dorfe wieder ein; allein die Zurückgabe des

mitgenommenen Schazes wurde nichts desto weniger standhaft verweigert. Selbst im Verhaft behauptete das Weib mit vieler Frechheit, sie habe diese Summe von dem Betrogenen für die demselben erzeugte Liebesgunst verdient. Ja was noch mehr, vor Gericht hielt sie dem schamroth werdenden Manne die unverschämten Worte vor: „Kerl! willst du noch läugnen, schäumtest du nicht aus vollem Maule wie ein brüllender Löwe, als du um meine Gunst und Liebe gebeten hast?“

In der folgenden Nacht entkam die ganze Sippchaft aus der Arrestatenstube, ohne daß man ihren Aufenthalt hat ausspüren können.

Neue gemeinnützige Erfindung.

Der Erfinder des Aquators (Wasserleiter) Herr Forstenmeister Dr. Vinge zu Rendsburg in Holstein, hat diese zur schnellen, leichten und hinlänglichen Wasserfüllung der Feuersprizen dienende, einfache und wohlfeile hydraulische Maschine, welche von einer oder 2 Personen in Thätigkeit gesetzt wird, noch gemeinnütziger gemacht, indem solche zufolge zweckdienlicher Vorkehrung, auch als Feuersprize selbst brauchbar; ferner zum Ausschöpfen des Brunnenwassers aus mehrfach größerer Tiefe, als solches durch die seither bekannten Saugpumpen möglich, und zur Fortleitung desselben in sehr großer Ferne; so wie zum Begießen von Gärten, Bewässern von Wiesen, zur besprengenden Anwendung beim fabrikmäßigen Feinwand- und Kattunbleichen u. s. w. dienlich wird. Auch beim Bergbaue dürfte diese Maschine, Behufs der Ausförderung und Fortschaffung des Grubenwassers vorthellhaft anwendbar seyn, und zahlreiche beziehliche Wasserpumpen, und Wasserräder entbehrlich machen. — Einer Anzeige in öffentlichen Blättern zufolge, ist der Erfinder bereit, das privilegirende Anfertigungs- und Verkaufsrecht der Aquatoren für einzelne Staaten, Provinzen und Städte abzutreten, und mittheilt Zeichnungen und Beschreibung der Maschine, und deren einzelnen Theile auf frankirte Briefe nähere Auskunft zu erteilen.

Ferner hat Herr Binge gleichfalls eine andere höchst gemeinnützige, und wichtige eisenblecherne Maschine mit Gradations-Klappen erfunden, und solche Kalefakter (Lustwärmer) benannt. Diese sehr einfache, wohlfeile, leicht an zu fertigende, und bei allen Oefen an zu bringende Maschine erspart bei eisernen und steinernen Oefen, durch Auffangung und beständige Ausströmung des größtentheils in größter Menge zugleich mit dem Rauche aus den Oefenröhren und Essen entweichenden Wärmestoffes erfahrungsgemäß weit über die Hälfte an Feuerung, und ist ganz besonders bei steinernen Oefen empfehlungswerth, indem sie, mittelst der beständig durch- und ausströmenden glühend heißen Luft in wenigen Minuten die Stubenluft erwärmt, und zwar ungleich früher, bevor der Ofen selbst warm geworden. Der Erklärung des Erfinders zufolge wird derselbe diese jedem Hausvater sehr empfehlenswerthe Erfindung mittelst Subscription möglichst gemeinnützig zu machen suchen, und für den frankirt zu entrichtenden Subscriptionspreis von einem holländischen Species Dukaten die Zeichnung und Beschreibung des Kalefaktors nebst Anweisung zur zweckmäßigsten Anbringung desselben den Liebhabern überlassen.

Wie verlautet, wird der Erfinder, einer Einladung zufolge, beide Maschinen der officiellen Prüfung und Begutachtung der Königl. Dänischen Brand-Commission unterziehen, und demnächst ein ausschließlich privilegirendes königl. Patent darauf erhalten.

Die verwandelte Branntweinschänke.

Zu Westerloh im Delbrückschen war in der französisch: westphälischen Zeit eine Branntweinschänke in Gang gekommen. Das ward, wie in so vielen Dörfern, die Veranlassung, daß das Branntweintrinken und die Zusammenkünfte der Eingeseffenen sehr häufig wurden. Dadurch kamen viele derselben in ihrem Wohlstande gar sehr zurück und verkürzten zugleich ihr Leben. Der Tod zweier junger, rüstiger Männer und ihrer Mutter, welche das Brandweintrinken zum frühen Grabe gebracht hatte, machte einen besonderen Eindruck auf die Eingeseffenen; sie vereinigten sich ernstlich, daß sie in der Schänke durchaus keinen Branntwein mehr trinken wollten. Der Wirth hat statt des Branntweins Bier anschaffen müssen. Seitdem sind mehrere Monate verstrichen und die Westerloher beharren bei ihrer Vereinbarung und gestehen, daß sie sich bei mäßigem Biertrinken besser befänden als beim Brandwein. Sie werden hoffentlich ihren schönen Entschluß auch ferner aufrecht, erhalten und bald die heilsamen Folgen für ihren Wohlstand daraus sichtlich wahrnehmen.

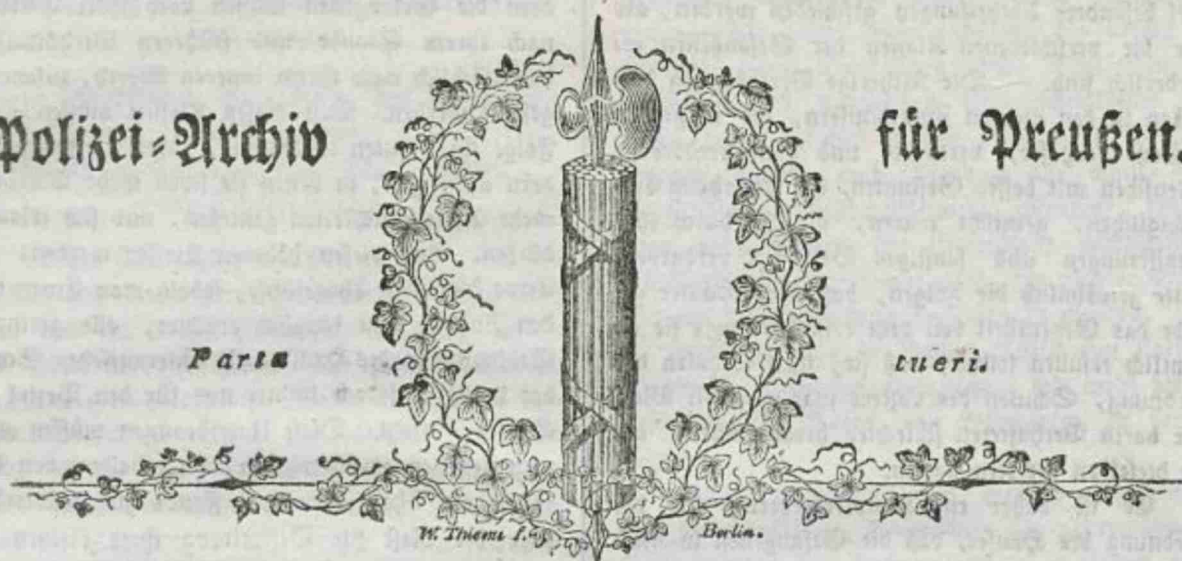
Die vielen Branntweinschänken und Schänkwirthschaften auf dem platten Lande haben in sehr viele Dörfer Verderben gebracht, Unmäßigkeit, Spiel, Bank und Müßiggang. Möchten die verständigen Westerloher viele Nachfolger finden, sonst aber die Polizei angemessen einschreiten.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 5. Juni.

Allgemeine Ansichten über Strafhäuser, deren Zwecke und Verbesserungen.

Alle Strafhäuser sollen mehr Besserungs- als geradehin Abschreckungsmittel seyn. Wenn dies aber zum Zwecke der Strafhäuser gemacht wird, wie es eigentlich stets geschehen sollte, so müssen diese Häuser auch eine solche Einrichtung erhalten, daß sie wirklich Besserungs-, Erziehungs- und Bildungs-Schulen werden können.

Ueberhaupt wird im Allgemeinen der Mangel an guten Strafhäusern und Gefängnissen, obgleich sie so nothwendig als unentbehrlich sind, sehr auffallend fühl- und bemerkbar.

Es ist freilich wahr, daß die Erfordernisse zur Einrichtung eines Straf- und Gefängnißhauses, das dem jetzigen Stande der Dinge und der Menschen ganz angemessen seyn soll, sehr bedeutend sind, vorzüglich für die ersten Jahre, doch ließe sich vielleicht auch das schon Bestehende zur Ausführung besserer Pläne benutzen, und dadurch manches ersparen.

Welche sind nun aber die Hauptbedingungen

eines solchen Hauses, das Straf-, Besserungs- und Erziehungs-Haus seyn soll?

Außer dem Erforderniß einer guten gesunden Lage desselben, ist vor allen Dingen ein dem Zwecke angemessener Raum nothwendig. Ohne den zu rechnen, welche die Gebäude einnehmen, muß noch ein bedeutender Platz vorhanden seyn, um den Gefangenen den Genuß freier Luft und einiger Bewegung in derselben gestatten zu können, der jedoch, wie sich von selbst versteht, gehörig gesichert seyn muß. Es ist eben so ungerecht als zweckwidrig, dem Gefangenen den Genuß der freien Luft ganz zu entziehen, und ihn unausgesetzt zwischen vier Mauern einzukerkern. Der Einfluß der freien Luft äußert sich stärkend auf den Körper und stimmt jeden Menschen zu Gefühlen und Gedanken, die seinem besseren Selbst angehören. Wenn ihn Veraubung der Luft zu Stumpf- und Trübsinn veranlaßt, heitert der Genuß derselben ihn wieder auf; wenn Blässe und Kränklichkeit die Folgen der Entbehrung frischer Luft sind, so ist munteres Ansehen und Gesundheit eine Folge des Genusses derselben. Das Haus muß ferner in so

viel besondere Abtheilungen geschieden werden, als für die verschiedenen Klassen der Gefangenen erforderlich sind. — Die seitherige Vermengung derselben in den meisten Zuchthäusern, wo in großen Sälen boshafte, verruchte und ganz verdorbene Menschen mit besser Gesinnten, der Erziehung Empfindlichen, gemischt waren, die sie durch ihre Aeußerungen und sonstiges Betragen verderben, hatte gewöhnlich die Folgen, daß diese Häuser gerade das Gegentheil von dem erfüllten, was sie eigentlich erfüllen sollten, daß sie, statt Schulen der Ordnung, Schulen des Lasters waren, weil Viele der darin Verhafteten schlechter herauskamen, als sie dieselben betreten hatten.

Es ist daher ein Haupterforderniß für die Ordnung des Hauses, daß die Gefangenen in Klassen getheilt werden, und man jede Gemeinschaft der einen Klasse mit der andern sorgfältig verhindert.

Von unberechenbar nachtheiligen Folgen ist die Gesellschaft des ganz Verdorbenen, Boshaften und Lasterhaften für die, welche noch besseren Sinnes sind. Gewöhnlich besteht ihre ganze Unterhaltung in Auseinandersetzung ihrer Verbrechen, und der Kühnheit, List und Verschlagenheit, welche zur Ausführung derselben erforderlich gewesen sind. Diese werden mit allen Nebenumständen erzählt, und die Erzähler rechnen sich dieselben oft zum Ruhm und zur Ehre an. Bei den Unerfahrenen noch nicht in gleiche Lasterhaftigkeit Versunkenen erregt dies immer einige Aufmerksamkeit, die nur zu bald zur Begierde erwächst, mehr dergleichen zu erfahren. Bisweilen werden selbst direkte Anreizungen nicht gespart, und die Genüsse und Vergnügungen, welche erreicht wurden, in so lockenden Bildern dargestellt, daß leider nur zu leicht der Wunsch entsteht, gleicher Freuden, gleicher Genüsse theilhaft zu werden. Die beste Aufsicht ist nicht immer im Stande, den Nachtheilen vorzubeugen, welche ein solches Beisammenseyn von Verbrechern aller Art mit sich führt. Jene Klassifizierung ist aber nicht etwa blos nach den verschiedenen Verbrechen zu machen — obwohl, um Strafe mit der beabsichtigten Besserung zu verbinden, allerdings auch diese mit im Anschlag zu bringen ist — son-

dern die Gefangenen müssen nach ihrer Bildung, nach ihrem Stande und früheren Verhältnissen, hauptsächlich nach ihrem inneren Werth, zusammen gestellt werden. Von diesen Klassen müssen sie in Folge ihres guten Betragens, ihres Fleißes zu andern aufsteigen, in denen sie schon mehr Vortheile, mehr Annehmlichkeiten genießen, und sich erlauben dürfen. Aus diesen höheren Klassen werden, zur Erweckung des Ehrgefühls, sobald man Einen oder den Andern dazu tauglich erachtet, alle geringern Bedingungen des Hauses, als Unteraufscher, Schreiber u. dgl., jedoch immer nur für den Bezirk des Hauses, besetzt. Diese Unterbeamten müssen einen angemessenen aber geringen Lohn erhalten, von dem ihnen ein Theil für ihren Fonds gut geschrieben, aber der Rest zur Bestreitung ihrer kleinen Ergötzlichkeiten ausgehändigt wird. Dadurch wird nicht nur ihr Ehrgefühl erweckt, und ihr Vertrauen gehoben, sondern es gehört dieses Verfahren auch zugleich zu den Hauptersparnissen des Hauses. Es giebt ihnen die gute Meinung, daß man sie auch als Fehlende noch achtet, und je mehr sie sich bessern, noch höher achten werde; sie werden an Regelmäßigkeit und Ordnung gewöhnt, und was ihnen früher ganz fremd war, wird ihnen nach und nach zur Gewohnheit: kurz, dient als Triebfeder, bessere Gesinnungen, sowohl gegen ihre Nebenmenschen als gegen ihr eigenes Selbst, in ihnen zu erwecken. Es wirkt aber auch als Macheiferungs- und Ermunterungsmittel für die übrigen Gefangenen. Gerade in dem Zustande als Gefangener, wo jeder beständig auf die Eintönigkeit des Ganzen beschränkt ist, fühlt auch Jeder den Werth kleiner Annehmlichkeiten doppelt, und es thut ihm wohl, wenn er sich diese verschaffen kann. Er lernt einsehen, daß dies nur auf dem Wege der Ordnung und des besseren Betragens erzielt werden kann, und wenn auch anfänglich bei Manchem Heuchelei statt wahrer Sinnesänderung vorhanden seyn mag, diese doch durch den Zwang, den er sich anthun muß, durch den Eintritt in bessere Gesellschaft, und durch den Umgang mit derselben, so wie durch die damit verbundene Anregung besserer Gesinnungen bald erschüttert, wenigstens sehr geschwächt. (Fortsetzung folgt.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau.

Wegen sorgfältiger Verpackung des Bleiweißes, des Mennigs, des Grünspan, und anderer der Gesundheit schädlichen Maler-Farben beim Detail-Handel.

Es hat sich kürzlich der Fall ereignet, daß ein Tischler von einem Handelsmanne ein Pfund Bleiweiß und ein Maas Küchensalz erkaufte, welche ihm jedes für sich gepackt in einfachen Papier-Tüten verabreicht wurden. Beide Tüten band derselbe unvorsichtigerweise in ein leinenes Tuch, und fand, als er solches zu Hause aufband, daß solche theils durch die Nähe des Salzes, theils auch durch die Schwere des Bleiweißes etwas schadhast geworden waren, so daß sich anscheinlich ein geringer Theil Bleiweiß mit dem Salze vermengt hatte. Er warf daher bloß das oben aufliegende Salz, welches er mit Bleiweiß vermischt hielt, weg, und noch an demselben Tage wurde das Salz zur Speise benutzt, die dessen reichlich bedurfte. Einige Zeit nach der Mahlzeit empfanden die Eheleute und ihr Stiefsohn große Unbehaglichkeit, die sich durch Druck und Zusammenziehung in der Magen- und Brustgegend, Trockenheit im Schlunde und große Entkräftung äußerte. Noch achteten sie nicht darauf, weil diese Zufälle wieder nachließen; als solche sich aber am zweiten und dritten Tage nach der Mahlzeit heftiger wieder einstellten, so schoben sie die Schuld auf die bei der ersten Mahlzeit genossenen getrockneten Pilze, und zwar um so mehr, als sie solche nicht selbst eingesammelt hatten. Die Pilze wurden nunmehr weggeworfen, das Salz aber täglich fortgebraucht, und so konnte es nicht fehlen, daß die Zufälle immer heftiger wurden. Zwei und zwanzig Tage wurde dieses mit Bleiweiß verunreinigte Salz mit den täglichen Speisen genossen, und dadurch die heftigste mit lebensgefährlichen Zufällen begleitete Blei-Kolik hervorgebracht. Nun erst suchten sie bei dem Kreisphysikus Hülfe, und nur nach der rationellen Heilverfahren und der sorgfältigen Pflege dieses Arztes gelangten diese drei Personen nach 40 Tagen wieder zu ihrer Gesundheit, nachdem sie die

grausamen Qualen der Bleivergiftung erlitten hatten. — Wir haben daher nicht nur für nöthig gefunden, durch Darstellung dieser Thatfachen das Publikum vor dergleichen Unvorsichtigkeiten und deren so gefährlichen Folgen ernstlich zu warnen, sondern fordern auch hierdurch alle Kauf- und Handelsleute, welche Bleiweiß, Mennige, Grünspan nebst andern der Gesundheit nachtheiligen Malerfarben einzeln verkaufen, die nöthige Vorsicht auf die Verpackung derselben zu wenden, und sie zum mindesten in Doppel-Tüten von starkem Papier zu verpacken, und nicht, wie wohl bisher geschehen, in Tüten von Löschpapier zu verpacken.

Die Ortspolizeibehörden werden angezogen, auf die sorgfältige Verpackung der vorerwähnten Farbenwaaren ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Contravenienten zur Untersuchung zu ziehen.

Breslau den 19. May 1824.

Beförderung der Fruchtgewinnung.

Zur Verhütung des Wehlthaus der Obstbäume wird folgendes Mittel in Rußland angewandt, welches auch schon anderwärts erprobte Dienste geleistet haben soll.

Man nimmt ein Quart Kornbranntwein, 2 Pfund gepulverten Schwefel, 2 Unzen Kupfervitriol und eine geringe Menge Kampfer, löst zuerst den gepulverten Kampfer in dem Branntwein auf, hierauf auch den Kupfervitriol, dann vereinigt man allmählig den geriebenen Schwefel damit, wodurch das Ganze eine dickliche Konsistenz erhält. Mit diesem Gemenge werden im Frühjahr, gleich nachdem die Bäume beschnitten und aufgebunden sind, alle Zweige mittelst eines großen Malerpinsels vollkommen bedeckt. Es soll außerordentlich wirksam seyn.

John Kyle empfiehlt als ein gutes Mittel gegen den Wehlthau der Pflaumbäume das Begießen der Rabatten, worauf sie stehen, mit Kuhharn.

Man wendet es beim Winterschnitt zu Ende des Novembers und im Dezembers, und dann wieder beim ersten Austreiben an.

Zur Verhütung des Gummiflusses der Obstbäume wird in Rußland folgendes Mittel angewandt: Man nimmt eine gewisse Menge Pferdemist mengt ihn mit viel Thon und etwas Sand, und setzt dann soviel Theer hinzu, daß das Ganze ein etwas feuchtes Gemenge giebt. Nachdem die Obstbäume im Frühling gepußt und ausgebunden sind, werden ihre Stämme mit demselben ganz bedeckt. Nachdem es trocken geworden, bildet es eine feste Decke um dieselben, welche Monathe lang liegen bleiben muß, bis sie von selbst abfällt.

Straßenpflaster.

Man hat in London den Versuch gemacht das gewöhnliche Pflaster durch quadratförmig gegossene unter sich mittelst eines Schwalbenschwefels verbundene Stücke von angemessener Form und hinlänglicher Rauigkeit, zur Vermeidung des Ausgleitens der darauf gehenden Pferde zu ersetzen. Der Versuch hierüber hatte in einem Stadtviertel unweit der Brücke Blackfrior statt, und ist vollkommen gelungen. Man scheint daher den Plan zu haben, auf diese Art mehrere Hauptstraßen der Stadt zu pflastern. Es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn dieser Entwurf angenommen wird, die häufig in England existirenden Giebereien einen neuen Ausweg finden werden, ihre Produkte abzusetzen und daß zu gleicher Zeit hieraus ein beträchtliches Ersparniß für die großen Städte hervorgehen wird; denn man hat berechnet, daß ein gut hergestelltes eisernes Pflaster während 20 Jahren widerstehen könne, ohne Reparaturen nothwendig zu haben, selbst ein lebhaftes Befahren vorausgesetzt; indeß das gewöhnliche Pflaster alle 3 oder 4 Jahr erneuert werden muß. Das Pflaster, mit dem der erwähnte Versuch gemacht worden, hat während mehrerer Wochen sehr schwer beladene Wagen trefflich ausgehalten, ohne daß seine Massen im geringsten verändert worden wären.

vorgehen wird; denn man hat berechnet, daß ein gut hergestelltes eisernes Pflaster während 20 Jahren widerstehen könne, ohne Reparaturen nothwendig zu haben, selbst ein lebhaftes Befahren vorausgesetzt; indeß das gewöhnliche Pflaster alle 3 oder 4 Jahr erneuert werden muß. Das Pflaster, mit dem der erwähnte Versuch gemacht worden, hat während mehrerer Wochen sehr schwer beladene Wagen trefflich ausgehalten, ohne daß seine Massen im geringsten verändert worden wären.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

Bei dem Brande eines Hauses in Neu-Glischen, hat sich wiederholt das Unglück ereignet, daß, weil keine Thüren oder Fenster sich in den Giebeln befunden, die Hausthür aber durch das herabstürzende brennende Strohdach schnell versperrt worden war, eine Familie von fünf Personen, in den Flammen ihr Leben verloren hat, während eine zweite Familie in demselbigen Hause, sich nur zum Theil beträchtlich beschädigt, durch ein enges Kellerloch an der Giebel-Seite zu retten vermochte. Wir machen diesen traurigen Vorfall hierdurch bekannt, und bringen dabei unser frühere Bekanntmachung im Amtsblatte von 1822 No. 154. in Erinnerung, indem wir die Herrn Landräthe und Ortspolizeibehörden auch die Bauinspektoren hierdurch ausdrücklich verpflichten, möglichst dahin zu wirken, daß bei Neubauten mit strohbedeckter Häuser oder wo es bei Ausbesserung thunlich ist, die Thüren in den Giebeln gelegt, oder wenigstens ein Fenster in der Giebelwand angebracht werde.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1824.

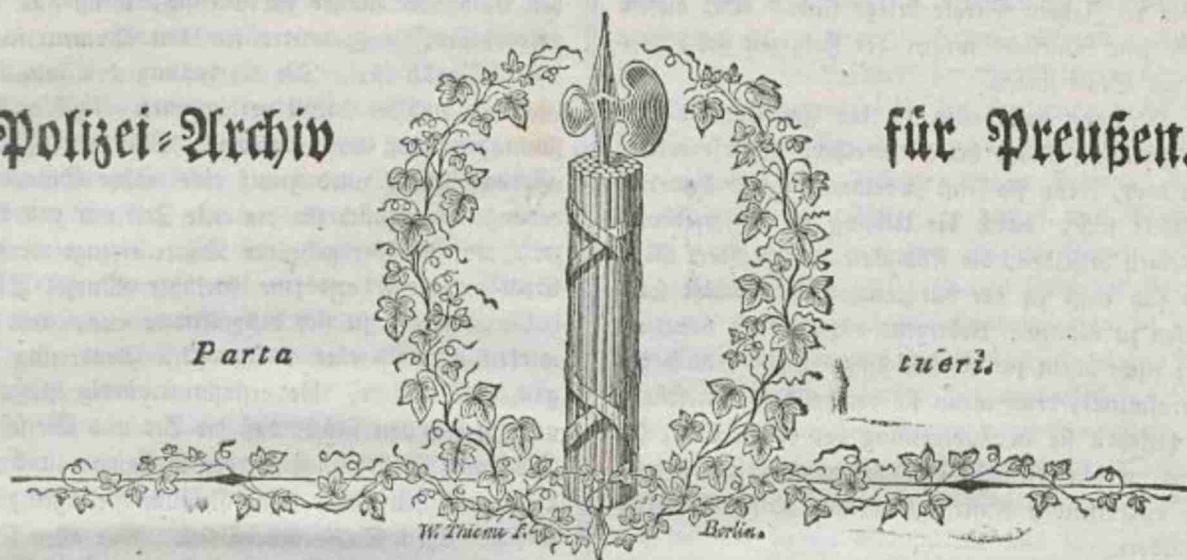
Königl. Preuß. Regierung.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brückner, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 7. Junf.

Allgemeine Ansichten über Strasshäuser deren Zwecke und Verbesserungen.

Da als Hauptzweck des Hauses, die Ausbildung der vernachlässigten Fähigkeiten für einen ehrlichen Broderwerb beim Rücktritt in die menschliche Gesellschaft erreicht werden soll, so dürfen die Arbeiten, welche die Gefangene verrichten, entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne Ausnahme, in Spinnen, Naspeln, oder sonstigen Fabrikarbeiten bestehen. Mit Spinnen und Naspeln kann Niemand seinen Lebensbedarf erwerben, und es würde unverständlich, und nicht human sein, ihm nur diese als Mittel zu seinem Fortkommen an die Hand zu geben. Diese Arbeiten aber bloß als Strafmittel anzuwenden, ist eben so zweckwidrig als unheilstiftend. Der Künstler, der Kaufmann, der Handwerker haben sich durch lange Zeit, und viele Anstrengungen erst die Fähigkeiten und Fertigkeiten zu eigen gemacht, sich ihren Unterhalt erwerben zu können. Jetzt gleich viel durch welchen Zufall aus ihrer Laufbahn gerissen, und in eine andere Lage gedrängt, wird ihnen eine Arbeit auferlegt,

die sie zwar nicht gerade zu entehrt — denn Arbeit kann nie entehren — aber bei mehrjähriger Haft doch ihre früher erlangte Fertigkeiten zum Theil vergessen läßt, so daß sie bei dem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft sich der unglücklichen Nothwendigkeit ausgesetzt sehen, entweder zu betteln oder — zu stehlen.

Es gehört daher zu den Haupterfordernissen eines guten Besserungshauses, daß alle eingebrachte Gefangene so viel als möglich in den Fertigkeiten beschäftigt werden, die sie sich früher erworben, damit nicht nach überstandener mehrjähriger Gefangenschaft ihre Strafe auch noch dadurch für ihre übrige Lebenszeit fort dauere, daß sie unfähiger zu ehrlichem Broderwerb entlassen werden.

Diese empfohlene Verfahrensweise ist nicht auf alle Gefangene vorzüglich nicht auf diejenigen welche lange Zeit sitzen, anzuwenden, wenigstens nicht für die ersten Jahre. Von diesen ist auch überhaupt hier nicht die Rede, da sie die Minorität ausmachen, sondern das eben Gesagte soll bei Personen in Anwendungen gebracht werden, welche zu den bürgerlichen Klassen gehören, und mit 4

5 bis 10 Jahren Strafe belegt sind. Bei diesen muß jene Rücksicht wegen der Folgezeit ganz vorzüglich Statt finden.

Weniger nachtheilig ist die Fabrikarbeit für die geringere Klasse der Verbrecher. Diese erlangen doch, wenn sie sonst zu keinem andern Erwerbe geschickt sind, durch die Uebung in verschiedenen Zweigen desselben, die Fähigkeit, bei ernstem Willen sich einst in der bürgerlichen Gesellschaft fortzuhelfen zu können. Uebrigens dienen diese Arbeiten hier nicht allein zur Befähigung, sondern auch als Strafmittel, denn wenn sie vortheilhaft sein sollen, so bestehen sie in Zubereitung der rohen Materialien, welche oftmals die schwierigste, wenigstens die angreifendste Anstrengung und Aufmerksamkeit erfordert.

Nächst den Beschäftigungen, die, um es hier noch einmal zu wiederholen, im Allgemeinen immer auf den Gefangenen und für seine Zukunft berechnet sein müssen, darf auch der leider nur zu häufig statt findende Mangel an allen nöthigen Schulkenntnissen nicht aus den Augen gesetzt werden. Auch für diese muß man durch zweckmäßigen ernstlichen Unterricht sorgen. Mancher in der Erziehung und den nöthigen Schulkenntnissen gänzlich vernachlässigte, und in Folge dieser Vernachlässigung gefallene junge Mensch würde sich unaussprechlich glücklich schätzen, wenn er rechnen, schreiben etc. könnte. Welche vielseitige Ausichten gewähren ihm diese nothwendige Fertigkeiten für sein Fortkommen, und ist es ihnen wohl möglich, sich ohne dieselben auf eine dauernde Weise ihren Unterhalt zu verschaffen?

Aber da das Haus weniger Strafe als vielmehr Besserungs- oder Erziehungshaus sein soll, so muß für die Erweckung des Gefühls, und für die Ausbildung der Seelenkräfte überhaupt gesorgt, und so zweckmäßig als möglich gesorgt werden. Ohne diese Erweckung ist keine wahre Besserung möglich. Und wenn nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Erziehung und die Besserung eines Verbrechers eine höchst schwierige Aufgabe, deren Lösung auf ungewissen immer Zeit und Mühe kostenden Anstrengungen beruht, so darf man doch nie den unumsößlichen Grundsatz vergessen, daß

der Verbrecher immer ein Mensch, wenn auch ein verdorbener, ausgearteter für den Moment schädlicher Mensch ist. Die Erweckung des religiösen Gefühls, und der damit verbundenen religiösen Gesinnungen muß von würdigen Männern geleitet werden; dann wird gewiß eine wahre Sinnesänderung, wenn auch für die erste Zeit nur von kurzer, und vorüber gehender Dauer erzeugt werden. Später, wenn erst jene Gefühle Wurzel gefaßt haben, breiten sie sich desto leichter aus, und bewirken oftmals eine vollkommene Aenderung des ganzen Menschen, die erstaunenswürdig ist. Es versteht sich von selbst, daß die Art und Weise der Erbauung im ächten Geist der Religion, und mit Liebe geschehen muß, wenn sie zum Gelingen einer so schwierigen Sache führen soll. Vor allen Dingen muß man die Beweggründe der Handlungen des Verbrechers vorher ausforschen. Gewöhnlich liegt der Hauptgrund, wie schon oben bemerkt, in dem Mangel an Erziehung. Oft haben diese Menschen — solche Beispiele sind nicht selten — nicht den geringsten Begriff von Religion und Gottheit, und kennen diese Ausdrücke nur dem Namen nach. Es fehlt keineswegs an Beispielen, von Menschen, die in einem Alter von 24 bis 30 Jahren noch nicht confirmirt waren, und daher, um sie zu dieser heiligen Handlung zu befähigen, mehrere Jahre die Schule irgend einer öffentlichen Anstalt besuchen mußten. Daher sind für die verschiedenen Klassen der Gefangenen vor Allem, zur weiteren Ausbildung des Geistes, Schulen erforderlich, worin sie des Tages über eine oder mehrere Stunden unterrichtet werden. Für die Klasse der Gebildeteren müssen, statt dieser Schulen, Vorlesungen über Religion, Moral und überhaupt über Gegenstände gehalten werden, welche auf das Herz wirken, denn sie bedarf eines solchen Unterrichts oft noch mehr als die anderen.

Das System, welches bei Behandlung der Gefangenen zu beobachten ist, muß auf ihren Zustand und ihr Betragen berechnet sein, und jede Züchtigung vermieden werden. Die Strafen müssen alle von der Art sein, daß sie mehr auf den Geist, und das innere Gefühl als auf den Körper wirken. Versetzung in andere Klassen, Veraubung

aller Ergöblichkeit, und in schwereren Fällen die Entziehung alles Lichtes für einen gewissen Zeitraum werden sich ohnstreitig als die besten, und für die meisten Verbrecher zweckmäßigsten Mittel empfehlen. Leider trifft man unter den vorkommenden Verbrechern auch solche, an deren Verstocktheit alle Versuche scheitern, und bei denen kein Mittel Eingang finden will. Für solche müssen nach Umständen Strafen ausgemittelt werden, die ihren Starrsinn beugen, und völlige Trennung von aller Gesellschaft, wo selbst nicht einmal der Anblick eines Menschen gewährt wird, dürfte sich als das wirksamste Mittel darbieten. Versuche werden darthun, daß diese auf Erfahrung gegründete Behauptung, wenigstens bei der Mehrzahl, richtig sei.

Ferner muß die Behandlung der Gefangenen nach Beschaffenheit ihrer Vergehen, und ihrer härteren oder geringeren Strafe eingerichtet werden. Bei Individuen, die mit 1 bis 2 Jahre Strafe belegt sind, muß, sobald man die Beweggründe zu ihren Vergehungen kennt, sogleich zur Erziehung geschritten werden. Bei solchen, die auf 4, 5. und mehrere Jahre verhaftet sind, muß ein Theil dieser Zeit, vielleicht das erste und zweite Jahr als Strafe bei strenger Arbeit, bloß zum Nutzen des Hauses angewandt, und ihnen nur eine Kleinigkeit des Verdienstes zu ihren kleinen Annehmlichkeiten gereicht; der übrige Zeitraum aber zu ihrer Vesserung und zur Begründung ihres Spar- oder Fortbildungsfonds benutzt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Polizeiliche Aufsicht über entlassene Züchtlinge.

Das neue Reglement der Straf- und Vesserungsanstalten zu Spandow und Brandenburg, aus welchem wir unterm 18ten d. M. den die Entlassung der Züchtlinge betreffenden Abschnitt durch unser Blatt bekannt gemacht haben, verordnet auch, daß wir die Polizei- und Kommunalbehörden in einer besondern Bekanntmachung anweisen, durch welche Mittel und wie lange die Fürsorge für den Unterhaltserwerb der entlassenen Züchtlinge und die polizeiliche Aufsicht über dieselben ausgeübt werden

solle. Die Sorglosigkeit, welche die Kommunen hierin nur zu oft bewiesen haben, ist um so mehr zu bedauern, als dadurch, der wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers entgegen, die Vesserung des Verbrechers, zu welcher im Zuchthause der Grund gelegt wurde, keine Früchte tragen konnte, und die Mehrzahl der Züchtlinge bisher aus Verbrechern, die zu wiederholten Malen Strafe erlitten, bestanden hat. Des Königs Majestät haben schon in dem Allerhöchsten Kabinettsordres an den damaligen Großkanzler v. Goldbeck vom 1sten Februar 1799 und 28sten Februar 1801 erklärt, daß zu den wichtigsten Gegenständen einer wohlgeordneten Rechtsverfassung die Sorge für den Verbrecher nach dessen ausgestandener Strafe gehöre, und daß die besten Strafgesetze und Gefangenanstalten den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen können, wenn die Verbrecher nach wiedererlangter Freiheit nicht Gelegenheit und Mittel erhalten, sich ihren Unterhalt auf eine redliche Art zu erwerben. Wenn die Ortsbehörden solche Züchtlinge als ihre besondere Pflegebefohlene behandeln, ihnen zu einem ehelichen Fortkommen behülflich sind, und der polizeilichen Aufsicht über sie eine pflichtmäßige Sorgfalt widmen: so wirken sie für die edelsten Zwecke der höheren Polizeiverwaltung, — Verhütung neuer und wiederholter Verbrechen, größere Sicherheit der Personen und des Eigenthums! Um die Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Behörden in Erfüllung dieser Pflichten auf bestimmte Gegenstände und Grenzen zu richten, lassen wir darüber hier, mit Rücksicht auf die vorhandenen Verordnungen, eine nähere Instruktion erfolgen.

- 1) Arbeitsfähige Züchtlinge, bei denen es nicht auf Armenunterstützung, sondern nur auf polizeiliche Aufsicht und Fürsorge ankomme, verlieren nach §. 13 des Patents vom 8ten September 1804 durch keine Dauer der Abwesenheit die Eigenschaft eines Ortsbewohners. Die Landarmenanstalt hilft daher nur mit der Aufnahme derjenigen Züchtlinge aus, welche nach den anderweitigen Grundsätzen ihrem frühern elterlichen oder eigenen Wohnsitze nicht mehr angehören, und für welche als heimatlich

lose Inländer keine Ortsbehörde zu sorgen verpflichtet ist. Hierüber entscheidet die Regierung auf die Berichte der Strafanstalten vor der Entlassung eines Züchtlings. In allen andern Fällen müssen die Polizeibehörden den Requisitionen der Strafanstalten um Aufnahme entlassener Züchtlinge, nach Maßgabe des obigen Reglements genügen.

- 2) Die polizeiliche Aufsicht am Bestimmungsort erstreckt sich nicht bloß auf die, mit den gesetzlichen Requisitionen um selbige aus den Strafanstalten überwiesenen, sondern überhaupt auf alle diejenigen entlassenen Züchtlinge, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, und von den Ortsbehörden verschafft werden soll.
- 3) Der Zweck der polizeilichen Aufsicht ist einer Seits, die Züchtlinge wieder nach und nach zum vernünftigen Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit, besonders zum rechtlichen Erwerb zu gewöhnen, anderer Seits vorzubeugen, daß sie von neuem durch Kriminalverbrechen oder Polizeivergehen dem Publikum nachtheilig, und zu befördern, daß die von ihnen dennoch begangenen oder beabsichtigten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet werden.
- 4) Hinsichts des Umfangs der polizeilichen Aufsicht kann nur empfohlen werden, daß die Polizeibehörden, wie allenthalben so auch hier Niemand weiter, als zum Zweck nothwendig ist, belästigen und beschränken, und auf die Individualität der einzelnen Fälle Rücksicht nehmen, darnach also bald einen gelinderen, bald einen strengeren Grad der Aufsicht anwenden, immer aber die öffentliche und Privatficherheit und die Vorbeugung der für dieselbe besorglichen Gefahren im Auge behalten. Zunächst ist die Aufsicht auf die Beschäftigung und den Unterhalt des Individuums zu richten, sei es, daß ihm die Erwerbsmittel ange-

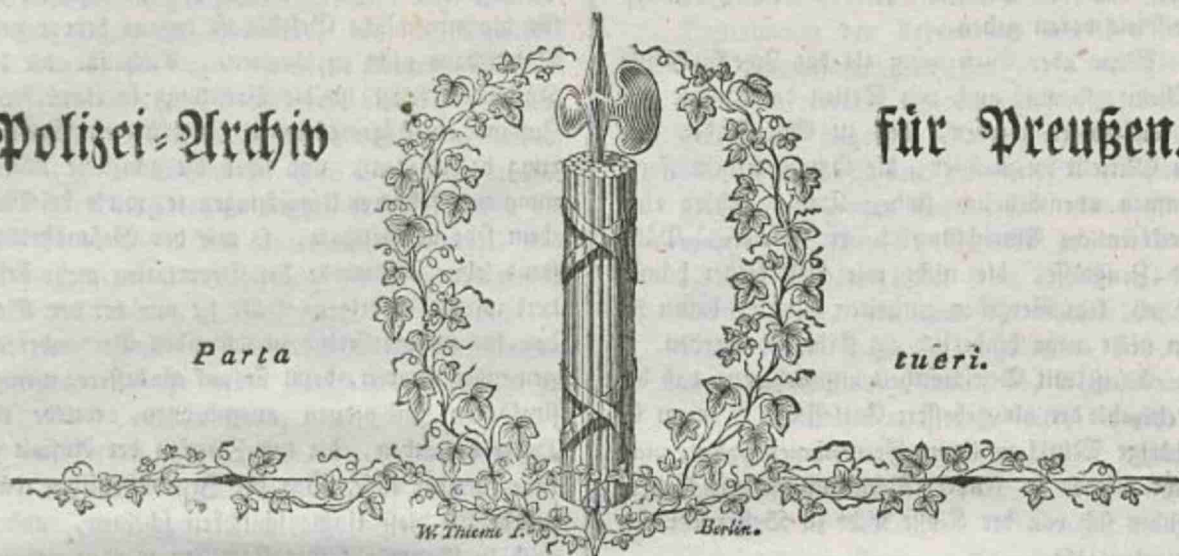
wiesen, oder von ihm selbst gefunden sind; dazu gereichen öftere Erkundigungen bei dem Haus- oder Dienstherrn desselben, polizeiliche Bestrafung desjenigen, der die angewiesene Arbeit unbenuzt läßt, oder sich willkürlich geschäftslos umhertreibt, Einlieferung inkorrigibler Arbeitscheuen ins Landarmenhaus. Ferner gehört Beobachtung der ganzen Handlungsweise, des Lebenswandels, der Aufführung und des Betragens, der verbrecherischen Neigung und Verbindungen, besonders in Bezug auf die Gattung des begangenen Verbrechens, zu den Gegenständen der polizeilichen Aufsicht; die Strafanstalten werden daher bei Ueberweisung eines solchen Züchtlings den Polizeibehörden von dem bestraften Verbrechen, und der größeren oder mindern Gefährlichkeit und Verdächtigkeit des Subjekts Mittheilung machen. Während der Dauer der polizeilichen Aufsicht darf der Züchtling sich nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeibehörden von seinem Aufenthaltsort entfernen, und nach einem andern Ort ziehen oder reisen; diese Erlaubniß wird nur aus dringenden Ursachen, oder wenn an dem andern Ort eine bestimmte Erwerbsbelegenheit nachgewiesen werden kann, erteilt, alsdann auch die Polizeibehörde des andern Orts von der Ankunft und den Verhältnissen des Individuums benachrichtigt, um die Aufsicht über dasselbe fortzusetzen. Uebrigens hört die polizeiliche Aufsicht über einen entlassenen Züchtling in der Regel, wenn nicht andere Gründe hinzu treten, nach Ablauf eines Jahres auf. Die Verlängerung dieser Zeitfrist versteht sich von selbst, sobald der Züchtling innerhalb des ersten Jahres durch neue Veranlassungen sich des Zutrauens unwerth macht.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von R. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 10. Juni.

Allgemeine Ansichten über Strasshäuser deren Zwecke und Verbesserungen. (Beschluß.)

Nach diesem Maasstabe wird die jedesmalige Strafszeit im erforderlichen Grade gesteigert oder vermindert, ohne daß deswegen dem Aufsteigen in die bestimmten Klassen Eintrag geschehe.

Ein Hauptgegenstand, der freilich bis jetzt bei den meisten Straf- und Besserungs-Anstalten ganz unberücksichtigt geblieben ist, der aber hier durchaus, wenn die Zwecke erreicht werden sollen, scharf ins Auge gefaßt werden muß, ist die nothwendige Ausöhnung des Unglücklichen mit der Welt, seinen Verwandten und Bekannten zu bewirken, und ihm die Mittel zum Rücktritt in die menschliche Gesellschaft zu erleichtern, und an die Hand zu geben — alles Dinge, die nothwendig geschehen müssen, wenn kein Rückfall zu erwarten sein soll, deren Unterlassung aber bis jetzt, wie man bei näherer Beobachtung, und genauerer Untersuchung finden wird, häufig dazu beigetragen hat, daß die Sträflinge nicht gründlich gebessert worden sind.

Wie vielseitige Mißgriffe in dieser Hinsicht geschehen, und wie wenig überhaupt dieser Gegenstand beachtet wird, das zeigt die Meinung, die aber diese ungünstlichen im Publikum herrschend ist. Statt dem Fehlenden überall hilfreich die Hand zu reichen, statt ihm in seinem Vorhaben sich auf rechtlichen Wegen seinen Unterhalt zu erwerben, behülflich zu sein, sucht man im Gegentheil oftmals Alles ängstlich hervor, ihm zu schaden, und seinen guten Vorsätzen geradezu entgegen zu arbeiten. Man beweiset eine Scheu vor ihm, die mit dem achten Gefühlen des Menschenherzens im Widerspruch steht, und bedenkt nicht, daß oftmals ein kleiner Umstand Jemand auf dieselbe Stufe bringen kann. Eine solche durch nichts zu rechtfertigende vorurtheilsvolle Gesinnung ist, und bleibt unbillig, und ungerecht.

Es ist daher für den Gefangenen der seine Strafszeit erduldet hat, und mit Recht als ein Gebesserter in die Welt zurücktreten kann, ohnfehlbar Entfernung der beste Ausweg, um sich den schiefen Urtheilen seiner Mitmenschen zu entziehen, deren gänzliche Vertilgung nicht vorauszusehen ist, wenn

nicht wahrhaft Gebildete hier mit einem besseren Beispiele voran gehen.

Wenn aber Entfernung als das Zweckmäßigste erscheint, so muß auch von Seiten der Anstalt Alles aufgeboten werden, den zu Entlassenden mit den Mitteln auszurüsten, die ihm zu seinem Fortkommen unentbehrlich sind. Dahin gehört eine zweckdienliche Einrichtung seiner Papiere, Pässe und Zeugnisse, die nicht wie dieß bisher häufig geschah, sein Vergehen enthalten dürfen, damit sie ihm nicht mehr hinderlich als förderlich werden.

Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Mehrzahl der als gebessert Entlassenen, wenn sie gehörige Mittel zu ihrem Fortkommen haben, nicht leicht wieder in frühere Vergehungen zurückfallen, welches sich von der Klasse nicht zu Bessernder nie erwarten läßt.

Man hat sehr viel gegen den Transport der Gefangenen nach entfernten Erdtheilen gestritten, und zwar nicht ohne wohl zu beobachtende Gründe.

Doch scheint die Erfahrung zu beweisen, daß diese Maasregel, wenn sie gehdrig in Ausführung zu bringen war, mit sehr erfreulichen Resultaten gekrönt worden ist. In früherer Zeit wurden mehrere Transporte von Sträflingen aus unseren Gefängnissen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika versetzt, welches jedoch mit ihrem Willen geschehen mußte, da Zwang durchaus hart und unbillig gewesen wäre. Nach Allem, was darüber gesagt, und berichtet worden, hat sich ergeben, daß bei nahe Alle sich eines Looses zu erfreuen haben, das sie in ihrem Vaterlande bei der größten Gunst des Glückes schwerlich erreicht hätten. Mancher unter diesen Transportirten hat sich durch seine Talente und Kenntnisse eine Lage zu bereiten gewußt, welche Viele hier sich wünschen, und ihn beneiden würden.

Wenn demnach Erfahrung die Erwartungen gerechtfertigt, ich möchte sagen übertroffen hat, so sollte man, ungeachtet der gegen die Verschickung gemachte Einwürfe, dieselbe bei vorkommender Gelegenheit auch anwenden, und den günstigen Zeitpunkt dazu nicht vorüber gehen lassen. Die Vortheile, welche für den Staat aus Ersparung der langjährigen Unterhaltungskosten solcher schweren

Gefangenen, und der Nutzen der für leßtern, und für die menschliche Gesellschaft daraus hervor geht, ist durchaus nicht zu läugnen. Auch für die Unglücklichen selbst ist die Versetzung in einen freien Zustand einer gewaltsamen langjährigen Einkerkierung vorzuziehen, und schon die gänzliche Abtrennung von früheren Umgebungen ic. wirkt bei Manchem sehr vorthailhaft, so wie der Gesundheitszustand ohne Widerrede bei Deportation mehr befördert wird. Uebrigens sollte sie nur bei der Klasse der für unverbesserlich zu achtenden Verbrecher angewendet werden, denn sie auf die bessere, weniger strafbaren Individuen auszudehnen, würde eine Härte verrathen, die den Zwecken der Anstalt gerade zuwider liefe. Was für Jene Wohlthat wäre, würde für diese Unmenslichkeit scheinen, und es auch in Bezug auf ihre Familien werden, obwohl auch hier das Für und Wider allerdings noch einer weiteren Erörterung bedürfen möchte.

Sollen die Besserungs- und Erziehungs-Anstalten, von denen die Rede ist, ihren Zweck erfüllen, so muß auch nothwendiger Weise die Meinung allmählig vertilgt werden, daß der Aufenthalt in einer solchen Anstalt für immer schände. Da dieß aber nicht in der Macht der Anstalt selbst steht, und nicht von ihr ausgehen kann, so sollte man auf gesetzlichem Wege dafür sorgen, daß der Gebesserte bei dem Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft, wenn sein sonstiges Betragen es verdient, mit Billigkeit betrachtet, und behandelt werde, da es ihm sonst unmöglich wird, sich wieder Vertrauen und Achtung zu erwerben. Daher muß jede Absonderung desselben jede Meinung seiner Gesellschaft als zweckwidrig verhätet, und jede Schmach, die man sich gegen ihn wegen seines Vergehens erlauben möchte, streng geahndet werden. Nur zu häufig werden durch schlechte Witzeleien und Anspielungen die besten Grundsätze erschüttert, und zu einer Leidenschaftlichkeit aufgereizt, deren Folgen nicht zu berechnen sind, und die oft die traurigsten Ereignisse herbeiführt haben.

Da, wie schon früher berührt wurde, es bei einem guten Straf- und Besserungshause darauf ankommt, den Beweggründen und Ursachen der

Vergehungen nachzuspüren, so sollte, weil blos wer der die Sache des Aktuars, noch des Gerichtes ist, ein Mann dazu angestellt werden, der mit wirklicher Liebe zur Sache, und aus ächter Humanität sich das Vertrauen der Sträflinge zu erwerben, und die Motive zu ihren Vergehungen oder Verbrechen aussindig zu machen sucht, damit die Mängel der juristischen Untersuchung ergänzt, und die Behandlung und Erziehung derselben demgemäß eingerichtet würde. Ein solcher, freilich nicht so leicht wie irgend ein anderer Beamter aufzufinden: der Mann braucht weder Jurist noch Theologe zu sein, aber er muß Bildung, Menschenliebe, und den angeborenen Trieb haben, der Ketzer verwahrloster unglücklicher Brüder zu werden. Er wird, wenn er die obigen Erfordernisse besitzt, sehr bald entdecken, ob das Verbrechen aus Mangel der nothigen Religionskenntnisse, oder aus Mangel an Erwerbsfähigkeiten oder Schulunterricht, aus Hang zur Faulheit, oder blos durch böse Beispiele veranlaßt worden ist. Wie höchst richtig es sei, dieß zu kennen, um dann auf sicherem Wege das beabsichtigte Werk der Besserung zu beginnen, und mit Nutzen für die Menschheit beenden zu können, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Höchst erfreulich würde es sein, wenn diese mangelhaften, und hingeworfenen Ideen etwas zum Besten der leidenden Menschheit beitragen, und dahin führen möchten, diesem noch nicht allgemein genug beachteten Gegenstand eine größere Sorgfalt zu widmen. Es bleibt ausgemacht, daß nur gute Ursachen gute Wirkungen haben können, und daß man dem Zufall nichts überlassen dürfe, was sich durch ein geordnetes systematisches Verfahren sicherer und vollständiger erreichen läßt.

Polizeiliche Aufsicht über entlassene Züchtlinge. (Beschluß.)

- 5.) In welcher Art die Kommunen einen Ortsangehörigen, der keine zur Erwerbung des nothdürftigsten Unterhalts hinreichende Arbeit finden kann, Gelegenheit zum Erwerb zu gewähren haben, läßt sich nicht durch allgemeine

Regeln vorschreiben, vielmehr muß die nähere Bestimmung der Arbeit nach den Umständen dem vernünftigen Ermessen der Ortsbehörden überlassen werden. Jedoch werden die meisten Fälle nach folgenden Beispielen zu behandeln sein. Zunächst ist dem Arbeitslosen die Fortsetzung des gelernten Handwerks, oder sonst gewohnten ehrlichen Broterwerbs zu erleichtern. Können Privatpersonen seine Dienste zu Beschäftigungen, die seiner körperlichen Beschaffenheit und Fähigkeit angemessen sind, in Landwirthschaften, Gewerben, Manufakturen oder Fabriken gebrauchen, so wird, derselbe darin, gegen verhältnismäßigen Lohn, untergebracht. Bedürfen Kommunen, oder öffentliche Anstalten, Entrepreneurs dergleichen Arbeiter zu öffentlichen Bauten, Wegeverbesserungen und Pflanzungen, Grabenräumungen, Forst- oder Chausseediensten, zum Steinbrechen, Sandfördern u., so werden sie dazu gegen gewöhnlichen Tagelohn verdungen, der ihnen entweder in Verköstigung oder Geld verabreicht wird. In Ermangelung solcher Beschäftigungen muß ihnen eine andere Art von häuslichen Arbeiten, die leicht zu erlernen ist, keinen großen Apparat erfordert, und deren Fabrikate mit dem wenigsten Risiko abzusetzen sind, angewiesen werden. Solche Arbeitsarten sind vorzugsweise Spinnen und Stricken, die Materialien Wolle und Flachs; am besten geschieht die Arbeit in einem Werkhause unter Aufsicht; doch kann sie demjenigen, der sich treu und ordentlich zeigt, auch in seine Wohnung mitgegeben werden. In öffentlichen Arbeitsstuben sind ferner Federreißen, Netzestricken, Taufliken u. m. dergl. dienliche Beschäftigungsarten. Gehörig eingerichtete Arbeitsanstalten sind nur in größern Städten zu verlangen, aber auch in den kleinern werden einzelne der Kommune gehörige Räume zur Anlegung einiger Arbeitsstuben nicht fehlen, oder dergleichen Miethsräume in Privathäusern zu finden sein. Wir erwarten daher, daß die Magisträte allgemein mit der Einrichtung solcher Arbeitsstuben zu Beschäftigungen der ortsangehörigen Arbeitslosen den

Anfang machen werden, wobei zu nächst für einen tüchtigen Hausvater oder Aufseher, und für Trennung der männlichen von den weiblichen Arbeitern zu sorgen ist. Von diesem Aufseher nehmen auch diejenigen Arbeitsuchenden, welche in ihre Wohnungen spinnen können, die Wolle in Empfang, und liefern sie an ihn wieder ab. Wer von den erhaltenen Materialien und Geräthschaften aus Nachlässigkeit oder Bosheit etwas verdirbt oder veruntreut, unbrauchbare Arbeit liefert, oder sich faul finden läßt und des Aufsehers Ermahnung nicht achtet, kann mit Abzügen vom Verdienst, Arrest bei Wasser und Brod, und andern Polizeistrafen belegt werden. Die Art der Arbeit und das Pensum bestimmt die Ortsbehörde nach den Kräften und Fähigkeiten des Arbeiters; der letztere wird aber, sobald er irgend anderswo freiwillige Beschäftigung oder Unterhalt finden kann, sofort von der ihm angewiesenen Arbeit entlassen. Das nur nothdürftig zu gewährende Tagelohn muß ihm den Wunsch übrig lassen, sich einen andern reichlicheren Verdienst zu verschaffen, so daß er bewogen wird, sich darum ernstlich zu bemühen und sich dazu durch Fleiß und Geschicklichkeit noch fähiger zu machen. Die Ortsbehörde muß den Arbeitsuchenden mit seinen hierauf abzuwerfenden Vorschlägen jederzeit hören, und ihn von Zeit zu Zeit unaufgefordert darüber vernehmen. Wenn bei der von den Ortsbehörden zu gewährenden öffentlichen Arbeit auch zuweilen aus den Kommunalfonds zuzusetzen ist, so wird dies doch durch Verminderung der Ar-

menlast, des Bettelns und Vagabundirens, und durch andern moralischen Gewinn hinreichend wieder eingebracht.

Wir fordern die Ortsbehörden auf, ihren Verpflichtungen nach gegenwärtiger Bekanntmachung vollständig nachzukommen, und diesem wichtigen Gegenstande mehr Aufmerksamkeit als bisher zu widmen. Die Herren Landräthe werden bei ihren Kreisbereisungen auf die Befolgung dieser Verordnung mit Strenge achten, und auf den Grund der Akten genau nachsehen, ob und wie die entlassenen Züchtlinge vorschriftsmäßig in Arbeit und Aufsicht gehalten werden, auch etwaige Vernachlässigungen der Ortsbehörden sofort rügen und uns anzeigen. Macht sich ein Züchtling während der Aufsichtszeit eines Rückfalls in das vorige Verbrechen schuldig, so hat die Verwaltungsbehörde der Strafanstalt die Akten über seine Wiedereinlieferung an uns einzureichen, worauf wir untersuchen werden, ob die Ortsbehörde die ihr obliegende Fürsorge für den Züchtling erfüllt, oder wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, Ordnungsstrafen verwirkt habe. Auch bei den Revisionsreisen unsers Departementsraths wird die Aufrechterhaltung dieser Verordnung durch nähere Kenntnißnahme der einzelnen Fälle und der Erwerbsgelegenheit kontrollirt, und auf die Behörden hierbei mit Nachdruck eingewirkt werden.

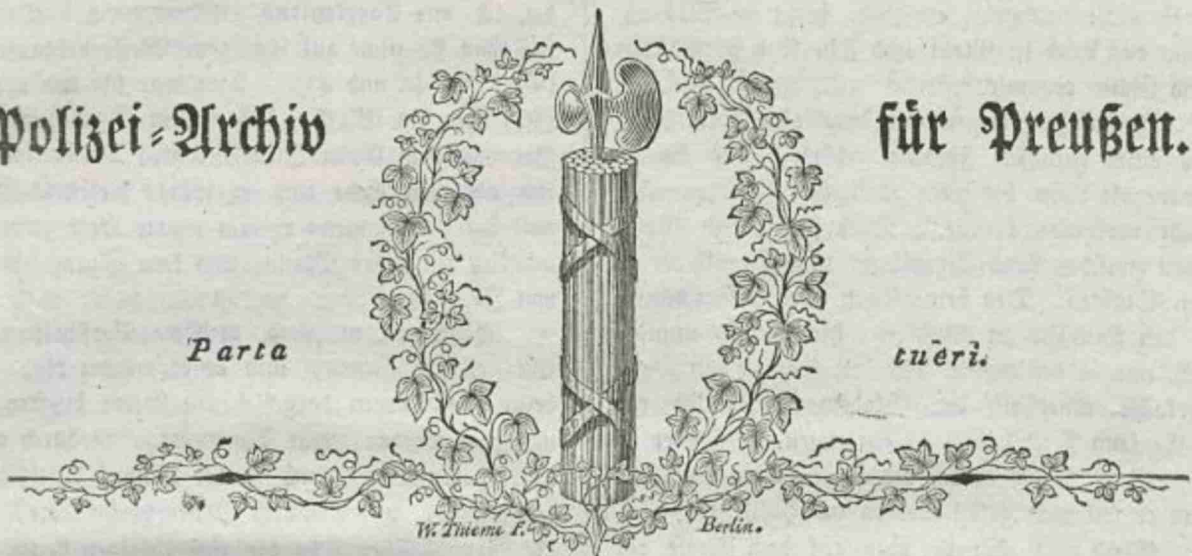
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonabend, den 12. Juni.

Die Armen-Colonie Friedrichs-Ort
in Holland.

Wie gut auch die Einrichtung des Gemeinwesens seyn mag, man wird es nie verhindern können, daß einzelne Familien zu Grunde gehen, sey es, daß sie durch Unglück getroffen werden, indem langwierige Krankheiten sie überfallen, oder der Tod die besten Häupter aus ihrer Mitte nimmt, — oder sey es, daß Mangel an Thätigkeit, oder Mangel an Verstand sie hindern, sich so einzurichten, wie ihre Nachbarn, die unter gleichen Umständen ihr Fortkommen finden.

Diese Familien bilden die Armen des Landes, welche von den andern Familien die im Wohlstande sind, mit ernährt werden müssen, nach dem Gesetz des Christenthums: Entzeuch dich nicht von deinem Fleische.

Wie die Quellen der Armuth zu vermindern? Diese Frage hat von jeher die Gesetzgeber beschäftigt.

Moses, der größte Gesetzgeber des Alterthums, gründete seinen Staat, wie Lykurg den

von Sparta, auf eine Ackerdemokratie. Das Land wurde nach Stämmen vertheilt, — das Erbe der Stämme nach Geschlechtern, das Erbe der Geschlechter nach Familien. Jede Familie bekam ihr Erbe als Lohn, das sie nicht veräußern durfte, denn das Land Canaan wurde als das Erbe des Herrn angesehen, und jedes Grundstück war lehn-rührig von Jehovah dem Gotte Israels.

Die agrarischen Gesetze, welche Moses hier über gegeben, finden sich im dritten Buche im 25ten Kapitel. Sie sind mit einer großen Weisheit entworfen. Alle sieben Jahr war ein Feiertag, und dann war in ganz Israel allgemeine Brache. — Es wurde nichts gesät, und was von selber wuchs, wurde nicht vom Eigenthümer ge-ärndtet, es gehörte seinem Knechte, seiner Magd, seinem Tagelöhner, seinem Hausgenossen und dem Fremdlinge, der bei ihm wohnte.

Nach sieben Feiertagen, also nach 49 Jahren war das Halljahr oder das Erlassjahr. Alsdann wurde in ganz Israel am Versöhnungstage die Posaune geblasen, und jeder erhielt sein Erbe wieder, welches er verkauft hatte. Nur Versatzkauf

bis zum Halbjahr fand statt. „Denn ihr sollt das Land nicht verkaufen ewiglich, heißt es Vers 23, denn das Land ist Mein und Ihr seyd Fremdlinge und Gäste vor mir.“

Jedes Grundeigenthum war eine Staatsaktie, die einer gewissen Familie gehörte, und die es zwar als Lehn bis zum Halbjahre versehen aber nicht verkaufen konnte. Doch unterschied Moses schon zwischen Land-Eigenthum und Eigenthum in den Städten. Den beweglichen Städte-Reichthum in den Familien zu befestigen, hielt er für unmöglich, und er bestimmte, daß der, welcher ein Haus verkauft innerhalb der Stadtmauer, dieser ein Jahr lang Frist habe, es einzulösen. Lösete er es aber nicht, so soll es der Käufer behalten ewiglich, und es soll nicht gelöst werden im Halbjahre. —

(Vers 30.) Wurde aber auf dem Dorfe ein Haus verkauft, so ging dieses wie alles Eigenthum, im Halbjahre ohne Löse zur ursprünglichen Familie zurück. — Die Häuser der Leviten in den 48 Levitenstädten, die in allen Stämmen zerstreut lagen, waren aber gleich dem Ackerboden eiserne Lehne. Im Halbjahre gingen sie wieder zu der Familie zurück, die sie veräußert hatte. — „Denn sie sind das Erbe der Kinder Levi, die kein ander Erbe haben in Israel.“

Durch diese Einrichtung verhinderte Moses das Concentriren des Ackerbodens in wenige Hände, welches in allen Städten verderblich gewesen, wie dieses Rom gezeigt hat und England zeigen wird. Nichts ist für dieses reiche Land gefährlicher, als daß es sein ursprüngliches Lehnwesen hat zu Grunde gehen lassen, und daß es die 60125 Lehne nicht aufrecht erhalten, in die Wilhelm der Eroberer die ganze Fläche des Landes getheilt hatte. — Indes die Macht des Privateigenthums besiegt immer die Staats-Institutionen.

Für die Armen sorgte Moses auf eine andere Weise: „Wenn dein Bruder verarmt neben dir, und verkauft sich dir, so sollst du ihn nicht lassen dienen als einen Leibeigenen. Sondern wie ein Tagelöhner und Gast soll er bei dir seyn, und bis an das Halbjahr bei dir dienen. Dann soll er von dir los ausgehen und seine Kinder mit ihm, und soll wiederkommen zu seinem Geschlecht und zu sei-

ner Väter Habe. Denn sie sind meine Knechte, die ich aus Egyptenland geführt habe. Darum soll man sie nicht auf leibeigene Weise verkaufen.“ (Vers 39, 40 und 41). Das war für den armen Israeliten ein Glück, daß er ein Eigenthum von Jehovah dem Gotte Israels war. Dieser schützte ihn als sein Erbe und er würde dieses Schutzes entbehrt haben, wenn er sein eigener Herr gewesen, nämlich ein freier Mann, und kein Eigengehöriger von Jehovah.

Dann folgen noch mehrere Vorschriften zu Gunsten der Armen, und unter andern die, daß keine Zinsen vom dargeliehenen Gelde durften genommen werden, eine Einrichtung, wodurch alles Hypothekenwesen gleich in der Wurzel durchschnitten wurde, und wodurch Moses verhinderte, daß die Grundbesitzer nie die zinsgehörigen Leute der Kapitalisten wurden.

Der gesellschaftliche Zustand ist jetzt ein ganz anderer. Eine Ackerdemokratie besteht nirgend mehr, und kaum vermag sich in einigen wenigen landtagsfähigen Gütern noch eine Ackeraristokratie zu erhalten, um der Gesetzgebung einigen Halt zu geben, da zu dieser bloß diejenigen Grundbesitzer gerufen werden, die im Besitze größerer Ackerloose sind, welche die Natur von Staatsaktien haben, und die als Familiengüter weder mit Hypotheken können beschwert noch getheilt, noch an andere Familien veräußert werden.

Bei uns beruht alles auf der Beweglichkeit des Besitzes. Jedes Grundeigenthum kann getheilt und veräußert werden. Es ist kein Halbjahr vorhanden, noch ein Recht der Einlösung, welches es zur Familie zurückbringt, wie früher in römischen Franken. — Das Concentriren des Grundeigenthums in den Händen von wenigen Familien wird aber durch die Gleichtheilung unter den Kindern verhindert, und es entsteht hierdurch ein beständiges Steigen und Fallen der Familien, wodurch schnell die gekannten Namen in der Landschaft verschwinden, und neue unbekannte an ihre Stelle treten. — (Diese Zeilen werden von einem

Protestanten in einem Kreuzherren-Kloster geschrieben, das die Mönche sicher nicht für ihn erbaut hatten. Dieses ist die Folge von der großen Macht des Geldreichthums.)

In den Städten ist der Besitz noch veränderlicher als auf dem Lande, und dieses Ebben und Fluthen ist es, was man scharf ins Auge nehmen muß, wenn man von durchgreifenden Anstalten für die Versorgung der Armen reden will.

Die Wohlhabenden müssen für die Nichtwohlhabenden arbeiten. Dieses ist das allgemeine Gesetz der Armenanstalten. Es fragt sich nun: wie man dieses am besten einrichtet? Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht.

Die einfachste Art die Armen zu unterhalten ist die, daß man Almosen giebt, wobei man gar keine Administrationskosten hat, wenn man die Armen gewöhnt, sich die Almosen selber einzusammeln. Dieses ist die einfache Straßenbettelei.

Schon bei den Juden war sie in der verderblichsten Zeit ihres Staates, nahe vor seinem Ende. Die Pharisäer ließen vor sich her posaunen, wenn sie Almosen austheilten. Sie wollten eine Clientel unter dem Volke haben, einen Anhang mit dem sie etwas ausrichten konnten, und mit dem sie auch wirklich etwas ausgerichtet haben, wie solches die Procedur gegen Jesus zeigt.

Die Mönche und Geistliche machten bald die Entdeckung, daß die Pharisäer nicht dumm gewesen, und wohl gewußt, was sie gewollt. Auch sie theilten ans Volk reiche Spenden, und verschafften sich hierdurch eine Clientel, die sie öfter zu ihren Zwecken gut zu benutzen wußten.

(Fortsetzung folgt.)

Verordnungen der Königlich Preussischen Regierung zu Gumbinnen.

Begen Behandlung armer Kranken und Deckung der Kurkosten für dieselben.

Wir haben bereits in unserm Amtsblatte Jahrgang 1817. Pag. 826. bis 831. und Pag.

432. bis 434. des Jahrganges 1821. die Vorschriften ergehen lassen, wie es wegen Ausmittelung und Heilung der an ansteckenden Uebeln Leidenden gehalten werden soll, indessen kommen nicht selten Fälle vor, daß Behörden die ärztliche Behandlung kranker Personen veranlassen, und sich demnächst wegen Verichtigung der Kosten in Verlegenheit setzen, oder Ansprüche auf die öffentlichen Fonds machen, die als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß die Behörden in den einzelnen Fällen nicht unterscheiden, auch dem Arzte es nicht deutlich machen, was von ihnen im Gefühle der Pflichten der Menschlichkeit, oder aber als obrigkeitliche Anordnung veranstaltet wird.

Es erscheint daher nöthig, auf das eigentliche Sachverhältniß aufmerksam zu machen.

Ein jeder polizeiliche Beamte, dem ein dringender Nothfall, wo ärztliche Hülfe unerlässlich ist, wohin namentlich auch die Verletzung durch von der Tollwuth ergriffene Thiere gehört, bekannt wird, ist allerdings verpflichtet, die betreffenden öffentlichen und in deren Ermangelung andere Aerzte von dem Nothstande zu unterrichten, und sie zur Gewährung ihrer Hülfe aufzufordern. Insbesondere wird dieses in solchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht.

Es liegt in der Sache, daß in einer solchen Aufforderung Alles zu vermeiden, was in Absicht der zu vergütenden Heilungs- und Medicinkosten Mißverständniß und Ansprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die gesetzlich nicht begründet sind.

Zu dem Ende ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müsse, die für jene Kosten aufzukommen gesetzlich verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung trifft allemal zunächst den Behandelten selbst, bei dessen Unvermögen, seine Eltern, Kinder und Geschwister, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, so wie bei den zwar in der Provinz zu Hause gehörenden, aber keinem Wohnorte zu überweisenden Personen den Landarzt

menfonds (Allg. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 251. seq. Tit. 3. §. 14. seq. Th. 2. Tit. 19. §. 10., Landarmenreglement vom 31. Okt. 1793. §. 4.) Haus- und Grundherrschaften dagegen können nur in den in der Gesindeordnung §. 86. seq. bezeichneten Fällen angesprochen werden.

Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und solche Eingeseffene der Domainen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln Statt.

Als Folge dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebühren überhaupt nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege, gegen den Schuldigen verfolgen können, und daß namentlich gegen Privatpersonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtsens eingeschlagen werden muß.

Nur in Absicht der vorkommenden Führen muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Gestellung, wenn der Leidende und seine verpflichteten Verwandten kein Gespann zu gewähren im Stande sind, die Gemeinde des Aufenthalts unmittelbar in Folge der Bestimmung des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 19. §. 15. jedoch mit Vorbehalt ihres Anspruchs auf Erstattung gegen den näher Verpflichteten, veranlaßt werde.

Außerdem aber erfordert es im Allgemeinen die Billigkeit, daß die requirierende Behörde den Aerzten bei der Einziehung dessen, was ihnen zukommt, verfassungsmäßigen Beistand leiste, jedoch darf dieses keinesweges mit Verletzung der Ressortverhältnisse geschehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen dieser Art zu achten.

Gumbinnen, den 12ten Mai 1824.

Die verwandelte Branntweinschänke.

Zu Westerloh im Delbrückschen war in der französisch-westphälischen Zeit eine Branntweinschänke in Gang gekommen. Das ward, wie in so vielen Dörfern, die Veranlassung, daß das Branntweintrinken und die Zusammenkünfte der Eingeseffenen sehr häufig wurden. Dadurch kamen viele derselben in ihrem Wohlstande gar sehr zurück und verkürzten zugleich ihr Leben. Der Tod zweier junger, rüstiger Männer und ihrer Mutter, welche das Branntweintrinken zum frühen Grabe gebracht hatte, machte einen besondern Eindruck auf die Eingeseffenen; sie vereinigten sich ernstlich, daß sie in der Schänke durchaus keinen Branntwein mehr trinken wollten. Der Wirth hat statt des Branntweins Bier anschaffen müssen. Seitdem sind mehrere Monate verstrichen und die Westerloher beharren bei ihrer Vereinbarung und gestehen, daß sie sich bei mäßigem Biertrinken besser befänden als beim Branntwein. Sie werden hoffentlich ihren schönen Entschluß auch ferner aufrecht, erhalten und bald die heilsamen Folgen für ihren Wohlstand daraus sichtlich wahrnehmen.

Die vielen Branntweinschänken und Schänkwirthschaften auf dem platten Lande haben in sehr viele Dörfer Verderben gebracht, Unmäßigkeit, Spiel, Rauf und Müßiggang. Möchten die verständigen Westerloher viele Nachfolger finden, sonst aber die Polizei angemessen einschreiten.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brüscke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.

Parte

tüer.

W. Liliens.

Berlin.

Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 14. Juni.

Die Armen-Colonie Friedrichs-Ort
in Holland.

(Fortsetzung.)

Auch von der Lordsaristokratie in England wird versichert, daß sie nicht ungern jährlich 60 Mill. Rthlr. auf ihre Armensteuer verwendet, um hierdurch eine große Anzahl Familien der untern Volksklassen in ihrer Abhängigkeit zu erhalten. Vor sich herposaunen lassen sie nicht, auch lassen sie keine Bettler die Schlösser umlagern, wie die Mönche es bei den Klöstern hielten, — sondern die Armensteuer wird regelmäßig und mit Umsicht vertheilt. Allein sie sollen den Anstalten nicht gewogen seyn, die Verschiedene vorgeschlagen, um der Armensteuer eine andere Richtung zu geben, und um sie endlich aufhören zu machen. Sie sind nicht für die Armen-Kolonien, mit denen sie allerdings in wenig Jahren zwei Drittel der armen Familien sich vom Halse schaffen könnten, nämlich aus den Gemeinekassen, wie wir dieses nachher sehen werden.

Die zweite Art die Armen zu versorgen, ist

die allgemein in Deutschland und Holland angenommene, wo man sie einfach weg in Armenhäuser oder sonst bei Familien unterbringt, und ohne alle politische Zwecke.

Diese Anstalten sind zuerst durch christliches Mitleiden gegründet worden. Später hat man sich ihrer auch von Seiten des Staates angenommen, da man eingesehen, daß die Zahl der armen Familien so groß ist, und eine so beträchtliche Fraktion der Bevölkerung aus macht, daß die Reichen, welche sie zu ernähren haben, allerdings wohlthun, sich ernsthaft mit ihrer Unterhaltung zu beschäftigen.

Die Armen-Anstalten in Hamburg, Bremen, Elberfeld, Düsseldorf und Köln, beruhen alle auf denselben Grundsätzen. Sie haben viel geleistet, und es würde undankbar seyn, wenn man dieses nicht anerkennen wollte.

Allein man kommt bei dieser Einrichtung mit der Armuth nie zu Ende, und obgleich man einigen Familien wieder auf die Füße hilft, dadurch, daß man nachher für sie denkt und für sie sorgt, und obgleich man andere dadurch vor dem Verar-

men bewahrt, daß man vorher für sie denkt und für sie sorgt, so ist dieses immer eine so kleine Zahl, daß wenn man ehrlich ist, sich gestehen muß, daß man nach 20 Jahren sich noch sehr nahe mit der Armen-Verwaltung auf demselben Fleck befindet, wo man vor 20 Jahren begonnen.

Die Armen-Colonien greifen nun die Sache von einer ganz andern Seite an, und diese können nach 20 Jahren sagen: seht, so viel weiter sind wir, als wir damals waren, wo wir begonnen haben.

Der Grundsatz, worauf sie beruhen, ist folgender:

Der Mensch bedarf zu seiner Unterhaltung, 1) Obdach, 2) Nahrung, 3) Kleidung, 4) Holz. Wenn er dieses hat, so hat er alles was er bedarf, und ein Land, in welchem alle Familien diese vier Punkte haben, bedarf gar keiner Armenanstalten, weil es keine Armen mehr hat.

In Holland hat sich nun eine Gesellschaft von aufgeklärten Menschenfreunden gebildet, welche mit einer Anzahl armer Familien den Versuch gemacht, was es kostet, wenn man ihnen diese 4 Punkte verschafft, und wie viel Zeit sie gebrauchen, um durch ihre eigene Thätigkeit das wieder abzuverdienen, was man ihnen vorgeschossen. Gelingt der Plan, und ist die Sache einmal im Gange, so kann man diese Anstalt wie einen wohlthätigen Mechanismus ansehen, der die Armuth in einem Lande (um bergmännisch zu reden) von selber zu Sumpf fällt.

Das Grund Capital bestand im ersten Jahr nach ihrer Stiftung in ungefähr 50,000 Gulden jährlicher Renten, welche die Gesellschaft, die mit Hülfe der Behörden sich über das ganze Königreich ausgedehnt hat, unter sich aufbringt. Sie zählte 1819 schon 20,000 Mitglieder, wovon jedes wöchentlich einen Holländ. Stüber bezahlt, also jährlich zwei und einen halben Holländ. Gulden.

Die Gesellschaft wurde 1818 im Haag gestiftet, und nahm den einfachen Titel: Gesellschaft der Wohlthätigkeit an. Prinz Friedrich, zweiter Sohn des Königs von Holland ist beständiger Präsident der Gesellschaft, und nach ihm ist

die Colonie Friedrichs-Ort genannt worden. Sie liegt in der kleinen Provinz Drenthe.

Der General von den Bosch ist als der Stifter derselben zu betrachten. Dieser beschäftigte sich schon längst mit der Idee die Armen zu colonisiren, und sie die Lebensmittel, welche sie gebrauchen, selber bauen zu lassen. In einer Schrift, die er 1817 herausgab, zeigte er, daß hierdurch der doppelte Vortheil erreicht würde, daß man 1) den Armen die Lebensmittel viel wohlfeiler verschaffen könnte, als es sonst möglich, und daß man 2) sie durch eine regelmäßige ländliche Beschäftigung wieder an Ordnung gewöhnen würde, und an Thätigkeit, welches doch das erste sey, worauf der zu sehen, der die Quellen der Armuth wirklich verstopfen will. Das damalige Hungerjahr verschaffte diesen Ideen einen leichtern Eingang, denn man hatte nun in der Nähe gesehen, wie schrecklich die Armuth werden kann, wenn sie sich plötzlich so steigert, wie damals.

Durch freiwillige Unterzeichnungen wurden bald, da die regierende Familie an der Spitze stand, 70,000 Gulden zusammen gebracht. Die Gesellschaft kaufte nun eine Heide, auf der zugleich Sumpf, Torf und ein kleines Flößchen ist, für 56,000 Gulden. Sie heißt: Westerbeek Sloot und ist 600 Holl. Morgen groß. (Also 2000 Preussische Morgen. Der Holl. Morgen hat 600 rhein. Ruthen und der Preuss. 180). Sie liegt bei der kleinen Stadt Steenwyk, da wo die Provinzen Drenthe, Friesland und Oberissel zusammenstoßen.

150 Holländische Morgen wurden nun in Cultur gesetzt, und auf diese 50 arme Familien verpflanzt. Jede Familie bekam ein Haus, zwei Kühe und 3 Morgen Boden. (Also 10 Preuss. Morgen). Dieses ist die festgesetzte Größe der Ackerwirtschaften. Keine ist größer und keine ist kleiner. Die ganze Heide ist regelmäßig im Quadrate zu 3 Morgen eingetheilt, und grade Wege, die mit Tannen bepflanzt sind, laufen hindurch. Die Arbeiten fingen im September 1818 an, und den 1. Novbr. 1819 konnten schon die 50 Familien in ihre Häuser einziehen. Jedes Haus, welches zugleich die Stallung und die Scheune enthält, nach der Weise der Westphälischen Bauart,

hatte 600 Gulden gekostet. Ein kleines Flößchen die Na, welche durch die Heide fließt, wurde schiffbar gemacht, zur Erleichterung des innern Verkehrs in der Colonie.

Man baute ein Magazin, eine Schule und mehrere Spinnstuben. Zehn Haushaltungen stehen unter der Aufsicht eines Inspektors. Und über alle 50 war ein Unterdirektor gestellt.

Es wurde nun zugleich ein Reglement entworfen, welches jede Familie, die in die Colonie aufgenommen wurde, unterzeichnen mußte. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

1. Jeder Colone muß ohne Widerrede dem Inspektor und Unterdirektor gehorchen, die ihnen von der Gesellschaft vorgesezt sind. Jede Widersetzlichkeit ist verboten.

2. Das Grundeigenthum verbleibt der Gesellschaft. Die Colonisten haben nur die Benutzung. Alles was ihnen die Gesellschaft an Nahrung, Kleidung, Hausgeräthen und Ackerwerkzeugen giebt, bleibt Eigenthum der Gesellschaft, bis sie nach und nach dieses durch ihre Arbeit abverdient haben.

3. Alle Arbeiten gehen nach Verding oder nach Tagewerken. Jeder muß seine verdungene Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit liefern. Wer es nicht thut, verliert sein Tagelohn.

4. Jeder muß zur vorgeschriebenen Stunde an der Arbeit seyn. Der, welcher fehlt, verliert einen Theil seines Tagelohns.

5. Jeder ist verantwortlich für die Ackerwerkzeuge, welche ihm übergeben werden. Zerbricht er sie, so wird ihm der Betrag in Rechnung gestellt.

6. Der, welcher sein Tagewerk gut vollendet hat, und sich gut aufgeführt, erhält eine Karte. Gegen diese Karte erhält er Lebensmittel und Geld. Ohne diese Karte erhält er weder Lebensmittel noch Geld.

7. Jeder muß sich bescheiden gegen seinen Nachbar betragen, und alles das unterlassen, von dem er wünscht, daß ein anderer es gegen ihn unterlassen möge. — Die Eltern müssen ihren Kindern ein gutes Beispiel geben, und die Kinder müssen den Eltern gehorsam und dienstfertig gegen jedermann seyn.

8. Alles, was die Schaamhaftigkeit verletzt,

sey es in der Kleidung, in der Sprache oder in der Aufführung ist streng verboten.

9. Jeder ist verpflichtet des Sonntags dem Gottesdienste beizuwohnen, so wie dem Religionsunterrichte.

10. Es ist verboten, daß einer den andern in der Ausübung seiner Religionspflichten störe oder übel von ihnen rede.

11. Jeder muß immer reinlich gekleidet erscheinen. Wer dieses versäumt, wird bei der Arbeit nicht zugelassen.

12. Jede Woche ist eine Hausuntersuchung in Hinsicht der Reinlichkeit, die sich auf alle Möbeln und Kleider erstreckt.

13. Ist etwas durch Nachlässigkeit verdorben, so wird ihnen dieses auf Rechnung gestellt.

14. So lange die Colonne noch keine hinlängliche Anzahl Lebensmittel bauen, liefert sie ihnen die Gesellschaft, und stellt sie ihnen auf Rechnung.

Das Pfund Brod wird ihnen zu 6 Deuten gerechnet, und die Gemüse zu 3 Pfund für 12 Deuten.

15. Kann ein Colone seine Nahrungsmittel nicht verdienen, so werden ihm solche auf Rechnung gestellt. Jeder Erwachsene bekommt dann 1 Pfd. Brod und 3 Pfd. Gemüse. Junge Leute von 12 bis 16 Jahren, dreiviertel Pfd. Brod und 1 Pfd. Gemüse. Kinder ein halb Pfd. Brod und 1 Pfd. Gemüse. Auch erhält jede Familie wöchentlich 1 Pfd. Butter.

16. Sobald eine Familie 4 Gulden die Woche verdient, so kann sie für ihre eigene Rechnung forsch. Es wird ihr dann das nöthige Küchengeräthe gegeben. Auch kann sie es sich anders wo kaufen.

17. Wenn das Tagewerk nicht in der gehörigen Zeit gemacht ist, oder der Colone hat sich nicht gut aufgeführt, so wird ihm ein Abzug gemacht. Dieser kann nicht unter ein Zwanzigstel und nicht über 10 Zwanzigstel seyn. Die Größe wird im Rathe der Inspektoren bestimmt. (Es ist also keine willkürliche Justiz da.)

(Fortsetzung folgt.)

Apotheker-Konzessionen.

Nach der Ministerial-Bestimmung vom 27ten März 1824 muß zwar jeder Apotheker, außer der Approbation zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes, wie früher, den eigentlichen Besitz eines Real-Privilegii, auf Grund dessen ihm eine Konzession ertheilt ward, oder eine persönliche Konzession erlangt haben; diese Konzession ist aber im ersten Falle nichts weiter als eine Auerkennung des erworbenen Privilegii, und steht mit diesem in gar keiner weitem Beziehung, da jeder Erwerber eines Apotheker-Privilegiums, der auch Inhaber einer Approbation ist, jederzeit eine solche Konzession nachsuchen kann, und erhalten muß.

So wie aber die Real-Apotheker-Privilegien veräußerlich und vererblich sind, so sind dagegen die persönlichen Konzessionen zu Apotheken-Anlagen keinesweges veräußerlich oder vererblich, sondern es hängt ganz allein von der Provinzial-Behörde ab, nach dem Tode des Inhabers einer solchen persönlichen Konzession, dieselbe an jeden andern qualifizirten Apotheker anderweitig zu ertheilen.

Nur allein den Wittwen und leiblichen Kindern (nicht andern Erben) des Inhabers einer solchen persönlichen Konzession ist gestattet, das Gewerbe ihres resp. Ehemannes und Vaters durch einen qualifizirten Provisor während ihres resp. Wittwenstandes, und bis zu ihrer Großjährigkeit fortsetzen zu lassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen Erben, die nicht im Besitze eines Apotheker-Privilegiums sind, wenn sie demnächst das Gewerbe aufgeben, oder die Wittve sich wieder verheirathet, oder keiner der majorenn gewordenen Söhne sich selbst zum Apotheker qualifizirt hat, oder endlich keine der Töchter sich an einen qualifizirten Apotheker, der die Offizin übernehmen will, verheirathet, auch nur das Apotheker-Inventarium, keinesweges aber eine Gewerbs-Berechtigung an einen Dritten veräußern dürfen.

Daher ist es eine ganz falsche Ansicht, die sehr nachtheilig werden kann, wenn Apotheker durch den Ankauf der Geräthe, Waaren-Vorräthe und Lokalitäten eines für seine Person konzessionirten Apothekers berechtigt zu werden glauben, auf dessen Konzession selbst gültige Ansprüche zu machen, da es doch lediglich von der Wahl der Provinzial-Behörde abhängt, bei Ertheilung der Konzession einem andern den Vorzug zu geben. Auch ist die Begünstigung des §. 3. des 1sten Tit. der Apotheker-Ordnung nach dieser Ministerial-Bestimmung dahin deklarirt, daß an dieser nur allein die leiblichen Söhne und Töchter des Apothekers Theil nehmen können.

M i s s e l l e.

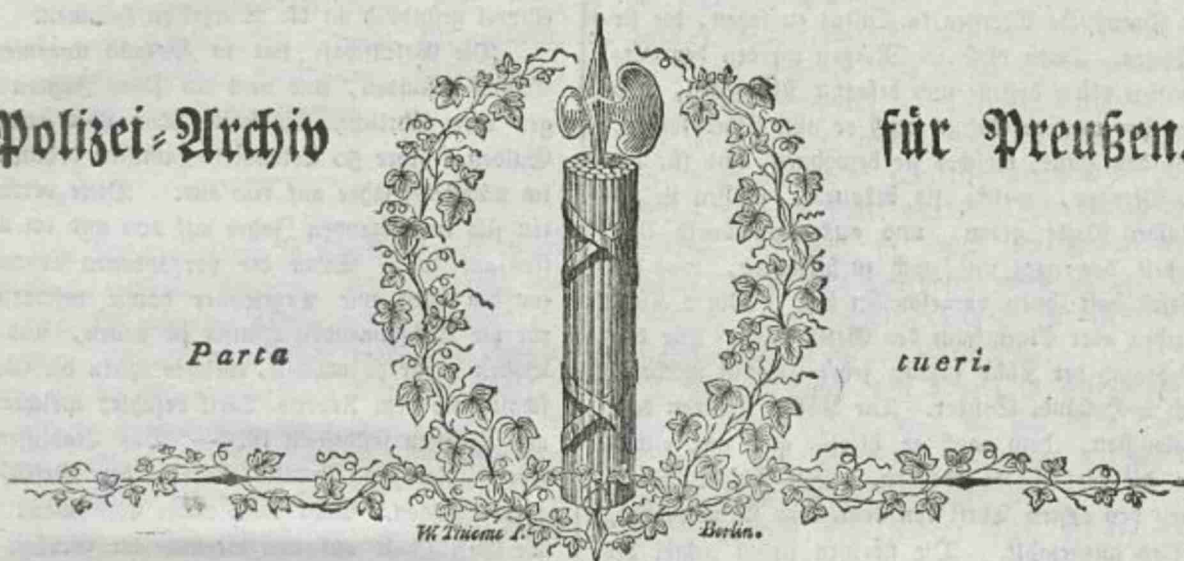
Von England aus hat sich das Geschwornen-Gericht in seine Kolonien verbreitet, wo es sich oft wunderbar genug ausnimmt. So wird z. B. in der Sierra Leona auch über Neger aus dem Innern von Afrika im Fall eines Verbrechens Geschwornen-Gericht gehalten. Deren Sprache ist aber so fremd, daß sie erst in eine bekanntere afrikanische und von dieser ins Englische übersetzt werden muß, wobei denn der Angeeschuldigte von dem Sinne der an ihn gerichteten Fragen oft nicht den geringsten Begriff hat. Als man einst einen solchen Neger, Quia Pei, welcher einen andern ermordet hatte, um ihm zu essen, fragte, ob er gegen die Person eines Geschwornen etwas ein zu wenden habe, meinte derselbe, daß es darauf ankomme, ob er einen Widerwillen gegen das Fleisch eines Weißen hege und antwortete ganz treuherzig: „Ach nein, es ist ein gar hübscher Mann; wenn es mir erlaubt wäre, möchte ich ihm wohl gern verspeisen.“

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 17. Juni.

Die Armen-Colonie Friedrichs-Ort
in Holland.

(Fortsetzung).

18. Die, welche sich durch ihre Arbeit und durch ihre gute Aufführung auszeichnen, erhalten eine kupferne Medaille. Die, welche sie tragen, können an Sonn- und Festtagen aus der Colonie gehen ohne anzufragen.

Die, welche so fleißig sind, daß sie sich ohne Beihülfe durch ihre eigene Arbeit ernähren können, erhalten eine silberne Medaille. Diese können jeden Tag aus der Colonie hinaus und hereingehen, ohne um Erlaubniß zu fragen.

Die, welche die silberne Medaille bereits erhalten haben, bekommen eine goldene Medaille, sobald sie 250 Gulden über verdient haben. Sie hören dann auf Colonisten zu seyn, und erhalten ihre Colonie als freie Pächter.

19. Die Medaillen werden, auf den Vorschlag der Direktoren, von der General-Commission bewilligt und vertheilt. In einer brieflichen Ur-

kunde wird das Verdienst angegeben, wofür sie verliehen worden.

20. Durch üble Aufführung geht die Medaille wieder verloren. Die General-Commission kann sie zurückziehen. Auch kann der Direktor auf 14 Tage das Tragen derselben verbieten.

21. Alle 14 Tage ist ein Fest, wozu diejenigen eingeladen werden, die sich gut aufgeführt haben, und bei dem die Medaillen ertheilt werden.

Dieses Reglement bildet das Grundgesetz der Gemeinde, und die Aufseher haben über dasselbe zu wachen.

Die Art, wie die Arbeiten geschehen, ist folgende:

Des Morgens wird durch Glockengeläute das Zeichen gegeben, daß sich die Colonisten zur Arbeit versammeln sollen. Jedem wird seine Arbeit vom Aufseher angewiesen. Diese Arbeit wird nach einem Tarif bezahlt, den die Gesellschaft festgestellt hat. Auf diese Weise verdienen sie die 400 Gul-

den zurück, die die Gesellschaft anwendet, um die 10 Preussische Morgen in Cultur zu setzen, die sie bebauen. Denn diese 10 Morgen werden dem Colonisten völlig bestellt und besaamt übergeben, und für ihre weitere Cultur muß er nun selber sorgen. Für das Haus, welches sie bewohnen, und für die 10 Morgen, welche sie bebauen, müssen sie 50 Gulden Pacht geben, und außerdem durch ihre Arbeit das nach und nach zurückzahlen, was die Gesellschaft ihnen vorgeschossen hat. Die 2 Kühe bleiben aber Eigenthum der Gesellschaft. Für den Gebrauch der Kühe bezahlt jeder Colonist wöchentlich 2 Holland. Stüber. Die Kälber gehören dem Colonisten, doch muß er hierfür auch noch etwas an die Gesellschaft abgeben. Die Kinder bekommen den achten Theil von dem, was sie verdienen, selber ausgezahlt. Die übrigen sieben Achtel bekommen die Eltern. Im zweiten Jahre erhalten die Kinder nur die Hälfte von diesem Achtel. Die andere Hälfte wird in eine Sparbank gelegt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Maasregeln hinreichten, um diejenigen Familien in Zucht und Ordnung zu halten, welche nicht gar zu sehr verwildert waren. Allein man erhielt doch auch welche, die so demoralisirt waren, daß man sie nicht mit Güte und Vernunft zur Ordnung zurückführen konnte. Für diese wurde eine Strafanstalt in dem alten Forts Omneschans gebildet, welches der König der Gesellschaft zu diesem Zweck geschenkt hatte. — Dadurch, daß man die schlimmsten besonders colonisirte, konnte der gute Ton in Friedrichs-Ort aufrecht erhalten werden.

Beim ersten Jahres-Abschluß im Jahr 1820 fand sich, daß jede der 50 Familien im Durchschnitt 349 Gulden verdient hatte. Diese Probe bewies, daß man auf diese Weise eine Armen-Colonie errichten könne, die sich nach und nach selber erhalte und zwar durch eigene Kräfte. Indem nun die Colonisten jedes Jahr einen Theil des Capitals an die Gesellschaft zurückzahlen, welches diese auf die erste Anlage verwendet, so kann sie mit diesen Rückzahlungen jährlich 10, 20 oder 30 neue Colonisten-Wirthschaften errichten, welche nach einigen Jahren eben so ihre Rückzahlungen anfangen. — Man hat also Hoffnung auf diesem Colonisa-

tions-Wege der Armuth und der Armenverpflegung einmal gründlich an die Wurzel zu kommen.

Die Gesellschaft hat in Holland ungemeinen Beifall gefunden, und nach ein Paar Jahren stiegen ihre jährlichen Einkünfte schon über 100,000 Gulden. Ihre 50 Colonisten-Familien dehnten sie im nächsten Jahre auf 100 aus. Diese vermehrten sich im folgenden Jahre auf 200 und im nächsten auf 300. Denn die vorhandenen Colonisten wurden eben wie Tagelöhner damit beschäftigt, für die Ankommenden Häuser zu bauen, und den Boden urbar zu machen, welches ihnen die Gesellschaft nach dem Arbeits-Tarif bezahlt, welcher für alle Arbeiten festgestellt ist. — Das Etablissement jeder Colonisten-Familie kostete der Gesellschaft 1700 Gulden. Man kann daher annehmen, daß die Gesellschaft auf den Versuch im Großen mit den 300 Familien die Summe von einer halben Million verwendet hat.

Nach 2 Jahren waren schon 200 Preussische Morgen urbar gemacht, welche von einer Gemeinde bewohnt wurden, die über 1500 Seelen stark war.

Im Durchschnitt besteht nemlich eine Familie aus 6 bis 7 Personen, da die Ehen der Armen vielfach sehr gesegnet mit Kindern sind. Dieser zu starke Segen ist aber auch vielfach die Ursache der Armuth. Der Hausvater kann nemlich nicht so viel durch seine Arbeit erschwingen, als seine zahlreiche Familie bedarf. Er geht nun zurück, und fällt der allgemeinen Armen-Anstalt anheim. Gewöhnlich ist so einer Familie schon geholfen, wenn man ihr ein Paar Kinder abnehmen kann, und ihr dadurch die Last in etwas erleichtert. Es ist aber an der Armen-Colonie zu Friedrichs-Ort zu loben, daß sie den Versuch mit Armen-Familien gemacht, die viele Kinder haben. Hierdurch hat man jede Art von Täuschung vermieden. Geht es mit diesen, so geht es auch mit den andern. Ebenfalls ist es zu loben, daß sie den Versuch mit lauter städtischen Armen gemacht, welche keine Landarbeit kannten, und zu dieser erst gewöhnt werden mußten. Denn die Städte sind eben die Sitze der Armuth, und daher die Sitze der großen Armenanstalten. Das flache Land hilft sich noch leichter selber, eben weil der Arme dort wohlfeil lebt,

und seine Lebensmittel leichter selbst bauen kann. — Aus dem Einwohner-Verzeichnisse sieht man, daß alle arme Familien aus Utrecht, Grönningen, Nymwegen, Arnheim, Amsterdam, Leiden, Delfe, Rotterdam u. genommen worden.

Die Armen-Colonie in Friedrichs-Ort ist ein ins Große gehender Versuch, der die Frage entscheidet: Ob man die Armen colonisiren kann und ob man sie auf diese Weise wohlfeiler erhalten kann, als bei den gewöhnlichen Armenanstalten?

Diese Fragen sind durch diesen Versuch beantwortet worden. Das Colonisiren ist unter allen Armenanstalten die wohlfeilste Art die Armen zu unterhalten. Und unterhalten müssen sie einmal werden.

Eben weil es wohlfeiler ist, als jede andere Art die Armen zu unterhalten, so geht die Gesellschaft auch Verträge mit den Armenanstalten der Städte ein, und übernimmt von diesen die Armen gegen eine gewisse jährliche Rente. Dasselbe thut sie mit den Waisenhäusern.

Jedes Waisenkind nimmt sie für 60 Gulden an. Im Amsterdamer Waisenhaus kostet jedes 112 Gulden. — Gibt eine Gemeinde 6 Waisenkinder auf einmal, und bezahlt für diese jährlich 360 Gulden, so übernimmt die Gesellschaft von derselben Gemeinde noch zwei Armen-Familien gratis, welche zusammen nicht über 12 Personen stark sind.

Für jeden einzelnen Armen, den eine Gemeinde der Gesellschaft übergibt, bezahlt sie 25 Gulden. Im Elberfelder Armenhaus kostet jeder Arme 50 Rthlr. zu unterhalten.

Man sieht aus diesen Zahlen, daß in einer Armen-Colonie die Armen nur die Hälfte von dem Kosten, was unsere städtischen Armenanstalten auf sie verwenden müssen. Das Geheimniß liegt einfach da, daß die Armen sich ihre Lebensmittel selber bauen, und daß sie keine Transportkosten haben. Der Arme in der Stadt wird mit Kartoffeln ernährt, die oft 5 Stunden von da gewachsen sind, und mit Korn, welches vielleicht 10 Stunden

von da gewachsen ist. — Die Milch, welche eins der Haupt-Nahrungsmittel auf dem Lande ist, kann er in den Städten nie genießen, eben der Theuerung wegen. Ein Maaß Buttermilch kostet nur etwa 2 Pfennige. — Wie viel Pfennige würden auf den Transport nach der Stadt müssen verwendet werden? Dasselbe gilt von der dicken Milch, die abgeramt worden. Ihr Werth ist zu geringe, als daß sie irgend eine Frucht tragen könnte. Auf den Ackerhöfen wird sie dem Vieh gegeben. In Friedrichs-Ort ist sie ein gesundes Nahrungsmittel für die Menschen.

Ferner kostet den Armen in Friedrichs-Ort die Feuerung nichts, weil sie sich ihren Torf im Sommer selber ausstechen, und ihn auf den kleinen Canälen bis dicht an ihre Wohnungen fahren. Sie verdienen alles selber, und zwar durch eine Arbeit, die sich sehr wohlfeil berechnet, weil der Mensch, der sie verrichtet, sehr wohlfeil genährt und gekleidet wird. Denn auch die Kleidung machen sie sich selber. In so einer kleinen Wirtschaft können immer ein paar Schaafe mit durchgefüttert werden, und 600 Landschaafe tragen immer so viel Wolle, als die ganze Colonie verbraucht. Auch ziehen sie so viel Flachs, als sie selber spinnen und weben, und so haben sie denn im eigentlichen Sinne des Worts: alles an sich selber. Nur das Eisen zu ihren Ackergeräthen müssen sie kaufen.

Man kann die Frage, wegen des Colonisirens der Armen, als gelöst ansehen. — Man sieht, daß die Sache geht, so bald ein Bürger vorhanden ist, der für die Armen denkt und überlegt. Und dieser Bürger war der General von den Bosch.

Eine solche Colonie kann am schicklichsten mit einem weitläufigen Fabrikwesen verglichen werden, an dessen Spitze statt des Fabrikherrn der Director steht. Wir haben bei uns Fabrikwesen, die mehr als 300 Familien beschäftigen, und der Vergleich ist also auch in Hinsicht des Umfangs nicht unpassend. Auch muß der Fabrikherr vielfach in ähnlicher Weise für seine Arbeiter sorgen, und ih-

nen seinen Verstand leihen, indem er zu ihnen sagt, wie sie ihre häuslichen Angelegenheiten zu ordnen haben, damit sie bei ihrem geringen Verdienste gleich den andern über Wasser bleiben.

Dieses Leihen des Verstandes ist eigentlich dasjenige, was vor dem Verarmen am meisten schützt. Die untern Volksklassen sind bei ihrer beschränkten Lebensweise, selber ungemein beschränkt, und sie kennen nur das nächste, was sie umgiebt. Sie gehen immer auf denselben Pfaden hin und her, gerade wie die Gemüseweiber zwischen Düsseldorf und Elberfeld. Alles was um eine Viertelstunde von diesem Pfade liegt, das kennen sie nicht, und werden sie nun durch irgend ein Ereigniß vom gewohnten Wege verschlagen, so wissen sie sich gar nicht mehr zu helfen.

Ist nun jemand da, der eine größere Uebersicht hat, und der ihnen nun gleich sagen kann, was sie zu thun haben? dann ist ihnen geholfen. Doppelt nützlich ist dieser Rathgeber aber dann, wenn er zugleich ihnen dasjenige an Arbeit verschaffen kann, was ihnen fehlt. So ist es in Friedrichs Ort. Sieht der Inspektor, daß eine Familie, die nicht zahlreich ist, mehr Lebensmittel baut, als wie sie braucht, und daß es ihr schwer wird, die 50 Gulden Pacht zu geben, so giebt er ihr zu den Kindern, die sie bereits hat, noch ein Waisenkind, von dem ihr 60 Gulden vergütet werden.

Wie gesagt, die ganze Colonne ist ein großes Fabrikwesen, bei dem die Sache im Grunde darauf beruht, daß für jede 300 Menschen Ein Mensch bestellt ist, der für die andern denkt, und dem sie nun dafür seinen Acker umsonst bauen müssen. Der Inspektor hat nemlich, wie jeder andere, eine Colonie von 10 Morgen, und diese müssen ihm seine Untergebenen bestellen. — „Siehe da die ersten Spuren des Frohnwesens,“ werden die Philantropen sagen. — Allerdings. — Allein es geht einmal

nicht anders. — Die menschliche Gesellschaft ist gerade eingerichtet, wie eine Armee. Ohne ein Offizier:Corps, welches besser lebt, feineres Tuch trägt, ist die Ordnung nicht zu erhalten, was auch die Demokraten von der allgemeinen Freiheit und Gleichheit reden mögen, indem sie von Verfassungen träumen, die nie in der Welt gewesen sind, und nie darin kommen werden. — Diese poetischen Quäker kennen die innere Textur der Gesellschaft nicht.

(Fortsetzung folgt.)

Medizinalwesen.

Es ist höhern Orts zur Sprache gebracht, und durch mehrere überreichte Recepte überzeugend dargethan worden, daß unter den Arznei:Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civil:Ärzten, in Ermangelung der Militär:Ärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen: und Hospital:Praxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können. Die sämtlichen Herren Ärzte des Oppelner Regierungs:Bezirks werden daher auf diesen sehr oft nur von Unkunde der Arznei:Preise herrührenden Fehler aufmerksam, und denselben zugleich zur Pflicht gemacht, bei unbemittelten und solchen Kranken, deren Arznei:Rechnungen den Staats: oder Armen:Cassen zur Last fallen, die Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen, sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können

Oppeln, den 29. Mai 1824.

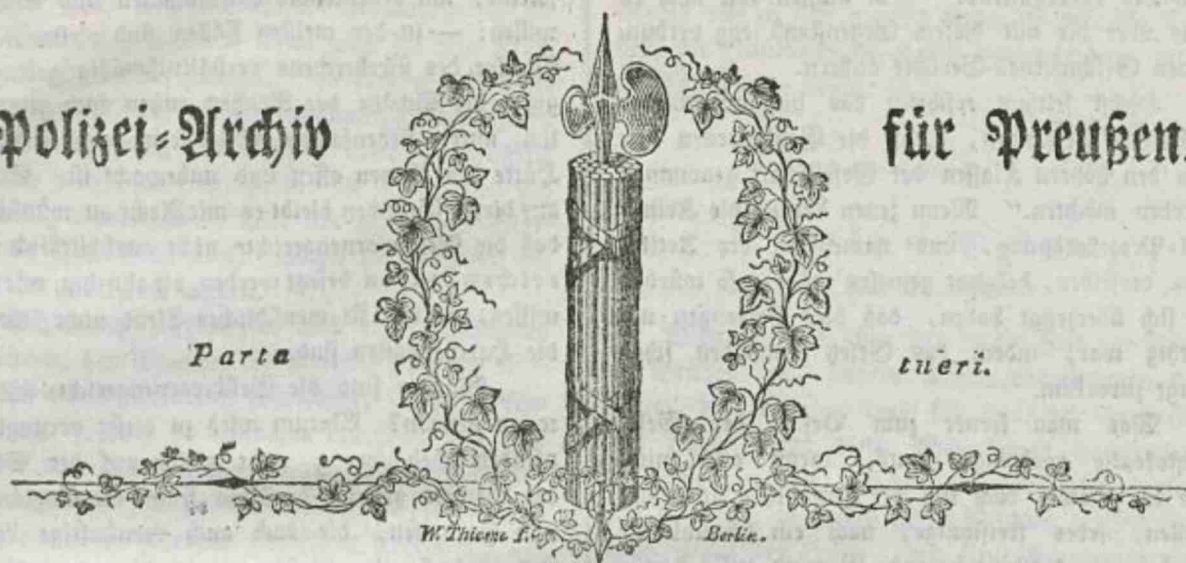
Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei Joh. Gottl. Bräschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 19. Juni.

Die Geschichte des nicht ermordeten Juden
betreffend.

In No. 42, 43, 44, 45 und 46. des Pol. Arch. wird uns die Kriminal-Geschichte des im Jahr 1808 zu Köln wegen angeblichen Mordes zur Untersuchung gezogenen, aber freigesprochenen Juden erzählt. Die Sache, die zu ihrer Zeit vielfach besprochen wurde, war ihren Hauptzügen nach noch wohl bei einem großen Theil des Publikums im Andenken. Auch dürfte dieselbe schwerlich zu den ausgezeichneten Rechtsfällen zu rechnen seyn; falsche Anklagen und falsche Zeugnisse hat es zu allen Zeiten gegeben. Daß der Angeschuldigte seine Rettung bloß der Erfahrung und dem Verstande eines nachher Untersuchungsrichters zu verdanken gehabt, möchte schwer zu beweisen seyn; die förmliche Anklage hatte ja noch nicht einmal Statt gefunden; übrigens wurde dem Angeklagten, Falls die Sache zur öffentlichen Verhandlung kam, doch sicherlich ein Verteidiger zugestanden, dem, wenn er seine Pflicht kannte, und einigermaßen Mohn von bon-sens war, die Mangelhaftigkeit der gegen den

Angeschuldigten aufgeführten Beweise keineswegs entgehen konnte, so daß für den Kopf des Juden so gar leicht noch nichts zu fürchten war. In der Erzählung, wie sie uns gegeben wird, hätten übrigens mehrere Umstände, namentlich: warum die Sache von dem Untersuchungsrichter zu Köln an den zu Aachen verwiesen wurde? warum solche von einem Spezial Gerichtshofe und nicht von Geschworenen abgeurtheilt wurde, die damals doch bereits lange eingeführt waren? wie die 13jährige Tochter des Zollbeamten zu 20jähriger Zwangsarbeit verurtheilt werden konnte, da sie doch das gesetzliche Alter der Zurechnungsfähigkeit noch nicht hatte? einer nähern Erörterung bedurft.

Im Uebrigen scheint die ganze Mittheilung dieser Begebenheit hier in favorem Font's geschehen zu seyn. Die große Ähnlichkeit der in der teuflischsten Absicht Statt gefundenen falschen Anklage des Gueret mit dem, was Hamacher, dieser treue Knecht, gegen seinen Brodherrn ausgesagt, dürfte Manchem nicht einleuchten. Doch lassen wir dem Einsender wie jedem Dritten hierüber gern seine Privatmeinung, uns gegenseits ein

Gleiches vorbehaltend. Nur müssen wir noch etwas über die mit diesem Gegenstand eng verbundenen Geschwornen Gerichte äußern.

Höchst seltsam erscheint das hin und wieder gedrückte Verlangen, „daß die Geschwornen nur aus den höhern Klassen der Gesellschaft genommen werden möchten.“ Wenn jenen Leuten die Kriminal-Prozeßordnung, und namentlich der Artikel 382. derselben, bekannt gewesen wäre; so würden sie sich überzeugt haben, daß dies Verlangen unnötig war, indem das Gesetz demselben schon lange zuvorkam.

Was man ferner zum Besten der Geldaristokratie vorbringt, muß, wenn auch nicht um der Sache, doch um der gewählten Ausdrücke willen, jedes freisinnige, noch ein Gefühl für Wahrheit und Recht hegende Gemüth aufs Tiefste verwunden. Ähnliches hat früher zuweilen Herr Professor Benzenberg gesagt; doch müssen wir es ihm nachrühmen, daß die Form, worin er es that, weit anständiger und gemäßiger war. „Solidarische Interessen aller reichen Leute, die bei der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung deswegen am Meisten interessiert sind, weil gerade sie es sind, welche am Meisten zu verlieren haben.“ Die Gegenüberstellung der Begriffe: „gemeiner Kerl“ und „Jemand aus den höhern Ständen,“ und gar noch da, wo von „unschuldiger Verurtheilung“ die Rede ist, die doch den Armen schon aus dem einfachen Grunde so viel härter trifft, weil mit ihr seine ganze bürgerliche Existenz zum Grabe geht, während dem Reichen noch immer der große Trost seines Geldvermögens, seiner reichen Verwandten u. bleibt; wir überlassen es jedem denkenden, unbefangenen Leser, die Sprache des rohen Geldstolzes gehörig zu würdigen, dem, der solche führt, aber sich zu belehren, daß das Gesetz, indem es die unentgeltlich zu versiehenden öffentlichen Aemter der Regel nach an die vermögendern Bürger übertragen wissen will, hierbei von ganz andern Prinzipien ausgehet, als diejenigen sind, die er sich denkt. Ueberdem lehrt die tägliche Erfahrung, daß die meisten Verbrechen, die vorkommen, nicht an Reichen verübt werden, und um das, was unserm Gegner das höchste Gut zu seyn

scheint, um bedeutender Geldsummen und Schätze willen; — in den meisten Fällen sind vielmehr die Motive des Verbrechen verhältnißmäßig geringfügig; die Schätze der Reichen ruhen auch gewöhnlich unter siebenfachen Schlössern, während die Hütte des Armen offen und unbewacht ist. Schon aus diesen Gründen bleibt es mit Recht zu wünschen, daß die Geschwornengerichte nicht ausschließlich mit reichen Leuten besetzt werden, die ohnehin, wie wir wissen, und weil sie menschliches Elend nicht kennen, die Härterzigsten sind.

„Warum sind die Geschwornengerichte schlecht u. zu nennen? Warum wird zu dieser verunglimpfenden Behauptung nicht gleich auf der Stelle der Beweis geliefert? Man frage die Engländer und Franzosen, die doch auch vernünftige Leute sind, ob sie ihre Geschwornengerichte denn für so schlecht halten! — Ueberhaupt giebt es eine Wahrheit, welche diejenigen, die sich zu übereilen und einseitigen Urtheilen über die Geschwornenanstalt so sehr geneigt fühlen, nicht genug beherzigen können: die Wahrheit, daß, wer ein volksthümliches Institut will, mit den Materialien, die sich dazu im Volke vorfinden, zufrieden seyn muß. Einer Geschwornenanstalt, zu der sich die Mitglieder erst durch kunstmäßige Einübung und durch das Studium der *causes célèbres*, wie unser Gegner witzig genug bemerkt, befähigen müßten, würden wir in keiner Art das Wort führen. Das Geschworneninstitut ist in den Rheinprovinzen jetzt bereits 25 Jahre lang einheimisch; ein Zeitraum, der vollkommen hinreicht, zu beurtheilen, ob derselbe dem Charakter und Kulturstande des Volks angemessen ist. Wäre Letzteres nicht der Fall, so dürfte (abgesehen davon, daß sich das Institut der öffentlichen Meinung bisher in hohem Grade erfreut hat) sicher zu erwarten seyn, daß die künftigen Provinzialstände selbst auf die Abstellung oder nach Umständen auf eine zweckgemäßere Einrichtung desselben antragen würden. Das kleinliche und verunglimpfende Tadeln und Mäkeln, das nur darauf berechnet zu seyn scheint, den weniger Unterrichteten irre zu leiten, kann zu nichts Erfreulichem führen.“

Was unser Gegner von dem Umstande her

merkt: „daß man nie ein Geschwornengericht zusammenbringen würde, wenn nicht die 500 Franken Strafe darauf ständen,“ so sind wir wirklich der Meinung, daß eine so zusammengebrachte Jury mehr Vermuthung der höchsten Gewissenhaftigkeit für sich habe, als eine, zu der die Kandidaten sich freiwillig zudrängten. Wer das Amt eines Richters „mit Liebe übte,“ möchte zu demselben gerade am wenigsten taugen.

Schließlich müssen wir noch eines Umstandes erwähnen, den Manche, die so locker über die Aussprüche der Geschwornen absprechen, nicht zu kennen oder gehörig zu würdigen scheinen, des Umstandes nämlich: daß das Verdikt der Geschwornen nie isolirt für sich steht, sondern in jedem Fall durch ein vorhergehendes förmliches Erkenntniß des Kriminal:Senates, des Appellations:Gerichtshofes (cour royale) bedingt ist. Der Art. 221. der Kriminal:Prozeßordnung sagt in dieser Beziehung wörtlich:

„Die Richter untersuchen, ob gegen den Inculpanten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche die Gesetze als ein Verbrechen betrachten, und ob diese Beweise oder Anzeigen dringend genug sind, um auf den Grund derselben die förmliche Anklage zu erkennen.“

Wenn demnach der Fall, daß Personen durch die Geschwornengerichte unschuldig verurtheilt würden, und unter so handgreiflichen Mißgriffen sich wirklich so häufig ereignen möchte, wie unser Gegner, wiewohl ganz irrig, zu glauben scheint; so würde ein Theil dieser Schuld mit Recht den mit der Untersuchung und Entscheidung über die Statthaftigkeit der förmlichen Anklage beauftragten Richtern zur Last gelegt werden müssen. Der Zusammenhang, in welchem das vorhergehende Erkenntniß dieser Richter mit dem nachfolgenden Verdikt der Geschwornen steht, liegt so sehr in der Natur der Sache, daß der Fälle, wo durch Letztere ein grobes Versehen begangen würde, von welchem nicht Erstere Theilnehmer wären, nur höchst selten vorkommen können; und auch diese wenigen Fälle werden in der Regel dem Angeschuldigten zu gut kommen, da die Geschwornen zum Freisprechen

überall nur zu sehr geneigt sind, so wie die Tendenz des Institutes überhaupt schützender, nicht verletzender Natur ist.

v. d. W.

Giftige Pilze.

(Aus dem Englischen.)

Man hat sich schon seit langer Zeit der Pilze in Bräuen und andern Küchenzubereitungen bedient; doch erinnert man sich häufiger Beispiele, daß einige Arten dieser Schwämme nachtheilige Wirkungen zeigten, indem der größte Theil derselben für giftig zu halten ist. Plinius ereifert sich schon gegen den Luxus, den seine Landsleute mit diesem Artikel trieben, und wundert sich, was für ein besonderes Vergnügen man an dem Genuß einer so gefährlichen Speise finden könne.

Will man indeß durchaus dem Gaumen den Genuß dieser höchst gefährlichen Leckerey, oder wie sie Seneka nennt, dieses „angenehmen Giftes“ nicht versagen, so ist es wenigstens unumgänglich nöthig, daß die unschädlichen, eßbaren Pilze von Leuten eingesammelt werden, die die guten Arten von den falschen oder giftigen hinlänglich zu unterscheiden wissen, welches keineswegs immer der Fall ist; auch hat man keine streng unterscheidende Kennzeichen dafür.

Folgende Erzählung wurde von Herrn Glen, Chirurgus aus Knightsbridge, öffentlich bekannt gemacht:

Ein armer Mann, der in Knightsbridge wohnte, ging in den Hyde-Park, um einige Pilze zu suchen. Er sammelte eine beträchtliche Menge davon, schmort sie und fing an, davon zu essen. Er hatte sie bis auf 6 oder 8 verzehrt, als ungefähr 8 oder 10 Minuten nach dem Anfange seiner Mahlzeit ihm trübe oder nebligt vor den Augen wurde; sein Kopf schwindelte, er zitterte am ganzen Leibe, und verlor alle Kräfte, so daß er beinahe vom Stuhle fiel; hierauf folgte Verlust der Besinnung; er vergaß, wo er war, und was mit ihm vorgegangen war. Bald erholte er sich hiere von soweit wieder, daß er obgleich mit Schwierig-

keit, sich aufmachen konnte, um bei Herrn Glen Hilfe zu suchen, wohin er ungefähr 500 Schritte zu gehen hatte. Er war noch nicht über die Hälfte, des Weges gekommen, als sein Gedächtniß ihn wieder verließ; er kam vom Wege ab, obgleich er vorher sehr gut damit bekannt gewesen war. Ein Freund, der ihm begegnete, und mit vieler Mühe sich von seinem Zustande unterrichtete, brachte ihn nach Herrn Glen's Hause. Sein ganzes Ansehen verrieth große Angst, er taumelte von einem Ort zum andern, wie ein Betrunkener, und fühlte große Neigung zum Schlafen; sein Puls war klein und schwach. Herr Glen gab ihm sogleich einen Brechtrank ein. Das Gift hatte die Reizbarkeit des Magens so herabgestimmt, daß, obgleich der Trank wiederholt worden war, beinahe zwanzig Minuten vorgingen, ehe es zum Erbrechen kam. Während dieses Zwischenraums stieg seine Schläfrigkeit zu einem solchen Grade, daß man ihn nöthigte, im Zimmer herum zu gehen, was er freilich ohne Weisand nicht vermocht hätte. Zugleich beklagte er sich auch über sehr schmerzhaftes Gefühl in den Waden. — Endlich erfolgte reichliches Erbrechen. Er fühlte sich im Allgemeinen danach erleichtert, blieb aber immer noch schläfrig. Am Abend fand ihn Herr Glen wieder wohl.

Folgender Vorfall wird im zweiten Theile der medicinischen Transaktionen erzählt:

Ein Mann vom mittlern Alter sammelte einige Schwämme, die er für Champignons hielt; sie wurden geschmort, und von ihm und seiner Frau verzehrt; auch ihr Kind, ungefähr 4 Jahr alt, aß etwas davon und zugleich die Brotschnitten, die in die Brühe gethan worden waren. Fünf Minuten nach der Mahlzeit fing der Mann an, einen ungewöhnlich starren Blick zu bekommen und konnte seine Augen nicht schließen. Alle Gegenstände schienen ihm mit einer Menge Farben

gefärbt. Er fühlte ein Klopfen im Magen, wie er es wenigstens beschrieb, und war so schwindlich, daß er sich kaum auf den Füßen erhalten konnte. Es schien ihm, als ob sein ganzer Körper angeschwollen wäre. Er wußte fast gar nicht, was er that oder sagte, und manchmal war ihm die Sprache ganz benommen. Diese Zufälle dauerten mehr oder weniger heftig 24 Stunden, worauf er wenig oder gar kein Uebelbefinden mehr spürte. Bald nachdem er sich unwohl gefühlt hatte, war ihm ein Skrupel von weißen Vitriol eingegeben worden, wonach reichliches Erbrechen erfolgt war.

Die Frau, 39 Jahr alt, fühlte dieselben Symptome, nur mit einem höhern Grade. Sie verlor Stimme und Besinnung ganz und gar, und war entweder betäubt, oder so wüthend, daß man sie festhalten mußte. Man wollte ihr auch von weißen Vitriol eingeben, sie konnte aber nur sehr wenig davon zu sich nehmen, und hatte sich zwar nach 4 oder 5 Stunden etwas wieder erholt, doch dauerte es viele Tage, ehe sie sich wieder recht wohl fühlte, und ihre frühere Gesundheit und Stärke wieder erlangte. Die erste Woche nachher verfiel sie häufig in Ohnmachten, und noch einen ganzen Monath hindurch empfand sie ein unangenehmes Gefühl von Hitze und Druck in ihrer Brust, Magen und den Eingeweiden, und ihr Unterleib war sehr von Blähungen aufgetrieben. Ihr Kopf war beim Aufwachen sehr verworren, und sie ward häufig von Herzklopfen, Zittern und andern Nervenzufällen in Anspruch genommen, die ihr früher ganz fremd gewesen waren.

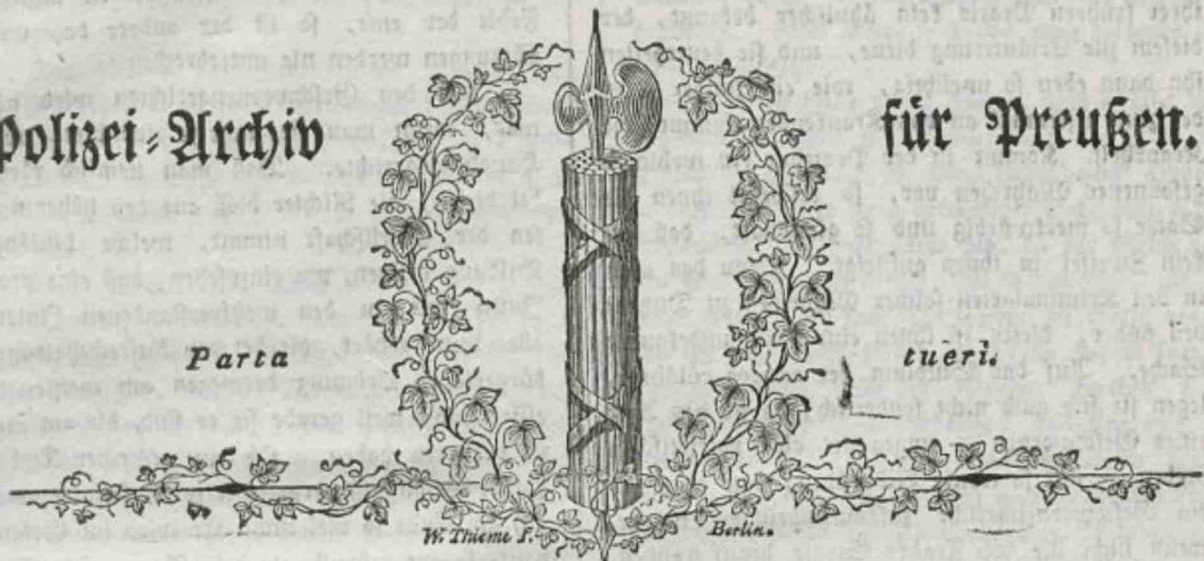
Das Kind bekam einige Zuckungen in den Armen, schien aber sonst wenig ergriffen. Es nahm einen halben Skrupel Ipekakuanhm, worauf es sich erbrach und bald vollkommen wieder hergestellt war.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei J. G. Bräusche, Mittelstraße No. 17.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 21. Juni.

Noch etwas über den angeblichen Mörder
Philipp's.

Der unglückliche Philipp war fälschlich angeklagt, falsche Zeugen hatten ihn eines Mordes beschuldigt, er würde als ein Opfer dieser Schändlichen gefallen seyn, wenn der einsichtsvolle Richter in Nachen dies Gewebe von Bosheit nicht entdeckt hätte. Die gedruckten Verhandlungen über diesen Criminal-Fall, schließen mit den Worten: „Glückliches Volk! das Richter hat, wie diese Männer, vor denen nur das Laster und die Verbrechen, nicht die Unschuld zittern darf! Dank und Verehrung Napoleon dem Großen, dem Weisen, der diese Richter unserm Roer-Departement gab!“

Die damalige Regierung, heißt es in einem öffentlichen Blatte, war bekanntlich etwas mit dem Komödiantenwesen befaßt, und es konnte in dieser Periode im Roer-Departement keine Brücke über einen Mühlbach gebaut werden, ohne daß bei Legung des Grundsteins der Unterpräfect nicht etwas Kurzes und Herzliches über Napoleon den Großen sagte, dem man die neue Brücke verdanke,

da er in seiner Großmuth einige Zulage-Centimen auf die Grundsteuer bewilligt hatte.

In der Font'schen Prozedur haben sich viele Menschen darüber gewundert, wie es möglich, daß der Hamacher eine Erzählung, die bis ins kleinste Detail gehe, habe erfinden können, wenn solche nicht wahr sei. — Hier ist ein Beispiel von einer andern Erzählung, die noch spezieller und doch erfunden ist, aber auch von Leuten, die, eben wie Hamacher, die Lokalitäten des Hauses kannten. — Doch ist die Erzählung schwieriger zu nennen, weil zwei Zeugen mit einander übereinstimmen mußten, und weil die alte Gueret, welche die Rollen vertheilte, nur wenig Deutsch verstand und die Näherin fast gar kein Französisch.

Bei den Geschwornen-Gerichten ist das ein sehr schlimmer Umstand, daß die Bürger und Landleute, die als Geschworne eingeladen werden, gewöhnlich gar keine Übung haben. In allen Dingen macht die Übung den Meister, und ein Geschwornener, der nur alle zwei Jahre einmal zu Gericht sitzt, ist und bleibt ein ungeschickter Richter, obgleich übrigens ein braver Mann. — Kommt

ein verwickelter Fall, so ist den Geschwornen aus ihrer frühern Praxis kein ähnlicher bekannt, der diesem zur Erläuterung diene, und sie beurtheilen ihn dann eben so unrichtig, wie ein junger Arzt, der zum erstenmal an das Krankenbett kommt, die Krankheit. Kommt in der Prozedur ein wohlausgesonnenes Märchen vor, so erscheint ihnen die Sache so merkwürdig und so glaubhaft, daß gar kein Zweifel in ihnen aufsteigt. Denn das man in den Kriminalakten solcher Märchen zu Duzenden findet, dieses ist ihnen eine völlig unbekannte Sache. Auf das Studium der *causes célèbres*, legen sie sich auch nicht sonderlich, da sie das Amt eines Geschwornen — ungeachtet aller patriotischen Reden — mit so wenig Liebe üben, daß man nie ein Geschwornengericht zusammenbringen würde, wenn nicht die 500 Franks Strafe drauf ständen. Und da überlegen denn freilich die Meisten, daß ihnen das Kommen doch am Ende noch weniger Kosten werde, wie das Ausbleiben.

Warum sind die Geschwornengerichte schlecht und warum sind die Handlungserichte vortrefflich zu nennen? Bei diesen sitzen doch auch bloß Bürger, die nicht studirt haben, die kein Latein verstehen, die das *Corpus juris* nie gesehen und die aus der Kunst, ihren Nachbarn Recht zu weisen, keine Brodwinnung gemacht haben.

Es rührt daher, daß die Handlungserichte jede Woche eine Sitzung haben, daß also jeder Kaufmann, welcher als Handlungsrichter sitzt, bald eine große Übung in der Beurtheilung verwickelter Handlungstreitigkeiten erhält. — Es rührt daher, daß den Kaufleuten selber daran liegt, daß eine prompte Justiz in Handlungssachen statt finde, weil diese ihre wohlverstandenen Interessen befördert. Sie geben sich daher Mühe, und man findet, daß diese Stellen immer gut besetzt sind. Weil sie gut besetzt sind, so werden sie ehrenvoll. — Weil sie ehrenvoll sind, so bringt man ein Handlungsericht immer zur vorgesezten Zeit und Stunde zusammen, ohne daß man nöthig hätte, die Richter mit 500 Franks Strafe zusammenzutrommeln. — Die Gerichte sind freilich immer stärker besetzt, als zur Urtheilsfindung nothwendig ist, und wenn einer der Richter verhindert ist, so

hat er solches nur dem Präsidenten anzuzeigen. Fehlt der eine, so ist der andere da, und die Sitzungen werden nie unterbrochen.

Aus den Geschwornengerichten wird nie etwas, wenn man sie nicht so einrichtet, wie die Handlungserichte. Daß man nemlich eben wie bei diesen, die Richter bloß aus den höheren Klassen der Gesellschaft nimmt, welche hinlängliche Bildung besitzen, um einzusehen, daß eine prompte Justiz mit zu den wohlverstandenen Interessen aller Leute gehört, die bei der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung deswegen am meisten interessiert sind, weil gerade sie es sind, die am meisten zu verlieren haben. Ob ein gemeiner Kerl zu 5 Jahre Gefängniß verurtheilt wird, daraus macht er sich am Ende so viel nicht. Er wird im Gefängnisse so gut gespeist, als beim Bauer, seine Schlafstelle ist auch eben so gut, und die Gesellschaft, in der er lebt, ist ungleich geistreicher und gemischter, als die auf einem Dorfe. — Auch kommt er täglich im Garten in die freie Luft. — Wenn aber jemand aus den höheren Ständen unschuldig verurtheilt wird, und dieser muß das rothe Kamisol anziehen, und Jahre lang in dieser Gesellschaft leben und Wolle spinnen, so ist das für diesen eine ganz andere Strafe.

Die Geschwornengerichte werden aber nicht eher anders und besser, bis unter den höheren Ständen jene politische Bildung kommt, die ihnen jetzt noch gänzlich mangelt, und die sie einsehen läßt: daß die Interessen aller reichen Leute solidarisch sind.

Wenn, wie das neulich in Köln der Fall war, ein Kerl vor die Geschwornen gestellt wird, der zwei Mordthaten begangen, und bei dem man einen der todten Körper noch unterm Bette gefunden und den andern im Garten, und der noch obendrein alles gestand — so bedarf es freilich keines großen Scharfsinns von Seiten der Geschwornen, um das Schuldig anzusprechen. —

Wenn aber der Fall verwickelt ist, wenn wohl erfundene Märchen in der Prozedur vorkommen, wenn die Voruntersuchung mangelhaft geführt, und wenn der Thatbestand nicht klar geworden, so bedarf es viel Übung und Erfahrung von Sei-

ten der Geschwornen, um den Fall richtig zu beurtheilen.

Das Urtheil der Judenfamilie wurde nicht von Geschwornen gefällt. Es bestand damals 1809 in Aachen ein Spezial-Gerichtshof für die Criminal-Justiz, der aus einem Präsidenten und fünf Richtern bestand. Vor diesem wurde die Sache entschieden.

Herr Delatte hat durch diesen Prozeß sein Glück gemacht. Er war damals bloß juge suppléant, und da die Landschaft damals, in Hinsicht dieses Prozesses, in zwei Meinungen getheilt war, und Alexander Lameth, der Präsekt, für die Meinung war, daß die Judenfamilie unschuldig sey, so kam er hierdurch bei diesem sehr in die Gunst. Er wurde gleich darauf wirklicher Richter, und bald nachher Grand Prévôt bei dem Ham-burger Douanengerichte.

Empfehlung der Lehmshindeln.

Wenn der Landwirth durch die täglich mehr herabsinkenden Preise ländlicher Erzeugnisse und durch mannigfaltige Verhältnisse mit Drangsalen kämpft, die unseren Vorfahren fremd waren; so gesellen sich zu diesen Uebeln, seit zwei Jahren auch noch ungewöhnlich viel Brandschäden, die ehemals nicht so häufig waren. Als Ursachen derselben wurde sonst 1) das Tabakrauchen, 2) die Dorfkirmessen und 3) das Glacsdörren angegeben. Gegen das Tabakrauchen ist, nächst den aller Orten errichteten Warnungstafeln, durch vermehrte persönliche Aufsicht sehr viel geschehen; die Dorfkirmessen, die sonst den ganzen Herbst hindurch dauerten, sind wohlthätiger Weise jetzt auf wenig Tage eingeschränkt, und das Glacsdörren hat durch den Mangel an Absatz von Leinen-Waaren von selbst abgenommen. Wenn aber aller Vorsicht ungeachtet die Feuergefahr nicht gänzlich vermieden werden kann, so muß in Ermangelung eines besseren wenigstens alles das beherzigt und angewendet werden, was dieselbe vermindern oder ihr Einhalt thun kann, und dies kann in großen

Maassen durch die Einführung von Lehmshindeln geschehen. Zum Beweise davon mag folgende Erfahrung dienen.

Am 6ten Juli 1823. Abends nach 9 Uhr war auf dem Vorwerk zu Sinsdorf, dem Herrn v. Adlersfeld zugehörig, in Regierungsbezirk Oppeln, in einer ans freie Feld gränzenden Scheune, Feuer entstanden, und verbreitete sich, da der Wind nach den Gebäuden hin wehte, um so schneller, als die Einwohner, die zum Theil schon zu Bette gegangen waren, nicht schnell in Masse herbei kamen, um zu löschen. Als der Besitzer dorthin kam, standen bereits zwei Gebäude, das eine von 91. das andere von 45 Ellen Länge in vollen Flammen. Unmittelbar an letzterem und in gleicher Richtung mit demselben, stand ein mit Lehmshindeln gedeckter Stall und schien nicht gerettet werden zu können, weil das hinter diesem Stall belegene Gesindehaus und Ställe von 78 Schritt Länge, so wie die darauf folgenden Schul- und Mittelgebäude sich entzündeten, und wirklich bis auf den Grund verbrannten. Alle Sorgfalt, so wie die herbeigeeilten Spritzen wurden zur Deckung der entfernteren Dorf- und Hofgebäude verwendet, nur erst dann, als die Gluth durch das Niederstürzen der Gesparre abnahm, wurde zur Rettung des in einem Feuermeere stehenden, mit Lehmshindeln gedeckten Gebäudes geeilt, welche letztere immerfort glimmten und Rauch verbreiteten. Man riß jetzt mehrere Lehmshindeln ab, das Feuer sprühte beim Herabwerdenselben herum, und sogleich ward das fernere Abdecken aus Furcht, das auf dem Boden bis an das Dach liegende Heu zu entzünden, inhibirt; und das Gebäude steht mit seinem versengten Dach heut noch da. Der Königl. Landrath des Kreises, Herr Marschall von Lieberstein war in der Nacht von dem 1½ Meile entfernten Oppeln herbeigeeilt, und so wie der Königl. Oberförster Freiherr v. Eschammer, der Bürgermeister Herr Augustini von Oppeln und mehrere theilnehmende Männer waren Zeugen dieses Vorfalls. Das Resultat ist daher, daß Lehmshindeln zwar nicht ganz gegen Feuer schützen, jedoch ungleich mehr dagegen sichern, als Schauben, Stroh- und Schindeldächer, ja es ist glaublich, daß ein Glacswerkdach bei der

Gluth jenes Feuers nicht eben so kräftigen Schutz gewährt hätte.

Man hat zwar gegen die Lehmshindeln mancherlei Einwürfe erhoben; und zwar, daß sie nur wenige Jahre Schutz gegen die Einwirkungen der Witterung darböten, Mäuse sich darin nisteten und die Reparatur höchst schwierig wäre. Gegen das erstere läßt sich anführen, daß auf den Gütern des Hrn. v. Adlersfeldt Gebäude vorhanden sind, worauf Lehmshindeln seit 12 Jahren liegen, und noch vollkommen gegen Regen, Wind und Schnee schützen, der zweite Einwand ist gegründet, daher sie zur Deckung von Schüttboden nicht zu empfehlen sind; der letztere Einwand endlich ist jedoch durch tüchtige Lehmshindelmacher überall leicht zu heben.

Da nun Lehmshindeldächer auch ein äußerst freundliches Aeußeres darbieten, ihre Fabrikation sehr schnell von Statten geht, sie vollkommen ihrem Endzweck eines gegen jedes Wetter schützenden Daches entsprechen, und mit diesen Vorzügen zugleich das in unseren geldarmen Zeiten sehr zu schätzende Verdienst der größten Wohlfeilheit vereinigen, so ist ihre Verbreitung in den nicht ganz strohreichen Gegenden vorzüglich zu empfehlen.

M i s c e l l e n.

Die Nachner Zeitung giebt von dem gegenwärtigen Zustand der Strafanstalt zu Trier eine so günstige Schilderung, daß wenig mehr zu wünschen übrig bleibt. Nach einem Durchschnitte der Jahre 1820 bis 1822. befanden sich dort jährlich 216 Männer, 107 Weiber. Von diesen 323 Sträf-

lingen konnten 98, wegen Alters, Krankheit, Gebrechen, oder zu kurzer Strafzeit, nicht an der sonst allgemeinen Beschäftigung Theil nehmen. Fortwährend wurden daher nur 225 Individuen mit häuslichen oder Fabrikarbeiten beschäftigt. Von den letzteren Arbeiten kommen, nach etatsmäßigen Lohnsätzen im Durchschnitt 4719 Rthl. 16 Sgr. 5 Pfennige ein, so daß jeder einzelne Sträfling im Laufe eines Jahres 23 Rthl. 28 Sgr. 9 Pf. verdient. Rechnet man in gleichem Verhältnisse für die Hausarbeiten durch 23 Personen (die Fabrikarbeiten werden durch 197 betrieben) die Summe von 670 Rthl. 24 Sgr. hinzu, so ergiebt sich ein Arbeitsverdienst von 5890 Rthl. 10 Sgr. 7 Pf. Da die Ausgaben der Anstalt für einen Sträfling im Durchschnitt jährlich 60 Rthl. 14 Sgr. für die Person betragen, so muß die Anstalt 36 Rthl. 15 Sgr. 3 Pf. fürs Jahr zuschießen. Man hat auch während des verflossenen Jahres den jüngern Sträflingen Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen erteilen lassen.

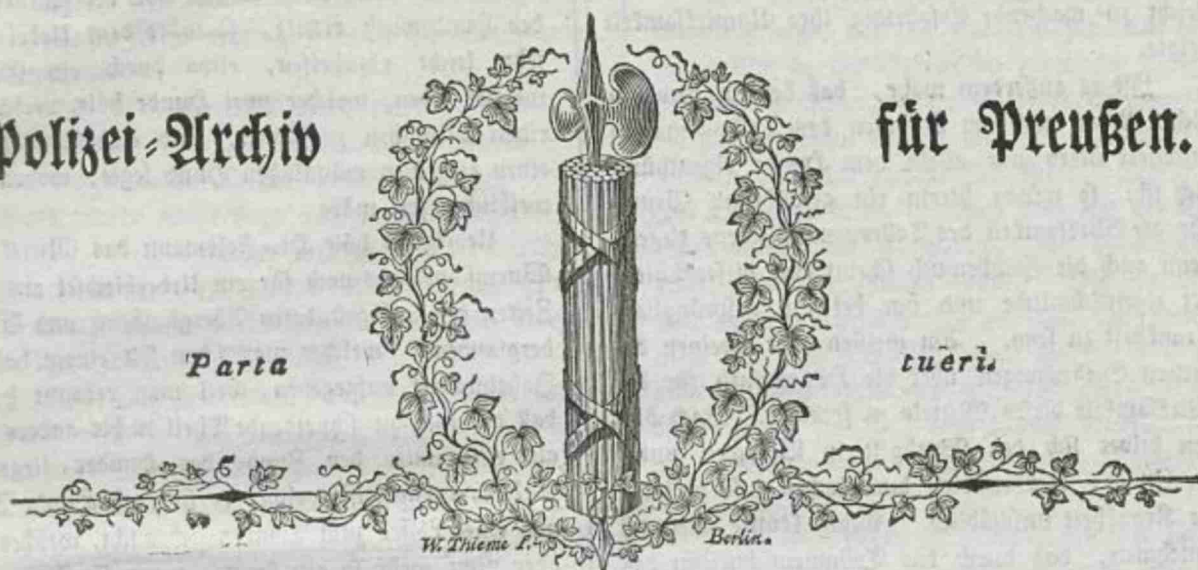
Am 7. Dezember 1823 erhing sich auf dem Borwerk in Corsenz in Schlesien der Dienstjunge Johann Myner, sechzehn und $\frac{1}{2}$ Jahr alt, weil seine Dienstkameraden, deshalb, daß er einem Mariottenspieler ein Päckchen Tabak entwendet, gedrohet hatten, nicht mit ihm dienen zu wollen. — Ein Ehrgefühl solcher Art ist unter der dienenden Klasse gewiß sehr selten, würde aber gehörig geleitet, gewiß von großem Nutzen sein.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königstraße No. 62.)

Gedruckt bei J. G. Brüscke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Donnerstag, den 24. Juni.

Ueber das Tollwerden und über das Tollwurm-schneiden der Hunde.

In einem öffentlichen Blatte ist die Frage aufgeworfen: Warum ist das früher verordnungsmäßig bestandene Tollwurm-schneiden der Hunde abgeschafft? und ist es erwiesen, daß der alte Glaube, daß dadurch der Biß des tollen Hundes unschädlich werde, ungegründet sey? —

Es wird dabei bemerkt, daß schon die Römer das Tollwurm-schneiden der Hunde verordnet hätten, und man glauben sollte, daß eine so uralte, sich durch 2 Jahrtausende unter den verschiedensten Verhältnissen behauptende Verordnung doch wohl so ganz unzweckmäßig nicht seyn mußte.

Der sogenannte Tollwurm ist nemlich ein dem Hunde eigenthümlicher, unter der Zunge desselben liegender, wurmförmiger Nerv. Wird dieser vollständig ausgeschnitten oder extirpirt, so soll, wie früherhin allgemein angenommen wurde, der Hund zwar nicht gegen das Tollwerden gesichert, wohl aber unfähig werden, zu beißen und sein Wuthgift andern mit zu theilen. Mit aufgesper-

ten Rachen, unfähig die Kinnladen zu schließen, geht er dann einem elenden Tode entgegen, ohne die Fähigkeit zu haben Schaden zu können. Dieß wird von vielen versichert. Es bestand zwar früherhin die Verordnung, daß allen Hunden der Tollwurm sollte geschnitten werden, es scheint aber, als ob man es mit dieser Verordnung so gehalten, wie es noch jetzt mit vielen anderen geschieht, und da außerdem die gewöhnlichen Schweineschneider zugleich das Geschäft des Tollwurmschneidens versehen, so wird solches wohl nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt verrichtet, der Nerv nicht wirklich extirpirt worden seyn, wodurch am Ende die Sache in Vergessenheit zu gerathen zu seyn scheint.

Die Natur und Arzneiwissenschaft der Alten war, wie bekannt, in praxi oft tiefer blickend als die neuere, und es läßt, da hier kein religiöser Aberglauben vorzuwalten scheint, sich schwerlich deuten, wie sie ohne besonderen Grund auf ein so sonderbares Mittel gegen die Hundswuth, als das Tollwurmschneiden ist, gefallen seyn sollten. Außerdem läßt sich nicht erwarten, daß eine Verordnung

Jahrtausende hindurch bestehen könne, wenn eine leicht zu machende Erfahrung ihre Unwirksamkeit zeigte.

Ist es außerdem wahr, daß der im gewöhnlichen Leben mit dem Nahmen des Tollwurms bezeichnete Nerv nur allein dem Hunde eigenthümlich ist, so würde hierin ein gewichtiger Grund für die Wirksamkeit des Tollwurmschneidens liegen, denn auch die Hundswuth scheint eine dieser Thierart eigenthümliche und nur bei ihr ursprüngliche Krankheit zu seyn. Am meisten aber scheinen die neuern Entdeckungen über die Hundswuth für die Wirksamkeit dieses Mittels zu sprechen. Nach diesem bildet sich das Wuthgift in Bläschen unter der Zunge; werden diese durchstoßen, so verläuft die Krankheit unschädlich. Man könnte hiernach annehmen, daß durch das Tollwurmschneiden das Organ zerstört wird, in welchen sich das Wuthgift bildet.

In Erwiderung hierauf sagt der Herr Feldmann zu Dortmund: Nach vielfährigen Beobachtungen und Erfahrungen finde ich ganz unbezweifelnd den Grund der Hundswuth in dem Mißverhältniß zwischen der Zahl der Hündinnen und der der Hunde, welche gehalten werden, und in der daraus hervorgehenden Unmöglichkeit für viele Hunde ihren Begattungstrieb gehörig befriedigen zu können.

Gegen eine Hündin zählt man leicht 20 und mehrere Hunde. Man sieht deshalb, wie um eine heiße Hündin sich alle Hunde eines ganzen Stadtviertels, groß und klein versammeln, und mit welcher Glut alle trachten, den Naturtrieb zu befriedigen.

Die Kleinern werden von den größern leicht zurückgedrängt; allein zwischen diesen entsteht nun ein Kampf auf Leben und Tod um den Vorzug.

Beide Kämpfer, gleich wüthend durch Liebes- und Kampfes Glut, verwunden sich mit ihren Zähnen, zersetzen sich oft; und wenn es nun wahr ist, daß schon der Biß eines bloß von Zorne wüthigen Menschen bei dem Gebissenen ebenfalls Tollheit hervorbringt, so ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß ein solcher Hundekampf allemal das Tollwerden beider Kämpfer zur Folge haben kann.

Findet man diese Ansicht von der Entstehung der Hundswuth richtig, so wäre dem Uebel auch sehr leicht abzuhelpen, etwa durch ein Gesetz, welches jeden, welcher zwei Hunde hält, verbande, einen weiblichen zu halten, und eine Steuer auf einen einzelnen männlichen Hund legte, wovon ein weiblicher frei wäre.

Uebrigens hält Hr. Feldmann das Mittel des Wurmschneidens noch für ein Ueberbleibsel aus den Zeiten des unbegründeten Aberglaubens und Wunderglaubens, welches man schon seit einem halben Jahrhundert aufgegeben, weil man erkannt habe, daß der weg zu schneidende Theil nichts anders ist, als eine unter der Zunge des Hundes liegende Sehne, vermittelst welcher er sie nach Hunde Art, wie einen Löffel zum Trinken gebraucht, welches er aber nicht mehr so gut kann, wenn sie ihm weggeschnitten ist.

Gegentheils wird hierauf bemerkt, daß nach der ältern Angabe, dem Hunde, dem der Tollwurm geschnitten, der Hals zuschwellt, und hierdurch verhindert werde, daß das im Körper sich bildende Wuthgift sich nach der Zunge werfe oder in dieser sich ausbilde, — daß die Bildung der thierischen Gifte mit der Speichelbildung in der genauesten Verbindung stehe, und daß zwischen den Geschlechtsorganen und der Zunge ein wesentlicher Consensus statt finde, weshalb die Sache zur weitem Prüfung empfohlen wird.

In Folge dessen sind folgende Ansichten erschienen.

I.

Das Tollwurmschneiden ist ein sehr alter Gebrauch. Wie man auf diese Idee gekommen, weiß ich nicht, allein wir müssen annehmen, daß dessen Einschränkung sogar einen hinreichenden Grund gehabt hat.

Was wir von dem Erfolge dieser Operation wissen, beschränkt sich ungefähr auf folgendes:

„Hunde, denen der Tollwurm (das Zungenband) ausgeschnitten ist, werden wohl wasserscheu, wenn sie vom tollen Hunde gebissen sind, allein

sie schaden nicht, d. h. sie pflanzen die Wuth nicht auf andere fort, oder sie können die Wuth nicht fortpflanzen."

Ich erinnere mich deutlich eines Falls, wo ein Kettenhund, dem der Tollwurm geschnitten war, von einem tollen Hunde gebissen wurde; dieser Hund wurde einige Tage nachher krank, scheute das Wasser, seine Stimme wurde heiser, sein Hals schwellte an und er starb. Während der ganzen Krankheit merkte man keine Neigung zum Beißen an ihm. Dieses ist Thatsache.

Die Fähigkeit zum Beißen behalten solche Hunde offenbar nach wie vor. Es könnten hier also nur zwei Fälle möglich seyn:

1. Sie haben keine Neigung zum Beißen oder
2. Wenn sie auch wirklich beißen, so theilen sie das Wuthgift nicht mit.

Zu 1. In dem eben angeführten Beispiele fehlt die Neigung zum Beißen, und dieses soll nach Erfahrung anderer in der Regel der Fall sein; ob es aber allgemein beobachtet wird, weiß ich nicht.

Zu 2. Um hierüber meine Absicht mit zu theilen, muß ich für diejenigen Leser, welche die Marrochettischen Beobachtungen nicht gelesen haben, zuvor mittheilen. (siehe Ruffs Magazin für die gesammte Heilkunde. 10ter Band 11. St. S. 183.)

Herr Marrochetti beobachtete 1813 in der Ukraine an 12 von einem tollen Hunde gebissenen Menschen einige Tage nach dem Bisse dicht neben den Zungenbände kleine Knötchen, welche das Wuthgift enthalten sollen. Ein Bauer, der sich seit Jahren einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie (Wasserscheu) erworben hatte, machte Herr Marrochetti hierauf aufmerksam. Im Jahre 1818 hatte derselbe in Podolien eine neue Gelegenheit, diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Man übertrug ihm die Behandlung von 26 Personen, die von einem totem Hunde gebissen waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11 Weiber und 6 Kinder. Fünf Männer, alle Weiber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen; die stark Verwundeten schon am 3ten Tage, die andern am 5, 7 und 9ten; und eine Frau, die nur sehr oberflächlich an einem Beine gebissen war, sogar erst am 21sten Tage.

Hr. Marrochetti glaubt nun, diesen Beobachtungen zufolge, daß das Wuthgift sich nach kurzem Verweilen in der Bisswunde unter der Zunge an den Kanalmündungen der Glandul. submaxillar., die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire, und daselbst jene Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hydrophobische Gift, Wuthgift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen den 3ten und 9ten Tag nach dem Biß fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Daseyns öffne, so soll das Gift vom Körper wieder eingesogen werden, und der Kranke ohne Rettung verloren seyn.

Diese Beobachtungen sprechen offenbar für das Tollwurmsschneiden. Hiermit will ich aber nicht sagen, daß das Ausschneiden des unschuldigen Zungenbandes hierbei die Hauptsache ist, sondern ich glaube, daß die Ausführungs-Kanäle der Glandul. sub lingua, und zu Theil diese Drüsen mit bei der Operation zerstört werden, und ich würde rathen, statt des Zungenbandes, die Drüsen neben und unter diesem zu extirpiren, weil ich diese für das Absonderungs-Organ des Wuthgifts halte.

(Beschluß folgt.)

Die Armen-Colonie Friedrichs-Ort in Holland.

(Fortsetzung.)

Folgende Frage liegt nun für den Beobachter nahe: Wie viel Armen-Colonien muß man errichten, um die sämmtlichen Armen eines Landes auf diese Weise zu versorgen?

Herr von Neeverbero, der früher Präfect in Denabruück war, und später Gouverneur von Ostnabrück wurde, und später Gouverneur von Ostflandern, hat im Jahre 1818 ein kleines Werk über den Zustand der Armuth in Flandern herausgegeben, in welchem er eine genaue Statistik über sämmtliche Armen mittheilte, welche auf einer Auf-

nahme beruhte, die in jeder Gemeinde, individuell war gemacht worden.

Nach dieser Statistik fanden sich nahe an 70,000 Arme.

Nämlich:

1. 2,881 alte.
2. 7,802 schwache.
3. 4,802 arm wegen besondern Unglücks.
4. 33,962 arm wegen zu vieler Kinder.
5. 15,837 wegen Mangel an Arbeit.
6. 3,100 wegen schlechter Aufführung.

In allem 68,384.

Diese Aufnahmen wurden 1818 gemacht, wo die Armuth wegen der Hungerjahre von 1816 und 1817 ungemein große Fortschritte gemacht, besonders in den Familien, die bei dem theuern Brodte viele Kinder zu ernähren hatten, und welche in dem angeführten Verzeichnisse die Hälfte von sämtlichen Armen bilden. — Von der andern Hälfte waren wieder nahe an 16,000 wegen Mangel an Arbeit. Die Fabriken liegen still, weil die untern Volksklassen alles, was sie aufbringen können, auf den Ankauf des Brodtes verwenden müssen, und sich daher keinen neuen Rock und kein neues Halstuch kaufen können. Auch läßt niemand spinnen oder weben, wegen der Wohlfeilheit der Leinwand. Denn in Westphalen ist es ein altes Sprichwort: Wenn das Korn theuer ist, so ist der Sack wohlfeil.

Wir dürfen daher wohl ohne Uebertreibung annehmen, daß, wenn dieselbe Zahlung jetzt im Jahre 1824 gemacht würde, die beiden Haupttribunen, No. 4 und 5., sich auf die Hälfte stellen würden, da wir 1822 und 1823 zwei sehr gesegnete Erndten gehabt haben.

Hiernach würden unter den 5 Millionen Einwohnern, die jetzt im Königreich der Niederlanden wohnen, ungefähr 390,000 Arme zu unterhalten

seyn, wenn wir die Bevölkerung von Ostflandern, welche ungefähr ein Viertel von der des ganzen Königreichs ist, als Maasstab annehmen.

Von diesen 390,000 sind demnach

- | | |
|------------------------------------|---------|
| 1. Arm wegen Alter | 32,000 |
| 2. Arm wegen Schwäche | 64,000 |
| 3. Arm wegen besonderer Unfälle | 44,000 |
| 4. Arm wegen zu vieler Kinder | 150,000 |
| 5. Arm wegen Mangel an Arbeit | 70,000 |
| 6. Arm wegen schlechter Aufführung | 30,000 |

In allem 390,000

Man kann, da die Armen-Familien immer sehr zahlreich sind, jede zu 7 Köpfen rechnen. Diese 390,000 Köpfe würden also 55,000 Familien bilden. Um diese zu colonisiren würde man wenn man jede Colonie zu dem Umfange machte, wie die von Friedrichs-Ort, nemlich zu 300 Häusern, ungefähr 180 solcher Colonien errichten müssen. Friedrichs-Ort hat 2000 Preussische Morgen, also ungefähr ein Zehntel Quadratmeile an Fläche. Hiernach würden die 180 Colonien eine Fläche von 18 Quadratmeilen einnehmen.

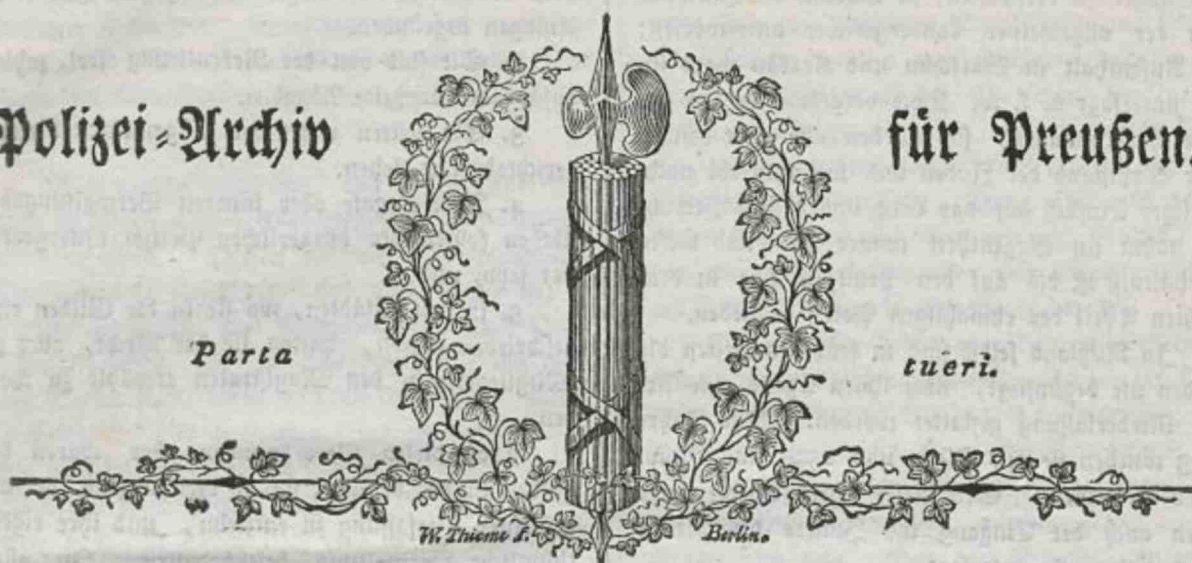
Jede Colonie kostet in der ersten Anlage eine halbe Million Gulden. Man müßte also nach und nach 90 Millionen Gulden auf diese Armen-Colonien verwenden.

Da die Gesellschaft das Grundeigenthum in den Colonien behält, und später die Colonate an die Colonen verpachten, so würde diese am Ende die größte Grundbesitzerin des Landes werden, und mehr Domänen haben, wie die Krone. — Aus diesen Zahlen sieht man, daß sich die Folgen, welche aus diesem Colonisiren der Armen entstehen, noch gar nicht berechnen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Sonntag, den 26. Juni.

Bürgerliche Verfassung der Juden in Rußland.

E i n l e i t u n g.

(Nach den Memorialien der zur Entwerfung eines
Regulativs für die Juden niedergesetzten Com-
mittät.)

In Rücksicht auf diese in Rußland und besonders in den ehemaligen Polnischen Provinzen so zahlreiche Volksklasse, sind unter den vorigen Regierungen viele und mancherlei Verordnungen ergangen, die, da sie einzeln und zu verschiedenen Zeitpunkten gegeben worden, nicht übereinstimmend sind, ja wohl gar oft einander widersprechen. Nur das haben alle durchgehends mit einander gemein, daß sie ohne gründliche Ursachen darauf abzuwecken, die Juden zu drücken und ihre Rechte und Vortheile zu schmälern. Der Erfolg hat gezeigt, daß nächst der moralischen Erniedrigung dieses Volks, jene Verordnungen die Juden nur immer noch mehr bei der, wenn man so sagen darf, unbestimmten Lebensweise erhielten, die die Fortschritte ihrer ei-

genen Kultur hindert, und dem Staate, in welchem sie leben, zum größten Nachtheil gereicht.

Ohne genau bestimmen zu können, um welche Zeit sich die Juden eigentlich in Polen niedergelassen haben, weiß man doch, daß sie sich schon im Jahre 1096. daselbst verbreitet hatten. Durch die Vertreibung derselben aus Spanien und Teutschland vermehrte sich ihre Anzahl in Polen beträchtlich, und die Regierung begünstigte ihre Niederlassung durch allerlei Privilegien und Vortheile. Sie verbreiteten sich in Städten, Flecken und Dörfern, bemächtigten sich bald, durch die Kapitale, die sie in den Handelsverkehr stecken konnten, aller Zweige der Landesindustrie, und erlangten sonach das Monopol für den ganzen innern und einen großen Theil des auswärtigen Handels.

Die Regierung sah nun allmählig die Nachtheile ein, die daraus für das Land entspringen konnten, und bemühte sich durch vielerlei Verordnungen, seit dem Jahre 1454, den gar zu großen Einfluß der Juden zu vermindern. Es ward verboten, mit ihnen in Schuldverpflichtungen zu treten, ihnen die Bälle, Uebersfahrten, Schänken und Salz-

lieferungen zu verpachten; sie wurden der Jurisdiction der allgemeinen Landesgerichte unterworfen; der Aufenthalt in Warschau und Krakau ward ihnen untersagt u. s. w. Doch vergebens waren alle diese Verordnungen, sie wurden alle nicht erfüllt. Der Wohlstand der Juden und mit ihm ihr nachtheiliger Einfluß auf das Land und dessen Bewohner nahm im Gegentheil immer zu, und dieses Verhältniß ist bis auf den heutigen Tag in dem größten Theil des ehemaligen Polen geblieben.

In Rußland selbst sind in früheren Zeiten die Juden nie begünstigt, noch ihnen irgend eine Art von Niederlassung gestattet worden. Im Jahre 1113 wurden sie aus Kiew, und 1520 aus Nowgorod vertrieben. Seit dieser letzten Epoche ward ihnen auch der Eingang ins Innere des Reichs auf das strengste untersagt.

Bei der Vereinigung Westrußlands und der südlichen Provinzen mit dem Russischen Reiche, kamen auch die in diesen Provinzen lebenden Juden unter Russische Nothmässigkeit und verblieben, so wie die übrigen Einwohner jener Provinzen bei ihren Rechten; jedoch mit dem mehrmals wiederholten Verbot, sie durchaus nicht in den innern Großrussischen Gouvernements zu dulden.

Die ganze Anzahl der bis jetzt in der Revision begriffenen Juden beträgt nicht mehr als 174,385. Köpfe, die größtentheils in den neu eroberten Provinzen, in Kleinrußland, Kurland, der Slobadischen Ukraine und im Kiewschen leben. Dies ist vielleicht aber nicht einmal der fünfte Theil ihrer wirklichen Anzahl; denn abgerechnet daß sehr viele derselben bei der Revision übergangen sind, so haben sie sich noch seitdem außerordentlich vermehrt und suchen sich bei jeder neuen Zählung der Aufzeichnung zu entziehen, um den Abgaben zu entgehen, die sich dennoch von der gesammten Judenthumschaft auf nicht mehr als ungefähr 500,000 Rubel belaufen.

Alles was bisher wegen der Juden in Rußland verfügt worden ist, läßt sich unter folgende fünf Hauptrubriken bringen.

1. Sie sollten nur in denen Provinzen bleiben, die ihnen zu ihrem Aufenthalt angewiesen waren, und durften durchaus keinen Verkehr im In-

nern des Reichs treiben, oder dort irgend Industrie-Anlagen begründen.

2. Sie sind von der Rekrutierung frei, zahlen dafür aber doppelte Abgaben.

3. Sie sollten unter der Allgemeinen Reichsgerichtsbarkeit stehen.

4. Ihre Kagale oder inneren Verwaltungsbehörden sollten der bürgerlichen Polizei untergeordnet seyn, und

5. in den Städten, wo sie in die Gilden eingeschrieben waren, hatten sie das Recht, auch zu Mitgliedern in den Magistraten erwählt zu werden.

Trotz diesen Verordnungen aber waren die Juden immer bemüht, sich so viel möglich, der allgemeinen Verfassung zu entziehen, und ihre eigenenthümliche Verwaltung beizubehalten. In allen ihren bürgerlichen Angelegenheiten wandten sie sich bloß an ihre Kagale, so wie in geistlichen Sachen an die Rabbiner. Erstere theilten sich in Gouvernements- und Kreis-Kagale. Ihre Obliegenheit war es, auf die Ordnung und Ruhe unter der Judenthumschaft zu sehen, die Steuern und Abgaben einzutreiben, und Prozesse in Geldsachen, bei Kontrakten, Arrenden u. s. w. zu untersuchen, zu schlichten, und überhaupt eine specielle Aufsicht über die innern ökonomischen Angelegenheiten zu führen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Armen-Colonie Friedrichs-Ort in Holland.

(Fortsetzung.)

Die Colonie Friedrichs-Ort liefert zugleich ein Beispiel einer sehr starken Bevölkerung, ja man darf wohl sagen, von der stärksten, die in Europa bekannt ist. Auf 2000 Preussische Morgen, das heißt auf noch nicht völlig ein Beuthel Quadrat Meile leben 1500 Menschen. Dieses macht auf die Quadrat-Meile eine Bevölkerung von 15000 Seelen,

Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf wohnen zwischen 8 bis 9000 Menschen auf der Quadratmeile, und dieses ist die stärkste Bevölkerung nicht allein im Preussischen Staate, sondern auch in ganz Deutschland.

Man wende nicht ein, daß in der Fabrikgend mehr als 15000 Menschen auf der Quadratmeile wohnen. Diesen werden die Lebensmittel von auswärts zugeführt, und wenn dieses ist, so können ungemein viel Menschen auf einer Quadratmeile leben. Auf der Quadratmeile, auf welcher Berlin steht, leben 200,000 Menschen. Allein zu Friedrichs-Ort baut man seine Lebensmittel selber, und bezieht gar keine von außen. Man könnte also neben diese Colonie noch eine zweite, noch eine dritte, noch eine vierte, noch eine fünfte stellen, und eine jede Colonie könnte ihre Lebensmittel in gleicher Weise bauen. Es ist daher gar nicht abzusehen, warum eine ganze Quadratmeile keine Bevölkerung von 15000 Menschen tragen könnte, da ein Beihntel Quadratmeile eine von 1500 trägt. Ebenfalls ist nicht abzusehen, warum auf 100 Quadrat Meilen denn keine 1,500,000 wohnen könnten. Und wenn dieses ist, warum der Preussische Staat, der 5000 Quadratmeilen hat, auf diesen keine 75 Millionen Menschen ernähren könnte, wenn das Land durchaus in kleine Culturen zu 10 Morgen getheilt würde, wie die Colonie Friedrichs-Ort.

Man hat in den meisten Provinzen zwar Boden, der schlechter ist wie dieser, aber der größte Theil ist doch besser. Denn in Deutschland ist die Hälfte der Fläche doch Ackerland, und das Beste haben die Menschen überall urbar gemacht.

Diese Betrachtungen sind nicht so durchaus chimärisch wie sie aussehen. Der gesellschaftliche Zustand geht großen Veränderungen entgegen; die größten werden aber aus der Dichtigkeit der Bevölkerung hervorgehen, deren anhaltendes Wachsen sich in allen Staaten zeigt (in Preußen jährlich um 200,000) und deren Grenzen, wie man eben an der Colonie Friedrichs-Ort sieht, sich doch gar nicht angeben lassen. Denn auf derselben Quadratmeile, wo jetzt 2000 Menschen leben, können auch 15,000 leben, und alles das besitzen, was zum Le-

ben gehört, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung und auch noch eine Schule und eine Kirche.

Manche werden nun fürchten, daß bei einer solchen Bevölkerung die Menschen in theueren Jahren verhungern werden, gerade wie in China, wo, wie man versichert, wohl einmal eine ganze Provinz aussterben soll. Denn China ist auch in vielen Gegenden angebaut wie ein Garten, und hat, wenigstens stellenweise, eine Bevölkerung, die an Dichtigkeit jede in Europa übertrifft.

Die Chinesen haben aber keine Kartoffeln und keine Branntweinbrennereien. In einem Lande, wo jede Familie 10 Morgen Ackerland hat, und wo sie mit diesen ein Paar mit Kartoffeln bestellt, (des Verkaufes und der Fütterung wegen) tritt nie eine Hungersnoth ein, wie unergiebig auch die Erndte seyn mag. Von drei Scheffeln Kartoffeln, die gebaut werden, werden immer zwei fürs Vieh gebaut, und tritt eine Fehlerndte ein, so daß nur ein Drittel wächst, so wird das Vieh geschlachtet, und die Kartoffeln essen die Menschen. Wenn im dem Hungerjahre 1817 die Colonie Friedrichs-Ort schon bestanden hätte, und sie hätte gar keine Zufuhr von außen gehabt, was wäre die Folge gewesen?

Man hätte von den 600 Kühen 300 geschlachtet, also wöchentlich 6, und die Kartoffeln, welche für diese bestimmt waren, hätten die Menschen gegessen. — In einer Haushaltung von 1500 Menschen, in der jeden Tag eine Kuh geschlachtet und Rumsfordsche Suppe gekocht wird, verhungert niemand.

Das Geheimniß der hinlänglichen Nahrungsmittel selbst in Fehljahren liegt in der großen Menge Kühe, welche diese kleinen Ackerwirthschaften von 10 Morgen halten. Für das wenige Pflügen, was ein solcher Colone zu thun hat, ist es nicht lohnend, einen Ochsen zu halten, von dem der Bauer nichts hat, als nur, wenn er ihn fett macht und verkauft. Er pflügt daher mit seinen beiden Kühen, wovon er die eine des Morgens ein Paar Stunden anspannt, die andere Nachmittags. Die Kühe geben freilich für die Zeit weniger Milch, allein der Ochse giebt nie welche. Sobald das Pflügen vorbei ist, so kommen sie auch bald

wieder auf die alte Milch. — Die Kuh ist in diesen Ackerwirthschaften das Centrum, so wie es die Ziege in denen war, welche Pestalozzi in Lienhard und Gertrud beschrieb. Daher die große Anzahl derselben in einer solchen Colonie, wenn man sie mit der Volksmenge vergleicht. — Wir werden jetzt wenig Dorfgemeinden haben, wo auf 1500 Menschen 600 Kühe kommen. Bei uns im Kreise Kempen kommen nur 266 auf 1500 Menschen. Und diese 600 Menschen sind hier gleichförmig auf die Familien vertheilt, wohingegen in unsern Gemeinden der Arme, der keine Kuh hat, in einem Hungerjahre auch keine schlachten kann, wenn sein Nachbar auch den ganzen Stall voll hat. —

(Beschluß folgt.)

Unglück durch Kohlendampf.

Am 9. Februar d. J. hat sich zu Aken an der Elbe ein Unglücksfall ereignet, welchen wiederum Unvorsichtigkeit veranlaßt hat. Die Ehefrau eines Arbeitsmannes legt eine Quantität grünen Holzes in die Ofenröhre um es zu trocknen, kocht dann den Kaffee im Ofen und wirft auf die glühenden Kohlen eine unbedeutende Masse von Holzspänen — ungefähr 2 — 3 Meßen — um das Zimmer warm zu erhalten. Dann geht sie um 7 Uhr Vormittags nach dem Forste um eine Tracht Holz zu holen. Bei ihres Rückkunsft um halb 10 Uhr findet sie ihre in der Stube eingeschlossenen drei Kinder, — zwei Knaben zwischen 3. und 5 Jahr und ein Mädchen von 1 Jahr 10 Wochen — sämtlich erstickt. Das grüne Holz hatte sich während der Abwesenheit der Mutter, in der nur zwei Fuß vom Feuer entfernten Wärmröhre entzündet. Die Asche und Kohlen in der Röhre betrug fünfviertel

Obertassen voll, da aber das Zimmer nur sechs Schritte lang, eben so breit, acht Fuß hoch und von Möbeln durchaus beengt war, so konnte der Unglücksfall nicht befremden. Alle Rettungsversuche sind fruchtlos gewesen.

Zeitungsnachricht.

Um die Nachlässigkeit oder das Vorurtheil, das viele Aelteren noch immer gegen die Kuhblattern Impfung hegen, recht strafwürdig zu zeigen, bedarf es nur folgender auffallender Vergleichung. Valenciennes und Lille liegen in einem Departement des französischen Flanderns: in jener Stadt ist die Impfung allgemein gebräuchlich, in dieser sträubten sich noch viele Familien dagegen. Die Folge war, daß im Jahre 1823. zu Valenciennes kein einziger Mensch, in Lille hingegen über 500 Personen an den Blattern gestorben sind.

M i s s e l l e.

Vor etwa hundert Jahren verließ der Rath der Zehner zu Venedig alle Lustdirnen nicht sowohl aus der Hauptstadt, sondern auch aus dem ganzen Bereich der Republik. Durch ihre Entfernung entstanden verschiedene Unordnungen und strafbare Anfälle auf die Tugend achtbarer Frauen, und der Rath sah sich genöthigt, die Lustdirnen zurückzurufen, es wurden ihnen besondere Häuser angewiesen, und dem Magistrate die Aufsicht über dieselben übertragen.

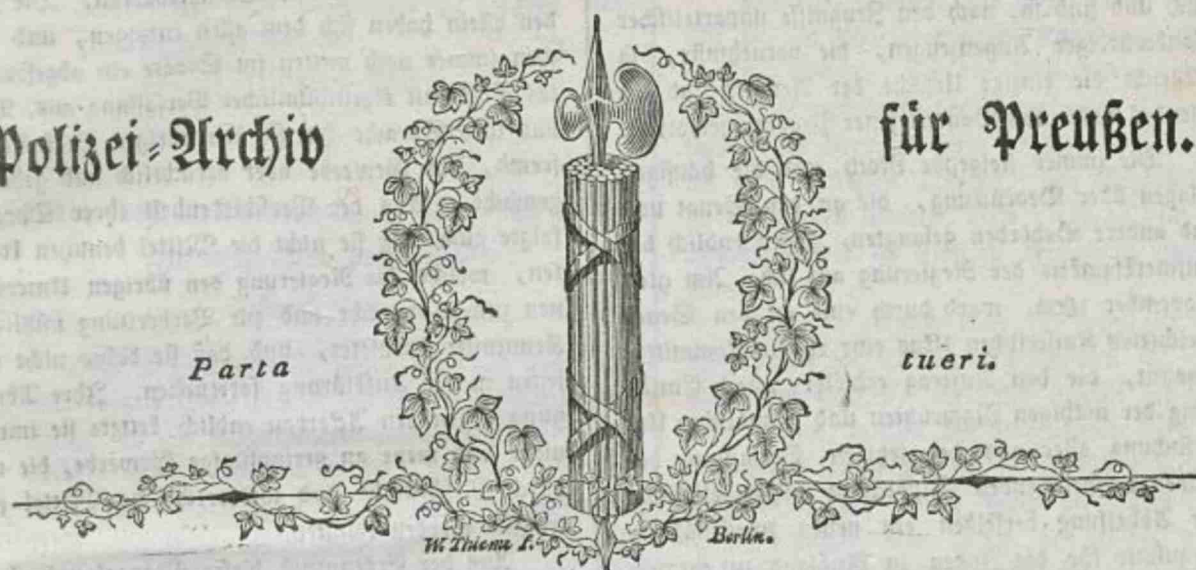
Siehe Histoire du Gouvernement de Venise par Amelot de la Houssaie.

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei Joh. Gottl. Bräuschke, Mittelstraße No. 12.

Polizei-Archiv

für Preußen.



Herausgegeben von L. Hoffmann Dr. und Polizei-Secretair.

Achter Jahrgang.

Berlin,

Montag, den 28. Juni.

Bürgerliche Verfassung der Juden in Rußland.

Einleitung.

(Nach den Memorialien der zur Entwerfung eines
Regulativs für die Juden niedergesetzten Com-
mittät.)

(Fortsetzung)

Der Einfluß der Rabbiner war beinahe un-
grenzt, und wurde zum größten Nachtheile der
Juden oft sehr gemißbraucht. Da ihnen durch
kein Gesetz die Befugniß und Macht gegeben ist,
die Erfüllung ihrer Befehle zu bewirken, so be-
dienten sie sich hierzu aller der Mittel, die ihnen
Aberglaube, Vorurtheil, Gewohnheit und der
Glaube des Volks an die Wirkung ihres Segens
oder Fluchsprechens an die Hand gaben. Ne-
benher erpreßten sie durch eben diese Mittel, unter
dem Vorwande milder Gaben, von dem Volke
sehr beträchtliche Summen, die aber oft zu andern
Zwecken verwendet wurden, und auch ein nicht
unbedeutendes Mittel zur Erhaltung ihres Einflusses
waren.

Daß die Juden überhaupt den Ackerbau haf-
sen, ist bekannt, und auch hier noch bewährt wor-
den. Selbst die tiefste Armuth ist kaum im
Stande gewesen, hie und da einen unter ihnen
zum Ackerbau zu bewegen. Am liebsten und häu-
figsten nähren sie sich von kleiner Krämerei und
von solchem Handelsverkehr, der am meisten Unter-
schleif gestattet; auch treiben sie fast durchgehends
an den Grenzen Schleichhandel.

Ihr vornehmster Erwerbszweig aber, durch
den sie beinahe in das Verhältniß von Gutsbes-
itzern kommen, ist die für das Land und dessen
Bewohner so höchst nachtheilige Arrende oder Pacht
von Gütern oder Schänken. Diese Pachten in
den Händen der Juden, sind die Quelle von un-
zählbaren Mißbräuchen und Bedrückungen gewor-
den. Sie haben kein Mittel unbenutzt gelassen,
das ihnen Eigennuß, Habsucht und Geldgier an
die Hand gaben, um sich auf die widerrechtlichste
Weise zu bereichern. Sie haben die wenige In-
dustrie, die sich noch immer unter dem polnischen
Landvolk fand, gänzlich gelähmt, haben sich aller
Zweige derselben ausschließlich bemächtigt, saugen

das Land und dessen Bewohner auf das schädlichste aus, und sind so, nach den Zeugnisse unparteiischer glaubwürdiger Augenzeugen, die vornehmste, ja vielleicht die einzige Ursache der Armuth und des Elendes unter den Bauern jener Provinz geworden.

Die immer steigende Noth und die häufigen Klagen über Bedrückung, die an den Senat und andere Behörden gelangten, zogen endlich die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich. Am 9ten November 1802. ward durch eine an den Senat gerichteten Kaiserlichen Ukas eine eigene Kommität ernannt, die den Auftrag erhielt: „nach Einziehung der nöthigen Nachrichten und gründlicher Untersuchung aller aus der jetzigen Verfassung der Juden entspringenden Mißbräuche und Uebelstände, zur Abhelfung derselben ein neues zweckmäßiges Regulativ für die Juden in Rußland zu entwerfen.“ — Zu Mitgliedern dieser Kommität wurden ernannt: der Justiz-Minister, der Minister des Innern, der Fürst Adam Tschartorskij und der Graf Severien Potozkij.

Die Kommität fing sogleich ihre Arbeiten an. Bei genauer Untersuchung der speciellen Umstände, in Verbindung mit den Beobachtungen, die schon früher in anderen Staaten über das Eigenthümliche der Juden gemacht sind, fand die Kommität, daß dieses Volk sich vornehmlich durch vier Hauptzüge von den Nationen, unter denen es lebt, ausscheidet. Diese Hauptzüge, aus denen sich sowohl der Grund ihres nachtheiligen Einflusses auf den Staat, als auch die Ursachen der großen Kluft herleiten lassen, die immer zwischen ihnen und ihren Mitbürgern im Staate existirt, bestehen in folgenden:

1. Ihre Absonderung von der allgemeinen Verwaltung;
2. die Verschiedenheit in der Sprache und im Aeußern,
3. der daraus folgende Mangel an Aufklärung, und
4. ihre Abneigung gegen den Ackerbau.

Alle Städte im Russischen Reiche, genießen gewisser gemeinschaftlicher Vorrechte, alle stehen unter einer gewissen mehr oder weniger gleichför-

migen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Juden allein haben sich dem allen entzogen, und machen immer noch mitten im Staate ein abgesonderetes Volk mit eigenthümlicher Verfassung aus. Dies und ihre Sprache hat sie den übrigen Volksklassen fremd, ihr Gewerbe aber verächtlich und gehässig gemacht. Aus der Verschiedenheit ihrer Sprache folgte auch, daß sie nicht die Mittel benutzen konnten, welche die Regierung den übrigen Unterthanen zum Unterricht und zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse darbietet, und daß sie daher nicht mit jenen in der Aufklärung fortrückten. Ihre Abneigung gegen den Ackerbau endlich kettete sie immer mehr und mehr an geringfügige Gewerbe, die nur durch Mißbräuche und widerrechtliche Mittel einträglich werden konnten.

Aus der Erkenntniß dieser Mängel und ihres Ursprunges ergeben sich folgende Resultate, die als Hauptprinzipien bei der Abfassung des Regulativs angenommen sind.

1. Um die Juden aus dem Stande der moralischen und bürgerlichen Erniedrigung zu ziehen, in welchem sie sich befinden, und der unstreitig sehr viel zu ihrer Ausartung beiträgt, müssen ihnen die Mittel an die Hand gegeben werden, sich auf einem rechtlichen Wege ihren Unterhalt zu verschaffen, und sie müssen anfänglich gewissermaßen durch moralische Nothwendigkeit gezwungen werden, sich dieser Mittel zu bedienen.
2. Ihre innere Verwaltung muß von Mißbräuchen gesichtet, und zu ihrem eigenen Vortheil soviel möglich, mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung emalgamirt werden.
3. Die Mittel zur Aufklärung müssen ihnen möglichst erleichtert, und sie deshalb zur Erlernung und zum allgemeinen Gebrauch einer der Landessprachen angehalten werden: endlich
4. müssen alle die kleinlichen und mit Mißbräuchen überfüllten Erwerbsmittel ihnen entzogen, und sie dagegen auf alle mögliche Art zum Ackerbau, zu Fabriken, Handwerken u. dergl. aufgemuntert, und alles angewendet werden, um ihre Lebensart immer mehr und mehr der

Lebensweise ihrer Mitbürger zu nähern und gleichförmig zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Tollwerden und über das Tollwurm- schneiden der Hunde.

(Fortsetzung.)

Herr Marochetti's Meinung, daß das Wuthgift nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an der beschriebenen Stelle abgelagert und nachher wieder absobirt werde, ist eine Hypothese, die keinen physiologischen Grund hat. Das mit dem Biße eingeblästete Gift wird von den Saugadern eingesogen, dem Blute mitgetheilt und zirkulirt mit diesem im ganzen Körper. Dieses Gift hat also bis es in jene Knötchen unter der Zunge kommt, schon den ganzen Körper durchwandert, warum bricht dann die Wuth nicht eher aus? Warum erst nachdem es einige Zeit in den Knötchen fixirt war, und nun reabsobirt war, d. h. zum zweiten Male wieder ins Blut geführt wird? Ich glaube vielmehr, daß das Wuthgift, einmal den Körper eingeimpft, d. h. mit dem Biße eingebläst, diesen zur Vereitung desselben Giftes disponirt (wie wir dieses bei allen ansteckenden Krankheiten z. B. den Pocken, dem Scharlach, der Brustseuche etc. beobachten) und daß die Glandul. Sublingual. nach hydrophobischer Infektion die Aussonderung des Wuthgifts übernimmt. Finden wir nicht auch bei den giftigen Schlangen die Ab- und Aussonderung des Giftes in dieser Gegend? Wird nicht, auch nach venerischer Ansteckung, sie mag statt gefunden haben, an welcher Stelle sie will, bald nachher das Köpfchen der Hals und die naheliegende Theile afficirt? —

Ist nun die Glandula Sublingualis nach hydrophobischer Infektion das Absonderungs Organ dieses Giftes, und diese Drüse wird durch vorerwähnte Operation zerstört oder ausgeschnitten: so kann zwar die Krankheit einem so operirten Thiere mitgetheilt werden; dieses Thier kann sie aber nicht weiter verbreiten.

Vielleicht bewirkt der Reiz, den das Wuthgift in den Marochettischen Knötchen, oder nach meiner Ansicht, den die Absonderung des nun giftigen Speichels in der Unterzungen Drüse verursacht, die Neigung zum Beißen, da man sogar bei den sanftesten Thieren, den Schaafen, wenn sie wasserscheu werden, diese Neigung zum Beißen bemerkt, wie ich selbst zu beobachten Gelegenheit hatte.

Vielleicht vermisst man eben deswegen bei Hunden, denen der Tollwurm geschnitten ist, die Neigung zum Beißen, weil sich hierbei die Knötchen nicht bilden, mithin der vorerwähnte Reiz fehlt.

Diese meine Ansicht ist freilich auch nur eine Hypothese, die jedoch durch die Marochettischen Beobachtungen und durch den Erfolg des Tollwurm-schneidens einige Bestätigung erlangt. Ob andere diese Ansicht mit mir theilen oder vielleicht schon ausgesprochen haben, weiß ich nicht. Es soll mich freuen, wenn Naturforscher derselben einige Aufmerksamkeit schenken. Gern werde ich mich auch bescheiden, wenn ich mit Gründen widerlegt werde, indem nicht Eigendünkel oder Schreibsucht sondern einzig der herzlichste Wunsch, etwas zur Abwendung oder Ausrottung der fürchterlichsten aller Krankheiten bei zu tragen, die Triebfeder zu diesem Aufsatze ist.

Bis dahin man auf die eine oder andere Art ein sicheres Mittel zur Ausrottung der Hundswuth entdeckt hat, halte ich die Vertilgung der unnützen Räder, überhaupt Verminderung der Hundezahl, Kastration der männlichen Hunde und die Erstirpation der Glandul. Sublingual. für zweckdienlich.

Dr. Bredenoll.

II.

Es ist vor kurzem das Tollwurm-schneiden mehrmals zur Sprache gekommen und dafür und dawider gestritten worden. Mehrere reden diesem Schneiden das Wort, und glauben mit vieler Wahrscheinlichkeit, das Uebertragen der Wuth durch den Biß möge dadurch aufgehoben werden, da wohl nicht ohne Grund diese Verfahrensart in früheren Zeiten üblich gewesen sey. Ich will eben nicht in Abrede stellen, daß man ohne Erfahrung

nicht mit ganzer Gewissheit über die Wirkung des Tollwurm Schneidens urtheilen könne, erlaube mir jedoch, auch ohne diese, meine Meinung hier an zu geben.

Dagegen, ob das Tollwurm Schneiden überhaupt gegen die Wuth schütze, ist es überflüssig, Gründe aufzustellen, weil diese Frage die Erfahrung schon mit Nein beantworten soll. Es würde sich sonst der Gedanke aufdringen: wie kann ein Theil des Zungenbandes — der nur zur Bewegung der Zunge dient, und als Hautfalte wohl keinen Einfluß auf den ganzen Körper haben kann — das bessere Rauen und ähnliches abgerechnet — zu einem Vorbauungs Mittel bei einer Krankheit werden, deren Entstehung sich auf eine eigenthümliche Beschaffenheit der Organisation bei gewissen äußern Einflüssen gründet?

Aber schon sehr viel wäre gewonnen, obgleich nicht alles, wenn das Zungenbandschneiden die Hunde in der Wuth zum Beißen unfähig machte. Allein auch dieses glaube ich durchaus nicht, ungeachtet aller Sage aus älterer und neuerer Zeit, ungeachtet sogar der Beobachtungen, die man, für die gute Sache sprechend, gemacht zu haben wähnt. Ich glaube es nicht, weil man keinen vernünftigen Grund sieht, und weil ich eben nicht zweifle, daß man sich geirrt habe. Was hat das Zungenband auf das stärkere oder schwächere Beißen für Einfluß? Gar keinen, denn sonst müßte auch der gesunde Hund mit zerschnittenem Zungenbande nicht beißen, mithin sich nicht erhalten können. Warum sollte das zerschnittene Zungenband nur bei der Tollheit soviel Wirkung äußern. Warum sollte gerade nur hierbei der Hund mit offenem Rachen herumgehen und nicht beißen können? Vielleicht weil das Organ fehlt, wo sich das Wuthgift in Bläschen ansetzt, und sich dieses nun auf den Hals wirft und

so das Garaus macht? Aber es bleibt ja die Zunge, es könnten sich unter dieser nach wie vor Bläschen bilden. Ich glaube sogar, wenn der Hund ohne Zunge leben könnte, so würde, selbst bei deren Mangel, die Wuth nicht anders verlaufen, als bei dem Hunde mit unverletzten Zungenbände: denn genug, ich kann nicht denken, daß ein einzelner Theil eine so bedeutende Rolle bei einem Uebel spielen könnte, welches nothwendig tief in der Organisation wurzeln muß. Wie schon gesagt, wird es mit der Beobachtung: der tolle Hund, dem das Zungenband geschnitten, könne nicht beißen, Irrung seyn. Man mag Hunde gesehen haben, die nicht sowohl nicht haben beißen können, als vielmehr keine Neigung dazu gehabt haben; welche nicht toll gewesen, sondern bloß an einer Entzündungs-Krankheit, an Drüsen gelitten haben. —

Wird es den Menschen nicht vorbehalten bleiben, in Präservativ gegen jene gefährliche Krankheit zu finden, so möchte es wohl kein anderes sein, als Uebertragung solcher Krankheiten, die sich zu derselben ungefähr verhalten möchten, wie die Kuhpocken zu den Blattern der Menschen. Diese Voraussetzung mag man als die größte Wahrscheinlichkeit zur Findung eines Verwahrungsmittels vor Augen behalten, und diesem gemäß sollte man es sich angelegen sein lassen, Beobachtungen an zu stellen und Erfahrungen zu sammeln. Ich würde zu diesem Ende vorschlagen, einstweilen Beobachtungen damit an zu stellen, ob Hunde, welche die sogenannte Hundekrankheit überstanden, vielleicht keine Empfänglichkeit für die Hundswuth hätten; ob sie nicht toll würden, selbst nicht vom Biß toller Hunde.

(Beschluß folgt.)

(In Commission bei L. Dehmigke, Königsstraße 62.)

Gedruckt bei Joh. Gottl. Bräusche, Mittelstraße No. 12.